

# Inhalts-Verzeichnis

für die

## Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes,  
Stadtrathes und des Magistrates.

---

**Jahrgang 1894.**

---

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen u. s. w.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

## A.

- Abänderung, siehe Reichsraths-Wahlordnung.  
Abfuhr, siehe Fundgegenstände.  
Abmeldung, verspätete, von ausgetretenen Hilfsarbeitern bei Krankencassen . . . . . VII, 41  
Abschreibung, siehe Weingärten.  
Abstammungs-Nachweis eines Heimatswerbers — ist zulässig . . . . . V, 32  
Abstellung, siehe Militärstellung.  
Acten, siehe Strafverhandlungsacten.  
Adelige, siehe Namensänderung.  
Adjuten — Auszahlung derselben . . . . . VI, 39  
Adressierung, siehe Correspondenzen.  
Ätzlauge — Verkauf derselben . . . . . X, 62  
Aichung, siehe Bierfässer.  
Alva-Erzeugung — ein handwerksmäßiges Gewerbe . . II, 13  
Allee — Anlagen . . . . . XII, 78  
Amtsärzte, siehe Privatärzte.  
Amts-correspondenzen, siehe politische Eintheilung.  
Amtszeugnisse — deren Stempelpflicht . . . . . V, 33  
Änderung, siehe Namensänderung.  
Anerkennung, siehe Desinfection.  
Anfragezettel, siehe Wohnort.  
Angestrichene Möbel, siehe Möbel.  
Anlagen, siehe Allee.  
Anmeldspflicht, siehe Notariatskanzlei-Per-sonale.  
Anmeldung, siehe Landwehr.  
Anna-Spital St., in Steyr — eine allgemeine öffent-liche Krankenanstalt . . . . . III, 21  
Anschluss, siehe Vollmachtsdocumente.  
Anzeigepflicht, siehe strafgerichtliche Verhand-lungen.  
Apfelbaum, siehe Blutlaus.  
Apotheken — Anzeigepflicht über Änderungen des Besitzes, oder der Leitung derselben . . . . . I, 5  
Apotheker-Concessionen . . . . . III, 18  
— Concursauschreibung für dieselben . . . . . VIII, 49  
Apothekerlehrlings-Prüfung, siehe Tirolinalprüfung.

- Apotheker-Rechnungen, siehe Recepte.  
Arbeiter, siehe Unfallversicherung.  
Arbeiterstrafe, siehe Executionsstrafung.  
Arbeiterverzeichnisse — Aufbewahrung derselben . . . . I, 5  
Arbeitsverzeichnisse, siehe Überstunden.  
Artillerie, siehe Einjährig-Freiwillige.  
Arzneien, siehe Recepte.  
Assentierung im Auslande befindlicher Stellungspflichtiger X, 62  
Aufbewahrung, siehe Ausschank.  
Aufnahme, siehe Gebäranstalt.  
— siehe Gemeindevorband.  
— siehe Zusicherung.  
Aufzüge für Personen in Hotels . . . . . X, 58  
Augenscheinstaren, siehe Lastenaufzüge.  
Ausbezahlung, siehe Bezüge.  
Ausforschung, siehe Wohnort.  
Ausfuhr, siehe Viehausfuhr.  
Ausheizung, siehe Trockenlegung.  
Aushilfen — Competenz hierzu, siehe Lehrpersonen.  
Ausland, siehe Assentierung.  
— siehe Ungarn.  
Ausschank oder Verschleiß gebrannter geistiger Flüssig-keiten . . . . . X, 60  
Austrägerscheine für Candidaten und Gefrorenes . . . . V, 34  
Auszahlung, siehe Adjuten.

## B.

- Bäcker — deren Sonntagsarbeit . . . . . XII, 75  
Banamt, siehe Stadtbauamt.  
Banamtspraktikanten-Prüfung — Mitglieder der Com-mission . . . . . V, 34  
Bauaufseher — Aufnahme derselben . . . . . III, 22  
Baubehörden, siehe Stadtbahn.  
Baugewerbe, concessionierte — deren Regelung . II, 14, XII, 69  
— siehe Ungarn.  
— siehe Prüfung.  
— siehe Vereinigung.

- Baumeister, siehe Prüfungen und Prüfungstaxen.
- Bauten, öffentliche — Vermeidung sanitärer Gefahren anlässlich der Ausführung solcher Bauten . . . VI, 38
- Bauverbot, siehe Munitionsmagazine.
- Bedienungspersonale — der Niederdruck-Dampfluftheizung in den städt. Schulen — nicht unfallversicherungspflichtig . . . IV, 25
- Begünstigungen von Weinpflanzungen rücksichtlich der Grundsteuer . . . XII, 79
- Befähigungsnachweis — Beurtheilung desselben (Competenz) . . . VI, 37
- Beitragsberechnung, siehe Unfallversicherungsgesetz.
- Benennung von Straßen, Plätzen, Brücken u. und Nummerierung — Normen hiefür . . . II, 15
- Bergwerke — Bei der Execution auf diese genießt an dem erzielten Meistbote die Einkommensteuer ein Vorzugsrecht . . . I, 4
- Berlin, k. u. k. Botschaft, siehe Hamburg.
- Betriebsanlagen — deren Genehmigung . . . X, 63
- Beurlaubung — dauernde, vorzeitige — von Wehrpflichtigen . . . XII, 76
- Bezeichnung, siehe Gewerbe.
- Bezirkskrankencassa, siehe Notariatskanzlei-Personale.
- deren Rückersatzansprüche . . . XI, 65
- Bezüge — Ausbezahlung derselben der den Bezirken zugewiesenen Diurnisten, Sanitäts-Canalaufseher und Krankenträger . . . I, 6
- Bierfässer — Nachaichung . . . IX, 53
- Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, Natron, Soda und Weinstensäure in Materialwarenhandlungen — frei . . . VI, 38
- Blutlaus des Apfelbaumes — deren Bekämpfung . . . XI, 66
- Bosnien, siehe Ausfuhr.
- Bregenz, siehe Freilager.
- Brunnenmeister, siehe Prüfungen und Prüfungstaxen.
- Brücken, siehe Benennung.
- Bürgerrechtsgesuche — deren Instruierung . . . X, 63

## C.

- Canaleinmündungsgebühren-Gesetz — mit Rücksicht auf die neueinbezogenen Gebiete Wiens . . . X, 63
- Canaleinmündungsgebühren — Herabsetzung derselben . XII, 77
- Canaleinmündungsgebühr — Zahlungsverpflichtung trotz eines schon vorhandenen Wasserlaufes und Canalstuzens . . . V, 30
- siehe Einhebung.
- Canditen, siehe Alva-Erzeugung.
- siehe Austrägercheine.
- Carbozotinc, siehe Sprengmittel.
- Cartoucheriemen, siehe Säbelkuppeln.
- Cassenzugehörigkeit, siehe Verpfliegskosten.

- Cataster, siehe Genossenschaften.
- Chemische Untersuchung, siehe Weinproben.
- Commission, siehe Bauamtspraktikanten-Prüfung.
- Competenz, siehe Stadtbahn.
- Conscriptionssamts-Prüfungen . . . X, 63
- Concursauschreibung, siehe Apotheker-Concession.
- Consul, siehe Vice-General-Consul.
- siehe Niederländischer.
- siehe Lemberg, Venezuela.
- Contrahenten, siehe Vormerkungen.
- städt. — Überwachung der Arbeiten derselben . . . VIII, 51
- Convicte, Internate — Maßregeln gegen Einschleppung infectiöser Krankheiten in diese . . . III, 21
- Correspondenzen ämtliche mit ungarischen Behörden in Militärangelegenheiten — deren Adressierung . . VII, 45
- Croatische Viehpässe, siehe Viehpässe.

## D.

- Dampfbote, siehe Verkehr.
- siehe Rauch.
- Dampfesseln — deren Erprobung . . . XII, 73
- Dampfessel — Handel mit alten — zum Zwecke der Wiederbenützung . . . VII, 44
- Darlehen, siehe Weingärten.
- Dauernde Beurlaubung, siehe Beurlaubung.
- Debit — Übertragung desselben für alle Communal-Publicationen an die Firma W. Braumüller . . . I, 6
- Deckmaterial, siehe Eindeckung.
- Demski, siehe Flachgewölbe.
- Desinfection österreichischer Viehwaggons — Anerkennung derselben, auch wenn sie im Deutschen Reiche vorgenommen . . . III, 22
- Dielen, siehe Gipsdielen.
- Dienstboten, siehe Wohnungszeugnisse.
- Dienstgeber, verantwortliche — deren Strafbehandlung in Polizeisachen . . . III, 21
- Diplomatische Agenden, siehe Hamburg.
- Donan Canal, siehe Verkehr.
- siehe Unrathsausleitung.
- siehe Rauch.
- Duplicate, siehe Todtenbeschaubefunde.
- Durchführung, siehe Thierseuchengesetz.
- Dynamit, siehe Neu-Dynamit.

## E.

- Effecten — deren Sicherstellung . . . III, 22
- Ehescheidungen — deren Anzeige an die Matriführer . V, 32
- Ehrenpreisstiftung für Schulen . . . IX, 54
- Eid, siehe Haupteid.
- Einbürgerung, siehe Zusicherung.
- Einbürgerungsgesuche, siehe Zuständigkeitsgesuche.
- Eindeckung, siehe Korkstein.
- siehe Steindachpappe.
- Eingulden-Staatsnoten — Einberufung derselben . . XII, 74

- Einhebung der Canaleinmündungsgebühren . . . . . XII, 78  
 Einjährig Freiwillige — deren Eintheilung zur Feld-  
 artillerie . . . . . I, 1  
 — siehe Präsenzdienszeit.  
 Einkommensteuer, siehe Bergwerke.  
 Einrechnung, siehe Supplementenjahre.  
 Einschleppung, siehe Convicte.  
 — siehe Waisenhäuser.  
 Einsegnungen, siehe Stolgebühren.  
 Eintheilung, siehe Recruten.  
 Einwanderung von Israeliten nach Syrien und Pa-  
 lästina — deren Beschränkung . . . . . I, 1  
 Eisenbahnbauten, siehe Bauten.  
 Eisenbahnbedienstete, siehe Landsturmenthebung.  
 Eisenbahningenieure — landsturmpflichtige, Verzeichnung IX, 55  
 Eislaufplätze — deren Haltung wird nicht nach der Ge-  
 werbeordnung beurtheilt . . . . . VIII, 49  
 Elektrizität, siehe Wasserbenützung.  
 Enteignung, siehe Expropriation.  
 Epidemien in den Schulen, deren Hintanhaltung . . . . . I, 3  
 Epilepsie, siehe Fallsucht.  
 Erprobung, siehe Dampfkessel.  
 Ersatzreservisten, siehe Landwehr.  
 Erschindungs-Vormerkbücher, Führung derselben . . . . . X, 57  
 Executionssistierung infolge eines Arbeiterstreikes . . . . . V, 33  
 Expropriation — genaue Bezeichnung der Enteignungs-  
 objecte . . . . . VIII, 49

## F.

- Fallsucht — Constatierung derselben bei Stellungs-  
 pflichtigen (Zeugeneinvernahme) . . . . . VIII, 50  
 Falsche Münzen, siehe Münzen.  
 Feld-Artillerie, siehe Einjährig-Freiwillige.  
 Feuerstätten, siehe Reihenordnung.  
 Feuerwehr-Chargen — deren Beförderung . . . . . VII, 45  
 Feuerwehrleute, landsturmpflichtige — Verzeichnung der-  
 selben . . . . . IX, 53  
 Findelanstalt, siehe Gebäranstalt.  
 Fischereigesetz — das niederösterreichische . . . . . IV, 26  
 — vom 26. April 1890 — Interpretation des § 23 . . . . . X, 58  
 Flachgewölbe — Georg Demski'sche . . . . . XII, 76  
 Fleckputzerei durch Webwarenzurichter oder Kleidermacher IX, 55  
 Flüssigkeiten, geistige, siehe Ausschank.  
 Flussregulierungen, siehe Bauten.  
 Fondsgebühren, siehe Strafhauseinmündungsgebühren.  
 Forelle, siehe Regenbogenforelle.  
 Freilager für ausländisches Getreide — Errichtung eines  
 solchen, welches mit dem öffentlichen städtischen  
 Lagerhause in Bregenz verbunden ist . . . . . II, 9  
 Freiwillige, siehe Einjährige.  
 Frisierartikel — deren Erzeugung, ein freies Gewerbe II, 10  
 Frist — siehe Gemeindejagd — Pachtschilling  
 Fundgegenstände — deren Abfuhr . . . . . VI, 37

## G.

- Galmanit (cosmetisches Mittel) dessen Erzeugung und  
 Verkauf . . . . . V, 31  
 Gasmesser — deren Erzeugung und Reparatur ein freies  
 Gewerbe . . . . . I, 4  
 Gasmotoren — Bedingungen für die Lieferung derselben VII, 45  
 Gas- und Wasserleitungs-Installation (concessioniertes  
 Gewerbe) — Befähigung hierzu . . . . . XII, 69  
 Gassen, siehe Benennung.  
 Gebäranstalt, n.ö. Landes-, und Findelanstalt — Auf-  
 nahmsbedingungen . . . . . VI, 39  
 Gebühren, siehe Weingärten.  
 Gebührenpflichtig, siehe Gemeindedienerstellen.  
 Geburtsmatrix — Eintragung in dieselbe . . . . . II, 10  
 Gefrorenes, siehe Austrägerseine.  
 Gehaltsvorschlüsse, Kompetenz hierzu — siehe Lehr-  
 personen.  
 Gehilfenversammlung, gesetzwidrig einberufen — deren  
 Kostenbestreitung . . . . . V, 32  
 Gemeindefürsorge, siehe Privatärzte.  
 Gemeindediener-Stellen — deren Verleihung gebühren-  
 pflichtig . . . . . III, 20  
 Gemeindejagd-Pachtschilling — Frist zur Geltendmachung  
 der Ansprüche darauf . . . . . I, 6  
 Gemeindeverband, siehe Zusicherung.  
 — Aufnahme . . . . . IX, 56  
 — von Wien — Aufnahme von Hilfsarbeitern . . . . . XII, 78  
 Genossenschaften, gewerbliche — deren Statistik (Cataster) VI, 38  
 Genossenschafts-Commissäre haben keine Gebühr einzu-  
 heben für ihre Intervention . . . . . VIII, 52 u. IX, 56  
 Gesetzwidrig, siehe Gehilfenversammlung.  
 Gesichtspomade des Dr. Spizer — verboten . . . . . X, 60  
 Getreide, ausländisches, siehe Freilager.  
 Gewerbe von einer Witwe fortgeführt — äußere Be-  
 zeichnung des Gewerbes . . . . . X, 58  
 Gewerbegericht, siehe Präsenzgebühren.  
 Gewerbebekammer, siehe Zuschläge.  
 Gifte — Verschleiß derselben . . . . . V, 31, VI, 39  
 — Verzeichnis der zum Absatz von Giften berechtigten  
 Gewerbsleute in Wien . . . . . III, 18  
 Gipsdielen, Friß Mögele'sche . . . . . X, 62  
 Glashäuser — deren Errichtung bedürfen der Bau-  
 bewilligung . . . . . X, 57  
 Glaubersalz, siehe Bittersalz.  
 Grundtheilungen — Verständigung hievon durch die  
 Grundbuchgerichte . . . . . VIII, 51  
 Grundsteuer, siehe Begünstigungen.  
 Grundsteuer-Abschreibung, siehe Weingärten.  
 Gulden, siehe Eingulden-Staatsnoten.

## H.

- Hängegerüste — Vorschrift über deren Verwendung . . . . . I, 5  
 Hamburg, k. k. General-Consulat, Zuweisung dessen  
 diplomatische Agenden an die k. u. k. Botschaft  
 in Berlin . . . . . III, 21

**Handelsgewerbe** — Sonntagsarbeit bei demselben . . . XII, 75  
**Handelskammer**, siehe **Zuschläge**.  
**Haupteid** — Auftrag desselben an das Ärar oder an eine Gemeinde . . . IX, 54  
**Hausierhandel** — dessen Einschränkung auf dem Gebiete der Städte Sepsz Szt. György, Torda und Sächsisch-Meen in Ungarn . . . IX, 55  
 — im Gebiete der Stadt Hódmező-Bászarhely . . . XI, 68  
**Heimatswerber**, siehe **Abstammungsnachweis**.  
**Heizpersonale**, siehe **Bedienungspersonale**.  
**Herabsetzung**, siehe **Canaleinmündungsgebühren**.  
 — siehe **Monatswohnungen**.  
**Herzegovina**, siehe **Ausfuhr**.  
**Hilfsarbeiter**, siehe **Abmeldung**.  
 — siehe **Gemeindeverband**.  
**Hochschulen**, siehe **Ungarn**.  
**Hundswuth**, siehe **Impfungsanstalt**.

**J.**

**Impfungsanstalt** gegen Wuth (Pvssa) — Eröffnung einer solchen im k. k. Krankenhause „Rudolfstiftung“ . VIII, 50  
**Impostgebühren**, siehe **Tanz**.  
**Industrieviertel**, siehe **Wohnviertel**.  
**Infectiöse Krankheiten**, siehe **Convicte**.  
 — siehe **Waisenhäuser**.  
**Ingenieure**, siehe **Eisenbahn-Ingenieure**.  
**Installation**, siehe **Gas**.  
**Internate**, siehe **Convicte**.  
**Intervention**, siehe **Privatärzte**.  
 — siehe **strafgerichtliche Verhandlungen**.  
**Israelitische Einwanderung**, siehe **Einwanderung**.

**K.**

**Kanal**, siehe **Canal**.  
**Kanzleipauschale** für sämtliche städtische Diener . . . VII, 45  
**Rehrordnung** für Rauchfänge und Feuerstätten . . . VII, 41  
**Kleidermacher**, siehe **Fleckputzerei**.  
**Klinkerplatten** — deren Verwendung zu Trottoirpflasterungen . . . III, 23  
**Korkstein** als feuerfestes Bau- und Eindeckungsmaterial XII, 72  
**Kosmetik**, siehe **Galmanit**.  
**Kosmetisches Mittel**, siehe **Gesichtspomade**.  
**Kosten**, siehe **Gehilfenversammlung**.  
**Krankenanstalt**, siehe **Anna-Spital**.  
**Krankenhäuser** — Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an dieselben . . . VII, 45  
**Krankencassa**, siehe **Abmeldung**.  
 — siehe **Bezirks-Krankencassa**.  
 — siehe **Notariatskanzlei-Personale**.  
 — siehe **Vereinskrankencassen**.  
**Krankencassen**, siehe **Versicherung**.  
**Krankenversicherung** eines Lehrlings — Strafbarkeit der Unterlassung derselben . . . V, 29  
**Krankheiten**, siehe **Waisenhäuser**.  
 — infectiöse, siehe **Convicte**.

**Krankentransport**, siehe **Transport**.  
**Küchen** als Schlafstellen . . . V, 29  
**Kündigung**, siehe **Monatswohnungen**.  
 — und **Räumung** bei Monatsmieten . . . XII, 73  
**Kunstbutter** und **Kunstfette** — deren Verkauf . . . XII, 75  
**Kunstwein** des Karl Domei in Budapest — verboten X, 62  
 — Erzeugung mit der von K. Ph. Pollak in Prag hergestellten Weinessenz — verboten . . . VIII, 51

**L.**

**Lämmer**, siehe **Schlachtung**.  
**Lagerhaus**, siehe **Freilager**.  
**Landsturm**, Enthebung — jener Personen, die bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen thätig sind und zur Enthebung beantragt werden X, 61, XII, 75  
**Landwehr-Ersatzreservisten** — deren Begünstigungstitel XII, 75  
**Landwehr** — Verspätete Anmeldung des Übertrittes in dieselbe . . . V, 34  
**Lastenaufzüge** — Augenscheinsteuer bei Aufstellung derselben . . . V, 34  
**Langenessenz**, siehe **Äglaug**.  
**Lederhändler**, Umfang der Berechtigung derselben . . . I, 1  
**Lehrlinge**, siehe **Krankenversicherung**.  
**Lehrpersonen** — deren Remunerationen, Aushilfen und Gehaltsvorschüsse — Kompetenz . . . X, 59  
**Leichenbegängnisse**, siehe **Stolgebühren**.  
**Leichenbestattungen** — Anmeldestationen . . . IX, 54  
**Leichentheile** — deren Entnahme zu wissenschaftlichen Zwecken . . . XII, 74  
**Leichentransport**, siehe **Transport**.  
**Leitung**, siehe **Unrathsausleitung**.  
**Lemberg** — Bestellung eines kaiserlich-russischen Consuls daselbst . . . V, 30  
**Leuchtgas** in den städtischen Gebäuden — Gebarung mit demselben . . . IV, 27  
**Licenzen**, siehe **Vogelfang-Licenzen**.  
**Localverkehr**, siehe **Verkehr**.  
**Lottocollecturen**, siehe **Tabaktrafiken**.  
**Lungenseuche** — Beseitigung der an dieser Seuche erkrankten oder auch nur verdächtigen Kinder . . . I, 4  
 — Tilgungs-Gesetz — Durchführung desselben . . . IV, 25  
**Pvssa**, siehe **Impfungsanstalt**.

**M.**

**Magnesia**, siehe **Bittersalz**.  
**Marktetenderbefugnis** . . . IX, 54  
**Marktvictualien-Händler**, siehe **Sauerkrauthändler**.  
**Maßregeln**, siehe **Convicte**.  
**Materialwarenhandlung**, siehe **Bittersalz**.  
**Matrif**, siehe **Geburtsmatrif**.  
**Matrifelauszüge** — zum ämtlichen Gebrauche, seitens einer Behörde gefordert — sind stempelfrei . . . IX, 53  
**Matrifen**, siehe **Ehescheidungen**.  
**Maurermeister**, siehe **Prüfungen** und **Prüfungstaxen**.

- Medicamenten-Verkehr — dessen Überwachung . . . . X, 57  
 Metallwaren-Industrie, siehe Präsenzgelde.  
 Mietzins, siehe Naturalwohnungen.  
 Militärstellung . . . . . X, 62  
 Möbel, angestrichene — deren Lieferung seitens städtischer  
 Contrahenten . . . . . II, 15  
 Mögelle, siehe Gipsdielen.  
 Monatsmieten, siehe Kündigungen.  
 Monatswohnungen — Herabsetzung der Stempelgebühren  
 bei Kündigung derselben . . . . . XII, 78  
 Münzen, falsche oder als solche verdächtig . . . . . X, 61  
 Munitionsmagazine, ärarische — Bauverbotsrayon bei  
 denselben . . . . . II, 10  
 Musik, siehe Tanz.

## N.

- Nachstempelung von Gesuchen — verboten . . . . . XII, 77  
 Namensänderung adeliger Personen . . . . . VIII, 50  
 Natron, siehe Bittersalz.  
 Naturalwohnungen, städt., aufgekündigte — Kompetenz  
 zur Normierung des ersten Mietzinses derselben . VI, 40  
 Neu-Dynamit Nr. II B — Zulassung dieses Spreng-  
 mittels . . . . . XI, 66  
 Richterlag, siehe Zuständigkeitsragen.  
 Niederländischer Honorar-Vice-Consul in Wien — Be-  
 stellung eines solchen . . . . . XI, 68  
 Nordamerika, siehe Vice-General-Consul.  
 Notariatskanzlei-Personale — dessen Anmeldepflicht bei  
 der Bezirks-Krankencassa . . . . . VII, 45  
 Nummerierung, siehe Benennung.

## O.

- Öffentlichkeitsrecht, siehe Krankenhäuser.  
 Ortspolizei, siehe Dienstgeber.

## P.

- Pauschale, siehe Kanzleipauschale.  
 Personenaufzüge, siehe Aufzüge.  
 Pferde, siehe Schlachtung.  
 Pflasterungen, siehe Klinkerplatten.  
 Pionier-Truppe, siehe Recruten.  
 Plätze, siehe Benennung.  
 Politische Eintheilung von Niederösterreich — deren  
 Beachtung bei Amtscorrespondenzen . . . . . I, 3  
 Polizeisachen, siehe Dienstgeber.  
 Pomade, siehe Gesichtspomade.  
 Posamentierer, siehe Säbelkuppeln.  
 Praktikanten, siehe Stadtbauamt.  
 Präsenzdienstzeit — Bemessung derselben für Einjährig-  
 Freiwillige . . . . . IV, 25  
 Präsenzgelde-Erhöhung (aus dem Stande der Arbeiter)  
 für die Mitglieder des Gewerbegerichtes der  
 Metallwaren-Industrie . . . . . XII, 74

- Privatärzte und Gemeindeärzte — deren Intervention  
 bei den Amtshandlungen der politischen Amtsärzte III, 21  
 Propsteipfarre, siehe Botivkirche.  
 Provenienz, siehe Viehpässe.  
 Prüfungen für Bau-, Maurer-, Steinmeß-, Zimmer-  
 und Brunnenmeister . . . . . XII, 72  
 Prüfungstagen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Stein-  
 meß-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigung XII, 73  
 Prüfung und Zeugnisse zur Erlangung eines con-  
 cessionierten Baugewerbes . . . . . XII, 70  
 — siehe Bauamtspraktikanten-Prüfung.  
 — siehe Stadtbauamt.  
 Prüfungen, siehe Conscriptiionsamts-Prüfungen.

## Q.

- Quecksilber, siehe Spielwaren.

## R.

- Räumung, siehe Kündigung.  
 Rauch — Vermeidung desselben beim Verkehre mit Dampf-  
 botten im Wiener Donau-canale . . . . . XI, 68  
 Rauchfänge, siehe Kehrordnung.  
 Realpfand und Vorzugsrecht der Steuerrückstände von  
 Gewerben, deren Ausübung eine eigene Realität  
 erforderlich macht . . . . . III, 19  
 Neblaus, siehe Weingärten.  
 Recepte über an Arme auf Kosten der Staats- oder  
 Landesverwaltung gelieferte Arzneien, die den  
 Apothekerrechnungen beigelegt werden — sind  
 stempelfrei . . . . . VII, 45  
 Recruten — deren Eintheilung zu der Pionier-Truppe . III, 22  
 Regelung, siehe Baugewerbe.  
 Regenbogenforelle — keine Schonzeit . . . . . XI, 68  
 Reichsraths-Wahlordnung — Abänderung des Anhangs  
 derselben . . . . . XII, 79  
 Remorquierung von Fahrzeugen im Wiener Donau-  
 canale . . . . . II, 13  
 Remunerationen, siehe Lehrpersonen.  
 Riemer, siehe Säbelkuppeln.  
 Rinder, siehe Viehpässe.  
 Rüben, siehe Sauerkraut.  
 Rückersatz, siehe Bezirkskrankencassa.

## S.

- Säbelkuppeln und Cartoucheriemen — Erzeugung derselben VIII, 49  
 Sammlungen, öffentliche — Recht hiezu I, 2, VI, 37,  
 VII, 45 und X, 62, XII, 75  
 Sanitäre Gefahren, siehe Bauten.  
 Sattler und Wagenschmiede — Abgrenzung der Gewerbe-  
 befugnisse . . . . . VIII, 50  
 Sauerkraut und Sauerrüben. — Verkaufsberechtigung  
 der Marktvictualien-Händler ohne feste Verkaufs-  
 stätte . . . . . VIII, 49

- Schafe, siehe Schlachtung.  
 Scheidungen, siehe Ehescheidungen.  
 Schlachtung — von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen — in privaten gewerblichen Betriebsstätten . . . . . III, 20  
 Schlafstellen, siehe Küchen.  
 Schlepptau, siehe Remorquierung.  
 Schmiede, siehe Sattler.  
 Schonzeit, siehe Regenbogenforelle.  
 Schulen, siehe Epidemien.  
 Schutzimpfung, siehe Impfungsanstalt.  
 Schweine, Abfuhr solcher von Verkaufsstätten oder von Marktplätzen — ist kein Hausierhandel . . . . VI, 37  
 — siehe Schlachtung.  
 Schweine- und Schweinefleisch-Einfuhr aus Amerika . . XII, 76  
 Sicherstellung, siehe Effecten.  
 Siftierung, siehe Executions-Siftierung.  
 Soda, siehe Bittersalz.  
 Sonntagsarbeit, siehe Bäcker.  
 — siehe Handelsgewerbe.  
 — siehe Tabaktrafiken.  
 Spielmarken, ausländische — verboten . . . . . XII, 74  
 Spielwaren, quecksilberhaltige — verboten . . . . IX, 54  
 Spital, siehe Anna-Spital.  
 Spitäler, siehe Krankenhäuser.  
 Spizer, siehe Gesichtspomade.  
 Sprengmittel „Carboazotine“, dessen Zulassung zum öffentlichen Verkehre . . . . . I, 2  
 Sprengmittel, siehe Neu-Dynamit und Zurndorfer Neu-Dynamit.  
 Stadtbahn Wiener — deren baubehördliche Competenzen V, 31  
 Stadtbauamt — Prüfung der Praktikanten desselben . II, 15  
 Statistik, siehe Genossenschaften.  
 Steindachpappe als feuerficheres Deckmaterial . . . XII, 72  
 Steinmetzmeister, siehe Prüfungen und Prüfungstaxen.  
 Stellung, siehe Militärstellung.  
 Stellungspflichtige, siehe Assentierung.  
 Stempelfrei, siehe Matrikelauszüge.  
 Stempelgebühren, siehe Monatswohnungen.  
 Stempelspflicht, siehe Amtszugnisse.  
 — siehe Wohnungszugnisse.  
 Stempelung, siehe Nachstempelung.  
 Stephanie- und Wilhelminen-Spital — Aufnahme von Kranken daselbst . . . . . II, 9  
 Sterbefälle des Militärstandes — deren Evidenzhaltung XI, 67  
 Steuerabschreibung, siehe Weingärten.  
 Steuerpflicht bei Zwangsverkäufen, siehe Versetzte Wertpapiere.  
 Steuerrückstände, siehe Realpfand.  
 Steyr, siehe Anna-Spital.  
 Stolgebühren für Leichenbegängnisse und Einsegnungen . V, 33  
 Strafbehandlung, siehe Dienstgeber.  
 Strafgeelder, Abfuhr derselben und zwar jener, die auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehoben werden . . . . . X, 61  
 Strafgerichtliche Verhandlungen — eine Intervention der städt. Beamten und Diener bei denselben unterliegt der Anzeigepflicht . . . . . VII, 47  
 Strafhaußfondsgebühren — Recursinstanz . . . . . XII, 77  
 Strafverhandlungs-Acten — deren Completierung . . XI, 68  
 Straßen, siehe Benennung.  
 Strife, siehe Executions-Siftierung.  
 Subventionen, siehe Weingärten.  
 Subventionsgesuche — Frist für die Einbringung derselben . . . . . I, 6  
 Supplentenjahre — deren Einrechnung bei der Pensionierung von städt. Mittelschullehrern . . I, 5
- S.**
- Tabaktrafiken und Lottocollecturen, mit welchen ein Handelsgewerbe verbunden ist — deren Sonntagsarbeit . . . . . V, 33  
 Tanz- und Musik-Impostgebühren pro 1895 . . . . XII, 77  
 Taxen, siehe Lastenaufzüge.  
 Technische Hochschulen, siehe Ungarn.  
 Teiche — Sanitätsvorschriften bei Anlage, Benützung und Auflassung derselben . . . . . VII, 41  
 Theilungen, siehe Grundtheilungen.  
 Thierschengefetz — dessen Durchführung . . . . . III, 19  
 Tirolinalprüfung, Zulassung zu derselben . . . . . I, 4  
 Todtenbeschaubefunde — Einhebung von Gebühren für Duplicate derselben . . . . . X, 63  
 Transport von Kranken und Leichen im II., IV. und V. Gemeindebezirke . . . . . XII, 77  
 Trierst — Übergabe der politischen Executionsführung vom Stadtmagistrate an die k. k. Steueradministration daselbst . . . . . I, 3  
 Trockenlegung durch Ausheizung . . . . . V, 32  
 Trottoir, siehe Klinkerplatten.
- U.**
- Überschwemmung — Beistellung militärischer Arbeiter hiezu . . . . . IV, 25  
 Überstundenarbeits-Verzeichnisse . . . . . V, 31  
 Übertretung, siehe Verjährung.  
 Übertritt, siehe Landwehr.  
 Überwachung, siehe Medicamenten-Verkehr.  
 Ungarn und Ausland, deren technische Hochschulen rüch-sichtlich der concessionierten Baugewerbe . . . . XII, 69  
 Unfallversicherung der Arbeiter — Übelstände bei derselben . . . . . XI, 65  
 — siehe Bedienungspersonale.  
 Unfallversicherungsgesetz (§ 21) . . . . . X, 59  
 Unfallversicherungspflicht für versicherungspflichtige Arbeiten auch im Falle der Nichtausführung derselben . . . . . IV, 26  
 Ungarische Behörden, siehe Correspondenzen.  
 Urathsansleitung aus den Häusern in den Donaucanal V, 33  
 Unterbrechung, siehe Verjährung.  
 Unterlassung, siehe Krankenversicherung.  
 Untersuchung, siehe Weinproben.

**B.**

- Venezuela** — Bestellung eines Consuls für Venezuela in Wien . . . . . V, 30
- Vereinigte Staaten**, siehe Vice-General-Consul.
- Vereinigung** mehrerer Baugewerbe . . . . . XII, 70
- Vereinskrankencassen** — Competenz gegenüber denselben XII, 76
- Verjährung** einer Gewerbsübertretung — deren Unterbrechung durch Erhebungseinleitungen . . . . XII, 74
- Verjährung**, siehe Unfallversicherungsgesetz.
- Verkäufe**, siehe Versekte Wertpapiere.
- Verkehr** mit Dampfboten im Wiener Donaukanale . . II, 11
- Verpflegskosten**-Streitigkeiten, deren Cassenzugehörigkeit . V, 31
- Verschleiß**, siehe Gifte.
- Versekte Wertpapiere** (nicht ausgelöste) — Effectenumsatzsteuerpflicht bei Zwangsverkäufen derselben X, 60
- Versicherung**, gleichzeitige bei diversen Krankencassen . . III, 18
- Verunreinigungen** — Hintanhaltung derselben . . . XII, 76
- Vice-General-Consul** der Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . . . III, 17
- Viehansfuhr** mit Eisenbahnen aus Bosnien und der Herzegovina . . . . . III, 17
- Viehpässe**, croatische — Beifügung einer deutschen Übersetzung auf denselben . . . . . VI, 38
- für Kinder ausländischer Provenienz . . . . . II, 9
- serbische . . . . . IX, 55
- Viehwaggon**, siehe Desinfection.
- Vogelfanglicenzen** . . . . . II, 16
- Vollmachtsdocumente** — Anschluss derselben an die Acten IV, 27
- Vormerkbücher**, siehe Excindierung.
- Vormerkungen** auf Forderungen städtischer Contrahenten V, 35
- Vorzeitige** Beurlaubung, siehe Beurlaubung.
- Vorzugsrecht**, siehe Bergwerke.
- siehe Realpfand.
- Botivkirche** — Probstei-Pfarre zum göttlichen Heiland . II, 16

**B.**

- Wagenschlosser** — Abgrenzung der Gewerbsbefugnisse derselben, gegenüber den Wagenschmieden . . . . III, 17
- Wagenschmiede**, siehe Sattler.
- siehe Wagenschlosser.
- Wahlordnung**, siehe Reichsraths-Wahlordnung.
- Waisenhäuser**, städtische — Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in dieselben . III, 24
- Wasserbenützung** zur Erzeugung und Leitung von elektrischer Kraft . . . . . XII, 77

- Wasserleitung**, siehe Gasleitung.
- Webwarenzurichter** und Kleidermacher, siehe Fleckpuzerei.
- Wehrgesetz**, siehe Strafgesetze.
- Wehrpflichtige**, siehe Beurlaubung.
- Weineffenz**, siehe Kunstwein.
- Weingärten** — Grundsteuer-Abschreibung für dieselben bei Reblaus-Schädigungen . . . . . XII, 79
- durch die Reblaus zerstörte — Gebüreneuerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung . . . . . XII, 79
- Weinpflanzungen**, siehe Begünstigungen.
- Weinproben** — chemische Untersuchung derselben . . . VI, 37
- Weinstein säure**, siehe Bittersalz.
- Wertpapiere**, siehe Versekte Wertpapiere.
- Wiederherstellung**, siehe Weingärten.
- Wilhelminen-Spital**, siehe Stephanie-Spital.
- Witwe**, Fortführung eines Gewerbes durch dieselbe, siehe Gewerbe.
- Wohn- und Industrieviertel** des Wiener Gemeindegebietes . . . . . III, 22
- Wohnort** — Ausforschung desselben, Verwendung von Anfragezetteln hiezu . . . . . III, 23
- Wohnungszeugnisse** für Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner — Stempelpflicht für diese Zeugnisse . . X, 60
- Würste**, „dürre“ — deren Erzeugung und Vertrieb . . XII, 72
- Wuth**, siehe Impfangsanstalt.

**B.**

- Zengnisse**, siehe Prüfung.
- Ziegen**, siehe Schlachtung.
- Zimmermeister**, siehe Prüfungen und Prüfungstagen.
- Zurndorfer Neu-Dynamit** — Zulassung dieses Sprengmittels . . . . . XI, 67
- Zuschläge** für die Handels- und Gewerbekammer . . . XI, 66
- Zusicherung** der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband . . . . . I, 4
- Zuständigkeit**, siehe Gemeindeverband.
- Zuständigkeitsgesuche** — deren gesonderte Vorlage an den Stadtrath . . . . . V, 35
- Zuständigkeitstaxe** — Folgen des Nichterlages derselben I, 6
- Zuständigkeit**, siehe Gemeindeverband.
- Zuweisung**, siehe Hamburg.
- Zwangsverkäufe**, siehe Versekte Wertpapiere.

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen u. s. w.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Censur jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

1894.

I.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Umfang der Berechtigung der Lederhändler. — 2. Beschränkung der jüdischen Einwanderung nach Syrien und Palästina. — 3. Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zur Feld-Artillerie. — 4. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 5. Zulassung des Sprengmittels „Carboazotine“ des F. Paulus in Budapest zum öffentlichen Verkehr in der österreichischen Reichshälfte. — 6. Berücksichtigung der jeweiligen politischen Eintheilung von Niederösterreich bei Zufertigung von Amtscorrespondenzen. — 7. Hintanhaltung von Epidemien in Schulen. — 8. Übertragung der politischen Executionsführung im Gemeindegebiete der Stadt Triest an die k. k. Steueradministration daselbst. — 9. Vorzugsrecht der Einkommensteuer vom Bergwerksbetriebe sammt Zuschlägen bei Vertheilung des Meißbotes der Bergrealität. — 10. Zuficherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband. — 11. Beseitigung der an Lungenseuche erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Kinder. — 12. Die Erzeugung und Reparatur von Gasmessern ein freies Gewerbe. — 13. Zulassung zur Tirolerprüfung. — 14. Vorschrift, betreffend die Verwendung von Hängegerüsten. — 15. Anzeige von Änderungen in dem Besitze, der Leitung sowie in dem Standorte der Apotheken. — 16. Arbeiter-Verzeichnisse nach § 88 der Gewerbeordnung. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 17. Einrechnung der Supplentenjahre bei der Pensionierung von städtischen Mittelschul-Lehrpersonen. — Stadtrath: Frist für die Einbringung von Subventionsgesuchen. — 19. Folgen des Nichterlages der Zuständigkeitsstare. — Magistrat: 20. Übertragung des Debits für die von der Gemeinde herausgegebenen Publicationen an die Buchhandlungsfirma W. Braumüller. — 21. Auszahlung der Bezüge der den Bezirken zugewiesenen Diurnisten, Sanitäts-, Canalaufseher und Krankenträger. — 22. Verlautbarung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf den Gemeindefagd-Pachtjochling. — Verzeichnis der im Jahre 1893/94 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Umfang der Berechtigung der Lederhändler.)

Die n.ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien hat über die seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gestellten Frage, ob die Lederhändler, welche sich mit dem Verkaufe von fertigem Leder befassen, berechtigt sind, rohe Ware, d. h. rohe Felle und Häute zur Umarbeitung in fertiges Leder zu übernehmen, selbe zu diesem Zwecke an Lederfabrikanten oder Lederermeister (Roth- und Weißgerber) zu übergeben und nach dieser Procedur dem Überbringer (Kunden) gegen Entlohnung auszufertigen, mit Zuschrift vom 11. October 1893, Z. 6129, Folgendes derselben erwidert:

Wenngleich die Berechtigung der Lederhändler, ihren Kunden rohe Ware umarbeiten und sich dafür entlohnen zu lassen, nicht unmittelbar aus dem bezüglichen Gewerbebeschein hervorgehen mag, so ist doch nicht abzusehen, aus welchem Grunde den Lederhändlern verwehrt werden sollte, zur Bequemlichkeit und auf Wunsch ihrer Kunden eine geschäftliche Mühewaltung gegen Entlohnung zu übernehmen, wodurch kein anderes Gewerbe geschädigt wird, weil ja die fragliche Umarbeitung nur durch Lederfabrikanten oder Lederermeister geschehen kann, welche hiefür selbstverständlich entlohnt werden müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Lederhändler nach einem alten Gebrauche ihren Kunden die Umarbeitung von roher Ware in fertiges Leder durch Fabrikanten oder Lederermeister besorgen, weil auf dem flachen Lande oft meilenweit keine Gerberei anzutreffen ist, und es dem Landmanne nicht leicht möglich wäre, wegen einer einzelnen Kuhhaut oder eines Kalbfelles einen so weiten Weg zu unternehmen, so daß die Kunde die Wahl des berufenen Fabrikanten gerne dem Lederhändler überläßt.

Selbstverständlich ist ein Lederhändler als solcher nicht berechtigt, rohe Häute einzukaufen und im rohen Zustande weiter zur veräußern, da der Handel mit rohen Häuten einen Bestandtheil des Producentenhandels bildet. (Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 2. November 1893, Nr. 44.)

### 2.

#### (Beschränkung der jüdischen Einwanderung nach Syrien und Palästina.)

Die k. k. n.ö. Statthaltereie hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 27. October 1893, Z. 74110 (M. Z. 173276/XVII), Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 9. October d. J. Z. <sup>41384</sup>/<sub>7</sub> hat das k. u. k. Generalconsulat in Bairut die Aufmerksamkeit auf

den wiederholt beobachteten Umstand gelenkt, daß israelitische Reisende in Unkenntnis der Verfügungen der ottomanischen Behörden bezüglich der Beschränkung der jüdischen Einwanderung in Syrien und Palästina in größerer Zahl dort eintreffen, wodurch sich für die Reisenden Schwierigkeiten und Verlegenheiten, oft auch empfindliche Nachtheile ergeben.

Diese Verfügungen bestehen im wesentlichen in dem Verbote der Masseneinwanderung fremder Juden nach Syrien und Palästina, sowie in der ausschließlichen Zulassung von israelitischen Einzeleinwanderern zum Grundbesitzererwerb in den gedachten türkischen Provinzen, ferner in dem Verbote von Massenreisen fremder jüdischer Staatsangehöriger, beziehungsweise in einer Beschränkung der Aufenthaltsdauer dieser letzteren auf einen Monat.

Da derartige Reisen sehr häufig vorkommen und die türkischen Behörden die Ausschiffung in größerer Zahl reisender Israeliten rundwegs verweigern, wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. October 1893, Z. 25081, von diesen Reisebeschränkungen zur entsprechenden Verlautbarung in Kenntnis gesetzt.

### 3.

#### (Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zur Feld-Artillerie.)

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. October d. J., Z. 22427 II a <sup>4971</sup> hat die k. k.

n.ö. Statthaltereie mit Tergal-Erlaß vom 6. November 1893, Z. 77796 (M. Z. 178637/XVI), nachstehenden Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 15. October 1893, Abtheilung 2, Nr. 6733, vom Magistrate zum Zwecke der fallweisen Parteienbelehrung zur Kenntnismahme mitgetheilt:

Zu den in den großen Städten gelegenen Truppenträgern der Feld-Artillerie ist in den letzten Jahren eine derartig hohe Zahl von Einjährig-Freiwilligen eingetreten, daß die Ausbildung derselben nahezu in Frage gestellt und jene der Unterofficiere der Batterien wesentlich beeinträchtigt wurde.

Zum Zwecke der Förderung der Ausbildung dieser Einjährig-Freiwilligen findet daher das Reichs-Kriegsministerium anzuordnen, daß die Eintheilung von Einjährig-Freiwilligen zu den Truppenträgern der Feld-Artillerie bis auf weiteres nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen habe.

Bei jeder auf dem normalen Friedensstande befindlichen fahrenden Batterie können demalen nur drei, bei einer auf erhöhtem Stande befindlichen fahrenden Batterie dann bei einer reitenden Batterie nur vier Einjährig-Freiwillige eine für ihre künftige Bestimmung ausreichende praktische Ausbildung erhalten; es können daher zu den Truppenträgern der Feld-Artillerie nur so viele Einjährig-Freiwillige eingetheilt werden, daß für jede Präsenzdiensperiode die erwähnte Zahl Einjährig-Freiwilliger per Batterie nicht überschritten wird.

Über diese Zahl hinaus sind zur Feld-Artillerie nur solche Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten einzutheilen, welche sich bereit erklären, für ihre Berittenmachung und den Unterhalt des Pferdes selbst zu sorgen und hierüber

eine Erklärung — analog der im § 69, 4 d der Wehrvorschriften, I. Theil erwähnten — beibringen.

Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben vor der Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes an Aspiranten, welche die Eintheilung zur Feld-Artillerie anstreben, das erforderliche Einvernehmen mit den betreffenden Commandanten zu pflegen, wenn der Aspirant nicht schon die Zustimmung dieses Commandos beibringt.

Wird die Eintheilung des Aspiranten zu einem Truppenkörper der Feld-Artillerie verweigert, weil die für dormalen normierte Zahl Einjährig-Freiwilliger bereits vorhanden ist, so ist das Gesuch unter Angabe des Grundes abzuweisen, der Aspirant jedoch aufmerksam zu machen, daß es ihm frei stehe, einen anderen Truppenkörper der Feld-Artillerie, bei welchem die Maximalzahl von Einjährig-Freiwilligen für eine Präsenzdienstperiode noch nicht erreicht worden ist, eventuell die Festungs-Artillerie oder eine andere Truppengattung zu wählen.

Gesuche von Einjährig-Freiwilligen um Transferierung zur Feld-Artillerie haben die Angabe, ob der Betreffende den Präsenzdienst auf eigene Kosten abzuleisten hat und etwa für die Verittenmachung und den Unterhalt des Pferdes selbst zu sorgen gedenkt, zu enthalten und sind vom Standeskörper dem Reichs-Kriegsministerium im Wege des betreffenden Truppen-Commandos, welches zu gerichten hat, ob die Maximalzahl von Einjährig-Freiwilligen für die bezügliche Präsenzdienstperiode erreicht ist, zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Militär-Territorial-Commanden.

#### 4.

### (Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. November 1893, Z. 79049, dem Vereine der Kinderfreunde in Baumgarten, XIII. Bezirk; mit Erlaß vom 15. November 1893, Z. 7440, dem Asylvereine für arme franke Kinder in Fischl; mit Erlaß vom 5. December 1893, Z. 85466, dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Wiener-Neustadt; mit Erlaß vom 21. December 1893, Z. 89883, dem Theresienvereine zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für jung verwaiste Mädchen in Wien; mit Erlaß vom 23. December 1893, Z. 88947, dem Greisenasyl-Vereine; mit Erlaß vom 23. December 1893, Z. 88636, der Congregation der Dienerinnen des heiligen Herzens Jesu; mit Erlaß vom 1. Jänner 1894, Z. 91175 ex 1893, dem Mater admirabilis-Vereine in Wien; mit Erlaß vom 3. Jänner 1894, Z. 90898, dem Kinder-Asylvereine St. Josef in Wien; mit Erlaß vom 10. Jänner 1894, Z. 1466, der Centralleitung des katholischen Schulvereines für Oesterreich; mit Erlaß vom 10. Jänner 1894, Z. 1344, dem katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine Wieden; mit Erlaß vom 12. Jänner 1894, Z. 1467, dem Ausschusse des Asylvereines der Wiener Universität und mit Erlaß vom 29. Jänner 1894, Z. 2934, dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsvereine die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1894 in Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen.

Ferner wurde mit Erlaß vom 23. December 1893, Z. 81678, dem Gersthofener Kirchenbau-Vereine ausnahmsweise die angesuchte Bewilligung ertheilt, eine Sammlung milder Beiträge in Niederösterreich für diesen Kirchenbau auf die Dauer von sechs Monaten, d. i. bis Ende Mai 1894, veranstalten zu dürfen.

Schließlich wurde mit Erlaß vom 1. Jänner 1894, Z. 93415, dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit“ und mit Erlaß vom 4. Jänner 1894, Z. 92459, der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Döbling die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1894 in Niederösterreich eine Sammlung milder Gaben veranstalten zu dürfen.

#### 5.

### (Zulassung des Sprengmittels „Carboazotine“ des F. Faulusz in Budapest zum öffentlichen Verkehre in der österreichischen Reichshälfte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 16. November 1893, Z. 80545 (M.-Z. 188277/XIV), dem Magistrate eine Abschrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an Franz Faulusz, Carboazotine-Sprengstoff-Fabrikanten in Budapest, V., Elisabethplatz 10, vom 5. November 1893, Z. 19971, nachstehenden Inhaltes intimiert:

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium über Ihr Ansuchen das in Ihrer Fabrik in Budapest erzeugte Sprengmittel „Carboazotine“, bestehend in Percentualgehalt aus 61.04 Percent Kalisalpeter, 0.73 Percent Eisensulfat, 24.65 Percent Ruß und Loh und 13.58 Schwefel, welches Sprengmittel seiner Zusammensetzung nach mit dem im Jahre 1877 vom k. und k. technischen und administrativen Militärcomité einvernehmlich mit der k. k. technischen Hochschule in Wien geprüften und hierlands zugelassenen „Carboazotine“ des Raimund Cahne in Brünn am Steinfeld identisch ist, im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu ge-

wärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zugelassen.

1. Da das „Carboazotine“ nach seiner chemischen Zusammensetzung zu den schwarzpulverartigen Gemengen gehört, haben auf die Deponierung, den Transport und den Gebrauch desselben im allgemeinen die diesbezüglichen für das Schwarzpulver geltenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften Anwendung zu finden.

2. Das „Carboazotine“ darf nur in jener Dosierung, Zubereitung, Mengung und Kleinerung erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wie diese dem im Jahre 1877 untersuchten Präparate zu Grunde lagen, wobei bemerkt wird, daß jede eigenmächtige Abänderung des Präparates unzulässig ist und eventuell selbst mit der Entziehung dieser Concession geahndet werden würde.

3. Darf das Sprengmittel nur in loser Form, nicht aber in Patronenform in Verkehr gebracht werden.

4. Rückichtlich der inneren Umhüllung des Sprengmittels sind die für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Was hingegen die äußere Verpackung des Sprengmittels anbelangt, so hat dieselbe entweder in nach Art der Schwarzpulverfässer vorschriftsmäßig construierten Fässern bis zu 60 kg Nettogehalt oder in Gemäßheit des § 66 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, in Kisten von 25 kg Maximal-Nettogehalt stattzufinden.

Die betreffenden Fässer müssen mit acht hölzernen Reifen gut abgebunden und an dem äußeren Umfange jedes Bodens mit einem mittels drei gut verzinnten Nägeln (Schloßnägeln) befestigten Einlagreifen versehen sein.

Die letzten Reifen an beiden Enden des Fasses (Hauptreifen) sind gleichfalls mit je drei gut verzinnten Schloßnägeln zu befestigen. Bei den zum Versenden bestimmten Fässern sind die Bauchreifen mit je drei an die Endreise gestützten Reiffäden zu spreizen. Die Nägel dürfen niemals in das Innere des Fasses hineinragen.

Diese Verpackungsvorschriften gelten nur in dem Falle, wenn das Sprengmittel direct an die Consumenten zur Versendung gelangt.

Sollte das Sprengmittel an hierländige Sprengmittel-Verschleißer versendet werden, so hat die Verpackung des Sprengmittels in vorstehender Weise zu geschehen.

Als innere Umhüllung sind Papercartons oder Blechbüchsen anzuwenden.

Die Cartons sind schachtelartig in parallelepipedischer Form aus mindestens 0.5 mm starkem, säurefreiem Holzstoff-Pappendeckel mit gut geleimten Kantenfugen, die Büchsen bei derselben Form aus 0.3 mm starkem, gut gelöthetem Weißblech zu erzeugen.

Die Deckelfugen sind in beiden Fällen durch über selbe geleimte zähe Papierstreifen, welche bei Cartons auch noch deren sämtliche Kanten zu übergreifen haben, verlässlich zu schließen, so daß ein Ausrieseln des Inhaltes ausgeschlossen ist. Die Büchsen können auch, statt einen Deckel zu haben, mittels eines Schubers geschlossen werden, wie dies bei dem extrafeinen Jagd- und Scheibepulver des ärarischen Verleges der Fall ist.

Die Schubereisen müssen aber mittels eines darüber geklebten Papierstreifens gedeckt werden.

Die Cartons oder Büchsen dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2 kg Sprengmittel enthalten und müssen an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates (Carboazotine), sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich in der Weise tragen, daß er beim Öffnen des Cartons, beziehungsweise der Büchse zerissen wird.

Die Cartons oder Büchsen sind in Kisten mit einem Maximal-Inhalte von 25 kg Sprengmittel zu verpacken, Fässer sind des ungünstigen Formverhältnisses zwischen denselben und der inneren Umhüllung des Inhaltes, dann der nöthigen Schonung dieser letzteren wegen bei Sendungen an Verschleißer nicht zulässig.

Der zwischen den Cartons oder Büchsen und den Wänden der Kisten verbleibende leere Raum ist mit Pappe- oder Papierabfällen, Berg oder Holzwohle dicht auszufüllen.

Die Verschleißer dürfen das Sprengmittel an die Consumenten nur in uneroffneten, die vorbeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons oder Büchsen verabsorgen und ist diese Verpflichtung auf den Cartons, respective Büchsen entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

5. In Betreff des Eisenbahntransportes werden Sie die einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen genau zu beobachten und die im § 6, Punkt 2 lit. b und c, dieser Verordnung erwähnten Placate, welche die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers die Bezeichnung der Fabrik, ferner das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und das Datum der Erzeugung zu enthalten haben, ferner die am Verschlusse der Gefäße anzubringende Fabrikplombe und endlich die Belehrung über des Öffnen und Schließen der Gefäße in je 60 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen haben und dies um so eher, als gleichzeitig mit der Verständigung der Bahnverwaltungen von der Zulassung dieses Sprengmittels zum Eisenbahntransporte auf die Mittheilung der Muster der genannten Placate und Plomben erfolgen muß.

Was diese Placate anbelangt, so werden dieselben bei Sendungen, welche in Oesterreich zur Verfrachtung gelangen, in der Weise auszufertigen sein, daß die eine Hälfte derselben die betreffenden ungarischen Concessionsdaten und die andere Hälfte eine deutsche Uebersetzung derselben zu enthalten haben und dieser letzteren die hierländige Zulassungsbewilligung beizusetzen sein wird, und zwar in der Form: „Concessioniert und zum Transporte auf den österreichischen Eisenbahnen zugelassen vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen

mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 5. November 1893, Z. 19971. Desgleichen müssen auch die in dem Punkte 4 erwähnten, auf den Cartons oder Büchsen anzubringenden Placate, respective Belehrungen bei Sendungen, welche nach Oesterreich verfrachtet werden, in deutscher Sprache abgefaßt, beziehungsweise mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

6. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer etwa diesfalls verfügten Prüfung des zur Einfuhr gelangenden Sprengmittels erwachsen, sind von Ihnen zu tragen.

Die Concessionsurkunde des königlichen ungarischen Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1888, Z. 43139/VII, folgt im Anschlusse zurück.

## 6.

### (Berücksichtigung der jeweiligen politischen Eintheilung von Niederösterreich bei Zufertigung von Amtscorrespondenzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 21. November 1893, Z. 7471 (M.-Z. 186785/III), Nachstehendes eröffnet:

Obwohl der Gerichtsbezirk Neulengbach bereits mit 1. Jänner 1890 und der Gerichtsbezirk Alsenbrugg mit 1. Jänner 1892 aus dem politischen Bezirke St. Pölten ausgeschieden und ersterer der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing—Umgebung, letzterer der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln zugewiesen worden sind, werden laut eines Berichtes des k. k. Bezirkshauptmannes in St. Pölten seitens des Wiener Magistrates, beziehungsweise der magistratischen Bezirksämter noch immer häufig die genannten zwei Gerichtsbezirke betreffende Acten, insbesondere in Stellungsangelegenheiten an die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten geleitet, ungeachtet derlei Actenstücke dem Wiener Magistrate bereits wiederholt mit dem Beifügen zurückgestellt wurden, daß dieselben der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing—Umgebung, beziehungsweise Tulln zu übermitteln seien.

Da hiedurch einerseits eine wesentliche Verzögerung der Erledigung der bezüglichen Verhandlungen, andererseits eine ganz unnötige Arbeitsvermehrung für die betreffenden Ämter eintritt, wird der Wiener Magistrate zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Belehrung der magistratischen Bezirksämter auf diese Vorkommnisse mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die unterstehenden Organe anzuweisen, sich bei Zufertigung von Amtscorrespondenzen die jeweilige politische Eintheilung Niederösterreichs genauestens gegenwärtig zu halten, was umsoweniger einer Schwierigkeit begegnen kann, als zur Constatierung der Zugehörigkeit eines Ortes zu einem politischen Bezirke ein Blick in den n.-ö. Amtskalender genügt.

## 7.

### (Sintanhaltung von Epidemien in Schulen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 4. December 1893, Z. 86141 (M.-Z. 194631/VII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 28. November d. J., Z. 84174, mit welchem aus Anlaß des häufigen Auftretens der Diphtheritis in dem Schulgebäude der Schellinggasse eine längere Unterbrechung des Schulunterrichtes angeordnet worden ist, werden dem Wiener Magistrate im Nachfolgenden die Gesichtspunkte bekanntgegeben, welche nach den vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. December d. J., Z. 29444, der k. k. Statthalterei mitgetheilten weiteren Anträge des Obersten Sanitätsrathes in Bezug auf die Tilgung dieser, sowie anderer Schulepidemien im Auge zu halten sind.

Da Erkrankungen an Diphtheritis bei Bediensteten im Complexe des Schulgebäudes selbst (beim Schuldiener der Gewerbeschule) vorgekommen sind, so ist eine ärztliche Erhebung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der in dem Gebäude untergebrachten Bediensteten erforderlich und wäre an dem Grundsätze festzuhalten, daß nach dem ganz letzten Diphtheritisfalle in einer für sich abgeschlossenen Schullocalität unter Voraussetzung der Durchführung der Desinfections-Maßnahmen noch durch 14 Tage die Wiederbenützung der Räume sistiert bleiben soll.

Kinder sollen auch bei Anwesenheit von Nachkrankheiten noch 14 Tage nach Ablauf des localen Krankheitsprocesses der Diphtherie von der Schule ferngehalten werden, da in diesem Zeitraume noch eine weitere Ansteckung durch dieselben möglich ist. Hierauf sind sowohl die Schulleitungen, als auch die ärztlichen Kreise aufmerksam zu machen.

Bei der Desinfection der Schulgebäude sind der Fußboden und die Einrichtungsstücke der Schulzimmer, Gänge, Aborte mit einer 5procentigen Carbollösung oder 2procentigen Lysollösung zu desinficieren und hierbei besonders darauf zu sehen, daß die Desinfectionsflüssigkeit in die Fugen der Bretter des Fußbodens reichlich eindringe; Wände, Mauerwerk, Ventilationsschläuche werden am besten durch Kalktünchung desinficirt. Die noch geübte Schwefelräucherung hat zu unterbleiben.

Die Desinfection in den Schulzimmern soll der Reinigung derselben stets vorangehen und ist bei dieser Reinigung auf die Ventilationsöffnungen und Schläuche im Mauerwerke nicht zu vergessen.

Bei der Wiedereröffnung der Schule dürfen Zöglinge, welche die Diphtheritis überstanden haben, sowie Zöglinge, welche mit Kranken zusammen in demselben Haushalte wohnen, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über

den vollständig unverdächtigen Gesundheitszustand derselben zum Schulbesuche zugelassen werden.

Es empfiehlt sich, daß beim ersten Zusammentreffen der Zöglinge in den Schulen die Intervention von Ärzten zur Wahrnehmung des Gesundheitszustandes der eintreffenden Zöglinge eventuell zur Vornahme ihrer Untersuchung im Verdachtsfalle in Anspruch genommen werde.

Die Schulleiter sind aufmerksam zu machen, daß sie auf Erkrankungen der Schüler an allgemeinen Fieberzuständen, sowie an Halsleiden besonders achten und die Schüler zur Mittheilung derartiger Krankheitszustände veranlassen; ferner daß sie die aus der Schule ausbleibenden Schüler in genauer Evidenz halten und in jedem Falle die Ursache des Ausbleibens zu ermitteln trachten, in welcher Beziehung seitens der Schulbehörden die Vermittlung der betreffenden Sanitätsbehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Im Falle des Verdachtes, daß an Diphtheritis erkrankte Schüler mit dieser Krankheit schon während des Besuches der Schule behaftet waren, und wenn eine solche Erkrankung mit vehementer Intensität und rasch tödtlich verläuft, oder wenn innerhalb einer Woche mehrere Krankheitsfälle unter den mit einander verkehrenden Zöglingen vorkommen, ist mit der Schließung der betreffenden Schulklasse oder Schulgemeinschaft vorzugehen.

Die durch diese Schließung der Schulklassen bezweckte Fernhaltung der betreffenden Schulbesucher muß eine vollständige sein und ist es nicht angängig, daß einzelne derselben an dem für mehrere Classen gegebenen Unterrichte in der Religion, dem Turnen, den Handarbeiten, dem Gesange und anderen freien Gegenständen während der Zeit der Schulsperre theilnehmen.

Schließlich wird mit Bezug auf die Verbreitungsart der Diphtheritis besonders hervorgehoben, daß es überhaupt — unbedingt aber während des Vorkommens dieser Krankheit in der Bevölkerung — nothwendig ist, daß die Reinigung der Schullocalitäten, sowie die Reinigung der Aborträume täglich erfolge, daß die Reinigung der Schulzimmer, das Aufwirbeln von Staub vermieden und daher unter Anwendung feucht gehaltener Reinigungsmittel vorgenommen werde, und zwar zu einer Zeit, daß die Schulbesuchenden nicht in Räumen verweilen müssen, in welchen die Luft durch den Reinigungsvorgang mit aufgewirbelten Staubpartikeln veretzt ist. Auch soll für die Aufbewahrung der Utensilien oder Handarbeiten in der Schule für jeden Zögling eine gefonderte Lade zur Verfügung stehen.

Die Beachtung sämmtlicher schulhygienischen Maßnahmen in Bezug auf Lüftung, Heizung, Temperatur, bei Aufheizung auf die Vermeidung zu trockener Luft u. s. w. sind zur Zeit des Bestehens der Epidemiegefahr auf das gewissenhafteste zu handhaben.

Zur exacten Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Diphtheritis und anderer Infectionskrankheiten durch die Schule ist das unmittelbare wechselseitige Zusammenwirken der Schul- und Sanitätsbehörden unter Handhabung der raschesten Anzeige und Verständigung von allen im gedachten Zwecke belangreichen Vorkommnissen unbedingt nothwendig.

Es wird daher Sache des Wiener Magistrates sein, im Sinne dieser Andeutungen mit den entsprechenden weiteren Verfügungen vorzugehen und wird derselbe aufgefordert, während des Vorkommens häufigerer Diphtheritis-erkrankungen in Wien über den Gang derselben und die in sanitärer Beziehung getroffenen und zur Durchführung gelangten Maßnahmen am Schlusse einer jeden Woche zu berichten, zu welchem Behufe der jeden Sonntag fällige Wochenausweis über Infectionskrankte durch die betreffenden Daten über Mortalität, sowie durch einen kurzen sachlichen Bericht zu ergänzen sein wird.

Bei diesem Anlasse wird endlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Handhabung des Sanitätsdienstes in Wien durch die einzelnen städtischen Bezirksämter die unbedingt nothwendige fachmännische Leitung und Überwachung durch das Stadtphysikat unerlässlich erscheint.

Über die Art und Weise, wie der Wiener Magistrate in dieser Hinsicht das Nöthige vorzunehmen gedenkt, wird in der kürzesten Zeit ein Bericht gewärtigt und sei hier vorerst nur erwähnt, daß sich die k. k. Statthalterei sowohl bei der Normierung dieser Verhältnisse als auch bei der Handhabung des Sanitätsdienstes eine entsprechende Überwachung vorbehalten.

## 8.

### (Übertragung der politischen Executionsführung im Gemeindegebiete der Stadt Triest an die k. k. Steueradministration daselbst.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 5. December 1893, Z. 61838 (M.-Z. 204222/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf Grund des § 128, Abs. 2 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest vom 12. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 139, hat die Regierung die Verfügung getroffen, daß dem Triester Stadtmagistrate die von ihm gemäß § 128, Abs. 1 der citirten Verfassung bisher im übertragenen Wirkungskreise besorgten Geschäfte der zwangsweisen Einbringung der directen Steuern sammt Zuschlägen und der sonstigen öffentlichen Abgaben im Gemeindegebiete der Stadt Triest mit Ende des Jahres 1893 abgenommen und vom 1. Jänner 1894 angefangen bis auf weiteres von der hiezu bestellten Steueradministration in Triest versehen werden.

Von dieser, auf Grund des Finanzministerial-Erlasses vom 19. October 1893, Z. 39345, im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland bereits publicirten Regierungsmaßregel wird der Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 17. November 1893, Z. 44920, zur entsprechenden Darnachachtung bei allfälligen Requisitionen in Angelegenheit der politischen Execution im Triester Stadtgebiete in Kenntnis gesetzt.

## 9.

**(Vorzugsrecht der Einkommensteuer vom Bergwerksbetriebe sammt Zuschlägen bei Vertheilung des Meistbotes der Bergrealität.)**

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Erlaß vom 13. December 1893, Z. 62973 (M.-Z. 208924/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Oberste Gerichtshof hat laut der in der Beilage zum Justizministerial-Berordnungsblatte vom 27. October 1893, Stück XXI, veröffentlichten Entscheidung vom 29. August 1893, Z. 10331, indem er dem außerordentlichen Revisionsrecurs der Finanzprocuratur gegen die abweislichen Entscheidungen der I. und II. Instanz stattgab, den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß der vom Betriebe eines Bergwerkes bemessenen Einkommensteuer und den Zuschlägen zu derselben einschließlic der Handelskammerbeiträge bei Vertheilung des Meistbotes der Bergrealität das Vorzugsrecht zukommt.

Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen:

Nach § 268 Berggesetz ist aus dem in der Execution auf Bergwerke erzielten Meistbote in der Rangordnung vor allen Gläubigern zu befriedigen der Staatschat mit seinen Forderungen an Massengebühren und an der Bergfrohne, soweit dieselben nicht über drei Jahre vom Zeitbietungstage zurückgerechnet rückständig sind. — Durch das Gesetz vom 28. April 1862, R.-G.-Bl. Nr. 28, ist die Bergfrohne aufgehoben worden und an Stelle derselben laut § 2 die von dem in verlichenen Grubenmassen betriebenen Bergbaue außer der Massengebühr zu entrichtende Einkommensteuer getreten, durch welche, wie aus diesem Gesetze sich ergibt, nicht lediglich das aus dem gewerbmäßigen Umsatze der durch den Bergbaubetrieb gewonnenen Mineralien im kaufrecht Zustande erzielte Einkommen, sondern das Einkommen aus der gesammten Production besteuert werden soll.

Diese Einkommensteuer genießt demnach sowie die Bergfrohne, an deren Stelle sie getreten ist, und die Massengebühr, welcher sie gleichgestellt erscheint, das gesetzliche Vorrecht, da sie unzweifelhaft zu der nach § 41, Z. 1 C.-D., in der daselbst bezeichneten Ordnung zu berücksichtigenden Abgaben gehört und ist deshalb sammt den dasselbe Vorrecht genießenden Zuschlägen zu denselben aus dem für das Bergwerk erzielten Meistbote vor allen aus Privatrechtstiteln entsprungener Forderungen zuzuweisen. Die Zuweisung der Handelskammerbeiträge ist eine Consequenz der obigen Entscheidung betreffs der Einkommensteuer, da die Handelskammerbeiträge gesetzliche Zuschläge der Einkommensteuer bilden und der letzteren gesetzlich das Vorzugsrecht gebührt.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 27. November 1893, Z. 48658, in Kenntnis gesetzt.

## 10.

**(Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.)**

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 20. December 1893, Z. 88832 (M.-Z. 206456/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Es wurde hieramts mehrfach wahrgenommen, daß in den an die Parteien gerichteten Decreten über die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband von Wien einerseits Parteien, welchen die österreichische Staatsbürgerschaft nach den bestehenden Verträgen nur nach vorgängiger Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit, beziehungsweise nach Verlust derselben verliehen, daher solange sie dies nicht nachweisen, nur die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ertheilt werden kann — angewiesen wurden, um die definitive Verleihung der Staatsbürgerschaft einzuschreiten, während andererseits in Fällen, in denen der definitive Verleihung der Staatsbürgerschaft hieramts kein Hindernis im Wege stehen würde, die Partei angewiesen wurde, sich vorerst um die Zusicherung derselben zu bewerben.

Da hieraus hervorgeht, daß die betreffenden magistratischen Bezirksämter sich die bezüglich bestehenden Vorschriften nicht immer gegenwärtig halten, wird der Magistrat behufs eines allseits correcten und gleichmäßigen Vorgehens angewiesen, dieselben zu erinnern, daß im allgemeinen die Einbürgerung Auswärtiger von der vorherigen Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit nicht abhängt, daher denselben in der Regel die erstere Staatsbürgerschaft beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen definitiv verliehen werden kann. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz besteht gegenwärtig nur bezüglich der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone und jener des Deutschen Reiches, an welche die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft infolge besonderer Staatsverträge beziehungsweise Übereinkommen nur dann stattfinden darf, wenn solche Personen sich über die Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit oder aber den Verlust derselben ausweisen, daher denselben, solange sie einen solchen Nachweis nicht erbringen, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht definitiv verliehen, sondern deren Verleihung nur zugesichert werden kann.

## 11.

**(Beseitigung der an Lungenseuche erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Rinder.)**

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1894, M.-Z. 209826/XV, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem hohen Statthaltereie-Decrete vom 30. December 1893, Z. 92544, wurde Nachfolgendes eröffnet:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich zufolge Erlasses vom 28. December 1893, Z. 31529, veranlaßt gesehen, den mit der Firma Saborsky laut des hohen Erlasses vom 26. Jänner 1893, Z. 2156 (intimiert mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 28. Jänner 1893, Z. 6307), wegen Übernahme aller jener Thiere des Rindergeschlechtes, welche in Durchführung des Gesetzes vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und die Tilgung der Lungenseuche der Schlachtung zugeführt werden müssen, für die Zeit vom 1. Februar bis 31. December 1893 abgeschlossenen Vertrag für die Dauer eines weiteren Jahres, d. h. für die Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. December 1894, zu erneuern.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 3. October 1892, Z. 23031 (intimiert mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 6. October 1892, Z. 63621), mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß, sonach der bei der Durchführung der Beseitigung der an Lungenseuche erkrankten oder dieser Seuche oder der stattgefundenen Ansteckung verdächtigen Rinder im Jahre 1894 zu beobachtende Vorgang gegenüber dem gegenwärtig vorgezeichneten Vorgange nach keiner Richtung eine Abänderung erleidet.

## 12.

**(Die Erzeugung und Reparatur von Gasmessern ein freies Gewerbe.)**

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 29. December 1893, M.-Z. 204518/XVII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines Falles, in welchem die Genossenschaft der Spengler in Wien sich dahin geäußert hatte, daß das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Gasmessern zum Spenglergewerbe gehöre und daß behufs des Antrittes jenes Gewerbes der für das handwerksmäßige Spenglergewerbe vorgeschriebene Befähigungsnachweis zu erbringen sei, hat die hohe k. k. n.-ö. Statthaltereie mit dem Erlasse vom 29. November 1893, Z. 82551, auf Grund eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns entschieden, daß das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Gasmessern als ein freies Gewerbe zu behandeln sei.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt in die Kenntnis gesetzt.

## 13.

**(Zulassung zur Tirocinalprüfung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 3. Jänner 1894, Z. 86802 ex 1893 (M.-Z. 2919/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Mit Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, wurde das Minimum der Vorstudien für den Eintritt in die Pharmacie mit sechs Gymnasialclassen festgesetzt und durch die Begünstigung jener Candidaten der Pharmacie, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium nachgewiesen haben, die Anregung gegeben, daß eine höhere Vorbildung der Candidaten der Pharmacie erlangt werde.

Da infolge der verlängerten Vorstudien die Ablegung der Tirocinalprüfung vor dem in das 21. Lebensjahr des Candidaten der Pharmacie fallenden Termine der Stellung vor die Assentcommission und hiemit die Erlangung der den Pharmacenten durch das Wehrgesetz gewährten Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes unter Umständen ohne Verschulden des Apotheker-Praktikanten fraglich werden könnte, wurde die Statthaltereie mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1893, Z. 26312, ermächtigt, solche Apotheker-Praktikanten, welche im letzten Jahre ihrer Lehrzeit zur Stellung gelangen und mit Rücksicht auf ihre Vorstudien und ihre eifrige und tadellose Verwendung einer Berücksichtigung würdig erscheinen, über ihr Ansuchen die Ablegung der Tirocinalprüfung in einem früheren, noch vor den Stellungstermin fallenden Zeitpunkte ihres Stellungsjahres zu bewilligen. Doch darf durch diese Begünstigung die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Lehrzeit keinen Abbruch erleiden und ist daher den betreffenden Candidaten das Tirocinalzeugnis — unbeschadet der amtlichen Verwendung desselben bei der Stellung zum Zwecke der Sicherstellung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung — erst nach Absolvierung des Restes der dreijährigen Lehrzeit auszusprechen.

Die Vollendung der dreijährigen Lehrzeit ist von der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der gedachte Tiro seine Apothekerlehrzeit vollendet hat, unter Angabe des Datums der vollstreckten Lehrzeit am Tirocinalzeugnisse zu bestätigen.

Zu derlei an einem früheren Prüfungstermine stattfindenden Prüfungen ist behufs Überwachung eines ordnungsmäßigen, strengen Vorganges bei der Prüfung in der Regel ein Amtsarzt als Regierungsvertreter zu entsenden, und ist aus diesem Grunde von der Abhaltung derartiger Prüfungen die k. k. n.-ö. Statthalterei rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Hievon wird der Magistrat behufs Verständigung der Apotheker des Stadtbezirkes, sowie des Apotheker-Hauptgremiums in Kenntnis gesetzt.

**14.**

**(Vorschrift, betreffend die Verwendung von Hängegerüsten.)**

Der Magistrat hat mit Kundmachung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528, Nachstehendes angeordnet:

Die Verwendung freihängender Gerüste (Hängegerüste) ist innerhalb des Gemeindegebietes von Wien nur bei Erfüllung folgender Vorschriften zulässig:

1. Hängegerüste dürfen nur zu Arbeiten verwendet werden, welche keine Ansammlung von Arbeitern oder Materialien auf den Gerüsten, keine Schwankungen und keine sonstige, mit der Gerüstconstruction nicht vereinbarliche Inanspruchnahme mit sich bringen.

2. Die Construction muss wenigstens eine vierfache Sicherheit besitzen und muss sich in einem diesem Sicherheitsgrade entsprechenden Zustande der Erhaltung befinden.

3. Die Arbeitsbühne muss versteift und durch ein Geländer abgeschlossen sein. Zum Aufhängen dürfen nur Seile aus Hanf oder Draht oder gleich-taugliche und verlässliche Constructions verwendet werden; Ketten mit geschweißten Gliedern sind unzulässig.

4. Jede Winde muss mit Sperrkegel und Bremse versehen sein, die Kurbeln der Winden sind außer Gebrauch festzustellen oder abzunehmen.

5. Beim Aufziehen oder Herablassen der Hängegerüste sind die Windvorrichtungen gleichmäßig zu handhaben und ist ein ungleichmäßiges, mit einer schiefen Lage des Gerüstes verbundenes Anziehen oder Herablassen nicht gestattet.

6. Zum Aufziehen von Materialien dürfen mit Rücksicht auf die Sicherheit der Vorübergehenden nur Behälter verwendet werden, welche derart geschlossen sind, dass ein Heraustreten des Inhaltes beim Anstoßen der Fördergefäße an Gerüste, vorstehende Gebäudetheile u. s. w. nicht eintreten kann.

7. Bei heftigen Winden, welche ein starkes Schwanken der Gerüste mit sich bringen, ist die Arbeit einzustellen.

Täglich nach Schluss der Arbeit sind die Hängegerüste zur Sicherung gegen Schwankungen infolge von Wind zu befestigen; durch Streben, welche gegen die Gebäudewand gerichtet sind oder in einer sonstigen verlässlichen Weise zu versichern.

8. Als Gerüstträger (Ausschussbalken) dürfen nur feste, gesunde, unbeschädigte Balken verwendet werden; sie müssen eine sichere Unterlage erhalten, gegen seitliche Verschiebungen gesichert sein und dürfen nur an Constructions befestigt werden, welche gegenüber der Inanspruchnahme durch das Hängegerüst einen verlässlichen Widerstand zu leisten vermögen.

9. Werden Hängegerüste über öffentlichen Wegen angebracht, so ist zum Schutze der Vorübergehenden über dem Gehwege ein dichtes Schutzdach anzubringen, dessen äußerer Rand mit aufrechtstehenden Pfosten einzusäumen ist. Zum Zwecke der Aufstellung des Schutzdaches darf der Trottoirbelag (Steine, Asphalt, Ziegel u. s. w.) nicht aufgebrochen werden.

Bei wenig benützten Gehwegen kann die Aufstellung eines Schutzdaches mit Zustimmung der Baubehörde auf die Haus- und Geschäftseingänge beschränkt, jedoch muss der übrige Theil des Gehweges während der Arbeitszeit vollständig abgefriedet werden. Täglich nach Schluss der Arbeit ist diese Einfriedung zu entfernen und der Gehweg vollständig frei zu geben, vorausgesetzt, dass nicht im Verkehrsbereiche Anstriche oder sonstige Arbeiten ausgeführt wurden, welche durch Anstreifen ein Verschmutzen der Kleider herbeiführen könnten.

10. Auf jedem Hängegerüste muss bleibend und mit großen, leicht lesbaren Buchstaben die zulässige Höchstzahl der Arbeiter und die Minimal-Dicke der zur Aufhängung zulässigen Seile aufgeschrieben sein.

11. Hängegerüste dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Civil- oder Bau-Ingenieurs, behördlich autorisierten Civil-Architekten, Bau-, Zimmer- oder Maurermeisters aufgestellt oder verwendet werden.

Ein aufgestelltes Hängegerüst darf nur benützt werden, wenn der verantwortliche Sachverständige (oben Punkt 11) oder unter dessen Verantwortung ein Stellvertreter desselben das Gerüst und seine Aufstellung geprüft und mit Rücksicht auf diese Vorschriften als geeignet erklärt hat.

Mangelhafte Gerüste sind von der Benützung unbedingt ausgeschlossen. Die Befestigung der Ausschussbalken ist täglich aufmerksam einer Besichtigung zu unterziehen.

12. Name, Charakter und Wohnort des verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 11) sind am Arbeitsorte an einer auffälligen Stelle in deutlicher Weise ersichtlich zu machen.

13. Beschädigungen des Straßenkörpers, des Pflasters, der Telegraphen- und Telephonleitungen, Laternen, Schilde, Zeichnungen der Straßen, Häuser, Bäume u. s. w. sind zu vermeiden und sind zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, beziehungsweise der betreffenden Anstalt zu treffen.

Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleibt der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar.

14. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, im Falle die Aufstellung aus was immer für Gründen erfolgt, gleichzeitig die erreichbaren hervorragenden Architekturtheile (Gesimse, Consolen, Sparrenköpfe, Figuren u. s. w.), dann die Träger von Telegraphen- oder Telephondrähten, Schilde u. s. w. in Bezug auf die sichere Befestigung untersuchen zu lassen und muss die Mitbenützung des Gerüstes zu diesem Zwecke gestattet werden.

Auch die bei der Gerüstarbeit beschäftigten Personen sind verpflichtet, wahrgenommene Mängel an den bezeichneten Gegenständen der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

15. Die Aufstellung eines Hängegerüstes ist schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 11) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen, und zwar bei einer Verwendung in den Bezirken I—IX im Stadtbauamte und bei einer Verwendung in den übrigen Bezirken bei der Stadtbauamts-Abtheilung des betreffenden Bezirksamtes. In der Anzeige ist der Ort und der Zweck der Aufstellung des Gerüstes, der Beginn und die vermuthliche Dauer der Verwendung, sowie die Art der Versicherung des Gehweges anzugeben.

16. Hängegerüst-Constructions dürfen erst nach erfolgter Prüfung und principieller Genehmigung seitens der Baubehörde in Verwendung genommen werden, wobei die Aufstellung specieller, bloß auf die Construction bezüglichen Vorschriften vorbehalten bleibt.

Dermaßen schon zur Verwendung zugelassene Hängegerüste, welche jedoch den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind abzuändern.

17. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 fl. bis 300 fl., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

Diese Vorschriften treten mit 1. März 1894 in Kraft und wird von diesem Tage an die hierämliche Kundmachung vom 9. September 1884, M.-Z. 27411, außer Wirksamkeit gesetzt.

**15.**

**(Anzeige von Änderungen in dem Besitze, der Leitung sowie in dem Standorte der Apotheken.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Jänner 1894, Z. 619 (M.-Z. 6122/VIII), Nachstehendes angeordnet:

Nachdem die Überwachung der öffentlichen Apotheken Wiens in weiterer Linie durch die alljährlich stattfindende commissionelle Visitation geübt wird, wird der Magistrat angewiesen, zu veranlassen, dass die von demselben genehmigten Änderungen in dem Besitze der Leitung, sowie in den Standorten der öffentlichen Apotheken von Fall zu Fall der k. k. Statthalterei angezeigt werden.

**16.**

**(Arbeiter-Verzeichnisse nach § 88 der G.-D.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1894, Z. 855 (M.-Z. 6635/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 24. December 1893, Z. 34538, hat dasselbe im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern zu verfügen gefunden, dass die nach § 88 der Gewerbeordnung in jeder Gewerbs-Unternehmung zu führenden Arbeiter-Verzeichnisse mindestens durch drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren sind. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, dass in diese Arbeiter-Verzeichnisse alle Hilfsarbeiter, also auch die jugendlichen, einzutragen sind.

Auf die nach § 96 G.-D. von den Gewerbsinhabern außerdem speciell über die jugendlichen Hilfsarbeiter zu führenden Verzeichnisse findet die obige Vorschrift bezüglich der Aufbewahrungsfrist im Hinblick auf die mehr temporäre Bedeutung dieser Verzeichnisse keine Anwendung.

Hievon wird der Magistrat in Folge Auftrages des hohen k. k. Handelsministeriums unter Bezugnahme auf die im R.-G.-Bl. V, Stück Nr. 7 (ausgegeben am 10. Jänner 1894), enthaltene Ministerial-Verordnung zur Wissenschaft verständigt.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderath:**

**17.**

**(Einrechnung der Supplentenjahre bei der Pensionierung von städtischen Mittelschul-Lehrpersonen.)**

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 22. December 1893, ad Z. 4410 (M.-Z. 96941/X), nachstehenden Beschlusses gefasst:

Der § 4 der vom Gemeinderathe am 6. December 1872 genehmigten Pensions-Vorschrift für die Professoren und Directoren der städtischen Mittelschulen, lautend:

„Der Gemeinderath behält sich die Entscheidung bevor, ob in berücksichtigungswürdigen Fällen bei Bemessung des Ruhegehaltes oder behufs der Versorgung der Witwe und Waisen die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden kann, ist in folgender Weise abzuändern:

Die Dienstzeit, welche ein Lehrindividuum nach erlangter vollständiger Lehrbefähigung an einer von der Gemeinde oder aber, bei dem Bestande der Reciprocität, an einer vom Staate oder Land erhaltenen öffentlichen Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt in der Eigenschaft als Supplent (Hilfslehrer) mit einer der Obliegenheit eines Lehrers gleichkommenden Verwendung bis zu seiner definitiven Anstellung im Gemeindedienste zurückgelegt hat, ist für die Pensionsbemessung anzurechnen.“

## Stadtrath:

### 18.

#### (Frist für die Einbringung von Subventionsgesuchen.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 26. December 1893 ad St.-R.-Z. 6777 (M.-Z. 201365/III) beschlossen,

den Magistrat zu beauftragen, daß er in entsprechender Form zur Kenntniss bringe, daß Vereine humanitärer oder ähnlicher Tendenz, welche sich an den Gemeinderath wegen Subventionierung wenden, die betreffenden Gesuche längstens bis Ende April eines jeden Jahres einbringen mögen; der Magistrat werde weiters angewiesen, alle diese Gesuche unter einem vorzulegen.

### 19.

#### (Folgen des Nichterlages der Zuständigkeitstage.)

Der Bürgermeister Dr. Prix hat unterm 16. Jänner 1894, Pr.-Z. 391 ex 1894 (M.-D.-Z. 96), nachstehenden Präsidial-Erlaß an den Magistratsdirector Krenn gerichtet:

„Es sind in letzterer Zeit dem Stadtrathe wiederholt Acten zur Beschlussfassung vorgelegt worden, in welchen es sich um die Annullierung bereits verlichener Zuständigkeiten wegen Nichterlag der entsprechenden Taxe handelte.

Der Stadtrath hat nun in der Sitzung am 11. d. M. den Beschluss gefasst, daß in dem Falle, als eine Zuständigkeitstage nicht binnen eines Zeitraumes von sechs Monaten einbezahlt erscheint, die Verleihung der Zuständigkeit, beziehungsweise die Zusage der Aufnahme in den Gemeindeverband für erloschen erklärt wird.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, zur weiteren Veranlassung in Kenntniss.“

## Magistrat:

### 20.

#### (Übertragung des Debits für die von der Gemeinde herausgegebenen Publicationen an die Buchhandlungsfirma W. Braumüller.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 20. December 1893 ad St.-R.-Z. 36 ex 1893/II Nachfolgendes angeordnet:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1894 beschlossen, den Debit für die bisher im Selbstverlage der Gemeinde erschienenen und für die künftig von der Gemeinde herauszugebenden Publicationen der Firma „Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien, I., Graben Nr. 21,“ unter folgenden Bedingungen zu übertragen:

Die bisher im Selbstverlage der Gemeinde erschienenen Publicationen, von welchen noch eine für den Commissionsverlag genügende Anzahl von Exemplaren vorhanden ist, sowie die während der Dauer des abzuschließenden Übereinkommens künftig im Drucke erscheinenden Publicationen des Magistrates der Stadt Wien mit Ausnahme des Amtsblattes der Stadt Wien und der sonstigen, vom Magistrate als zum Commissionsverlage nicht geeignet bezeichneten Publicationen werden der Verlagsbuchhandlung „Wilhelm Braumüller, I., Graben Nr. 21,“ zum ausschließlichen Commissionsverlage unter folgenden Bedingungen übergeben:

1. Die Auflage der Publicationen, deren unentgeltliche Vertheilung der Gemeinde stets und in jedem Ausmaße gewahrt bleibt, ist in einem Umfange zu veranstalten, daß der Verlagsfirma in der Regel 200 Exemplare übergeben werden können. Hievon ist bei jenen Publicationen eine Ausnahme zulässig, bei welchen, wie z. B. bei den Hauptvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gemeinde von vornherein ein geringer Absatz zu erwarten ist. In solchen Fällen ist, sowie bezüglich der bereits erschienenen, für den Commissionsverlag als geeignet erklärten Publicationen die Anzahl der in Verlag zu gebenden Exemplare von dem Leiter des statistischen Departements im Einvernehmen mit dem die Publication veranlassenden Departement oder Amte festzusetzen und der Verlagsfirma bekanntzugeben.

2. Das Übereinkommen wird auf die Dauer eines Jahres vom 1. Jänner 1894 angefangen mit dem Bemerken geschlossen, daß dasselbe insoweit fort-

zudauern hat, bis es seitens des Magistrates oder der Verlagsfirma im Jänner eines Jahres gekündigt wird, in welchem Falle das Übereinkommen mit dem 30. Juni des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgte, erlischt.

3. Für die im Commissionsverlage verkauften Exemplare der Publicationen erhält die mit dem Debit betraute Firma 40 Percent Rabatt von dem festgesetzten, der Firma bekanntzugebenden und von dieser genau einzuhaltenen Ladenpreise; dagegen hat die Firma die Anzeige der Publicationen in entsprechender Weise, insbesondere im Börsenblatte, in der österr. Buchhändler-Correspondenz, sowie in den Katalogen auf ihre Kosten zu besorgen.

Den erübrigenden Erlös von 60 Percent hat die Firma im Monate Juli jeden Jahres — das erstmal im Jahre 1895 — bar an die städtische Hauptcassa abzuführen; die schriftliche Verrechnung ist ebenfalls im Juli jeden Jahres unter Nachweis der erfolgten Abfuhr des erzielten Erlöses dem statistischen Departement zu übergeben.

4. Auf den Umschlägen und Titelblättern jeder der künftig erscheinenden Publicationen, von welchen ein Theil der Verlagsfirma übergeben wird, ist aufzudrucken: „In Commission bei Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.“ Bezüglich der bereits erschienenen, zum Commissionsverlage übergebenen Publicationen erhält die Verlagsfirma das Recht, auf den einzelnen Exemplaren eine das Commissionsverhältnis ausdrückende Bezeichnung auf ihre Kosten anzubringen.

Von dem Beschlusse des Stadtrathes, betreffend die Vergebung des Debits, sind sämtliche Magistrats-Departements, die städtische Buchhaltung, der Archivar, sowie der Director der städtischen Bibliothek mit dem Bemerken zu verständigen, daß sie sich vor Drucklegung der von diesen oder von ihnen unterstehenden Ämtern ausgehenden Publicationen mit dem Leiter des statistischen Departements wegen Festsetzung der an die Verlagsfirma abzugebenden Zahl von Exemplaren ins Einvernehmen setzen mögen.

### 21.

#### (Auszahlung der Bezüge der den Bezirken zugewiesenen Diurnisten, Sanitäts-, Canalaußseher und Krankenträger.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 23. December 1893, M.-Z. 200948/III, Nachstehendes angeordnet:

In der Ausbezahlung der Bezüge der den Bezirken zugewiesenen Diurnisten, dann der Sanitäts- und Canalaußseher, sowie der Krankenträger besteht gegenwärtig insofern eine Unregelmäßigkeit, als dieselben theils durch die Herren Bezirksvorstände (aus den Verlagsgeldern), theils durch die städtischen Hauptcassa-Abtheilungen erfolgt.

Nachdem der Buchhaltung aus dieser ungleichen Behandlung der Verrechnung solcher Bezüge nicht nur eine wesentliche Mehrarbeit erwächst, sondern auch der Überblick bezüglich der Belastung der einschlägigen Rubriken in nicht geringem Maße erschwert erscheint, so finde ich hiemit zu verfügen, daß in Zukunft die Auszahlung der Bezüge aller Diurnisten ausnahmslos bei der städtischen Hauptcassa (Centrale), die Auszahlung der Bezüge der Canalaußseher-, Sanitätsaußseher und Krankenträger hingegen bei den Hauptcassa-Abtheilungen in den Bezirken zu erfolgen hat.

Euer Wohlgeboren werden demnach ersucht, die bezüglichlichen Vorschreibungen bei den dormaligen Zahlstellen zu löschen, beziehungsweise löschen zu lassen und ein Verzeichnis der Bezugsberechtigten mit Angabe der Vorschreibungsdaten und der ausdrücklichen Bemerkung, daß und mit welchem Tage die betreffenden Bezüge bei der bisherigen Zahlstelle eingestellt wurden, cheftens anher einzusenden.

### 22.

#### (Verlautbarung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf den Gemeindejagd-Pachtschilling.)

Der Magistrat hat unterm 17. Jänner 1894, Z. 8621/XV, Nachstehendes angeordnet:

Die im § 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, beziehungsweise in der Durchführungs-Verordnung L.-G.-Bl. Nr. 40 ex 1893 angeordnete alljährliche Verlautbarung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf den Gemeindejagd-Pachtschilling in der „Wiener Zeitung“ ist durch das betreffende magistratische Bezirksamt zu veranlassen.

#### (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1893/94 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

##### A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 183. Gesetz vom 17. December 1893, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1894 bewilligt wird.

**Nr. 184.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 20. December 1893, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte des concessionierten Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinführungen.

**Nr. 185.** Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. December 1893, betreffend die Einsetzung der k. k. Hüttenverwaltung in Pafiezna.

**Nr. 186.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1893, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Zirknitz in Krain.

**Nr. 187.** Gesetz vom 23. December 1893, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894.

**Nr. 188.** Verordnung des Handelsministeriums vom 27. December 1893, betreffend die Erhöhung der für die Heimführung mittelloser Personen auf einheimischen Seehandelschiffen entfallenden Verköstigungsgebühren.

**Nr. 189.** Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine.

**Nr. 190.** Verordnung des Handelsministeriums und des Finanzministeriums vom 27. December 1893 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 189), betreffend die Unterstützung der Handelsmarine.

**Nr. 191.** Gesetz vom 27. December 1893, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878 [N.-G.-Bl. Nr. 62] und vom 21. Mai 1887 [N.-G.-Bl. Nr. 48]) außer Kraft zu setzen und durch den im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Artikel XVI zu ersetzen.

**Nr. 192.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. December 1893 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 191), betreffend den das Privilegienwesen regelnden Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878 [N.-G.-Bl. Nr. 62] und vom 21. Mai 1887 [N.-G.-Bl. Nr. 48]).

**Nr. 193.** Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

**Nr. 194.** Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, womit in Ausführung des Gesetzes vom 26. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, die im Grunde des § 2, Absatz 2, des gedachten Gesetzes als ausgenommen erklärten Orte verlaublich werden.

**Nr. 195.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Cultus und Unterricht vom 27. December 1893 in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

**Nr. 196.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 193) über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

**Nr. 197.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der concessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden.

**Nr. 198.** Gesetz vom 27. December 1893 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (N.-G.-Bl. Nr. 81), womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

**Nr. 199.** Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Erwerbung der Bahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch den Staat, sowie die Herstellung der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Kiklasdorf—Zuckmantel auf Staatskosten.

**Nr. 200.** Gesetz vom 25. December 1893 über die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

**Nr. 201.** Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 25. December 1893 in Betreff der Auflösung des Verwaltungsamtes der Staatsherrschaft Radworna.

**Nr. 202.** Gesetz vom 27. December 1893, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

**Nr. 203.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. December 1893, mit welcher die Gefahren- classeneintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe zur Erzeugung von Cellulose und Holzstoff in der auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 28. December 1887 (N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, erlassenen Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 76) abgeändert wird.

**Nr. 204.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. December 1893, betreffend die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfungen.

**Nr. 205.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. December 1893, betreffend die Streichung der k. k. Hauptzollämter Bozen, Görz, Klagenfurt und Laibach aus der Liste der zur Verzollung von Ganzseidenwaren zum Zollsatz von 200 fl. ermächtigten Zollämtern.

**Nr. 206.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. December 1893, betreffend die Zollbehandlung von Natriumnitrit.

**Nr. 207.** Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883 (N.-G.-Bl. Nr. 81) über Gebührenerleichterungen anlässlich der Couvertierung von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

**Nr. 208.** Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 (N.-G.-Bl. Nr. 17) über die Stempel- und Gebührenfreiheit bei Arrondierung von Grundstücken.

**Nr. 209.** Gesetz vom 26. December 1893, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. März 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 30) über Gebührenerleichterungen bei Convertierung von Geldschuldforderungen.

**Nr. 210.** Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Herabsetzung der Stempelgebühren für Wohnungsaufkündigungen mit einer einen Monat nicht überschreitenden Kündigungsfrist und für Bestandstreitigkeiten auf Grund solcher Aufkündigungen.

**Nr. 211.** Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 31. December 1893, womit der Artikel XVI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses außer Kraft gesetzt und durch den im § 1 des Gesetzes vom 27. December 1893 (N.-G.-Bl. Nr. 191) enthaltenen Artikel XVI ersetzt wird.

\*

**Nr. 1.** Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

**Nr. 2.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. December 1893, betreffend die Behandlung spanischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

**Nr. 3.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. December 1893, betreffend die Aufhebung der mit den Verordnungen vom 21. Juli 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 120) und vom 27. September 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 147) erlassenen Verbote der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren aus den französischen Häfen im Golfe von Lyon und aus den an dieselben grenzenden Departements Herault und Gard, dann aus Rumänien; ferner die Erlassung von Verbotbestimmungen gegenüber der europäischen und asiatischen Türkei.

**Nr. 4.** Gesetz vom 20. December 1893, betreffend die Errichtung des gräflich Dzieduszycki'schen Familien-Fideicommisses.

**Nr. 5.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 12. December 1893, womit eine Schiffsfahrts- und Seepolizeiordnung für die oberösterreichischen und salzburgischen Seen erlassen wird.

**Nr. 6.** Gesetz vom 3. December 1893, betreffend eine weitere Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

**Nr. 7.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 24. December 1893, betreffend die Aufbewahrungsfrist der nach § 88 der Gewerbe-Novelle vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) zu führenden Arbeiterverzeichnisse.

**Nr. 8.** Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Herstellung der Balsuganabahn.

**Nr. 9.** Gesetz vom 26. December 1893, betreffend den Bau der Eisenbahn Galicz—Dstrów (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajec.

**Nr. 10.** Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Erwerbung der Localbahn Czernowitz—Nowosielitza durch den Staat.

**Nr. 11.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. December 1893, betreffend die Auflassung der Zollabfertigungsstelle in Dobronautz.

**Nr. 12.** Gesetz vom 31. December 1893, womit Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbaue getroffen werden.

**Nr. 13.** Gesetz vom 1. Jänner 1894, über die Veräußerung mehrerer in der Steuergemeinde Eger gelegenen, zur Erweiterung des dortigen Bahnhofes benötigten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes.

**Nr. 14.** Gesetz vom 1. Jänner 1894, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Baue eines anatomisch-physiologischen Institutsgebäudes für die Universität in Lemberg.

**Nr. 15.** Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Concathedral-Capiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus.

**Nr. 16.** Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 65) (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester.

**Nr. 17.** Gesetz vom 7. Jänner 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 66), betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

**Nr. 18.** Gesetz vom 12. Jänner 1894, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, und die Verwendungs des hierfür erzielten Entgeltes.

**Nr. 19.** Gesetz vom 12. Jänner 1894, betreffend die Veräußerung und Belastung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

**Nr. 20.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Jänner 1894, betreffend die Anwendung des Vertragszolltarifes auf Maschinen beim Eingange in successiven Theilsendungen.

**Nr. 21.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1894, betreffend die Errichtung einer Expositur des Agramer königl. Hauptzollamtes.

**Nr. 22.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1894, betreffend die Errichtung einer königl. ungarischen Zoll-expositur in Mezötelegd.

**Nr. 23.** Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1894, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise theilweise Abänderung der Beschreibung zum Beschorner'schen Spiritus-Controllmeßapparate.

**Nr. 24.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1894, betreffend das anlässlich der Convertierung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld im Sinne des Gesetzes vom 1. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 174) mit dem Bukowinaer Landesauschusse abgeschlossene Uebersichtsinkommen.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 63.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. December 1893, Z. 88813, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die nied.-österr. Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1894 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

\*

**Nr. 1.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. December 1893, Z. 92567, betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinden „Stockeran“ und „Grafendorf“ zu einer Ortsgemeinde „Stockeran“.

**Nr. 2.** Kundmachung der k. k. nied.-österr. Finanz-Landes-Direction, Z. 67100, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1894.

**Nr. 3.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1894, Z. 1593, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

**Nr. 4.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1894, Z. 787, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.

**Nr. 5.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1894, Z. 3671, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung der Recruten-, Landwehr- und Ersatzreserve-Contingente im Jahre 1894.

**Nr. 6.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1894, Z. 2967, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März 1894.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Aufnahme von Kranken in das Stephanie- und Wilhelminen-Spital. — 2. Errichtung eines mit dem öffentlichen städtischen Lagerhause in Bregenz verbundenen Freilagers für ausländisches Getreide. — 3. Viehpässe für Rinder ausländischer Provenienzen. — 4. Die Erzeugung von Friseurartikeln — ein freies Gewerbe. — 5. Eintragung in die Geburtsmatrik. — 6. Alva-Erzeugung — ein handwerksmäßiges Gewerbe. — 7. Fixierung des Bauverbotens bei ärarischen Munitionsmagazinen etc. — 8. Localverkehr mit Dampfbooten im Wiener Donaucanale. — 9. Remorquierung von Fahrzeugen im Wiener Donaucanale. — 10. Erläuterungen zum Gesetze vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe. — 11. Prüfung der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 12. Normen für die Benennung der Straßen, Gassen, Plätze, Brücken und sonstigen Verkehrsobjecte in Wien und für die Numerierung der Gebäude daselbst. — Magistrat: 13. Lieferung angestrichener Möbel seitens städtischer Contrahenten. — 14. Vogelfanglicenzen. — 15. Propsteipfarre zum göttlichen Heiland (Botivkirche). — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

### I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

#### (Aufnahme von Kranken in das Stephanie- und Wilhelminen-Spital.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate nachstehenden Erlaß vom 10. September 1893, Z. 60000 (M.-Z. 145171/VIII), intimiert:

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 21. Juli 1893, Z. 50598 (siehe Amtsblatt Nr. 104 ex 1893, „Verordnungen etc.“ XII, 1), wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß unter einem an die Leitungen der k. k. Krankenanstalten Kronprinzessin Stephanie-Spital und Wilhelminen-Spital folgende Anordnung hinsichtlich der Aufnahme von Kranken ergeht:

Nachdem in den beiden Wiener k. k. Krankenanstalten, dem Kronprinzessin Stephanie- und dem Wilhelminen-Spitale nur je eine Krankenabtheilung, und zwar in ersterem nur eine chirurgische, in letzterem nur eine medicinische Abtheilung besteht, erscheint es im Interesse der Bevölkerung gelegen, daß in diesen Spitälern doch wenigstens eine allgemeine Aufnahmestation errichtet würde, wie dies schon mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1892, Z. 19229 (h. o. Intimation vom 1. November 1892, Z. 55864), zum Ausdruck gebracht wurde.

Da nun die zur Durchführung einer solchen Einrichtung gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß die Errichtung von allgemeinen Aufnahmestationen in den erwähnten k. k. Krankenanstalten, insofern nicht der Krankentransport zwischen den einzelnen Wiener k. k. Krankenanstalten in einer den Verhältnissen und den Bedürfnissen entsprechenden Weise eingerichtet und geregelt ist, in welcher Hinsicht die zweckdienlichen Erhebungen fortgesetzt werden, auch nicht in der Art möglich ist, daß in beiden Spitälern unbedingt jeder spitalsbedürftige Kranke, ob er chirurgisch zu behandeln oder intern krank ist, aufgenommen wird und daß hierauf die Verführung der Kranken in das geeignete Krankenhaus vorgenommen wird, findet die k. k. Statthalterei einzuweisen in Hinsicht auf die Aufnahme von Kranken in den genannten Spitälern Folgendes anzuordnen:

Im Kronprinzessin Stephanie-Spitale sind, nachdem dieses Spital nur eine chirurgische Abtheilung besitzt, auch nur Kranke aufzunehmen, welche einer chirurgischen Behandlung bedürfen. Intern Kranke, welche im Spitale erscheinen oder dahin gebracht werden und die Aufnahme in das Spital anstreben, sind ausnahmsweise nur dann in das Spital aufzunehmen, wenn sie nach dem Befunde des Journal-Arztbes nach den hiesfür im allgemeinen geltenden Grundsätzen „unabweisbar“ sind; für solche Kranke sind im Spitale nach Bedarf geeignete Räume besonders zu bestimmen und reserviert zu halten. Infectionskrankte sind aber, wie bisher, unbedingt sofort in das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital transportieren zu lassen.

Alle übrigen, zur Aufnahme erscheinenden oder behufs Aufnahme überbrachten, zur chirurgischen Behandlung nicht geeigneten Kranken sind, wenn sie spitalsbedürftig sind, mittels besonderer Zuweisungszettel dem nächsten Spitale mit medicinischen Krankenabtheilungen (also zunächst wohl dem im selben Bezirke gelegenen Wilhelminen-Spitale) zur Aufnahme zuzuweisen; doch ist vorher immer im telephonischen Wege festzustellen, ob im betreffenden Spitale die erforderlichen Betten zur Verfügung stehen.

Im Wilhelminen-Spitale sind, da dieses Spital nur eine medicinische Abtheilung besitzt, nur intern Kranke aufzunehmen. Zur chirurgischen Behandlung geeignete Kranke sind in gleicher Weise, wie dies oben bezüglich der Behandlung interu Kranker im Kronprinzessin Stephanie-Spitale angeordnet wird, dem nächsten

Spitale mit einer chirurgischen Abtheilung (also wieder zunächst dem Stephanie-Spitale) zuzuweisen. In diesem Spitale erscheinende oder dahin transportierte Kranke, welche einer augenblicklichen chirurgischen Hilfe bedürfen, sollen nur dann, wenn diese Hilfe im Spitale selbst gewährt werden kann, ausnahmsweise und vorübergehend daselbst auch Aufnahme finden.

Damit jedoch Kranke schon selbst das richtige Spital auffuchen, bezw. an das richtige Spital gewiesen und in das richtige Spital gebracht werden und damit nicht etwa deren Zustand durch unnütze Weitertransporte verschlimmert werde, erhält der Magistrat den Auftrag, von dieser Einrichtung, beziehungsweise Anordnung nicht nur sofort die unterstehenden magistratischen Bezirksämter, die Sanitätsorgane und die übrigen in Betracht kommenden Amtsorte, sowie alle Ärzte in Wien zu verständigen und dieselben angemessen zu instruieren, sondern auch hiesfür Sorge zu tragen, daß die Einwohnerschaft der in Betracht kommenden Bezirke, namentlich des XVI. Bezirkes, hievon erfahre und aufmerksam gemacht werde, daß das Kronprinzessin Stephanie-Spital nur ein chirurgisches, das Wilhelminen-Spital nur ein medicinisches Spital sei, daß Kranke sohin je nach ihrem Zustande das eine oder das andere Spital aufzusuchen hätten und daß von Behörden, öffentlichen Organen oder amtlichen Functionären die Kranken schon von Haus aus in das nach dem Zustande des Kranken richtige Spital gewiesen, beziehungsweise transportiert werden müßten.

Es ist sonach für die möglichst ausgebreitete Verlautbarung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Das dortamts in Befolgung vorstehenden Auftrages Verfügte ist bis 15. September d. J. hieher anzuzeigen.

#### 2.

#### (Errichtung eines mit dem öffentlichen städt. Lagerhause in Bregenz verbundenen Freilagers für ausländisches Getreide.)

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. November 1892, Z. 44117, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium der Stadtgemeinde Bregenz die Concession zur Errichtung und zum Betriebe eines mit dem öffentlichen städt. Lagerhause in Bregenz verbundenen Freilagers für ausländisches, unverzolltes Getreide erteilt.

Mit dem Betriebe des Freilagers wurde am 2. October 1893 begonnen (Verordnungsblatt des k. k. Finanzministeriums Nr. 5 ex 1894, Z. 161).

#### 3.

#### (Viehpässe für Rinder ausländischer Provenienzen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. December 1893, Z. 82533 (M.-Z. 204602/XV), dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Es ist der Fall vorgekommen, daß der in einer Gemeinde des unterstehenden Verwaltungsgebietes bestellte Viehbeschauber für aus Ungarn zugeführte Nutzkuhe einen neuen Viehpas ausstellte, ohne die Vorschriften B. 12 bis 15 der Durchführungs-Verordnung zu § 8 Th.-S.-G. (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880) zu beobachten, ungeachtet alle Unterbehörden mit dem Erlasse vom 10. Mai d. J., Z. 31796, betreffend die Vormerkung des Zeitpunktes der erfolgten Einfuhr in inländischen Viehpässen für Rinder ausländischer, bezw. ungarischer Provenienz zur genauen Durchführung der fraglichen Bestimmungen angewiesen worden sind.

Behufs Hintanhaltung derartiger Pflichtwidrigkeiten und Unzukömmlichkeiten wird der Wiener Magistrat aufgefordert, den gedachten h. o. Erlaß vom

10. Mai d. J., Z. 31769 (vgl. die unten angeführte Magistratsverfügung), neuerdings zu publicieren und dann in angemessener Zeit sich von der Durchführung der betreffenden Bestimmungen des § 8 Th.-S.-G. und der dazu gehörigen Vollzugs-Vorschriften (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880) auf geeignete Weise, speciell durch Controle der in Betracht kommenden Viehpässe, die Überzeugung zu verschaffen, eventuell die Strafamtshandlung einzuleiten.

Unter einem ist den unterstehenden Ämtern und Organen auch der h. o. Erlaß vom 12. October 1892, Z. 64415, betreffend eine entsprechende Publication der für die bäuerliche Bevölkerung besonders wichtigen Bestimmungen hinsichtlich der Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder (Behütung des Viehpasses für jedes aus einer anderen Gemeinde einzuführende Viehstück und sorgfältige Aufbewahrung desselben) [Siehe Amtsblatt Nr. 94 ex 1892 „Verordnungen zc.“ X, 8] in Erinnerung zu bringen.

\* \* \*

G.-Z. 77785.

XV.

Die hohe k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 10. Mai 1893, Z. 31769, in Betreff der Vormerkung des Zeitpunktes der erfolgten Einfuhr für Rinder ausländischer, beziehungsweise ungarischer Herkunft Nachstehendes anher eröffnet:

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß Zuchtrinder, welche verhältnismäßig bald nach ihrer Einfuhr aus der Schweiz weiter abverkauft worden sind und die Lungenseuche nach mehreren Gemeinden verschleppt hatten, findet sich die k. k. Statthalterei auf Grund des Gesetzes vom 17. August v. J., R.-G.-Bl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder und unter Hinweis auf den h. o. Erlaß vom 12. October v. J., Z. 64415, mit welchem auf die für die Interessenten wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzes besonders hingewiesen wurde, die Interessentenkreise darauf aufmerksam zu machen, daß es im eigenen Interesse der Viehbesitzer gelegen ist, wenn die für Rinder ausländischer (beziehungsweise ungarischer) Herkunft ausgestellten inländischen Viehpässe bei jeder nachfolgenden Überstellung nach einer anderen Gemeinde oder Ortschaft innerhalb der im § 23 lit. c des Lungenseuchtilgungsgesetzes festgesetzten Frist von 180 Tagen ausdrücklich auch die Angabe über die Zeit der erfolgten Einfuhr enthalten.

Es sind daher auch die Bestimmungen der Alinea 14 und 15 der Durchführungsvorordnung zu § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880), wonach der alte (Original-) Viehpass unter Anführung seiner Nummer, des Ausstellungsortes und Datums im neuen Viehpasse zu beziehen, beziehungsweise vorzumerken ist, genauestens in Anwendung zu bringen.

Hievon wird das Veterinäramt mit Bezug auf das h. ä. Decret vom 15. November 1892, Z. 189114, zur Kenntnismahme, genauesten Darnachachtung, entsprechenden Verlautbarung auf dem Central-Viehmarkte mit dem Auftrage verständigt, die unterstehenden städtischen Thierärzte anzuweisen, daß sie im Verkehre mit den Vieheigenthümern dieselben auf die Bestimmungen dieser Kundmachung insbesondere aufmerksam machen, wobei bemerkt wird, daß laut des citierten Statthalterei-Erlasses eine gleiche Ausfertigung dieser Kundmachung an die magistratischen Bezirksämter übersendet worden ist.

Wien, am 16. Mai 1893.

Der Magistratsdirector: **Arenn.**

4.

#### (Die Erzeugung von Frisierartikeln — ein freies Gewerbe.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk mit Erlaß vom 25. December 1893, Z. 89392 (B.-N.-Z. 30038/VI. Bezirk), nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. u.-ö. Statthalterei findet über den Recurs des A. Sch. gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes Mariahilf vom 23. März 1893, Z. 6, mit welcher demselben die Einstellung des handwerksmäßigen Betriebes des besagten Gewerbes aufgetragen wurde, nach Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer in Wien die angefochtene Entscheidung zu beheben, nachdem sich Recurrent lediglich mit der Erzeugung von Artikeln für Frisierzwecke befaßt, welche als freies Gewerbe aufzufassen und nicht als handwerksmäßiger Betrieb des Feinzeugschmiedgewerbes anzusehen ist, weshalb auch die Bestimmungen des § 1 des Gewerbegesetzes, beziehungsweise des Normativ-Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1886, Z. 23261 (Statth.-Intim. vom 23. Juli 1886, Z. 35988), auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Sch. betreibt die Erzeugung von Brenneisen zum Frisieren sammt den dazu gehörigen Brennlampen und Cassetten, Haarfränseln u. s. w., Artikeln, welche in Schmalkalden theils als Hausindustrie, und feinere Ware als Fabrikindustrie erzeugt werden und in Oesterreich bisher nicht hergestellt wurden.

Deren Erzeugung kann daher hier weder erlernt werden, noch die Schädigung eines handwerksmäßigen Gewerbes herbeiführen.

5.

#### (Eintragung in die Geburtsmatrik.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. December 1893, Z. 90995 (M.-B.-N.-Z. 30167/VI. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk anlässlich eines speciellen Falles eine Abschrift ihres an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien gerichteten Erlasses vom 5. December 1893, Z. 84730, folgenden Inhaltes intimiert:

Mit Bezug auf die geschätzte Vorlage vom 27. Juli 1893, Z. 6415, betreffend die Eintragung des in Gabrovo (Rumänien) geborenen Kindes A. N. beehrt sich die k. k. Statthalterei dem hochwürdigsten Ordinarate Nachstehendes zu eröffnen:

Nach den bestehenden Vorschriften über die Matrikenführung kann der Geburtsfall eines katholischen Kindes nur in der Geburtsmatrik derjenigen katholischen Pfarre eingetragen werden, in welcher er sich ereignet hat. Die k. k. Statthalterei ist daher nicht in der Lage, die Eintragung des am 16. Jänner 1892 zu Gabrovo in Rumänien geborenen Kindes A. N. in eine Geburtsmatrik zu veranlassen und wird es vielmehr Sache der Partei sein, diesbezüglich Schritte zu unternehmen. Es unterliegt aber keinem Anstande, daß die am 9. Juli 1893 an diesem Kinde in der Pfarre St. Ägyd im VI. Bezirke in Wien vollzogene Taufe im Taufprotokoll dieser Pfarre — jedoch ohne Reihen- zahl — angemerkt werde.

6.

#### (Alva-Erzeugung — ein handwerksmäßiges Gewerbe.)

Über das Ansuchen des M. N. um Ausfertigung eines Gewerbebescheines für die Canditen- und Alva-Erzeugung äußerte sich die Handels- und Gewerbekammer nach Einvernehmung der Genossenschaft der Conditore dahin, daß Alva zwar eine hier zu Lande nicht gebräuchliche Gattung Canditen, jedoch als ein Theil des handwerksmäßigen Zuckerbäckergewerbes anzusehen ist. Da M. N. ein Lehrzeugnis nicht beibringen konnte, jedoch eine siebenjährige Verwendung in der Canditen-Alva-Erzeugung nachwies, wurde der Act an die k. k. Statthalterei geleitet, welche dem M. N. mit Erlaß vom 31. December 1893, Z. 90658 (B.-N.-Z. 97/V ex 1894), behufs Antrittes des handwerksmäßigen Zuckerbäckergewerbes (Canditen-Erzeugung) die Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses erteilte.

7.

#### (Fixierung des Bauverbotrayons bei ärarischen Munitionsmagazinen zc.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Jänner 1894, Z. 91651 (M.-Z. 3130/IX), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge eines an das 1., 2., 3., 8., 9., 10., 11., 14. Corps-Commando und an das Militär-Commando in Zara ergangenen Reichs-Kriegsministerial-Erlasses, Abtheilung 8, Nr. 4800, vom 7. December 1893, hat das hohe k. u. k. Reichs-Kriegsministerium im Interesse einer leichteren Handhabung der Vorschriften über Bauten im Bauverbotrayon von ärarischen Pulver-, Munitions- und Sprengmittel-Magazinen, insbesondere mit Rücksicht auf eine entsprechende Instruierung der diese Vorschriften im gegebenen Falle zunächst handhabenden Gemeindeorganen, mit Zustimmung des hohen k. k. Ministeriums des Innern die Bestimmungen seines früheren an die betreffenden Commanden gerichteten Erlasses, Abtheilung 8, Nr. 5127 ex 1892 vom 3. Februar 1893, betreffs Markierung des Bauverbotrayons für Munitionsmagazine (worin von jeder speciellen Fixierung des Bauverbotrayons abgesehen worden war) dahin abgeändert, daß bei jenen derlei Magazinen, für welche der fragliche Rayon weder im Terrain, noch in Plänen bisher fixiert wurde, derselbe seitens der unterstehenden Genie-Directionen im Einvernehmen mit den hiezu vom hohen k. k. Ministerium des Innern angewiesenen werdenden politischen Behörden, gestützt auf die dermalen in Kraft stehenden einschlägigen Bestimmungen, zunächst im Wege commissioneller Verhandlungen ermittelt werde.

Hiezu hat das hohe k. u. k. Reichs-Kriegsministerium weiters bemerkt, daß es auf eine Markierung des Rayons im Terrain nicht ankommen hat, sondern der ausgemittelte Rayon in die entsprechenden Copien der Catastralmappen einzuzeichnen ist und diese Copien unter Anschluß des gelegentlich der Rayonsbestimmung aufgenommenen Commissions-Protokolles zur Genehmigung dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium vorzulegen sind.

Nach der im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern erfolgten Gutheißung der eingesendeten Rayonspläne werden Copien derselben als Amtsbehelf den hiebei interessierten autonomen Bau- und politischen Behörden auszufolgen und das Originale in den betreffenden bei den Genie-Directionen erliegenden Realgrundbüchern zu hinterlegen sein.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1893, Z. 30191, unter Bezugnahme auf den Erlaß dieses hohen k. k. Ministeriums vom 20. März 1893, Z. 22273, intimiert mit dem hierortigen Erlaß vom 31. März 1893, Z. 21607, zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß es nunmehr von der im zweiten Absätze dieses letzteren Circular-Erlasses angeordneten besonderen Veranlassung wegen Kenntlichmachung und öffentlichen Bekanntgabe des Bauverbotrayons bei fortificatorischen Objecten, beziehungsweise bei Munitions-Magazinen abzukommen habe.

**8.**

**(Localverkehr mit Dampfbooten im Wiener Donau-  
canale.)**

Abchrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1894, Z. 26242, an die k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien (W. Z. 11754/XIV).

Mit dem Einschreiten vom 3. März 1893, Z. 14415/Ic, hat die geehrte Gesellschaft um die weitere Verlängerung der mit dem h. o. Erlasse vom 21. Februar 1884, Z. 41, neuerlich bis 31. December 1893 prolongierten Concession vom 27. Juni 1872, Z. 11005, zu einem regelmäßigen Localverkehr mit Dampfbooten kleinerer Gattung im Wiener Donaucanale auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf zehn Jahre angeführt.

Die k. k. Statthalterei findet der geehrten Gesellschaft über dieses Ansuchen die Concession zu dem gedachten Localverkehre für die Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. December 1903 gegen jederzeitigen Widerruf und unter folgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Die Bewilligung umfasst nur die Vermittlung des Verkehrs für Personen und Gepäck in der ganzen Ausdehnung des Wiener Donaucanales.
2. Hierzu ist die nach Maßgabe des sich zeigenden Bedarfes erforderliche Anzahl der von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigten Local-Dampfboote in Betrieb zu setzen, wobei insbesondere die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. October 1888, Z. 42681, zum ausnahmslosen Betriebe in der oberen und unteren Canalstrecke, d. i. von der Ferdinandsbrücke auf- und abwärts genehmigten Local-Dampfboote mit der Bezeichnung II bis einschließlich VI zu berücksichtigen sind.

Ferner dürfen die Local-Dampfboote „Ebersdorf“, „Prater“, „Freudenau“ und „Greifenstein“ ausnahmslos sowohl in der oberen als auch in der unteren Canalstrecke, dann die Local-Dampfer „Theben“, „Anna“ und „Esfegg“ gleichfalls in beiden Canalstrecken, jedoch unter keinen Umständen zur Beförderung von Personen durch die Ferdinandsbrücke verwendet werden.

Die Dampfboote „Leda“ und „Zrinyi-Miklos“ dürfen nur in der unteren Canalstrecke in Betrieb gesetzt werden, während die Schiffe „Iskias“ und „Tachtalia“ in der unteren Canalstrecke ausnahmslos, dagegen in der oberen Canalstrecke vom 1. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres an Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr nachmittags ab, und zwar nur dann verwendet werden dürfen, wenn sämtliche für den Verkehr in der oberen Strecke des Wiener Donaucanales bestimmten Dampfer bereits in Betriebe stehen.

Zur Hintanhaltung einer Überfüllung der im Wiener Donaucanale verkehrenden Dampfer sind an den Bordeingängen der Schiffe Blechtafeln anzubringen, auf welchen die behördlich festgesetzte Maximalzahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen, ersichtlich gemacht ist, und es ist das Cassa- und Schiffspersonale verantwortlich zu machen, dass die vorgeschriebene, im Anhang zu diesen Bedingungen für jedes einzelne Schiff angegebene Maximalzahl von Fahrgästen nicht überschritten wird.

Ferner ist unmittelbar vor dem Eingange der Landungsbrücken, d. i. auf dem Treppelwege, unter Aufsicht des Schiffspersonales, eventuell unter Intervention der k. k. Sicherheitswache, in geeigneter Weise die Veranlassung zu treffen, dass die Fahrgäste nur der Reihe nach die Landungsbrücken passieren dürfen, um derart jeden sicherheitsgefährlichen Andrang auf diesen Objecten hintanzuhalten.

3. Bei Benützung anderer Schiffe als der im Punkte 2 angegebenen ist vorher unter Vorlage der Schiffspläne im Sinne des mit der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 614) abgeänderten § 26 der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die Donau (II. Abschnitt B III) um die Genehmigung der Statthalterei einzuschreiten.

4. Als Stationen (Landungsstellen) für den Localverkehr im Wiener Donaucanale werden folgende Landungsplätze mit Inbegriff der im Anhang zu diesen Bedingungen angeführten Landungsbrücken (Bockbrücken, Landungsstege) und Standschiffe (Landungspontons) bestimmt:

**I. Am rechten Canalufer:**

- a) Die Station Rufschorf,
- b) „ „ Rufschorf-Zahnradbahn,
- c) „ „ Brigittabrücke,
- d) „ „ Augartenbrücke,
- e) „ „ Stephaniebrücke,
- f) „ „ Weißgärber.

**II. Am linken Canalufer:**

- g) Die Station Leopoldstadt,
- h) „ „ Schüttel,
- i) „ „ Sophienbrücke und
- k) „ „ Freudenau.

Für die Eröffnung anderer als der eben unter a bis k angeführten Stationen, sowie für eine eventuell nothwendige Verlegung der genannten Stationen ist die vorherige Genehmigung der Statthalterei einzuholen.

Die Landungsbrücken (Bock-, Stand-, Stehbrücken oder Landungsstege) sind auf dem Tatus derart aufzustellen, dass deren Standsäulen sammt den übrigen Constructionstheilen nicht über den örtlichen Nullwasseranschlag vorspringen.

Auf dem höchsten Punkte der Landungsbrücken, welche sich nächst dem von Gegenzügen benützten Treppelwege befinden, sind sowohl stromauf- als stromabwärts zum Ufergrate führende Streifbäume behufs anstandsloser Gleitung der Zugseilen anzubringen.

Die Landungsbrücken (Bockbrücken), sowie die Standschiffe (Landungspontons) sind sofort nach Beendigung der Schiffahrtsperiode abzutragen, und es ist sowohl die Abtragung als auch die vor Beginn der Schiffahrtsperiode zu bewirkende Wiederaufstellung dieser Objecte der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection anzuzeigen.

Die Neuaufrichtung oder Verlegung solcher Objecte bedarf der vorherigen Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Während des Nachtverkehrs sind die Landungsobjecte vollkommen entsprechend zu beleuchten.

Mit Ausnahme der Stationen Rufschorf, Stephaniebrücke und Leopoldstadt ist das Anlegen der Localdampfer an den unter a bis k angeführten Stationen, beziehungsweise an deren Landungsobjecten nur für die zum Ein- und Aussteigen der Passagiere erforderliche Zeit gestattet, und ist sofort zu unterbrechen, wenn ein in der Thalfahrt begriffenes Fahrzeug sich diesen Objecten nähert.

Zur Verbindung der an den Stationen Brigittabrücke, Schüttel, Sophienbrücke und Freudenau bestehenden Standschiffe (Landungspontons) mit dem Treppelwege sind über den Tatus 2-8 m breite, aus Pfosten hergestellte Auf- und Abgangstreppen zu legen.

Die Verbindungsstege zwischen den Landungspontons und den eben-erwähnten Treppen einerseits und den Dampfbooten andererseits, sowie die Verbindungsstege der Bockbrücken mit den Dampfbooten sind entsprechend breit und tragbar herzustellen, sowie mit standhältigen Geländern zu versehen.

5. Die Aufnahme oder das Absetzen von Personen oder Gepäck darf nur an den im Punkte 4 angeführten Stationen (Landungsplätzen) stattfinden, während das bloße Anlegen oder Ankern der zum Localverkehre verwendeten Dampfboote auch noch an den nachbezeichneten, von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigten Uferstellen stattfinden darf.

Diese mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. September 1889, Z. 42983, gegen Widerruf und der unter Bedingung, „dass die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet bleibt, über Aufforderung der Statthalterei sofort und ohne Anspruch auf Entschädigung die Räumung sämtlicher oder eines Theiles der Ufer auf ihre Kosten zu veranlassen“, bewilligten Uferstellen sind folgende:

- a) Die 515 m lange, am rechten Donaucanalufer von der Donauuferbahn-Brücke bei Rufschorf abwärts gelegene Strecke, welche jedoch nur vom 1. Mai bis 15. September an Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr nachmittags angefangen benützt werden darf.
- b) Die 180 m lange, von der Achse der Augartenbrücke am linken Donaucanalufer stromabwärts gelegene Strecke.

Diese Uferstrecke darf nur dann benützt werden, wenn die Localschiffe die Ferdinandsbrücke nicht mehr passieren können, d. i. bei Wasserständen von 2-34 m und darüber (nach dem Pegel der Ferdinandsbrücke), und überdies nur dann, wenn an der unter c angeführten 227 m langen, zur Benützung überlassenen Strecke unterhalb der Stephaniebrücke kein Raum zur Aufstellung mehr vorhanden ist.

- c) Die 227 m lange, von der Achse der Stephaniebrücke stromabwärts gelegene Strecke am rechten Canalufer. In dieser Strecke ist auch die Aufstellung des Coakschleppschiffes, jedoch nur bei solchen Hochwasserständen gestattet, bei welchen die Canalboote die Ferdinandsbrücke nicht mehr passieren können.

Zusätzlich ist das Personale der für die Praterfahrten bestimmten, unterhalb der Stephaniebrücke aufgestellten Localschiffe zu verhalten, die Manipulation des an dieser Canalstrecke stattfindenden Sprengens der Gegenzüge zu unterstützen.

- d) Die 230 m lange, von der Achse der Aspernbrücke am linken Donaucanalufer stromaufwärts bis zur Station „Leopoldstadt“ gelegene Strecke, in welcher auch die Verheftung des Coakschleppschiffes gestattet ist.
- e) Die 170 m lange, hieran anschließende, am linken Ufer des Donaucanales von der Achse der Aspernbrücke abwärts gelegene Uferstelle bis zur Standsäule der Weißgärber-Überfuhr, sowie die — mit Freilassung von 90 m für die Überfuhr — abwärts gelegene Strecke von 275 m Länge.

In dieser letzteren 275 m langen Strecke ist jene 153-6 m (81<sup>0</sup>) lange Uferstrecke inbegriffen, für deren Benützung bereits mit dem Statthalterei-Erlasse vom 14. December 1868, Z. 37843, die Genehmigung ertheilt wurde.

Als neue Ländestelle wird:

- f) Die 330 m lange, am linken Donaucanalufer vom Landungsobjecte (Landungsponton) der Station Freudenau stromabwärts gelegene Uferstrecke als Anlande- und Warteplatz für die Verankerung der Localschiffe auf die jeweilige Dauer der Wettrennen und gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt.

g) Die Benützung des mit dem Statthalterei-Erlasse vom 31. Mai 1869, Z. 12515, zugewiesenen, 94-824 m langen (50<sup>0</sup>), am rechten Ufer des Donaucanales und zwar 189-648 m (100<sup>0</sup>) unterhalb der Achse der Sophienbrücke gelegenen Anlandeplatzes wird bis auf weiteres und unter der Bedingung gestattet, dass diese Bedingung als erloschen erklärt wird, wenn diese Anlande auch in der Folge, und zwar längstens innerhalb drei Jahren, wegen Mangel jeglichen Bedarfes von der Gesellschaft nicht benützt werden sollte.

6. Behufs Vermeidung starker Rauch- und Rußentwicklung ist bei den zu Localfahrten im Wiener Donaucanale bestimmten Dampfbooten nur Coaks als Brennmaterial zur Kesselfeuerung zu verwenden.

7. Die Abwicklung der Linienverzehrungssteuer- und gefällsämlichen Amtshandlungen ist bei den betreffenden Verzehrungssteuerämtern zu veranlassen.

8. Die Fahrpläne mit Einschluß des Fahrtarifes für die Localschiffahrt im Wiener Donaucanale sind sowohl vor Beginn jeder Schiffahrtsperiode als

auch bei einer in Aussicht genommenen Veränderung der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen.

Jeder genehmigte Fahrplan sammt dem Fahrtarife, sowie die eventuellen besonderen, für die Freudenauer Wettrennen bestimmten Fahrpläne sind der k. k. Wiener Donaukanal-Inspection zu übermitteln und überdies an allen Stationen in der Weise anzuhängen, dass diese Placate dem Publicum sofort ersichtlich sind.

Bei Vornahme von Separatfahrten außerhalb der Fahrordnung ist vorher rechtzeitig die Anzeige hierüber der k. k. Wiener Donaukanal-Inspection zu erstatten.

Der Zeitpunkt der Einstellung, sowie der Wiedereröffnung der infolge von Hoch- oder Niederwässern unterbrochenen Localfahrten, endlich der Zeitpunkt der gänzlichen Einstellung der Localfahrten am Schlusse der Schiffsfahrtsperiode ist der genannten Inspection anzuzeigen.

9. Bei dem Betriebe der Local-Dampfschiffahrt im Wiener Donaukanale sind die vorstehenden Bedingungen und die für den Dampfschiffahrts-Betrieb auf der Donau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dann die Vorschriften der provisorischen Schiffsfahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 122) und die hierauf bezugnehmenden Nachtrags- oder Abänderungs-Vorschriften im allgemeinen und die für den Wiener Donaukanal festgesetzten Bestimmungen insbesondere genau zu beobachten.

10. Zur Führung der Localdampfschiffe sind nur solche geprüfte Capitäne zu verwenden, welche mit den Verhältnissen des Wiener Donaukanales vollkommen vertraut sind.

Vor Beginn der Schiffsfahrtsperiode ist alljährlich ein Verzeichnis der zu verwendenden Schiffsführer und Schiffsmaschinisten nebst den Nachweisungen über deren gesetzlich vorgeschriebene Befähigung der Statthalterei vorzulegen, auch ist jede eintretende Veränderung in diesem Personale der Statthalterei anzuzeigen.

Überdies sind die Namen und Wohnorte der auf den Localdampfschiffen in Verwendung stehenden Schiffsführer noch vor Beginn der Schiffsfahrtsperiode der k. k. Wiener Donaukanal-Inspection mitzutheilen, welcher auch alle innerhalb der Schiffsfahrtsperiode eintretenden diesbezüglichen Personalveränderungen sofort bekanntzugeben sind.

11. An Sonn- und Feiertagen können im Erfordernisfalle die Localfahrten im Wiener Donaukanale unter allfälliger Berührung der Zwischenstationen Klosterneuburg, Langenzersdorf und Korneuburg bis nach Greifenstein ausgedehnt werden.

Auf diese Fahrten finden die vorstehenden Bedingungen Anwendung, insofern sie nicht durch die für die Dampfschiffahrt am Hauptstrome der Donau bestehenden und genau einzuhaltenen Vorschriften eine Änderung erfahren.

In den zur Genehmigung vorzulegenden Fahrplänen und Tarifen für die Localschiffahrt im Wiener Donaukanale sind diese erweiterten Fahrten zu berücksichtigen.

Ferner wird bemerkt, dass die hinsichtlich der Einstellung und Wiedereröffnung der Schiffsfahrt vorgeschriebenen Anzeigen rücksichtlich dieser Fahrten an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Korneuburg und Tulln zu erstatten sind.

\* \* \*

### Anhang

zu der für den Betrieb der Local-Dampfschiffahrt im Wiener Donaukanale aufgestellten und in den Punkten 2 und 4 enthaltenen Bedingungen.

#### Ad Punkt 2.

- a) Die mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. October 1888, Z. 42681, zum ausnahmslosen Betriebe in der oberen und unteren Canalstrecke genehmigten Localdampfboote mit der Bezeichnung II bis VI haben eine Länge von je 37-60 m (zwischen den Perpendikeln), eine Breite von 5-12 m (zwischen den Hauptspanten) und einen Fassungsraum von je 400 Passagieren.
- b) Von den mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. März 1890, Z. 75656 ex 1889, zur Verwendung im Wiener Donaukanale genehmigten Dampfschiffen haben:
  1. das Localdampfboot „Prater“ eine Länge von 45-72 m, eine Breite von 7-62 m und einen Fassungsraum von 250 Passagieren;
  2. das Localdampfboot „Ebersdorf“ eine Länge von 45-72 m, eine Breite von 7-54 m und einen Fassungsraum von 250 Passagieren;
  3. die Localdampfboote „Freudenau“ und „Greifenstein“ eine Länge von je 48-77 m, eine Breite von 9-75 m und einen Fassungsraum von je 450 Passagieren;
  4. der Localdampfer „Theben“ eine Länge von 46-63 m, eine Breite von 9-96 m und einen Fassungsraum von 420 Passagieren;
  5. der Localdampfer „Anna“ eine Länge von 46-63 m, eine Breite von 10-28 m und einen Fassungsraum von 250 Passagieren;
  6. der Dampfer „Esfegg“ eine Länge von 50-29 m, eine Breite von 10-36 m und einen Fassungsraum von 300 Passagieren, und
  7. der Dampfer „Leda“ eine Länge von 57-91 m, eine Breite von 10-97 m und einen Fassungsraum von 500 Passagieren.
- c) Der laut des Statthalterei-Erlasses vom 30. Juni 1889, Z. 34728, zum Canalverkehre zugelassene Dampfer „Isas“ hat eine Länge von 49-98 m, eine Breite von 11-12 m und einen Fassungsraum von 400 Passagieren.
- d) Das mit dem Statthalterei-Erlasse vom 11. Juni 1890, Z. 18397, zugelassene Schwester Schiff des vorigen, der Dampfer „Zachtalia“ hat dieselben Dimensionen und den gleichen Fassungsraum von 400 Passagieren.
- e) Der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. April 1892, Z. 22993, zugelassene Dampfer „Zriny-Miklos“ hat eine Länge von 56-84 m und eine Breite von 12-44 m, sowie einen Fassungsraum von 550 Passagieren.

#### Ad Punkt 4.

Bezüglich der unter Punkt 4 angeführten, der Mehrzahl nach bereits mit den Statthalterei-Erlässen vom 7. November 1872, Z. 32730, und vom 21. Februar 1884, Z. 44, genehmigten und im Commissionsprotokolle vom 2. November 1872 näher beschriebenen Stationen (Landungsplätzen) wird Folgendes bemerkt:

- a) Die Station Ruzsdorf, als Hauptlandungsplatz nächst dem Agentiegebäude der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft liegt unmittelbar stromaufwärts der Abzweigung des Wiener Donaukanales von dem Hauptstrome. Die Landungsbrücke (Bockbrücke) dieser Station befindet sich gegenüber dem Haupteingange des Agentiegebäudes. Vor dieser Landungsbrücke befindet sich ein 24-4 m langes und 3-4 m breites Standschiff (Landungsponton), dessen Aufstellung mit dem Statthalterei-Erlasse vom 30. September 1889, Z. 42983, gegen Widerruf und unter der Bedingung gestattet wurde, dass dieses Landungsobject sofort auf Kosten der Gesellschaft und ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden muss, sobald durch eine Änderung der Stromverhältnisse infolge des vorerwähnten Landungsobjectes eine Behinderung der Rudererschiffahrt eintreten würde.
- b) Die Station Ruzsdorf-Jahradbahn liegt zwischen den zur Anlage der Bättlings und für das bewegliche Widerlager beim Schwimmthore bestimmten Quadermauern, oberhalb des zum Hauptplatze in Ruzsdorf führenden Durchlasses. Die Landungsbrücke (Bockbrücke) für diese Station, vor welcher die Aufstellung eines Landungsschiffes nicht gestattet ist, befindet sich 10 m oberhalb der Achse des vorerwähnten Durchlasses. Diese Landungsbrücke bildet mit Rücksicht darauf, dass sie in der Linie der von den Bättlings zum Schwimmthore führenden Zuführungsketten liegt, ein Hindernis beim Einhängen des Schwimmthores und ist daher in allen Fällen, wenn die Einhängung des Schwimmthores nothwendig werden sollte, über Aufforderung der k. k. Donaukanal-Inspection auf Kosten der Gesellschaft und ohne Anspruch auf Entschädigung sofort abzutragen.
- c) Die Station Brigittabrücke liegt stromabwärts der genannten Brücke. Für diese Station wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 18. März 1887, Z. 2044, die provisorische Aufstellung eines 21-80 m langen und 4-45 m breiten Standschiffes (Landungspontons) statt der vorgeschriebenen Landungsbrücke insofern gestattet, als das Vorhandensein von localen Hindernissen unterhalb der Brigittabrücke das Zufahren zu einer Standbrücke bei kleinen Wasserständen nicht gestattet. Die Achse der über den Talus führenden Treppe hat 24-80 m unterhalb der Achse der Brigittabrücke zu liegen, in welcher Entfernung von der Brückenachse auch die nach Beseitigung der vorerwähnten Hindernisse aufzustellende Bockbrücke zu legen ist.
- d) Die Station Augartenbrücke liegt stromabwärts dieser Brücke. Die Landungsbrücke (Bockbrücke) dieser Station, von welcher die Aufstellung eines Landungspontons nicht gestattet ist, befindet sich 60-4 m stromabwärts der Achse der genannten Brücke.
- e) Die Station Stephaniebrücke befindet sich unmittelbar stromabwärts der genannten Brücke und hat zwei Landungsbrücken (Bockbrücken), vor welchen die Aufstellung von Landungsschiffen nicht gestattet ist. Die erste der beiden Landungsbrücken liegt gegenüber dem Haupteingange des Manipulationsgebäudes der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und 90-5 m unterhalb der Achse der Stephaniebrücke, während die zweite Landungsbrücke 56-5 m stromabwärts der ersten gelegen ist.
- f) Die Station Weißgärber ist ein Hauptlandungsplatz zunächst dem Administrationsgebäude der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Bei dieser Station besteht zufolge des Statthalterei-Erlasses vom 25. April 1891, Z. 17777, bloß eine Landungsbrücke, welche 8-8 m stromabwärts von der nordwestlichen Ecke des vorbezeichneten Gebäudes liegt, und vor welcher die Aufstellung eines Landungsschiffes nicht gestattet ist. Zuzufolge des vorerwähnten Statthalterei-Erlasses ist die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet, falls öffentliche, strompolizeiliche oder strombauartige Rücksichten dies erfordern sollten, über Anordnung der Statthalterei jede Verschiebung dieser Landungsbrücke, ja selbst die gänzliche Entfernung derselben auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu veranlassen.
- g) Die Station Leopoldstadt (Ferdinandsbrücke) hat eine Landungsbrücke, welche 76-6 m stromabwärts der Achse der Ferdinandsbrücke gelegen ist. Bei dieser Landungsbrücke ist die Aufstellung eines Landungsschiffes nicht gestattet.
- h) Die Station Schüttel liegt stromabwärts der Verbindungsbrückenbrücke. Für diese Station wurde gelegentlich der Einführung von Localfahrten von der Stephaniebrücke zum Prater mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Mai 1886, Z. 22726, die Aufstellung eines Landungsobjectes in einer Entfernung von 158-3 m stromabwärts der unteren Ecke des linksseitigen Widerlagers der Verbindungsbrückenbrücke gegen Widerruf genehmigt. Die weitere Benützung des zufolge der erwähnten Bewilligung aufgestellten, circa 24 m langen, circa 4 m breiten Standschiffes wird provisorisch auf die Dauer des Bestandes der Praterfahrten und nur insofern gestattet, als dies die Schiffsfahrtsverhältnisse zulassen. Die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bleibt außerdem verpflichtet, das Landungsschiff über Aufforderung der Statthalterei auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung ganz zu beseitigen oder durch eine provisorisch aufzustellende Landungsbrücke zu ersetzen.

i) Die Station Sophienbrücke liegt unmittelbar stromabwärts dieser Brücke. Das Landungsobject besteht zufolge der mit dem Statthaltereierlasse vom 19. September 1886, Z. 37500, erteilten provisorischen Bewilligung aus einem circa 24 m langen und 4 m breiten Standschiffe (Landungsponton), welches 22.5 m von der stromaufwärtigen Flucht des linksseitigen Widerlagers der Sophienbrücke entfernt ist.

Die weitere Benützung dieses Standschiffes wird provisorisch und unter der Bedingung gestattet, daß die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet bleibt, das Landungsschiff sofort durch eine Landungsbrücke zu ersetzen, falls die Schiffsfahrtsverhältnisse dies erfordern sollten.

k) Die Station Freudenau liegt stromabwärts der über den Donaucanal führenden Brücke der priv. österr. ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Unter Aufrechthaltung der Bedingungen der mit dem Statthaltereierlasse vom 12. April 1889, Z. 19459, auf die Dauer der Wetrennen erteilten Bewilligung wird die weitere Benützung des Landungsobjectes, welches aus einem 24 m langen, 3.8 m breiten und 1108.5 m unterhalb der Achse der genannten Brücke gelegenen Standschiffe (Landungsponton) besteht, unter der Bedingung gestattet, daß das Landungsschiff sofort durch eine Landungsbrücke zu ersetzen ist, sobald dies aus öffentlichen, strompolizeilichen oder strombaulichen Rücksichten nothwendig werden sollte.

Gleichzeitig wird die geehrte Gesellschaft beauftragt, um die nachträgliche Genehmigung für die Landungsstellen (Stationen) in Greifenstein, Kornenburg und Klosterneuburg und für die daselbst aufgestellten Landungsobjecte, ferner für die zum Ein- und Ausladen der Frachten bestimmte Landungsbrücke bei dem gesellschaftlichen Magazinsgebäude in Rufschorf, endlich für den zur Gütere Expedition der Pressburger Dampfschiffe verwendeten Schragensteg bei der Magazinschütte am linken Canalufer, gegenüber dem Roberthose, unter Vorlage von Situations- und Constructionsplänen der Objecte einzuschreiten.

Weiters hat die geehrte Gesellschaft mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Aufstellung der Cassa- und Unterstandshütten bei den Stationen Rufschorf-Zahnradbahn, Brigittabrücke, Leopoldstadt, Schüttel und Sophienbrücke, ferner für die Aufstellung der Magazinschütte am linken Canalufer, gegenüber dem Roberthose, der Treppelweg, beziehungsweise wasserbau-ärztliche Grund benützt wird, die hiezu erforderliche Genehmigung der Statthalterei einzuholen.

Das diesbezügliche Einschreiten ist durch je drei Parien der Situationspläne im Maßstabe von 1 : 360 und die Grundrisse, Durchschnitte und Facaden der Hütten im Maßstabe von 1 : 100, dann durch drei Parien jenes reambulierten Catastralmappenblattes oder eines Originales und zweier Copien derselben, in welche die Begrenzung und die Nummern der Parzellen, welche für die Aufstellung der Hütten benützt werden sollen, ersichtlich sind, ferner durch eine ex offo-Abchrift des Grundbestimmungsbogens, dann einen ex offo-Grundbuchsauszug, beziehungsweise Auszug aus dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes, auf welchem die weitere Bezeichnung der betreffenden Parzellen entnommen werden kann, zu instruieren.

## 9.

### (Remorquierung von Fahrzeugen im Wiener Donaucanale.)

Abchrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1894, Z. 26243 ex 1893, an die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien (W. Z. 13615/XIV):

Die k. k. Statthalterei findet der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft über das unterm 3. März 1893, Z. 14416/I c, gestellte Ansuchen um Verlängerung der mit h. o. Erlasse am 9. Mai 1888, Z. 8967, bis 31. December 1893 erteilten Bewilligung zur Remorquierung von Fahrzeugen im Wiener Donaucanale die erbetene Verlängerung zur Remorquierung von Fahrzeugen im Wiener Donaucanale, und zwar von beladenen gesellschaftlichen Fahrzeugen bis zur Ferdinandsbrücke und von leeren Ruderschiffen in der ganzen Canalstrecke auf zehn Jahre, nämlich vom 1. Jänner 1894 bis zum 31. December 1903, gegen jederzeitigen Widerruf und unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

1. Zur Remorquierung von Fahrzeugen im Wiener Donaucanale dürfen nur jene Local-Dampfschiffe verwendet werden, für welche im Sinne des mit der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 61) abgeänderten § 26 der provis. Schiffsfahrts- und Strompolizei-Ordnung (III. Abschnitt, B III) die Genehmigung zur Befahrung des in zwei Strecken eingetheilten Wiener Donaucanales bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eingeholt wurde.

2. Von der Ferdinandsbrücke aufwärts, d. i. im oberen Theile des Wiener Donaucanales, ist bei Wasserständen von weniger als 1 m ober Null (am Pegel der Ferdinandsbrücke) die Remorquierung nur dann gestattet, wenn keine Einfahrt von Ruderschiffen oder Flößen in den Canal stattfindet, demnach vom Tagesanbruch bis 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr früh und vom 1. Mai bis zum 15. September eines jeden Jahres an Sonn- und Feiertagen von 2 Uhr nachmittags angefangen.

Bei Wasserständen von 1 m ober Null (am Pegel der Ferdinandsbrücke) und darüber wird die Remorquierung in der oberen Canalstrecke, d. i. von der Ferdinandsbrücke aufwärts, in dringenden Fällen zu jeder Tageszeit probeweise für die Dauer des Jahres 1894 gestattet.

Bei diesen Remorquierungen ist die weitestgehende Vorsicht zu beobachten, insbesondere werden die Schiffsführer (Capitäne) verpflichtet, allen durch irgend eine Ursache verengten Stellen des Canales das Passieren thalshrender Schiffe oder Flöße unterhalb dieser Stellen abzuwarten.

Die Remorquierung von Fahrzeugen in der unteren Canalstrecke, d. i. von der Ferdinandsbrücke abwärts, kann zu jeder Zeit stattfinden.

3. Nach Bedarf kann auch die Nachtzeit, d. i. die Zeit nach Eintritt der Dämmerung (Sonnenuntergang), jedoch nur in windstillen Nächten zu Remorquierungen benützt werden.

Hiebei ist das Personale der sich kreuzenden Dampfer für die Sicherheit des Betriebes verantwortlich.

4. Das Vertauen (Koppeln) der zu remorquierenden Fahrzeuge an der Langseite des Remorqueurs ist verboten.

In einem Zuge dürfen nach Maßgabe der nominellen Pferdekkräfte der Dampfmaschinen im allgemeinen höchstens drei Fahrzeuge, nämlich zwei große und ein kleines, bei den in der oberen Canalstrecke probeweise für die Dauer des Jahres 1894 zu jeder Tageszeit gestatteten Remorquierungen (bei Wasserständen von mindestens 1 m ober Null) nur zwei Fahrzeuge, nämlich ein großes und ein kleines, befördert werden.

Die Fahrzeuge müssen möglichst kurz mit dem Remorqueur verheftet sein und es hat im letzten Fahrzeuge zur allfälligen Hilfeleistung wenigstens ein Schiffmann anwesend zu sein.

Das Einstellen von kleineren Fahrzeugen in die größeren ist gestattet.

5. Bei den Remorquierungen sind die für den Dampfschiffahrtsbetrieb auf der Donau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dann die Vorschriften der provis. Schiffsfahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 122) und die hierauf bezugnehmenden Nachtrags- oder Abänderungs-Verordnungen im allgemeinen und die für den Wiener Donaucanal festgesetzten Bestimmungen insbesondere genau zu beobachten.

6. Werden die aus dem Wiener Donaucanale remorquierten leeren Ruderschiffe im Hauptstrome der Donau bis zu dem für leere Ruderschiffe bestimmten Lände- und Warteplatz, vom Rufschorfer Uferschlage aufwärts, befördert, so dürfen diese Fahrzeuge daselbst nur in einer Breite aufgestellt und müssen sowohl am Kranzel als auch am Steuer gut und parallel mit dem Ufer verheftet werden.

Sobald am Schlusse jeder Schiffsfahrtsperiode das letzte zur Remorquierung übernommene Fahrzeug aus dem Wiener Donaucanale entfernt wurde, ist hiervon die k. k. Wiener Donaucanal-Inspection zu verständigen.

7. Die erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat während der Dauer der gegenwärtigen Bewilligung behufs anstandsloser Aufrechthaltung der Gesamtschiffahrt im Wiener Donaucanale alle jene Arbeiten, welche die k. k. Wiener Donaucanal-Inspection hinsichtlich der Fahrzeuge, insbesondere über die Befolgung der vorgeschriebenen Verheftung, Aufstellung und Entfernung der beladenen und leeren Ruderschiffe im Sinne des § 19 der provis. Schiffsfahrts- und Strompolizei-Ordnung (II. Abschnitt B III) anordnet, und welche Arbeiten die Parteien nicht unverzüglich leisten wollen oder können, über Aufforderung der genannten Inspection und gegen eine Entschädigung seitens dieser Parteien zu besorgen.

Hievon wird die geehrte Betriebsdirection mit dem Beifügen in die Kenntniss gesetzt, daß für die Aufstellung der im Punkte 7 enthaltenen Bedingung nachstehende Erwägungen maßgebend waren:

„Der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection steht gegenwärtig zur Verfügung des ihr im Sinne des § 19 (II. Abschnitt B III) der Strompolizei-Ordnung, beziehungsweise der §§ 52 und 61 ihrer Dienstesinstruction obliegenden Dienstes, nämlich zur Entfernung der im Wiener Donaucanale entladenen, von den Parteien jedoch nicht beseitigten Fahrzeuge ein Organ nicht zur Verfügung, da der bisherige, laut Erlasses der k. k. Finanz-Bezirksdirection vom 20. August 1872, Z. 40766/I, zum ärarischen Zilleneinräumer ernannte Leopold Bassner, welcher von Seite des Arars keinerlei Befolgung hatte und auf die Einnahmen für den vor dem mit Pferden besorgten Gegenzug und für das Aufstellen leerer Fahrzeuge am Donauströme angewiesen war, infolge der von A. Kroi und insbesondere der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft seit dem Jahre 1884 durchgeführten Remorquierung fast sämtlicher Fahrzeuge im Wiener Donaucanale seinen Verdienst verlor und infolge dessen gegenwärtig weder Schiffs- oder Pferde, noch die erforderlichen Schiffsleute und Requiriten beibehalten konnte, demgemäß auch nicht imstande ist, den von der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen erteilten Aufträgen nachzukommen.“

Es ist daher die Existenz eines ärarischen Zilleneinräumers unter den bisherigen Voraussetzungen unmöglich gemacht und es würde sich durch die Gewährung für einen Privaten, im vorliegenden Falle durch die Verlängerung der gegenständlichen Concession eine Belastung des Staatschatzes ergeben, da einerseits zur Besorgung des diesfälligen Dienstes der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection eventuell ein besonderes Organ zur Verfügung stehen müßte und die Bestellung eines solchen bei den bestehenden Verhältnissen nur unter Zuerkennung einer Besoldung erfolgen könnte, welche jedenfalls die fallweise von den Parteien einzuhebenden Gebühren übersteigen würde.

Mit Rücksicht auf diese Umstände, sowie unter Hinweis auf die von den Vertretern der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in den h. o. anlässlich des Ansuchens des A. Kroi um Remorquierung durch den Propeller „Antonie“ aufgenommenen Protokolle vom 6. August 1883 abgegebenen Erklärung, dahin lautend, „daß im Falle die Staatsverwaltung die Interessen des Arars hinsichtlich der Bestellung des ärarischen Zilleneinräumers als tangiert erachtet, die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft diesem Umstande bereitwillig Rechnung tragen wird“, erscheint jöhnt die Aufnahme des Punktes 7 in die Verlängerungs-Concession begründet.

Die geehrte Betriebsdirection wird daher aufgefordert, bezüglich des in diesem Punkte vorgeschriebenen Dienstes und des aufzustellenden Tarifes, dessen Genehmigung nach Zustimmung des hohen k. k. Handelsministeriums erfolgen wird, das Einvernehmen mit der k. k. Wiener Donaucanal-Inspection zu pflegen.

## 10.

**(Erläuterungen zum Gesetze vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Jänner 1894, Z. 5882 (M.-Z. 18549/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das Gesetz vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, wird am 12. Februar d. J. in Wirksamkeit treten. Es werden daher vom 12. Februar d. J. angefangen baugewerbliche Concessionen nur mehr nach Maßgabe der Bestimmungen des eben genannten Gesetzes und der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsverordnungen vom 27. December v. J., R.-G.-Bl. Nr. 194—197, verliehen werden können. Da aber mit diesem Gesetze auch die Berechtigung der auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, concessionierten Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister eine Legal-Interpretation erfahren hat, so kommen auch für die eben gedachten Berechtigungen vom 12. Februar d. J. angefangen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1893 in Anwendung.

Bei der grundlegenden Verschiedenheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. December 1893 gegenüber den heute für die concessionierten Baugewerbe geltenden Bestimmungen und angesichts der Wichtigkeit des nunmehrigen Gesetzes hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 15. Jänner 1894, Z. 146/M. J., im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium nachfolgend einige erläuternde Bemerkungen zum Gesetze vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, als Richtschnur bei Durchführung des Gesetzes erlassen.

Zu § 2. Die Bezeichnung der im § 2, Alinea 2, vorgesehenen ausgenommenen Orte ist durch die Ministerial-Verordnung vom 27. December v. J., R.-G.-Bl. Nr. 194, erfolgt.

Es wird Sache der Gewerbebehörden sein, eine strenge Aufsicht in der Richtung zu üben, daß Baumeister sich zur Vornahme der Arbeiten der baulichen Hilfgewerbe der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbe-Inhaber bedienen, ferner, daß in den ausgenommenen Orten die erst nach dem 12. Februar 1894 concessionierten Baumeister sich hinsichtlich der in das Fach der Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister einschlagenden Arbeiten der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbe-Inhaber bedienen, sofern sie nicht die Concession für das betreffende Baugewerbe erworben haben.

Zu § 3. Im ersten Absätze wird bestimmt, daß den Maurermeistern in den nicht ausgenommenen Orten wohl das Recht zustehe, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen, daß er jedoch die im ersten Absätze besonders aufgeführten Bauten nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen darf.

Sofern die politischen Behörden nach den einschlägigen Bauordnungen berufen sind, selbst die Bau-Commission zu leiten, werden sie in der Lage sein, unmittelbar für die genaue Durchführung dieser Bestimmungen zu sorgen. Sofern die Vornahme der Bau-Commission um Ertheilung des Bauconsenses aber der Gemeinde als Baubehörde zusteht, wird es Sache der politischen Behörden I. Instanz sein, die Gemeinden entsprechend zu belehren und die Staatsaufsicht gehörig zu handhaben.

Nach der Fassung des vierten Absatzes darf der Maurermeister in den ausgenommenen Orten selbständig, d. i. ohne sich der Leitung eines höher qualifizierten berechtigten Fachmannes (Baumeister, Architekt, Civil-Ingenieur, Bau-Ingenieur) zu unterstellen, bloß solche Arbeiten seines Gewerbes ausführen, welche das Zueinandergreifen verschiedener Baugewerbe nicht bedingen. Hingegen ist es dem Maurermeister nicht verwehrt, unter der wirklichen, nicht bloß fictiven Leitung eines Baumeisters oder behördlich autorisierten Privat-Technikers alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Zu § 6. Dieser Paragraph hat den Zweck, für jene Gebiete, in denen die vorhandene Anzahl der Baugewerbetreibenden mit Rücksicht auf die baulichen Bedürfnisse der Bevölkerung eine ungenügende ist, durch Ertheilung von Concessionen unter wesentlich erleichterten Bedingungen Abhilfe zu schaffen.

Bei Ertheilung von Concessionen der im § 6 gedachten Art wird die verleihende politische Behörde I. Instanz sich genauestens an die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 zu halten haben.

Zu § 8. Die Bestimmungen dieses Paragraphes haben vornehmlich für das flache Land und insbesondere für die südlichen Provinzen Bedeutung, in denen es Übung ist, sämtliche Baugewerbe in einer Hand zu vereinigen.

Die Erleichterungen, welche im Falle der Vereinigung von Baugewerben in Hinsicht auf die Einbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen, wurden durch die Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, § 16, bestimmt.

Zu § 13. Die dem Verordnungswege vorbehaltenen Bestimmungen des 1. und 2. Absatzes sind — mit Ausnahme der einer späteren Ministerial-Verordnung vorbehaltenen Bestimmung über die Höhe der Prüfungstage — mit der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, jene des 3. Absatzes mit der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 196, und jene des 4. Absatzes mit der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 197, erfolgt.

Zu § 15. Angesichts der bestehenden Zweifel über den Umfang der Berechtigungen der auf Grund des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionierten Maurer, von denen die Absätze 3 bis 5 handeln, kommt den Bestimmungen dieses Paragraphes eine besondere Bedeutung zu.

Jenen concessionierten Maurern, welche ihren Standort in einem nicht ausgenommenen Orte haben, sind die Berechtigungen der Maurermeister nach § 3 des Gesetzes voll eingeräumt.

Den concessionierten Maurern, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes, d. i. am 29. December 1893, den Standort ihres Gewerbes in einem ausgenommenen Orte hatten, stehen nach diesem Gesetze wesentlich größere Berechtigungen zu als den Maurermeistern nach § 3 in den ausgenommenen Orten, in denen sie im Vereine mit den Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistern was immer für Hochbauten und andere verwandte Bauten selbständig ausführen dürfen, somit nicht gehalten sind, sich der Leitung eines Baumeisters zu unterstellen.

Der 4. Absatz behandelt jene zwei Fälle, in denen die politische Landesbehörde concessionierten Maurern die Rechte eines Baumeisters nach § 2 einzuräumen hat.

Der erste Fall betrifft die Ablegung der im Verordnungswege zu normierenden Prüfung. Diese Normierung ist durch die Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, § 17, erfolgt. Der zweite Fall betrifft die Erweisung der theoretischen und praktischen Befähigung durch Bauten, welche concessionierte Maurer vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes selbständig projectiert und ausgeführt haben. Es ist die Absicht des Gesetzes, daß solchen Bewerbern, welche durch die von ihnen selbst projectierten und ausgeführten Bauten ihre Befähigung als Baumeister genügend nachgewiesen haben, die von ihnen nachgesuchte Berechtigung nicht vorenthalten werde.

Nach dem letzten Absätze werden die bestehenden Gewerbeberechtigungen, insoweit nicht einzelne Kategorien durch die Absätze 1 bis 5 eine gesetzliche Interpretation erfahren haben, nicht berührt. Es wird daher insbesondere die Berechtigung aller jener Baumeister, welche ihre Berechtigung noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt haben, durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt. Sie werden daher auch weiterhin in den durch die Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 194, ausgenommenen Orten Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten und mit eigenem Hilfspersonal ausführen dürfen.

Die §§ 16 und 17 bezwecken, durch Verschärfung der bestehenden Strafbestimmungen, unbefugten Vorführungen und dem Strohmannenthum Einhalt zu thun.

Der § 18 bricht mit dem Grundsatz des § 135, Absatz 2 G.-D., wonach auf je 5 fl. Geldbuße auf 1 Tag Arrest zu erkennen ist, indem nunmehr für 2 bis 10 fl. auf 1 Tag Arrest zu erkennen ist. Die Geldstrafe ist mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Verhältnisse des Verurtheilten zu bemessen.

Zu § 20. Die Bestimmung des 2. Absatzes hat vornehmlich den Zweck, die Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes hintanzuhalten oder doch zu erschweren.

Zu § 22. Durch die Bestimmung des 2. Absatzes werden die Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung auch auf die behördlich autorisierten Privattechniker, sofern dieselben Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonal ausführen, ausgedehnt. Es wird den Gewerbebehörden obliegen, darüber zu wachen, daß dieser Anordnung in vollem Umfange entsprochen werde.

Zu § 23. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist, die heute noch in manchen Ländern bestehende Übung, die ländlichen Bauten, für welche nach der betreffenden Bauordnung die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich ist, durch den Grundbesitzer mit Beihilfe seiner Nachbarn vorzunehmen, als zulässig zu erklären.

Es wird Aufgabe der politischen Behörden I. Instanz sein, darüber zu wachen, daß die im 1. Absätze dieses Paragraphes aufgestellten Kriterien gegebenenfalls zutreffen und im Zweifelsfalle die im 2. Absätze vorgesehene Entscheidung der politischen Landesbehörde zu provocieren.

Dies wird dem Magistrate zur Kenntnissnahme und entsprechenden Darnachachtung bei der den politischen Behörden I. Instanz obliegenden Mitwirkung in Handhabung des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, mitgeteilt.

In Beziehung auf das Vorgehen der Gewerbebehörden II., beziehungsweise I. Instanz angesichts der bereits eingebrachten aber noch unerledigten, sowie der noch bis zum 12. Februar 1894, als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. December 1893, noch einlangenden Gesuche um Ertheilung von baugewerblichen Concessionen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes bemerkt:

Es wird keinem Anstande unterliegen, mit der Verleihung von Baumeister-Concessionen auf Grund des § 23, Absatz 2, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorzugehen, wenn der Bewerber die Baumeister-Prüfung bereits abgelegt hat oder doch bis 12. Februar d. J. abgelegt haben wird und im Übrigen den vom Gewerbegesetz diefalls vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

Sollte ein Bewerber um die Baumeister-Concession bereits zur Baumeister-Prüfung zugelassen sein, dieselbe aber erst nach dem 12. Februar d. J. ablegen, so wird es keinem Anstande unterliegen, die Prüfung nach den für dieselbe noch heute geltenden Bestimmungen vorzunehmen; die Baumeister-Concession wird ihm aber nur in dem Falle zu ertheilen sein, wenn er im übrigen den durch das Gesetz vom 26. December 1893 geforderten Bedingungen entsprochen haben wird.

Sollten bereits Gesuche um die Baumeister-Concession mit Rücksicht von der Baumeister-Prüfung vorliegen oder bis 12. Februar d. J. einlangen, so wird die Rücksicht von der Prüfung nur in jenen Fällen zu gewähren sein, in denen nach § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893,

N.-G.-Bl. Nr. 195, die gänzliche Befreiung von der im § 1 der eben erwähnten Verordnung behandelten Baumeister-Prüfung einzutreten hat und wird überdies die Baumeister-Concession nur dann zu ertheilen sein, wenn den übrigen für die Erlangung einer Baumeister-Concession durch das Gesetz vom 26. December 1893 geforderten Bedingungen im großen Ganzen entsprochen sein wird.

Die Verleihung von Maurer-, Steinmetz- und Zimmermanns-Concessionen im Grunde des § 23, Absatz 1, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 ist nunmehr gänzlich einzustellen.

## 11.

### (Prüfung der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Jänner 1894, Z. 3724 (Z. 18180/M. D.), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1894, R. 5/M. N., in Betreff der von den Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes in Gemäßheit des § 32 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, abzulegenden Prüfung für den Staatsbaudienst in theilweiser Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. Mai 1879, N.-G.-Bl. Nr. 82, Nachstehendes anzuordnen gefunden:

Für die Vornahme der Prüfungen der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes ist bei der k. k. n.-ö. Statthalterei unabhängig von der zur Abhaltung der Prüfungen für den Staatsbaudienst bereits bestehenden Commission eine eigene Prüfungs-Commission zu bestellen.

Dieselbe hat zu bestehen aus dem Vorstande des technischen Departements der k. k. n.-ö. Statthalterei, dem Baudirector der Stadt Wien und je einem höheren Staatsbaubeamten und Beamten des Wiener Stadtbauamtes.

Die letzteren Mitglieder, sowie je einen Stellvertreter derselben ernennt der Statthalter, und zwar das Mitglied aus dem Stande des Wiener Stadtbauamtes und dessen Stellvertreter über Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Wien.

Zur Vornahme der Prüfungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Commissionsmitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz in der Prüfungs-Commission führt der Vorstand des technischen Statthalterei-Departements und in dessen Stellvertretung der Stadtbau-director. Letzterer ist auch für den Fall, als er nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden fungiert, berechtigt, jeder derartigen Prüfung beizuwohnen, und zwar als Commissionsmitglied mit beschließender Stimme.

Die Commission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt jene Ansicht als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist. Die Prüfungen werden nach Wahl des Vorsitzenden der Commission entweder in den Amtlocalitäten des technischen Statthalterei-Departements oder jenen des Wiener Stadtbauamtes abgehalten.

Jeder Prüfungscandidat muß in der Regel, um zur Prüfung zugelassen zu werden, in der Eigenschaft als Praktikant des Wiener Stadtbauamtes wenigstens ein Jahr verwendet worden sein.

Die k. k. Statthalterei ist berechtigt, ausnahmsweise auch Candidaten mit einer kürzeren Probepreis, über Antrag des Bürgermeisters der Stadt Wien zur Prüfung zuzulassen.

Die Prüfung der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes besteht in der Erprobung des Umfanges der von dem Candidaten während der Praxis erworbenen Vertrautheit mit den wichtigsten, den von der Gemeinde Wien im übertragene Wirkungskreise des Staates und im eigenen Wirkungskreise ausgeübten Baudienst betreffenden Gesetzen und Normalien.

Im Ubrigen haben rücksichtlich dieser Prüfung die Bestimmungen des Abschnittes C der Ministerial-Verordnung vom 30. Mai 1879, N.-G.-Bl. Nr. 82, „von der Prüfung für den Staatsbaudienst“ Anwendung zu finden.

## II. Normativbestimmungen.

### Statrath:

#### 12.

### (Normen für die Benennung der Straßen, Gassen, Plätze, Brücken und sonstigen Verkehrsobjecte in Wien und für die Numerierung der Gebäude daselbst.)

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 7. Februar 1894 ad St. N.-Z. 6409 (M.-Z. 124802/XVI.) Folgendes beschlossen:

#### A. Benennung.

1. Die Benennung der Straßen, Gassen, Plätze etc. hat zu erfolgen:
  - a) nach topographischen Bezeichnungen;
  - b) wenn hierzu kein Anhaltspunkt vorhanden ist, nach wichtigen localen Begebenheiten;

c) falls auch letztere fehlen, nach Personen, die sich durch ihr Wirken einer öffentlichen Ehrung verdient gemacht haben.

Eine Benennung der Straßen, Gassen und Plätze etc. nach lebenden Personen findet nicht statt.

Insbesondere sollen wichtige historische Ereignisse und die Namen berühmter Personen grundsätzlich der Benennung von Hauptstraßenzügen und großen Plätzen vorbehalten bleiben.

2. Noch nicht benannte Verkehrsadern, welche eine Breite von oder über 16 m haben, sind als Straßen zu bezeichnen.

3. Die Benennung von Straßen, Gassen etc. hat derart zu erfolgen, daß jeder Name in dem ganzen Gebiete Wiens nur einmal vorkommt.

4. Wird ein Straßenzug durch große Plätze, breite Straßen, Brücken, durch ein Flussbett, einen Einschnitt, Damm oder durch ein anderes Object unterbrochen, so soll jeder Theil des Straßenzuges einen besonderen Namen erhalten; auch ist auf die Grenzen des Gemeindebezirkes thunlichst Rücksicht zu nehmen.

#### B. Numerierung.

5. Die Straßen, Gassen und Plätze haben für sich abgeschlossen fortlaufende Nummern zu erhalten, und zwar rechts die geraden und links die ungeraden. In jeder Straße, Gasse und auf jedem Platze hat demnach die Numerierung mit Nr. 1 zu beginnen.

6. Die niederen Nummern haben in den Längensstraßen bei der dem Centrum, d. i. dem Stephansplatze, zugekehrten Seite, in den Quergassen in der Regel an der linken Seite zu beginnen. Längensstraßen sind jene, welche in radialer Richtung verlaufen, alle anderen sind Quergassen. Das gleiche hat für die Gassen zu gelten.

7. Plätze sind im Kreise mit fortlaufenden Zahlen von links nach rechts zu versehen.

8. Jedes Haus und jeder Bauplatz erhält eine Orientierungsnummer, selbst ein Haus, dessen Eingang in einer anderen Straße gelegen ist (z. B. ein Eckhaus), erhält auch auf der Front ohne Eingang die der Straße (Gasse etc.) entsprechende Nummer. Durchhäuser erhalten auf jeder Seite die fortlaufenden Nummern der Straße.

9. Neben der Orientierungsnummer hat jedes Haus auch eine Conscriptiionsnummer, welche unabänderlich und in den Bezirken I bis X mit der Einlagennummer im Grundbuche identisch ist.

10. Die Orientierungsnummertafeln, welche nebst der Hausnummer auch den Namen der Straße (Gasse etc.) zu enthalten hat, ist auf dem Hause vorschriftsmäßig und leicht leserlich anzubringen. Die Conscriptiionsnummer jedoch ist im Innern des Hauses an einer für jedermann leicht erkennbaren Stelle anzubringen.

Die Straßenaufschriftstafeln haben nur den Namen der Straße etc., sowie die Zahl und die Bezeichnung des Bezirkes zu enthalten.

11. In der inneren Stadt sind einerlei Gassenaufschrifts- und Nummertafeln, in den Bezirken II bis XIX aber verschiedene, und zwar in den Längensstraßen (=gassen) und Plätzen länglich viereckige, in den Quergassen (=gassen) ovale Tafeln anzuwenden.

12. Die Gassenaufschrifts- und Nummertafeln sind auf weißem Untergrunde mit schwarzen Ziffern und Buchstaben aus Zinkguß herzustellen und mit einer farbigen Einfassung zu versehen. Diese hat im I. Bezirke (Centrum) und in den Bezirken X bis XIX (Peripherie) roth, in den Bezirken II bis IX der bisherigen Bezirksfarbe gleich zu sein.

13. Die Kosten der Gassenaufschriftstafeln bestreitet die Commune; dagegen sind die Hauseigentümer verpflichtet, die Hausnummertafeln vorschriftsmäßig herzustellen und anbringen zu lassen und diese stets in leserlichem Zustande zu erhalten, widrigen Herstellung und Anbringung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1869, N.-G.-Bl. Nr. 69 auf Kosten der Hauseigentümer erfolgen.

## Magistrat:

#### 13.

### (Lieferung angestrichener Möbel seitens städtischer Contrahenten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 31. December 1893, M.-Z. 183419/IV, Nachstehendes angeordnet:

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 22. December 1893, Z. 8908, über den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Leopold Steiner, die Möbel im rohen Zustande auf den Bau zu liefern und erst auf dem Baue anzustreichen, den Magistrat angewiesen, daß in jenen Fällen, wo aus räumlichen Rücksichten der Anstrich der Möbel nicht auf dem Baue erfolgen kann, die in der Werkstätte des Erstehers vor erfolgtem Anstriche zu übernehmenden Möbel durch eine Schlagmarke zu bezeichnen sind und nur solche Möbel, welche im unangestrichenen Zustande als qualitätsmäßig anerkannt werden, gestrichen auf den Bau gebracht und übernommen werden dürfen.

Das Stadtbauamt wird demnach beauftragt, in Zukunft strengstens nach den Bestimmungen dieses Stadtraths-Beschlusses vorzugehen und auch die bezüglichen speciellen Bedingungen in der Weise abzuändern, daß an Stelle der

Alinea 11 und 12 des § 5 der speciellen Bedingungen für die Lieferung der Schulbänke nachstehende Bestimmungen:

„Die Ausführung des Anstriches hat in der Regel nach Maßgabe des vorhandenen Raumes am Objecte zu erfolgen.

Zu jenen Fällen, wo aus räumlichen Rücksichten der Anstrich der Bänke nicht auf dem Baue erfolgen kann, sind die in der Werkstätte des Erstehers vor erfolgtem Anstriche zu übernehmenden Bänke durch eine Schlagmarke zu bezeichnen und nur solche Bänke, welche im unangestrichenen Zustande als qualitätsmäßig anerkannt wurden, gestrichen auf den Bau zu bringen und zu übernehmen“ und an Stelle der Alinea 3 und 4 des § 3 der speciellen Bedingungen für die Lieferung der Möbeltischlerarbeiten folgende Bestimmungen:

„Die Beschlagarbeit kann nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und mit Genehmigung der Bauleitung am Objecte erfolgen.

Die Ausführung des Anstriches hat in der Regel nach Maßgabe des vorhandenen Raumes am Objecte zu erfolgen.

Zu jenen Fällen, wo aus räumlichen Rücksichten der Anstrich der Möbel nicht auf dem Baue erfolgen kann, sind die in der Werkstätte des Erstehers vor erfolgtem Anstriche zu übernehmenden Möbel durch eine Schlagmarke zu bezeichnen und nur solche Möbel, welche im unangestrichenen Zustande als qualitätsmäßig anerkannt wurden, gestrichen auf den Bau zu bringen und zu übernehmen“, aufgenommen werden.

#### 14.

##### (Vogelfanglicenzen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 3. Februar 1894, M.-Z. 203831 ex 1893/XV, Nachstehendes angeordnet:

Indem dem magistratischen Bezirksamte neuerlich in Erinnerung gebracht wird, daß bei der Ertheilung von Vogelfanglicenzen mit der größten Rigorosität vorzugehen ist, wird dasselbe zufolge Rathschlusses vom 29. v. M. angewiesen, Namen, Stand und Wohnort der mit Vogelfanglicenzen theilten Personen nebst der Licenzdauer dem Wiener Thierschutz-Vereine mitzutheilen und denselben auch künftighin von jeder neuen Licenzerteilung in Kenntnis zu setzen.

#### 15.

##### (Propsteipfarre zum göttlichen Heiland [Motivkirche].)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 4. Februar 1894, M.-Z. 20200/XVI, Nachstehendes eröffnet:

Über Ersuchen des Propstei-Pfarramtes zum göttlichen Heiland (Motivkirche im IX. Bezirke), an das in letzterer Zeit wiederholt Nachfragen über Tauf- und Trauungsacte, sowie Todesfälle aus der Zeit vor dem Jahre 1880 gestellt worden sind, wird das magistratische Bezirksamt zur entsprechenden Vormerkung verständigt, daß die Propsteipfarre an der Motivkirche erst seit 1. Juni 1880 besteht.

##### (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

###### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 25.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Februar 1894, womit erleichternde Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreich-Ungarns, Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände erlassen werden.

**Nr. 26.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1894, betreffend die Einführung der mitteleuropäischen Zeit im Dienste bei den auf Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämtern.

**Nr. 27.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Jänner 1894, durch welche für die theologischen Facultäten der k. k. Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und die k. k. theologischen Facultäten Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doctorates neue Bestimmungen erlassen werden.

**Nr. 28.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1894, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe in Wels zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

**Nr. 29.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Jänner 1894, betreffend einige Erleichterungen in der zollämtlichen Behandlung des Stickerieverkehrs.

**Nr. 30.** Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1894, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 218), betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte und deren theilweise Übertragung an die in Egypten errichteten gemischten Gerichte verlängert wird.

**Nr. 31.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Jänner 1894, betreffend die Zollbehandlung von roh vorgebrechelten Billardballen.

**Nr. 32.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Jänner 1894, betreffend das Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und kaiserlich russischen Regierung hinsichtlich der Regelung des Zollabfertigungsdienstes auf der Eisenbahnlinie zwischen Österreichisch- und Russisch-Nowoseliza.

**Nr. 33.** Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Herstellung der Hbbsthalbahn.

**Nr. 34.** Verordnung des Justizministeriums vom 6. Februar 1894, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des städtisch delegierten Bezirksgerichtes zu Wiener-Neustadt vom 1. April 1894 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

**Nr. 35.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Februar 1894, betreffend das zur Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 49) gehörige Verzeichnis der meistbegünstigten Staaten.

**Nr. 36.** Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Februar 1894, betreffend die Besteuerung der Abgänge, welche sich auf dem Transporte des zu industriellen Zwecken steuerfrei abgefertigten Mineralöles ergeben.

**Nr. 37.** Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1894, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes in Wefelsdorf in Böhmen.

**Nr. 38.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Februar 1894, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes im Markte Wefelsdorf in Böhmen.

###### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 7.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1894, Z. 3724, betreffend die von den Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes in Gemäßheit des § 32 des Gemeindefatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45, abzulegende Prüfung für den Staatsbaudienst.

**Nr. 8.** Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 20. Jänner 1894, Z. 2787, betreffend die Erhebung der Weilmengen bei der Einfuhr in das Verzehrungssteuergelb von Wien.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagenschlosser gegenüber den Wagenschmieden. — 2. Ernennung eines Vice-General-Consuls der Vereinigten Staaten Nordamerikas. — 3. Regelung der Viehausfuhr mit Eisenbahnen aus Bosnien und der Herzegowina. — 4. Gleichzeitige Versicherung bei diversen Krankencassen. — 5. Verzeichnis der zum Abfahre von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien. — 6. Apothekerconcessionen. — 7. Realpfand- und Vorzugsrecht der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände von Gewerben, zu deren Ausübung eine eigene Realität nothwendig ist. — 8. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 9. Zur Durchführung des Thierseuchen-Gesetzes. — 10. Die Verleihung von Gemeindediener-Stellen — gebührenpflichtig. — 11. Schlachtung von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen in privaten, gewerblichen Betriebsstätten. — 12. Strafbehandlung der verantwortlichen Dienstgeber in Polizeisachen. — 13. Intervention von Gemeinde-, bezw. Privatärzten bei den Amtshandlungen der politischen Amtsärzte. — 14. Das St. Anna-Spital in Steyr — eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt. — 15. Prophylaktische Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in Convicte, Internate u. dgl. — 16. Zuweisung von diplomatischen Agenten des k. u. k. General-Consulates in Hamburg an die k. u. k. Botschaft in Berlin. — 17. Anerkennung der im Deutschen Reiche vorgenommenen Desinfection österreichischer Viehwaggons. — 18. Eintheilung der Recruten zu der Pionnier-Truppe. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 19. Eintheilung des Wiener Gemeindegebietes in Wohn- und Industrieviertel. — 20. Aufnahme von Bauaufsehern. — Magistrat: 21. Sicherstellung von Effecten. — 22. Verwendung von Klinterplatten zu Trottoirpflasterungen. — 23. Verwendung der sogenannten Anfragezettel zum Zwecke der Ausforschung des Wohnortes einer Partei. — 24. Prophylaktische Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in die städtischen Waisenhäuser. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagenschlosser gegenüber den Wagenschmieden.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1893, Z. 48405 (M. = Z. 200887/XVII), nachstehende Entscheidung getroffen, welche nunmehr bereits in Rechtskraft erwachsen ist:

Über die mit dem Berichte vom 10. Juli 1893, Z. 30476, vorgelegte Eingabe der Vorsteherung der Wiener Schlossergemeinschaft um die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Wagenschlosser gegenüber den Wagenschmieden findet die k. k. Statthalterei nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Sinne des § 36 des Gewerbegesetzes zu entscheiden, daß die Herstellung des Wagenoberbaues ausschließlich den Wagenschlossern, die des Wagenunterbaues ausschließlich den Wagenschmieden, dann die Erzeugung der Wagenfedern beiden Gewerben gemeinsam zusteht, während zum Hängen (Zusammenstellen) der Luxuswagen ausschließlich die Wagenschlosser berechtigt sind.

In Orten, wo keine Wagenschlosser existieren, sind die Wagenschmiede befugt, alle den Wagenschlossern zukommenden Arbeiten vorzunehmen, was natürlich mutatis mutandis auch von den Wagenschlossern in Orten, wo keine Wagenschmiede vorhanden sind, zu gelten hat.

### 2.

#### (Ernennung eines Vice-General-Consuls der Vereinigten Staaten Nordamerikas.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 15. November 1893, Z. 7086/Präs. (M. = Z. 183391 XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die hiesige Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika hat die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des amerikanischen Staatsbürgers Dean B. Mason zum Vice-General-Consul in Wien an Stelle des demissionierten bisherigen Vice-General-Consuls Otto M a a ß angezeigt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft als Vice-General-Consul anerkannt und zur Ausübung der Functionen als nicht selbständiger Consular-Functionär zugelassen wird.

### 3.

#### (Regelung der Viehausfuhr mit Eisenbahnen aus Bosnien und der Herzegowina.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. December 1893, Z. 80568 (M. = Z. 206462/XV), dem Magistrate eine

Abchrift einer Verordnung der Landesregierung in Serajewo, Z. 77013/I ex 1893, nachstehenden Inhaltes intimiert:

Zum Zwecke der Hintanhaltung von Vermischungen des hierländigen Exportviehes (Wiederläuer und Borstenvieh), welches mittels Eisenbahnen aus Bosnien und der Herzegowina nach Cisleithanien (mit Ausschluß Dalmatiens) und nach Ungarn (mit Ausschluß Croatiens und Slavoniens) ausgeführt wird, mit Vieh fremder Provenienzen, findet die Landesregierung mit Genehmigung des hohen k. u. k. gemeinsamen Ministeriums Folgendes zur strengsten Darnachachtung anzuordnen:

Alle Viehtransporte, welche über die Viehaustriebsstationen Banjaluka, Friedor, Bosnisch-Nowi, Doberlin und Bosnisch-Brod zur Ausfuhr nach den genannten Staatsgebieten mittels Eisenbahn gelangen, beziehungsweise in diesen Stationen verladen werden, unterliegen wie bisher im Sinne der Verordnung vom 30. December 1887, Z. 71961/I, rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Viehpässe der Controle der betreffenden Viehbeschau-Commissionen.

Die Verladung dieser Thiertransporte hat in jedem einzelnen Falle in Gegenwart der gedachten Commissionen, und zwar unmittelbar nach der abermals am Bahnhofe vorgenommenen commissionellen Beschau zu geschehen.

Nach der erfolgten Verladung dieser Thiere sind die betreffenden Waggons beiderseits seitens der Bahnstation mit der Bahnstationsplombe zu versehen.

Falls zur Verladung von Vieh Kattenwägen benützt werden, sind vor deren Plombierung die an den Seitentheilen angebrachten Luftklappen zu öffnen und die Waggonthüren bis zum zweiten Einfallshaken zurückzuschieben.

Bevor zur Verladung geschritten wird, hat die Beschau-Commission sicherzustellen, ob eine ausgiebige Fütterung und Tränkung der Thiere seitens der Versender durchgeführt wurde, und sind diejenigen Thiertransporte, bei welchen Mängel in dieser Beziehung constatirt wurden, bis zur Behebung derselben von der Verladung, beziehungsweise vom Abtransporte auszuschließen.

Die Viehbeschau-Commission hat ferner im Einkommen mit den Bahnorganen strenge darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Verhütung der Thierquälerei beim Eisenbahntransporte eingehalten werden und darf unter keiner Bedingung eine Überfüllung der Waggons geduldet werden.

Die Anzahl der in jedem einzelnen Waggon verladenen Thiere ist im Viehbeschau-Protokolle vorzumerken. Hienach sind die Viehpässe der auf diese Art verladenen Thiere auf der Rückseite mittels Stampiglie, welche den genannten Beschau-Commissionen ehestens zukommen werden, mit nachstehender Clausel zu versehen: „Das in diesem Viehpasse verzeichnete Vieh wurde untersucht, gesund befunden und in Gegenwart der gefertigten Viehbeschau-Commission im Waggon Nr. . . . (weitere Zeichen des Waggons) verladen und der Waggon seitens der Bahnstation plombirt.“

Sodann haben die Viehbeschau-Commissionen die betreffenden Waggons mit je einem mit einer fortlaufenden Nummer versehenen Zettel zu besetzen, welcher die Anzahl und die Gattung der im Waggon befindlichen Thiere, die Waggonnummer, den Verladetag und die Bemerkung: „zu füttern, zu tränken und zu bespritzen in . . .“ zu enthalten hat.

Druckorten dieser Zettel werden den Beschau-Commissionen in genügender Anzahl zugemittelt werden.

Als Tränke, beziehungsweise Fütterungsstation wird für das auf der Bahnstrecke Banjaluka-Doberlin verladene Vieh Kanisza und für jenes in Bosnisch-Brod zur Verladung gelangende Vieh Kanisza, beziehungsweise

Szabatta bestimmt und haben die Viehbeschau-Commissionen im Einvernehmen mit den betreffenden Bahnorganen Sorge zu tragen, daß die Anmerkung, betreffend das Tränken, Füttern und Bespritzen in den vorgedachten Eisenbahnstationen seitens der Versender auf den Frachtbriefen deutlich zum Ausdruck gebracht werde.

Über die in vorgedachter Art beförderten Exportthiere haben die Beschau-Commissionen im Beschauprotokolle genaue Vormerke zu führen, um in Bedarfällen die nöthigen Daten liefern zu können.

Zu diesem Zwecke sind die Beschauprotokolle nach dem beiliegenden Formulare anzulegen.

Unter einem wird in der Station Doberlin eine Austriebstation ausschließlich für Vieh, welches mittels Eisenbahnen nach den österreichischen Stationen (mit Ausschluß Dalmatiens, Ungarns, Croatiens und Slavoniens) zur Ausfuhr gelangt, creiert und dortselbst eine periodisch, und zwar jeden Dienstag fungierende Beschau-Commission activiert.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt in Bosnisch-Kostajnica die im eigenen Bezirksorte fungierende Beschau-Commission jeden Dienstag nach Doberlin zu entsenden, und wird mit der Leitung dieser Commission das thierärztliche Mitglied derselben betraut.

Die Beschau-Commission in Doberlin hat rücksichtlich der Controle, beziehungsweise Verladung, Clausulierung der Viehpässe mit Führung der Beschauprotokolle selbstredend den oben vorgeschriebenen Vorgang zu beobachten.

Bezüglich aller auf Triebstraßen zum Austriebe nach Croatien gelangenden Thiere, welche nicht in h i e r l ä n d i g e n Eisenbahnstationen verladen werden, haben die Bestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 17. April 1893, Z. 34576/I, zur strikten Anwendung zu gelangen, wonach die Viehpässe dieser Thiere mit der Clausel zu versehen sind: „Die in diesem Viehpasse verzeichneten Thiere werden auf der Triebstraße nach Croatien—Slavonien ausgetrieben.“

Dagegen hat die mit den hierämtlichen Erlässen vom 20. October 1892, Z. 95255, und vom 23. December 1892, Z. 113310/I, angeordnete Vernehmung der aus den Bezirken Bosnisch-Kostajnica in Bosnisch-Gradiška zum Exporte mittels Eisenbahn gelangenden Thiere mit Brandzeichen zu entfallen, beziehungsweise ist von der Dirigierung des aus Bosnisch-Gradiška stammenden und für Eisleithanien bestimmten Exportviehes nach der Verladestation in Banjaluka, falls dies die betreffenden Vieheigentümer nicht selbst vorziehen, Umgang zu nehmen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

#### 4.

### (Gleichzeitige Versicherung bei diversen Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Jänner 1894, Z. 88507 ex 1893 (M.-Z. 5510 ex 1894/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. April 1890, Z. 2943, die Aufmerksamkeit der politischen Behörden erster Instanz auf den Umstand gelenkt, daß die gleichzeitige Angehörigkeit von Mitgliedern der Betriebskrankencassen zu anderen nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen dem in der Nr. 3 der „Amtlichen Nachrichten“ vom 1. October 1889 enthaltenen Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern zuwiderlaufende und zur Schädigung der Krankencassen, zur Simulation von Krankheiten, sowie zu einer fehlerhaften Krankheitsstatistik Anlaß gebe, und weiters die Weisung erteilt, vorkommende bezügliche Übelstände zu beheben und die Cassen, resp. die Krankencontrole entsprechend zu verständigigen.

Zu Ausführung dieser Weisung hat nun der Magistrat in Wien an eine Reihe von Betriebskrankencassen in Wien, darunter auch an die Betriebskrankencassa bei der Maschinenfabrik der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft die Anordnung auf Beseitigung der unzulässigen gleichzeitigen Versicherung von Mitgliedern dieser Betriebskrankencassen bei anderen Krankencassen ergehen lassen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nun mit dem Erlasse vom 8. December 1893, Z. 12357, über die Doppelversicherung zur künftigen Darnachachtung Folgendes eröffnet:

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem vorcitierten in Nr. 3 der „Amtlichen Nachrichten“ vom 1. October 1889 enthaltenen Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern keineswegs um eine instanzmäßige Entscheidung, auch nicht um eine normative Verfügung, sondern lediglich um eine Meinungsäußerung gehandelt hat, mit welcher anlässlich einer bezüglichen Anfrage, demnach unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im concreten Falle gegen die Doppelversicherung hauptsächlich aus Opportunitätsgründen, und zwar insbesondere in der Erwägung Stellung genommen worden ist, daß der mit der Doppelversicherung und namentlich mit der Überversicherung erfahrungsgemäß verbundene erhöhte Anreiz zu Krankensimulationen die Bestandfähigkeit der zu jener Zeit noch vielfach im Studium der ersten Entwicklung befindlichen Krankencassen in bedenklicher Weise zu erschüttern geeignet sei.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, daß mit dem mehrcitierten hohen Erlasse ein generelles, unbedingtes Verbot der Doppelversicherung nicht ausgesprochen werden wollte, und sah sich nunmehr das hohe Ministerium des Innern veranlaßt, seine Anschauung bezüglich der Doppelversicherung dahin zu präzisieren, daß für ein derartiges allgemeines und unbedingtes Verbot der Doppelversicherung eine Handhabe im Krankenversicherungsgesetze nicht geboten ist, daß vielmehr für die Beurtheilung der Zulässigkeit der Doppelversicherung, d. i. der gleichzeitigen Versicherung bei zwei oder mehreren nach dem Kranken-

versicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen in concreten Fällen die betreffenden besonderen Bestimmungen des vorcitierten Gesetzes in Betracht zu ziehen sind.

Was speciell die gleichzeitige Versicherung bei Vereins- und Betriebskrankencassen anbetrifft, so ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, daß die bei einer Vereinskrankencassa in der im Krankenversicherungsgesetze vorgeschriebenen Art und Höhe bereits versicherten Personen, im Falle des Eintrittes in die Beschäftigung bei einem Betriebe, bei welchem eine Betriebskrankencassa besteht, der letzteren nicht beitreten können, und zwar weder in der Eigenschaft von Zwangsmitgliedern im Hinblick auf die bezüglich solcher Personen mangelnde Voraussetzung des § 46 Abs. 1 K.-V.-G. für die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencassa, noch in der Eigenschaft von freiwilligen Mitgliedern, da das Krankenversicherungsgesetz eine solche Mitglieder-kategorie rücksichtlich der Betriebskrankencassen nicht kennt. Dagegen können die bei einer Betriebskrankencassa bereits versicherten Personen während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses einer Vereinskrankencassa beitreten, ohne daß damit nothwendigerweise der Verlust der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencassa verbunden ist.

Dies geht aus der Bestimmung des letzten Absatzes des § 46 K.-V.-G. hervor, welche den Austritt aus der Betriebskrankencassa von dem Nachweise über die dem Krankenversicherungsgesetze entsprechende Versicherung bei einer Vereinskrankencassa abhängig macht, jedoch die Einbringung dieses Nachweises den betreffenden Personen überläßt, welchen es demnach auch freisteht, den Nachweis über die bei einer Vereinskrankencassa eingegangene Versicherung nicht zu erbringen und sich damit die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankencassa zu bewahren.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 21. Jänner 1893, Z. 6983, zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

#### 5.

### (Verzeichnis der zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1894, Z. 2398 (M.-Z. 12196/VIII), dem Wiener Magistrate zur Kenntnis gebracht, daß das Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absätze von Giften berechtigten Gewerbsleute (nach dem Stande vom 31. October 1893) im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits erschienen ist.

Unter Rücksichtnahme auf das im Amtsblatte Nr. 34 des Jahres 1893 unter „Verordnungen und Entscheidungen“ IV, 1, veröffentlichte Verzeichnis ergeben sich nunmehr nachstehende Veränderungen:

**Neu hinzugekommen** erscheinen folgende Gewerbsleute:

B o n d y Emil, Gifthändler, VII. Bezirk;  
 K r z i w a n e k Karl (verantwortlicher Geschäftsleiter Franz E r n e r), Gifthändler, VII. Bezirk;  
 S c h a l l e r Ernst Anton (öffentlicher Gesellschafter der Firma S. W. A d l e r & C i e.), Fabrik elektrischer Telegraphen und elektrischer Specialitäten, X. Bezirk;  
 S c h e i b e r t Andreas, Materialwaren- und Drogen-Verschleißer, V. Bezirk.

**In Wegfall** kommen folgende:

H e g n i t z Karl, Verschleißer von Chemikalien, I. Bezirk;  
 P u n t s c h a r t Georg (verantwortl. Geschäftsleiter Andreas S c h e i b e r t), Verschleißer von Materialien, Chemikalien, Drogen und Verbandstoffen, VI. Bezirk.

Ferner wurde von Seite des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk dem Karl Ritter v. K o p p, Materialien-Geschäfts-Inhaber, I., Lichtensteg Nr. 3, unterm 27. Jänner 1894, G.-Z. 43667/I, und von Seite des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk dem Josef T r a i t l e r, Materialwarenhändler, IX., Währingerstraße Nr. 68, unterm 29. Jänner 1894, G.-Z. 20602/IX, die Concession zum Verschleiß von Giften verliehen.

#### 6.

### (Apothekerconcessionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 22. Jänner 1894, Z. 1898 (M.-Z. 14430/VIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In einem speciellen Falle war die Statthalterei in der Lage, anlässlich eines Recurses gegen die Verleihung einer Apothekerconcession durch die betreffende Bezirksbehörde die Richtvorlage einer ordnungsmäßig angefertigten Competenzen-Tabelle über die Qualification der Bewerber und die unterlassene Nachweisung des in der Concursauschreibung geforderten Nachweises über die zur Errichtung der Apotheke vorhandenen Mittel zu beanstanden.

Da endlich in dem in Rede stehenden Falle bei der Qualificierung der Petenten in I. Instanz jene Bewerber, welche durch einige Zeit im Besitze von Apotheken waren, auch wenn sie letztere nicht durch Verleihung einer Concession zu ihrer Errichtung erlangt hatten, vor der Beurtheilung grundsätzlich ausgeschlossen worden sind, so wurde der betreffenden Bezirksbehörde bemerkt, daß

dieser Vorgang in den über die Verleihung von Apothekerconcessionen bestehenden Vorschriften nicht begründet ist, wenn auch der betreffende Zeitraum nicht als pharmaceutische Dienstzeit angerechnet werden kann.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntnis gesetzt mit der Aufforderung, von dem Inhalte dieses Erlasses auch das Wiener Apotheker-Hauptgremium in geeigneter Weise zu verständigen.

7.

**(Realpfand- und Vorzugsrecht der Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände von Gewerben, zu deren Ausübung eine eigene Realität nothwendig ist.)**

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 22. Jänner 1894, Z. 3189 (M. Z. 31041/XVII), infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 8. Jänner 1894, Z. 1168, nachstehende Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes zur Kenntnis gebracht:

I.

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 7. September 1893, Z. 10365:

Die Bezeichnung eines Hauses als Hotel in dem Schätzungsprotokolle und den Feilbietungsbedingungen genügt zur Anweisung der Erwerb- und Einkommensteuerreste aus dem Meistbote.

Das k. k. Landesgericht in Prag hat mit dem Bescheide vom 20. Februar 1892, Z. 5726, über die Vertheilung des Meistbotes für das früher dem A. und nun dem C. gehörige, am 19. Februar 1891 executiv veräußerte und von R. erstiegene Haus C.-Nr. 1663/II nebst den Bauparzellen Cat.-Z. 1339/7 und 1339/17 der Catastralgemeinde Prag-Neustadt das von der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Steuerärars gestellte Begehren um Zuweisung der dem A. von dem in dem executiv veräußerten Hause betriebenen Gast- und Schankgewerbe vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen im Betrage von 1389 fl. 27 kr. aus dem Meistbote überhaupt und in privilegierter Rangordnung insbesondere abgewiesen, weil diese Steuern nur Personalsteuern sind und die Vorschreibung derselben bloß mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die Beschäftigung desjenigen, dem sie vorgeschrieben sind, nämlich im vorliegenden Falle des A. und nicht auf Grund seines seinerzeitigen Eigenthums erfolgt ist, und kein Grund für die Annahme vorliegt, daß das Haus C.-Nr. 1663/II, welches auch nur als solches und nicht als „Grand Hotel“ bürgerlich bezeichnet erscheint, seiner ganzen Einrichtung nach ausschließlich zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bestimmt wäre und die von diesem zufälligerweise daselbst betriebenen Gewerbe zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer den Charakter einer Realsteuer hätte, welche Steuer demnach, nachdem für dieselbe ein bürgerliches Pfandrecht nicht erwirkt worden ist, nicht einmal in die bürgerliche Rangordnung zugewiesen werden kann.

Den von der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Steuerärars dagegen eingebrachten Recurs hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 28. Februar 1893, Z. 5347, ab- und auf die richtigen Gründe des angefochtenen Bescheides gewiesen und nur noch hervorgehoben, daß das Haus C.-Nr. 1663/II in Prag nicht speciell zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt ist, wie sich daraus ergibt, daß aus der Eintragung in dem Grundbuche diese Bestimmung nicht ersichtlich ist; daß weiters die Verwendung eines Gebäudes als Hotel stets nur eine zeitweise sein kann, mit dem Gebäude nicht untrennbar verbunden ist. Die Schätzung, auf welche die Recurrentin sich beruft, spricht früher gegen, als für die Ansicht der Recurrentin, weil aus derselben ersichtlich ist, daß die Hoteleinrichtung nicht als Zugehör des Gebäudes mitgeschätzt worden ist, dieselbe den Fundus instructus nicht bildet, das Hotel- und Gastwirts-gewerbe sonach von dem Hause schon bei der Schätzung vollkommen getrennt behandelt worden ist.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des Steuerärars hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 7. September 1893, Z. 10365, stattzugeben und unter Abänderung der beiden untergerichtlichen Erledigungen die von der k. k. Finanzprocuratur liquidirte Erwerb- und Einkommensteuer im Betrage von 1389 fl. 27 kr. in privilegierter Rangordnung zugewiesen, und dies in der Erwägung, daß die feilgebotene Realität im Absätze I der Feilbietungsbedingungen und auch in dem erstrichterlichen Meistbotesvertheilungs-Bescheide als „Grand Hotel“ bezeichnet ist und schon hieraus und insbesondere aus dem Schätzungsprotokolle sich ergibt, daß dieselbe zum Betriebe des Gasthausgewerbes gewidmet ist; daß gemäß demselben Absätze der zweite Grundbuchkörper einem Zubau zum „Grand Hotel“ und mit diesem ein physisches Ganze bildet und nach dem Ausspruche der Sachverständigen in dem Schätzungsprotokolle jede Möglichkeit einer Trennung in natura bei der Disposition, wie derselbe in Benützung steht, abgesprochen werden muß; daß endlich der von R. bei der Liquidierungstagfahrt am 30. September 1891 eingewendete Umstand, daß die erwähnte Steuer nicht dem Executen, sondern dem A. vorgeschrieben wurde, entscheidend ist, da als entscheidend nur der unbefristete Umstand erscheint, daß das versteuerte Gewerbe im „Grand Hotel“ betrieben wurde. Die Nichtberücksichtigung der oberwähnten Erwerb- und Einkommensteuer widerstreitet daher dem

Gesetze und wurden deshalb nach Zulass des Hofdecretes vom 15. Februar 1893, Nr. 2393, Z. G.-S., die beiden untergerichtlichen Erledigungen in der angegebenen Weise abgeändert.

II.

Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 26. September 1893, Z. 11149:

Auch nicht verbücherte Steuerrückstände von einem Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Realität speciell bestimmt ist, sind als Vorzugsposten zu behandeln.

Das k. k. Landesgericht in Linz hat mit Bescheid vom 30. Mai 1893, Z. 3052, betreffend die Vertheilung des Meistbotes für das in der Executions-sache des Karl F. gegen Francisca W. puncto 3519 fl. 64 kr. verkaufte Haus Nr. 5 (Centralbad) in der Markt-gasse in Linz sammt dem zum Betriebe der darauf grundbücherlich ausgezeichneten Badeanstalt gehörigen Fundus instructus die von der k. k. oberösterreichischen Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Arars angemeldeten Rückstände an das Badegewerbe betreffende Erwerb- und Einkommensteuer sammt Landesumlage und städtischer Tarifgebür, zusammen mit 52 fl. 56 1/2 kr. zu Verlust gewiesen, weil laut Steuerrückstands-Ausweises des k. k. Hauptsteueramtes Linz vom 21. Februar 1893 das Badegewerbe auf den Namen des Franz K. lautet, daher die für die Ausübung desselben vorgeschriebenen Steuern nur als eine Schuldigkeit des letzteren, nicht aber der Realität angesehen werden können.

Dem Recurs der k. k. oberösterreichischen Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Arars hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 25. Juli 1893, Z. 9713, Folge gegeben und ausgesprochen, daß die vorerwähnten Steuerrückstände im Betrage von 52 fl. 56 1/2 kr. als Vorzugspost auf den Meistbot gewiesen werden; in der Erwägung, daß Erwerb- und Einkommensteuerrückstände auch ohne bürgerliche Eintragung des Pfandrechtes als Vorzugsposten zu behandeln sind, wenn sie von einem Gewerbe zu entrichten sind, zu dessen Betrieb eine Realität speciell bestimmt ist; daß dies im vorliegenden Falle zutrifft, indem bei der fraglichen Realität Nr. 5 Markt-gasse in Linz auf Grund der gemeinde-ämlichen Bestätigung vom 19. April 1892 ausgezeigt ist, daß dieses Haus als Badeanstalt eingerichtet und zu einer solchen bestimmt ist, und dieser Umstand auch in dem Schätzungsprotokolle vom 17. October 1892 seine volle Bestätigung findet, und in der weiteren Erwägung, daß, wenn auch laut des Steuerrückstands-Ausweises dieses Badegewerbe auf Franz K. lautet, für die Erwerb- und Einkommensteuer doch auch die Realität, auf welcher dieses Gewerbe ausgeübt wird, zu haften hat.

Dagegen brachten mehrere Interessenten den Revisionsrecurs ein und führten in demselben aus: Die Executin Francisca W. hat die Badeanstalt nicht betrieben, sondern das Haus (abgesehen von ihrer Wohnung) dem Franz K. überlassen, welcher dasselbe zur Ausübung des von ihm angemeldeten Badegewerbes benützt hat. Die rückständigen Personalsteuern treffen sonach nicht die Francisca W., sondern den Franz K.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 26. September 1893, Z. 11149, dem Revisionsrecurs keine Folge zu geben und die angefochtene obergerichtliche Erledigung unter Bezugnahme auf deren Gründe zu bestätigen befunden.

8.

**(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Jänner 1894, Z. 4796, dem Vereine „Kinderbewahranstalt in Simmering“ und mit Erlaß vom 26. Jänner 1894, Z. 5027, dem Vereine der Kinderfreunde in Wien, XIII., Breitensee, die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1894 in Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen.

Dasselbe Recht, jedoch lediglich für den Wiener Polizeirayon, erhielt der Frauen-Wohlthätigkeits-Verein in Wien mit Erlaß vom 13. Februar 1894, Z. 9010, während dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrer dieses Recht für Niederösterreich, jedoch bloß für die Zeit vom 15. März bis 15. Juni 1894 mit Erlaß vom 24. Februar 1894, Z. 13199, verliehen wurde.

9.

**(Zur Durchführung des Thierseuchen-Gesetzes.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an den Wiener Magistrat unterm 28. Jänner 1894, Z. 82760 (M. Z. 18814/XV.), nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der n.-ö. Landesauschuß hat mit Note vom 11. November 1893, Z. 43074, anher mitgetheilt, daß die bisherige Durchführung des Thierseuchen-Gesetzes seitens der politischen Behörden I. Instanz in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig sei und auf nachfolgende Mängel hingewiesen und um bezügliche Anordnungen ersucht:

1. Wurde in Fällen von Versuch ein Amts-Thierarzt zur commissionellen Erhebung entsendet, obwohl ein landesubventionierter oder Privat-Thierarzt dem Erhebungsorte bedeutend näher war und durch Delegation desselben die Erhebungskosten sich bedeutend geringer gestellt hätten.

2. Die Erhebungs- und Schätzungsprotokolle sind öfter unvollständig und nicht erschöpfend, so dass aus denselben die Thatsache, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Entschädigung vorliegen, nicht ersichtlich ist.

3. Wurden über Anzeigen, aus welchen im vorhinein klar ersehen werden konnte, dass über den zur Anzeige gebrachten Fall nach dem Gesetze keine Entschädigung zuzusprechen sei, wie z. B. bei im vorhinein zweifellosen Tuberculosefällen, dennoch Erhebungen vorgenommen, anstatt die Entschädigungsansprüche in solchen Fällen a limine zurückzuweisen.

4. In Ausnahmefällen, wenn trotz der eben angedeuteten Mängel ein Entschädigungsanspruch berücksichtigungswürdig erscheint, wurden die hierfür maßgebenden Gründe in nicht genug ausführlicher und überzeugender Form dargestellt.

5. Einzelne, nach dem Gesetze erforderliche unverschuldeter Weise nicht erbringliche Beweismittel, wie z. B. Viehpässe, sind durch andere glaubwürdige Zeugnisse oder durch behördlich bestätigte Zeugnisaussagen zu ersetzen, wobei aber bemerkt werden muss, dass bei strengerer Handhabung und Beaufsichtigung der Viehpassvorschriften solche Ausnahmefälle bedeutend seltener vorkommen sollten.

Es erscheint jedoch in allen Fällen unzulässig, von dem Nachweise der Provenienz der Thiere, respective des gesetzlich erforderlichen Fristenablaufes gänzlich abzusehen.

Der in Fällen, wo Viehpässe nicht beigebracht werden konnten, die die Einbringung eines Thieres nach Niederösterreich vor 90, 30, beziehungsweise 180 Tagen erweisen, häufig erfolgende Hinweis auf die Aufnahme des fraglichen Viehstückes im Viehstandsverzeichnis des laufenden Jahres kann wegen der im Laufe des Jahres möglichen Veränderungen im Besitzstande der einzelnen Viehbesitzer nicht als allein beweisbildend betrachtet werden.

6. Die nach § 1 der Durchführungsvorordnung zum Thierseuchen-Gesetze vorgeschriebene Einwilligung des Viehbesitzers zur Tödtung von rothverdächtigen Einhufern ist oft aus den Acten nicht ersichtlich.

7. Auch ist stets eine protokollarische Erklärung des Viehbesitzers über die Übernahme des Erlöses aus den verwerteten Theilen eines getödteten Thieres, für welches ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Thierseuchensonde gestellt wird, dem Acte beizuschließen, und dieser Erlös nicht, wie auch öfter vorgekommen ist, dem n.-ö. Landes-Ober-Einnehmeramte einzusenden.

8. Die Befunde der Amts-Thierärzte bei Constatierung von Milzbrandfällen haben einen zweifellos bestimmten Befund hierüber zu enthalten, welcher zur eingehenden fachmännischen Überprüfung geeignet ist.

9. Die Beiziehung eines einzelnen Schätzmannes zu den commissionellen Amtshandlungen der politischen Behörden I. Instanz statt der vorgeschriebenen zwei Schätzmänner ist nur auf nicht zu umgehende Ausnahmefälle zu beschränken und actenmäßig zu rechtfertigen.

10. Die einzelnen Fragenrubriken in den Erhebungs-Protokollen sind mit mehr Sorgfalt auszufüllen, so lässt namentlich die vielfach geübte Beantwortung der in besagtem Protokolle enthaltenen Frage, ob bei der Amtshandlung die von der Tuberculose ergriffenen Organe mit dem Cadaver noch vollständig verbunden oder bereits theilweise oder gänzlich abgetrennt sind, mit einem einfachen Ja oder Nein selbstverständlich keinen sicheren Schluss auf das Vorhandensein oder den Mangel der daselbst angedeuteten, für den Entschädigungsanspruch in solchen Fällen so wichtigen Voraussetzung zu, sondern wäre durch genauere Daten zu ersetzen.

Der Magistrat (die k. k. Bezirkshauptmannschaft) wird aufgefordert, das Thierseuchensonde-Gesetz im Sinne obiger Wünsche und Anträge des n.-ö. Landesauschusses durchzuführen.

### 10.

#### (Die Verleihung von Gemeindediener-Stellen — gebührenpflichtig.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 2. Februar 1894, Z. 18226/M.-D., Nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Central- und Gebührensammlungsamt hat in den Noten vom 27. Jänner d. J., Z. 3204, anher mitgetheilt, dass die hohe k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction laut Erlasses vom 19. Jänner 1894, Z. 2243, über eine diesbezügliche Anfrage des Magistrates der Ansicht des k. k. Central- und Gebührensammlungsamtes beigegeben hat, nach welcher die Verleihung von Gemeindediener-Stellen unter die Bestimmungen der L. P. 40 a des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89 R.-G.-Bl., fällt und daher für derartige Verleihungen die Gebühr nach Scala II zu bemessen ist.

### 11.

#### (Schlachtungen von Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen in privaten, gewerblichen Betriebsstätten.)

Der Wiener Magistrat hat laut Kundmachung vom 10. Februar 1894, Z. 186381 ex 1893, nachstehende Bestimmungen getroffen:

Bezüglich der Schlachtung von Pferden, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen und Borstenvieh, sofern dieselbe nicht in den städtischen Schlachthäusern, sondern in privaten, gewerblichen Betriebsstätten erfolgt, wird auf Grund des Thierseuchengesetzes und der gesetzlichen Bestimmungen über die Vieh- und Fleischbeschau Nachfolgendes angeordnet:

1. Alle in den gewerblichen Schlachtlocalitäten zur Schlachtung gelangenden Pferde, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Schweine unterliegen der Sanitätsbeschau.

2. Die Sanitätsbeschau ist von den hiezu bestimmten Organen des städt. Marktammtes über vorherige Anmeldung der Schlachtung gemäß des Thierseuchengesetzes und der für die Vieh- und Fleischbeschau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

3. Jede solche Schlachtung ist mindestens drei Stunden vorher in dem Amtsslocale der Veterinär-Abtheilung des betreffenden Bezirkes, und zwar in den Monaten April bis Ende September in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, in den Monaten October bis Ende März in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags schriftlich anzumelden.

Bei dieser Anmeldung ist sich der bei den Veterinär-Abtheilungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldebzettel zu bedienen.

Für die Sammlung solcher schriftlicher Anzeigen von Schlachtungen bestehen an einzelnen der im Punkte 8 namhaft gemachten Localitäten auch Sammellkästen.

Die Anmeldung hat derart zu geschehen, dass die Beschau in den Monaten April bis Ende September in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und in den Monaten October bis Ende März in der Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends vorgenommen werden kann.

4. Die Verpflichtung zur Anzeige der beabsichtigten Schlachtung der vorgenannten Thiere obliegt den Fleischhauern, Selchern, Stechviehfleischern, Gastwirten und überhaupt allen Personen, welche zum Zwecke ihres Gewerbetriebes zu schlachten beabsichtigen oder ihre Schlachtlocalitäten anderen Personen zum Zwecke der Schlachtung zur Verfügung stellen.

5. Nothschlachtungen sind nachträglich, jedoch ohne Verzug, schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Das Zerfallen des Fleisches der nothgeschlachteten Thiere hat sofort, jedoch ohne Entfernung irgendeines Theiles zu erfolgen; die inneren Organe dürfen vor der erfolgten Beschau nicht zerschnitten werden.

6. Die mit der Sanitätsbeschau betrauten Organe haben ein Beschauprotokoll nach den gesetzlich vorgeschriebenen Rubriken zu führen und der Partei über Verlangen einen Beschauzettel zum Beweise der vollzogenen Beschau auszufertigen.

7. Verendete Thiere verfallen unter allen Umständen der thermo-chemischen Vertilgung. Zu diesem Behufe ist von dem Umstehen des Thieres ohne Verzug den Organen der Veterinär-Abtheilung die Anzeige zu erstatten.

Die Vornahme irgendwelcher Manipulationen an dem verendeten Thiere ist strengstens verboten.

8. Die Anmeldung der Schlachtung hat in folgenden Amtsslocalen der Veterinär-Abtheilung des städtischen Marktammtes zu geschehen:

Im I. Bezirke im neuen Rathhause, Stiege 8, 1. Stock (Veterinär-Abtheilung),

im II. Bezirke im Gemeindehause, Kleine Sperlgasse 10,

III. Bezirke im Gemeindehause, Gemeindeplatz 3,

IV. Bezirke im Gemeindehause, Schaffergasse 3,

V. Bezirke im Gemeindehause, Hundstürmerstraße 58,

VI. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Amerlingstraße 11,

im VII. Bezirke in der Detailmarkthalle in der Burggasse,

VIII. Bezirke in der Detailmarkthalle, I. Bezirk, Stadiongasse,

IX. Bezirke in der Detailmarkthalle in der Rußdorferstraße,

X. Bezirke im Gemeindehause, Replerplatz 5,

XI. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Simmering, Hauptstraße 82,

im XII. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Unter-Meidling, Hauptstraße 4,

im XIII. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Siebing, Reugasse 12, und im Amtsslocale in Hütteldorf, Hauptstraße 43,

im XIV. Bezirke im Amtsslocale, Dabergasse 7,

XV. Bezirke im Gebäude des magistratischen Bezirksammtes, Fünshaus, Friedrichsplatz 1 und 3,

im XVI. Bezirke im Amtsslocale, Ottakring, Marktplatz 6,

XVII. Bezirke im Gemeindehause, Hernals, Elterleinplatz 2,

XVIII. Bezirke im Gemeindehause, Währing, Martinsstraße 100,

XIX. Bezirke im Gemeindehause, Döbling, Theresiengasse 12, und im Rußdorfer Schlachthause.

Sammellkästen für die Beschauanmeldungen befinden sich auch an den Häusern: XI., Kaiser-Ebersdorf, Hauptstraße 107, XII., Altmanndorf, Hauptstraße 44, XII., Hengendorf, Hauptstraße 23, XIII., Breitensee, Hauptstraße 44, XIII., Speising, Hauptstr. 51, XVII., Dornbach, Hauptstr. 159, XVIII., Gersthof, Hauptstraße 21, und am Schulhause in Neustift am Walde, XIX., Kahlenbergerdorf, Conscr.-Nr. 26 und 29.

Diese Anordnung tritt am 15. März 1894 in Kraft.

9. Jede Außerachtlassung dieser Anordnung wird nach § 93 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890 mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. ö. W., eventuell nach dem Strafgesetze geahndet, wobei insbesondere auf § 399 St.-G. aufmerksam gemacht wird, welcher lautet: „Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkaufe von rohem oder auf irgendeine Art zubereitetem oder verfochtenem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh verkauft wird, ist die Strafe dieser Übertretung das erstemal nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes 25 bis 200 fl.; bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.“

12.

**(Strafbehandlung der verantwortlichen Dienstgeber in Polizeisachen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Februar 1894, Z. 9421 (M.-Z. 25229/XIV) dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde anlässlich mehrerer, hieran anhängig gewordener Recursverhandlungen in Polizeisachen die Wahrnehmung gemacht, daß von den magistratischen Bezirksämtern bei Übertretungen jener ortspolizeilichen Vorschriften des Wiener Magistrates, rückfichtlich welcher in den betreffenden Kundmachungen ausdrücklich die Hauseigentümer, und zwar in erster Linie für eine Handlung oder Unterlassung verantwortlich gemacht werden, nicht diese, sondern die in diesen Kundmachungen zuletzt angeführten Hausbesorger oder Bediensteten zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, was in den meisten Fällen zur Folge hat, daß die auferlegten Geldstrafen wegen Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen bedeutend herabgesetzt werden müssen oder ganz uneinbringlich sind, während die Verhängung von Arreststrafen oft unthunlich erscheint.

Nachdem bei dieser Art der Judicatur die zum Schutze des Publicums erlassenen Polizeivorschriften geradezu illusorisch gemacht werden und jede Anregung zur Befolgung derselben entfällt, wird der Magistrat aufgefordert, dahin zu wirken, daß in Zukunft in solchen Fällen in erster Linie stets die der Behörde gegenüber verantwortlichen Dienstgeber der Strafbehandlung unterzogen werden und erst, wenn dieselben sich nicht nachzuweisen vermögen, daß sie die entsprechende Vorsorge für die genaue Beobachtung der betreffenden Vorschrift getroffen haben und ihnen auch rückfichtlich der nötigen Überwachung ein Verschulden nicht zur Last fällt, gegen die säumigen Bediensteten oder sonst Schuldtragenden vorgegangen werde.

13.

**(Intervention von Gemeinde-, bezw. Privatärzten bei den Amtshandlungen der politischen Amtsärzte.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 16. Februar 1894, Z. 78812 ex 1893 (Magistr.-Z. 30528/VIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 3. November 1893, Z. 26679, aus Anlaß der Entscheidung in einem demselben vorgelegenen besonderen Falle hervorgehoben, daß es bei amtsärztlichen Erhebungen in Fällen, bei welchen eine Intervention von Gemeindeärzten oder auch nur von Privatärzten stattgefunden hat, als dem Zwecke der Amtshandlung förderlich und als angemessen erachtet werden muß, daß der Amtsarzt, soweit dies thunlich ist, auch den betheiligten behandelnden Arzt heranziehe, dessen Mittheilungen in vielen Fällen amtsärztlicher Erhebungen geradezu ausschlaggebend sein können und dessen einvernehmliche Mitwirkung im Sinne der von der politischen Behörde angeordneten Maßnahmen in vielen Fällen nothwendig, in allen erwünscht, daher, wo immer thunlich, nicht zu umgehen ist. Jedoch kann eine solche Zugiehung immer nur vom Standpunkte der Förderung der öffentlichen Sanitätsinteressen, keineswegs aber vom Standpunkte ärztlicher Conventionen, welche für Amtsärzte bei ihrer officiellen Thätigkeit keinesfalls maßgebend sein können, als wünschenswert bezeichnet werden.

Ein dieser Bemerkung des hohen k. k. Ministeriums entsprechendes Verhalten, auf welches mit Rücksicht auf die sich ergebenden zahlreichen Beziehungen der Amtsärzte der politischen Behörden zu den Gemeindeärzten ein besonderes Gewicht zu legen ist, muß aus diesem Anlasse auch den Amtsärzten aller politischen Behörden zur Pflicht gemacht werden.

14.

**(Das St. Anna-Spital in Steyr — eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. Februar 1894, Z. 10658 (M.-Z. 23230/XIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei in Linz hat mit Note vom 6. Februar 1894, Z. 252, anher mitgetheilt, daß mit der dortamtlichen Kundmachung vom 12. Jänner 1894, Z. 252, enthalten im oberösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 2 in Folge der mit dem Beschlusse des oberösterreichischen Landtages vom 20. September 1892 erteilten Zustimmung und mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. December 1893, Z. 20590, das städtische St. Anna-Spital in Steyr im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 4. December 1856, Z. 26641, und nach Inhalt der von der Stadtgemeinde Steyr vorgelegten Statuten vom 25. September 1891 als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt anerkannt, und daß im Einvernehmen mit dem oberösterreichischen Landesauschusse in Linz die Verpflegstaxe in dieser Anstalt mit 85 kr. per Kopf und Tag festgesetzt wurde.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und Verlautbarung im unterstehenden Amtsgebiete in die Kenntnis gesetzt.

15.

**(Prophylaktische Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in Convicte, Internate u. dgl.)**

Der Wiener Magistrat hat an die Directionen sämtlicher Convicte, Internate, Pensionate u. dgl. unterm 20. Februar 1894, M.-Z. 14937, folgenden Erlaß gerichtet:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1894, Z. 5120, Nachstehendes anher eröffnet:

Zu einem Waisenhause sind Scharlach-Erkrankungen durch anscheinend gesund vom Ferial-Urlaube zurückgekehrte, jedoch im Abschuppungs-Stadium dieser Krankheit gestandene Zöglinge in die Anstalt eingeschleppt worden und haben daselbst eine epidemische Verbreitung erlangt.

Da sich solche bedauerliche, in ihren Folgen unabsehbare Vorkommnisse in Waisenhäusern, Convicte, Internaten und anderen ähnlichen Instituten, in welchen jugendliche, der Ansteckungsgefahr in hohem Grade ausgesetzte Individuen in gemeinschaftlicher Unterkunft leben, jederzeit dadurch ergeben können, daß Zöglinge, welche in leichtem, Angehörigen kaum oder gar nicht merklichem Grade von einer Infectionskrankheit selbst ergriffen sind, oder daß Reconvalescenten, deren Zustand von der Umgebung nicht mehr für bedenklich gehalten wird, oder daß endlich selbst thatsächlich gesunde, mit Infectionskranken aber in Berührung gestandene Individuen ohne Beachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln in die Anstalten aufgenommen und zum gemeinschaftlichen Verkehr mit den übrigen Zöglingen zugelassen werden, so erscheint es geboten, alle Leitungen der obenbezeichneten Lehr- und Erziehungs-Anstalten zur Durchführung der erforderlichen, das Eintreten derartiger Eventualitäten möglichst verhütender Maßregeln anzuweisen.

Zu diesem Zwecke wird angeordnet, daß der in mehreren Convicte schon gegenwärtig beobachtete Vorgang, demzufolge alle in Anstalten neu aufzunehmenden, wie auch die von Urlauben dahin zurückkehrenden Zöglinge durch eine von dem Gemeindevorsteher mitgefertigte Bestätigung des Gemeindevorstehers den Nachweis darüber erbringen, daß im Laufe der letzten vier Wochen weder sie selbst noch auch ihre Hausgenossen infectiös erkrankt waren, nunmehr in allen obenbezeichneten Instituten in Ausführung zu kommen hat, und muß überdies auch gefordert werden, daß alle Zöglinge bei dem Eintreffen in die Anstalt durch den bestellten, eventuell sofort zu bestellenden ständigen Hausarzt untersucht und erst nach Constatierung ihres völlig ungetriebten Gesundheitszustandes in die gemeinschaftlichen Anstaltsräume zugelassen werden.

Die p. t. Direction wird hievon mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, im Sinne dieser h. Anordnung das Erforderliche zu veranlassen, wobei bemerkt wird, daß bei in Wien wohnhaften Zöglingen die Mitfertigung des Gemeindevorstehers auf dem Gesundheitszeugnisse entfällt und an deren Stelle jene des städtischen Arztes des betreffenden Bezirkes zu treten hat.

16.

**(Zuweisung von diplomatischen Agenden des k. u. k. General-Consulates in Hamburg an die k. u. k. Botschaft in Berlin.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. März 1894, Z. 1356/Praes. (M.-Z. 39391/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. October 1893 wurde anlässlich der Umwandlung des k. u. k. Honorar-General-Consulates in Hamburg in ein effectives General-Consulat die Übertragung der seit dem Jahre 1869 von dem früheren Titulär dieses Amtes in officiöser Weise besorgten diplomatischen Vertretung der k. u. k. Monarchie bei den Senaten der drei freien und Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck an die k. u. k. Botschaft in Berlin allergnädigst genehmigt.

Zu den Agenden diplomatischer Natur, welche in Durchführung der ob-erwähnten Allerhöchsten Entschliessung aus dem bisherigen Wirkungskreise des k. u. k. General-Consulates in Hamburg ausgeschieden worden sind und mit deren Besorgung bei den Senaten der drei Hansestädte fortan der k. u. k. Botschafter in Berlin betraut ist, gehören auch alle Auslieferungs-Angelegenheiten, ohne Unterschied, ob es sich um die Auslieferung von nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verfolgenden Verbrechern oder von Deserturen handelt.

Es werden daher unbeschadet des in Auslieferungs-Angelegenheiten bestehenden unmittelbaren Verkehrs zwischen den österreichischen Gerichten und jenen des Deutschen Reiches, somit auch der Hansestädte — die k. k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden in allen jenen Fällen, in welchen seitens derselben sonst in Angelegenheiten dieser Art bisher die Vermittlung des k. u. k. General-Consulates in Hamburg angesprochen wurde, sich in Zukunft stets an die k. u. k. Botschaft in Berlin zu wenden haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministers des Innern vom 20. Februar 1894, Z. 640 M. J., in die entsprechende Kenntnis gesetzt.

## 17.

**(Anerkennung der im Deutschen Reiche vorgenommenen Desinfection österreichischer Viehwaggons.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 2. März 1894, Z. 12382 (M.-Z. 39380/XV), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich einer Anfrage der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen, betreffend die Anerkennung der im Deutschen Reiche vorgenommenen Desinfection österreichischer Viehwägen, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 11. Jänner 1894, Z. 53994, der genannten Generaldirection und den beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen eröffnet, daß bis zum Abschlusse der im Art. 9, Abs. 1 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 16, vorgesehenen Übereinkunft wegen Feststellung eines Reinigungs- (Desinfections-) Verfahrens für die im Wechselverkehre zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwagen die im Deutschen Reiche vollzogene Desinfection österreichischer oder deutscher Viehwägen in dem Falle anzuerkennen ist, wenn ein Nachweis über die bereits erfolgte Desinfection erbracht wird; daher derlei Wägen — wie dies zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 20. Jänner 1881, Z. 35901/1880 (Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt Nr. 15 ex 1881), gestattet war — auf österreichisches Gebiet übergehen können, ohne daß eine abermalige Desinfection derselben nach dem Übergange über die österreichische Grenze vorgenommen werden muß.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 25. Jänner 1881, Z. 3243, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

## 18.

**(Eintheilung der Recruten zu der Pionnier-Truppe.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 2. März 1894, Z. 13695, M.-Z. 39950/XVI, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 18. Februar 1894, Z. 3561/709 II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmungen des § 1 der Beilage IV der Wehrvorschriften, I. Theil, betreffend die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu der Genie-Truppe und zum Pionnier-Regimente außer Kraft gesetzt und nachstehend die Bestimmungen für die Auswahl und Eintheilung der Recruten zu der Pionnier-Truppe verlaublich:

Körpergröße: Für 40 Percent der Recrutenquote, und zwar vor allen bei Professionsunkundigen wenigstens 168 cm. Recruten mit höherer Schulbildung, Matrosen, Schiffleute, Schiffbauer, Schiffmüller, Fischer, Flößer, Seiler, Zimmerleute, Schmiede, Schneider, Schuster und Riemer können bis zu der Körpergröße von 153 cm assentiert werden, wenn sie den allgemeinen Bedingungen entsprechen. Für die übrigen Recruten wenigstens 162 cm. Körperliche Eigenschaften: Sehr kräftiger Körperbau; ausgeschlossen sind Recruten mit nicht vollkommen gesunden und normal functionierenden Gehörorganen.

Profession: Matrosen, Schiffleute, Schiffbauer, Schiffmüller, Fischer und Flößer mit Ausnahme der für das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment nöthigen Wasserfahrer und nach Deckung des etwaigen Bedarfes der Kriegsmarine an derlei Professionisten — sind unbedingt zu der Pionnier-Truppe einzutheilen.

Weiter sind der Profession nach einzutheilen: Zimmerleute, Tischler und Wagner (20 Percent der jährlichen Recrutenquote), Maurer, Steinmetze, Steinbrecher und Bergleute (10 Percent), Schlosser, Schmiede, Spengler, Feilhauer und sonstige Eisenarbeiter (10 Percent, darunter 4 Percent Schmiede), endlich Maschinenwärter, Heizer, Ziegelschläger, Binder, Drechsler, Korbslechter, Anstreicher, Riemer, Schuster und Schneider in entsprechender Anzahl. Die Summe aller professionskundigen Recruten soll, wenn möglich, 60 Percent der jährlichen Recrutenquote betragen.

Besondere Bestimmungen: Die Recruten sollen des Lesens und Schreibens kundig oder doch bildungsfähig sein.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, diesen Erlaß in der bezogenen Beilage, deren Berichtigung mit dem nächsten Nachtrage der Wehrvorschriften, I. Theil, erfolgen wird, vorzumerken.

**II. Normativbestimmungen.****Gemeinderath:**

## 19.

**(Eintheilung des Wiener Gemeindegebietes in Wohn- und Industrieviertel.)**

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am 24. März 1893 ad St.-M.-Z. 3294 ex 1891, 2094 und 4929 ex 1892 nachstehenden Beschluß gefaßt:

I. In Durchführung der §§ 71, 82 und 83 der abgeänderten Bauordnung für Wien sind, insofern der General-Regulierungsplan nicht besteht, folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Die im beiliegenden Plane\*) mit blauer Farbe bezeichneten Gebietstheile, das sind: im II. Bezirke der ganze am linken Ufer des Donaustromes gelegene Theil, dann am rechten Ufer die nördlich von der Franz Josef-Jubiläumsbrücke gelegene Spitze der Brigittenau, der oberhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke zwischen der Nord- und Nordwestbahn und der Donau gelegene Theil, mit Ausnahme eines Streifens zwischen der Vorgartenstraße und der Hochstraße zunächst der Kronprinz Rudolfsstraße, die Fläche längs der Donau unterhalb der Kronprinz Rudolfsbrücke und die südöstlich vom Rennplatz gelegene Inselspitze; im III. Bezirke der Erdbergermaiz zunächst dem Schlachthaus mit Ausnahme von Streifen längs der projectierten Gürtelstraße; im X. Bezirke die äußeren Theile desselben jenseits der Wasserscheide am Wienerberge mit Ausnahme von Streifen längs der Himberger-, Laxenburger- und Triesterstraße und dem Laaerwäldchen; im XI. Bezirke das ganze Gebiet desselben mit Ausnahme von Streifen längs der Gürtelstraße und den Straßen nach Schwechat und Albern, dann dem Dreieck zwischen der Staatsbahn, der Schlachthausbahn und der Hauptstraße, dem Theile zwischen der Hauptstraße, dem Neustädtercanale und der Feldgasse, und endlich den Gebieten um das Laaerwäldchen, um den Central-Friedhof und um das Neugebäude; im XIX. Bezirke der Theil zwischen dem Donaucanale einerseits und der Südgrenze der Meteorologischen Reichsanstalt, der Beethovengasse, der Weinberggasse, Hohlweg- und Eichelhofgasse andererseits, werden im Sinne des § 71 B.-O. vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt.

2. In den im beiliegenden Plane\*) mit gelber Farbe bezeichneten Gebietsheilen, das sind: im II. Bezirke die Streifen nördlich und nordöstlich des Praters in der Tiefe eines Häuserblocks; im X. und XI. Bezirke ein Streifen um das Laaerwäldchen und Theile an den Straßen nach Albern und Schwechat; im XII. Bezirke der äußere Theil mit dem Tivoli, Altmannsdorf und Hagenhof; im XIII. Bezirke das ganze Gebiet desselben mit Ausnahme von Theilen von Penzing, Baumgarten und Breitensee nächst der Hütteldorferstraße, der Poststraße und dem Frachtenbahnhofe; im XVI., XVII., XVIII. und XIX. Bezirke die äußeren Theile, begrenzt von der Montleartstraße und der Verlängerung derselben, dem Alsbache, den Friedhöfen von Hernals und Währing, dem südlichen und östlichen Rande der Hohen Warte und dem verbaute Theile von Rufsberg — wird mit Bezug auf § 82 B.-O. die Art der Verbauung mit Wohnhäusern in der Weise bestimmt, daß erstens dieselben außer einem bewohnbaren Erdgeschosse (Parterre oder Tiefparterre) nicht mehr als höchstens zwei Stockwerke erhalten dürfen, wobei ein Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist, jedoch einzelne über diese Geschosse hinausragende Gebäudetheile, wie Thürme, Giebel und dergleichen nicht zu beanstanden wären, und daß zweitens diese Wohnhäuser in der Regel, insofern sie nicht in bereits bestehenden Straßen oder Plätzen mit geschlossener Bauweise liegen oder mit Rücksicht auf die Parcellentheilung nur in einer solchen Bauweise zulässig sind, freistehend auszuführen sind.

3. Um dem General-Baulinienplane nicht vorzugreifen, sind alle weiteren Beschränkungen in der Art der Verbauung nur von Fall zu Fall, je nachdem es die örtlichen Verhältnisse oder bereits begonnene Anlagen bedingen, festzusetzen und auch die im § 83 in Aussicht genommenen Erleichterungen vorläufig nur von Fall zu Fall zu gewähren.

II. Gelegentlich der im Zuge befindlichen Revision der Bauordnung ist der § 42 der Bauordnung durch eine Bestimmung zu ergänzen, nach welcher es dem Gemeinderathe vorbehalten bleibt, einzelne genau abzugrenzende Gebietsheile für die Errichtung von Wohnhäusern und der damit im Zusammenhange stehenden Objecte zu bestimmen, wo Fabriks- und gewerbliche Anlagen mit störenden oder belästigenden Betrieben entweder gar nicht oder nur mit besonderen Beschränkungen zugelassen werden.

In Übereinstimmung hiemit ist auch eine Ergänzung des § 26 der Gewerbeordnung anzustreben, wonach durch die Bauordnung bestimmt werden kann, daß in einzelnen, genau abgegrenzten Gemeindegebietsheilen Fabriks- und gewerbliche Anlagen mit störenden oder belästigenden Betrieben entweder gar nicht oder nur mit besonderen Beschränkungen zugelassen werden.

## 20.

**(Aufnahme von Bauaufsehern.)**

Zufolge Plenarbeschlusses des Gemeinderathes vom 6. März 1894, Z. 6700, bzw. Stadtraths-Beschlusses vom 27. December 1893 wurde die Aufnahme von drei Bauaufsehern mit dem Taggelde von zwei Gulden genehmigt. Dieselben sind in erster Linie zur Controlle der currenten Arbeiten zu verwenden und ist besonders auf Poliere Rücksicht zu nehmen.

Die Aufnahme und Entlassung dieser Aufseher gegen 14tägige Kündigung erfolgt durch den Herrn Bürgermeister. (M.-Z. 130974/IV.)

**Magistrat:**

## 21.

**(Sicherstellung von Effecten.)**

Der Bürgermeister Dr. Prig hat unterm 11. October 1893 ad M.-D.-Z. 1134 nachfolgende Instruction für den Magistrat

\*) Für den Amtsgebrauch ist dieser Plan im Bauamte (Planarchiv) erhältlich.

und die magistratischen Bezirksämter, betreffend die Vornahme von vorläufigen Sicherstellungen von Effecten delogierter, verhafteter, verunglückter, erkrankter und in ähnlicher Lage befindlicher Personen, erlassen:

**Instruction:**

Die vorläufige Sicherstellung des Eigenthumes delogierter, verhafteter, verunglückter, erkrankter oder in ähnlicher Lage befindlicher Personen ist auf das Maß des unabwendbaren Bedürfnisses zu beschränken. (Decret der n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1853, Z. 21.934.)

Eine Sicherstellung des Eigenthumes verstorbener Personen ist mit dem obcitirten Statthaltereidecrete dem Magistrate nicht aufgetragen und hat daher nicht stattzufinden, da in solchen Fällen nach dem kaiserlichen Patente vom 20. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, seitens der k. k. Gerichte vorzugehen ist.

Eine solche Sicherstellung ist nur polizeilicher Natur und ist daher nur über Ansuchen der k. k. Polizei-Direction oder eines k. k. Bezirks-Polizei-Commissariates oder einer Gerichtsbehörde vorzunehmen.

Eine Gerichtshörde wird übrigens nur sehr selten in die Lage kommen, eine vorläufige Sicherstellung mit Grund zu verlangen, da sie in den meisten Fällen selbst berufen sein wird, durch Bestellung eines Curators ihr Amt zu handeln.

Da die Sicherstellung nur eine „vorläufige“ ist, kann dieselbe auch nur solange dauern, bis in den Fällen, wo die Bestellung eines Curators ad actum platzgreift, behufs der Verfügung mit den Mobilien und Effecten ein Curator ad actum bestellt worden ist.

(Der citierte Statthaltereierlass bringt diesen Gedanken mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Übrigens ergeht unter einem an das k. k. Oberlandesgericht das Ersuchen, dahin zu wirken, daß durch eine möglichst beschleunigte Amtshandlung der Gerichte in jenen hieher gehörigen Fällen, wo die Bestellung eines Curators platzgreift und durch Bestellung eines Curators ad actum behufs der Verfügung mit Mobilien und Effecten die der Gemeinde zugewiesene Verwahrung auf das Maß des unabwendbaren Bedürfnisses zurückgeführt werde.“)

Die Nothwendigkeit der Bestellung eines Curators wird in den allermeisten Fällen eintreten; selbst bei Delogierungen wird mit der Bestellung eines Curators vorgegangen werden können, wenn der Aufenthalt des Delogierten unbekannt ist.

Es ist daher bei jeder vorzunehmenden vorläufigen Sicherstellung, bei welcher dem magistratischen Bezirksamte der Fall einer Curatorbestellung vorzuliegen scheint, das betreffende Ansuchen an das Gericht in der auszufertigenden Erlagsanzeige ungenannt zu stellen.

Im Falle einer Verzögerung oder Ablehnung der angesuchten Curatorbestellung ist die Anzeige an das Magistratspräsidium zu erstatten.

Zur Durchführung von derlei Sicherstellungen ist in der Regel ein Conceptsbeamter zu verwenden, dem ein Amtsdienner beizugeben ist. Die Beziehung eines Marktcommissärs hat als überflüssig zu unterbleiben.

Die Amtshandlung selbst hat sich auf das allernothwendigste zu beschränken.

Es wird daher in der Regel genügen, die Wohnung und die Mobilien in derselben zu versperren und mit dem Amtssiegel zu versehen, ohne daß eine Durchforschung der einzelnen Objecte nothwendig wäre.

Eine Übernahme von Geld oder Wertpapieren oder Pretiosen muß nicht in allen Fällen stattfinden, sie kann vielmehr dann unterbleiben, wenn die Mobilien und die Wohnung gut abgeschlossen werden können. Wenn aber Geld, Wertpapiere oder Pretiosen übernommen werden, so hat der Erlag und die Verrechnung der einzelnen Effecten bei der städtischen Hauptcassa nicht mehr zu erfolgen; vielmehr sind dieselben in den Bezirken I bis IX beim k. k. Civilgerichtsdepositenamte (§ 1 der Instruction vom 17. Juli 1859, R.-G.-Bl. Nr. 144), in den Bezirken X bis XIX bei den bezüglichen k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenstellen (§ 1 der Instruction für die k. k. Steuerämter als Gerichts-Depositenämter vom 16. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 148, und Ministerial-Verordnung vom 16. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 53).

Der Erlag beim Civilgerichtsdepositenamte kann daselbst mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage sowie der Donnerstage sofort und direct erfolgen, wenn gleichzeitig die an das competente Gericht zu dirigierende Erlagsanzeige in drei Partien ebenda übergeben wird. (§ 21 Inst.)

Hingegen sind bei Erlägen in die k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositenstellen für die Bezirke X bis XIX vorerst die Partien der Erlagsanzeige beim competenten Bezirksgerichte zu überreichen und der Erlag erst nach Erwirkung des gerichtlichen Bescheides zu vollziehen. (§ 3 Inst.)

Bis zum Zeitpunkte des sobald als möglich vorzunehmenden gerichtlichen Erlages sind die übernommenen Effecten sammt einem Verzeichnisse in einer gut verschließbaren Dienstaftasche aufzubewahren, die letztere sofort und ohne specielle Übernahme der einzelnen Effecten in der Hauptcassen-Abtheilung interimistisch zu deponieren, der Schlüssel der Dienstaftasche aber vom Deponenten bis zum gerichtlichen Erlage rückzubehalten.

Alle Auslagen, auch die Wagengebühren und die Diäten der Beamten sind aus dem sicherzustellenden Vermögen zu bestreiten, rücksichtlich vor Erfolgung an das Gericht in Abzug zu bringen.

Die Sicherstellung ist auch außer den Amtsstunden und an Sonn- und Feiertagen ohne Aufschub vorzunehmen und sind derselben, wenn thunlich, zwei im Hause wohnende Zeugen beizuziehen.

Von einer Verständigung oder Beziehung des Consulates im Falle der Sicherstellung des Eigenthumes eines fremden Staatsangehörigen ist Umgang zu nehmen, falls eine solche Verständigung nicht etwa durch Staatsverträge vorgeschrieben ist.

**22.**

**(Verwendung von Klinkerplatten zu Trottoirpflasterungen.)**

Die Verwendung von Klinkerplatten zur Trottoirpflasterung wird in jenen Fällen, in welchen es die localen, insbesondere die Niveau- und Verkehrsverhältnisse zulässig erscheinen lassen, unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Es dürfen nur vollkommen hart gebrannte Klinkerplatten aus den Fabriken der fünf Firmen: Schlimp in Schattau, Teplitzer Chamottewarenfabrik, Lederer & Kessényi, C. Spitzer und Fürst Liechtenstein'sche Thonwarenfabrik, verwendet werden.

Klinkerplatten aus anderen Fabriken werden erst dann zugelassen, wenn mit denselben eine Probepflasterung mit mehrjähriger Haftpflicht einen günstigen Erfolg ergeben hat.

2. Die Oberfläche der Platten muß mindestens 18/18 cm groß, an den Ranten abgefaßt und durch 5 bis 6 mm tiefe Ruten in mindestens vier Felder untertheilt sein. Die Stärke der Platten muß mindestens 4 cm, bei Überfahrten 6 cm betragen.

3. Die Platten müssen auf eine 10 cm starke, bei Überfahrten auf eine 15 cm starke Betonunterlage gelegt und mit Cementmörtel ausgegossen werden.

4. Die Trottoirs sind in den Bezirken I bis IX, dann in den stärker frequentierten Straßen der Bezirke X bis XIX mit untermauerten 0.316 m breiten Granitrandsteinen abzugrenzen.

In den minder frequentierten Straßen der Bezirke X bis XIX können die Trottoirs auch mit einem 27 cm hohen Granitwürfelsaum auf Betonunterlage gegen die Fahrbahn abgegrenzt werden.

In den Straßen der Bezirke X bis XIX, wo entlang der Trottoirs Bäume gepflanzt sind, wo also die Trottoirs nicht direct an die Fahrbahnen angrenzen, können auch Klinkerandsteine oder eine 18 cm hohe Würfelsaum-schaar auf Betonunterlage verwendet werden.

5. Auf derartig hergestellte Trottoirs haben betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde Wien die Bestimmungen des § 61 der Bauordnung Anwendung zu finden.

(Magistrats-Beschluß vom 16. December 1893, Z. 190602; Stadtraths-Beschluß vom 10. Februar 1894, B. 9228 ex 1893.)

**23.**

**(Die Verwendung der sogenannten Anfragezettel zum Zwecke der Ausforschung des Wohnortes einer Partei.)**

Magistratsdirector Arenn hat unterm 8. März 1894, M.-D.-Z. 76, an sämtliche Amtsvorstände nachstehenden Erlafs gerichtet:

Zu der Anlage beehre ich mich, Euer Wohlgeboren eine Abschrift der an mich gelangten Note der k. k. Polizei-Direction Wien vom 8. Jänner 1894, Z. 3609 I C.-M.-B., in welcher darüber Beschwerde geführt wird, daß die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Verwendung der sogenannten Anfragezettel zum Zwecke der Ausforschung des Wohnortes einer Partei seitens der städtischen Ämter nicht in entsprechender Weise beobachtet werden, zur Kenntnissnahme zu übermitteln.

Auf Grund der Ausführungen dieser Note der k. k. Polizei-Direction sehe ich mich veranlaßt, an sämtliche Herren Amtsvorstände unter Hinweisung auf das hierämliche Decret vom 22. December 1890, M.-D.-Z. 877 (Magistrats-Verordnungsblatt des Jahres 1890, S. 319), das dringende Ersuchen zu stellen, darauf das Augenmerk zu richten, daß seitens des unterstehenden Amtspersonales bei einer angegebenen Adresse erst dann an das Central-Meldungsamt die bezügliche Anfrage gerichtet wird, wenn in verlässlicher Weise vorher constatirt wurde, daß die betreffende Partei ausgezogen oder in dem angegebenen Hause unbekannt ist, welcher Umstand auf dem Anfragezettel stets anzuführen ist.

Weiters ersuche ich die sämtlichen Herren Amtsvorstände, die unterstehenden Beamten dahin zu instruieren, daß der Zweck der Anfragezettel nur die Bekanntgabe der gegenwärtigen oder der früheren Wohnung ist und daß es daher unzulässig ist, mit dem Anfragezettel zugleich Requisitionen anderer Natur an das Central-Meldungsamt zu verbinden, welche nach der Einrichtung dieses Amtes gar nicht in seinen Wirkungskreis fallen.

k. k. Polizei-Direction in Wien.

\* \* \*

3. 3609 I.  
C.-M.-A.

### Note.

Seitens des Central-Meldungsamtes wurden nach einem mir vorgelegten Nachweise im Jahre 1893 für den löblichen Magistrat und die sonstigen Communalbehörden 190.746 Ausforschungen durchgeführt.

Hiebei wurde die Wahrnehmung gemacht, daß ein erheblicher Theil der Anfragen sich aus dem Grunde als überflüssig ergab, weil die gesuchten Parteien in dem im betreffenden Geschäftstücke oder im diesbezüglichen Anfragezettel angegebenen Unterstandsorte noch wohnhaft waren.

Es hat den Anschein, als ob einzelne der wohldortigen Organe, ohne vorerst die Richtigkeit der angegebenen Adresse constatieren zu lassen, den Act oder einen Anfragezettel an das Central-Meldungsamt leiten, wo im Hinblick auf den Umstand, daß die gesuchte Partei noch unter der angegebenen Adresse gemeldet erscheint, Erhebungen im Wege der Commissariate zu dem Zwecke gepflogen werden, um festzustellen, ob diese Partei wirklich noch in dem angemeldeten Unterstandsorte wohnt. Hiedurch wird nicht nur die Arbeitslast des Central-Meldungsamtes, sondern auch die der Commissariate erhöht, und werden zugleich in unnöthiger Weise polizeiliche Nachfragen in den Häusern verursacht, durch welche die betreffenden Personen sich belästigt fühlen.

Es kommt nicht selten vor, daß Anfragen über stadtbekanntere Persönlichkeiten, über renommierte Institute und Bankhäuser, ja sogar über eigene Beamte und sonstige Angestellte des löblichen Magistrates an das Central-Meldungsamt gerichtet wurden. Weiters wird häufig der Rahmen der Anfragezettel, welche nur die Bekanntgabe der gegenwärtigen oder früheren Wohnung zum Gegenstande haben sollen, insofern überschritten, als mit denselben Requisitionen an das Central-Meldungsamt gerichtet werden, welche nach der Einrichtung dieses Amtes gar nicht in seinen Wirkungskreis fallen. So werden Anfragen über die Erben eines Verstorbenen, über den Dienort einer Partei, über den Tag des Strafantrittes u. s. w. gestellt.

Nachdem die Geschäfte des Central-Meldungsamtes bereits einen solchen Umfang erreicht haben, daß bei aller Bereitwilligkeit, den berechtigten und begründeten Ansprüchen zu genügen, die Arbeitslast kaum mehr bewältigt werden kann, obliegt mir die Pflicht, in der Richtung eine Erleichterung für dieses Amt herbeizuführen, daß von demselben überflüssige und unzulässige Ansprüche ferngehalten werden.

Zu diesem Behufe beehre ich mich, die Intervention des löblichen Magistrats-Präsidiums in Anspruch zu nehmen und das Ersuchen zu stellen, die unterstehenden Organe in der angedeuteten Richtung gefälligst instruieren und dieselben insbesondere anweisen lassen zu wollen, daß bei einer angegebenen Adresse erst dann an das Central-Meldungsamt eine Anfrage zu richten ist, wenn in verlässlicher Weise vorher constatirt wurde, daß diese Partei ausgezogen oder in dem angegebenen Hause unbekannt ist, was auf dem Anfragezettel stets anzuführen wäre.

Das löbliche Magistrats-Präsidium würde mich durch eine wirksame Unterstützung in der besprochenen Angelegenheit zu besonderem Danke verpflichten.

Wien, am 8. Jänner 1894.

J. B.  
Kozaryn m. p.

An das löbliche Magistrats-Präsidium der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

### 24.

#### (Prophylaktische Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in die städtischen Waisenhäuser.)

Vom Wiener Magistrate wurde mit dem Erlasse vom 3. März 1894, 3. 36912/XII, an die Leiter und die Hausärzte der städtischen Waisenhäuser Folgendes verordnet:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1894, 3. 5120, betreffend die Einführung prophylaktischer Maßregeln gegen die Einschleppung infectiöser Krankheiten in Convicte, Internate, Waisenhäuser u. dgl. findet sich der Magistrat bestimmt, anzuordnen, daß bezüglich der in die städtischen Waisenhäuser neu aufzunehmenden Zöglinge — in Betreff welcher die nachstehende Anordnung übrigens schon seit mehreren Jahren ohnehin besteht — sowie auch der von Urlauben dahin zurückkehrenden Zöglinge in Einkunft, wenn diese Zöglinge bisher in Wien wohnhaft waren, durch eine Befähigung des betreffenden städtischen Arztes, wenn sie aber auf dem Lande sich befanden, durch eine von dem Gemeindevorsteher mitgefertigte Befähigung des Gemeindearztes der Nachweis darüber zu erbringen ist, daß im Laufe der letzten vier Wochen weder sie selbst, noch auch ihre Hausgenossen infectiös erkrankt waren; außerdem sind sowohl die Neueintretenden als auch die vom Urlaube zurück-

kehrenden Zöglinge bei dem Eintreffen in der Anstalt durch den Hausarzt der Anstalt sofort zu untersuchen und erst nach Constatierung ihres völlig ungetrübten Gesundheitszustandes in die gemeinschaftlichen Anstaltsräume zuzulassen. — Bei diesem Anlasse werden auch die hieramts erlassenen Verfügungen bezüglich der Beibringung der amtsärztlichen Befähigungen bei Ausgängen der Zöglinge und bei Besuchen durch Angehörige im Waisenhanse zur genauen und strengen Ausführung in Erinnerung gebracht.

#### (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

##### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 39.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 3. März 1894, betreffend die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.

**Nr. 40.** Gesetz vom 27. December 1893, betreffend die Fortsetzung der Binkovce-Brékaer Localbahn von der Station Gumja mit Überbrückung der Save bis nach Bréka.

**Nr. 41.** Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Februar 1894, betreffend das Verbot der Bereitung des Spiritus Menthae crispae aus abgabefreiem Brantwein.

**Nr. 42.** Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1894, betreffend die Änderung des Titels und der Stellung der k. k. Ober-Berg- und Hüttenverwaltung in Jakobeny.

**Nr. 43.** Verordnung des Finanzministeriums vom 6. März 1894, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 5 kr. und zu 1 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen.

**Nr. 44.** Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. März 1894, betreffend das Verbot des Hausierhandels auf der Insel Grado.

**Nr. 45.** Verordnung der Ministerien für Ackerbau, des Innern und des Handels vom 14. Februar 1894, betreffend die Anlage, Erhaltung, Benützung und Auflassung von Zeichen.

**Nr. 46.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. März 1894, betreffend die Zollbehandlung von Magnetapparaten zum Entfernen von Eisentheilen aus Getreide und Mehl.

##### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 9.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. März 1894, 3. 13088, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.

**Nr. 10.** Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Februar 1894, 3. 10292, betreffend die Verfassung neuer, beziehungsweise die Umarbeitung der bisherigen Statuten für die im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, neu constituirten israelitischen Cultusgemeinden in Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme der israelitischen Cultusgemeinde Wien.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Das Bedienungspersonale der Niederdruck-Dampfluftheizungen in den städtischen Schulen — nicht unfallversicherungspflichtig. — 2. Bemessung der Präsenzdienstzeit für Einjährig-Freiwillige. — 3. Ermächtigung der Militär-Territorial-Commanden zur Beistellung von Militär-Arbeiter-Detachements zur Hilfeleistung bei Überschwemmungsgefahren. — 4. Zur Durchführung des Lungenseuchen-Tilgungs-Gesetzes. — 5. Pflicht zur Arbeiter-Unfallversicherung auch im Falle zeitweiser Nichtausführung versicherungspflichtiger Arbeiten. — 6. Das niederösterreichische Fischereigesetz. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrate: 7. Anschluß der Vollmachtsdocumente an die Acten. — 8. Gebarung im Gebrauche von Leuchtgas in den städtischen Gebäuden, mit Ausnahme der Schulen. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Das Bedienungspersonale der Niederdruck-Dampfluftheizungen in den städtischen Schulen — nicht unfallversicherungspflichtig.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. November 1892, Z. 69032 (M.-Z. 203547/V ex 1892), dem Wiener Magistrate als Vertreter der Gemeinde Wien nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet dem Einspruche des Magistrates de praes. 31. März 1892 gegen die Entscheidung des Vorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien vom 8. März 1892, M.-Z. 2989, mit welcher die Dampferzeugungsöfen in der städtischen Volksschule im XII. Wiener Gemeindebezirke als unfallversicherungspflichtig erkannt wurden, Folge zu geben und zu erkennen, daß diese Betriebsanlagen nicht der Unfallversicherungspflicht unterliegen, nachdem die gepflogenen Erhebungen ergaben, daß diese Öfen thätlich zu jenen Kesseln gehören, welche nach den bestehenden Verordnungen nicht als „Dampfkessel“ zu betrachten sind, da dieselben nur mit 0.5 Atmosphären Dampfspannung benützt werden und ein in den Wasserraum reichendes, oben offenes, unverschließbares Standrohr von 5 cm Höhe und 10 cm Weite haben, so daß ein im Sinne des § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, der Unfallversicherungspflicht unterworfenen Betrieb nicht vorliegt.

Die Beilage des Recurses folgt im Anschlusse zurück.

### 2.

#### (Bemessung der Präsenzdienstzeit für Einjährig-Freiwillige.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 5. März 1894, Z. 15004 (M.-Z. 42447/XVI), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Einjährig-Freiwillige, welche zur Ableistung eines zweiten Präsenzjahres verpflichtet sind, das erste Präsenzjahr aber krankheitshalber erst nach dem regelmäßigen Termine (30. September) vollstreckt haben, sind in Bezug auf die Ableistung des weiteren Präsenzdienstes so zu behandeln, als wenn sie vom Tage des ersten Präsenzdienstantrittes ununterbrochen in der activen Dienstleistung gestanden, beziehungsweise dienstbar gewesen wären und daher nach Ablauf von zwei Jahren, vom Beginne des Präsenzdienstes, in die Reserve zu übersetzen. (Circ.-Ver. des k. und k. N.-K.-M. vom 8. Februar 1894, Abth. 2, Z. 799).

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Februar 1894, Z. 3562/710 II a, in die Kenntnis gesetzt.

### 3.

#### (Ermächtigung der Militär-Territorial-Commanden zur Beistellung von Militär-Arbeiter-Detachements zur Hilfeleistung bei Überschwemmungsgefahren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. März 1894, Z. 15095 (M.-Z. 48612/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit dem im Beiblatt zum Normal-Verordnungsblatte veröffentlichten Erlasse vom 9. Februar 1894, Z. 301, Abth. 5, bestimmt, daß für den Fall, als durch plötzlich eintretende Hochwässer oder durch Eisstauungen eine größere Überschwemmungsgefahr hervorgerufen würde und andere Arbeitskräfte nicht zu erlangen wären, die Militär-Territorial-Commanden ein- für allemal ermächtigt sind, über Anforderung der berufenen politischen Behörden, Militär-Arbeiter-Detachements in der erforderlichen Stärke und auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes zur Hilfeleistung beizustellen.

Wird aus Anlaß einer Überschwemmungsgefahr die Beistellung von technischen Detachements mit Wasserfahrzeugen, Sprengmitteln etc. notwendig, so hat diese Beistellung von den in den einzelnen Militär-Territorial-Bezirken dislocierten Pionnier-Abtheilungen zu erfolgen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beistellen in die Kenntnis gesetzt, daß die mit den hierortigen Erlässen vom 21. März 1891, Z. 15348 (siehe Magistrate-Verordnungsblatt pro 1891, Seite 97), und vom 10. März 1892, Z. 12025 (desselben Inhalts), bekanntgegebenen Verfügungen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums mit vorstehendem Erlasse außer Kraft getreten sind.

### 4.

#### (Zur Durchführung des Lungenseuchen-Tilgungs-Gesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. März 1894, Z. 16787 (M.-Z. 51419/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Verlaufe der Durchführung des Lungenseuchen-Tilgungs-Gesetzes vom 17. August 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 142) hatte das hohe Ministerium des Innern mehrfach Gelegenheit, dem eingelaufenen bezüglichen Actenmateriale zu entnehmen, daß die Diagnostizierung der Lungenseuche unter Umständen Schwierigkeiten unterliegt und dazu außer einer gediegenen wissenschaftlichen Bildung auch reiche Erfahrungen, speciell über die Lungenseuche, erforderlich sind.

Bei den erfreulichen Fortschritten in der Tilgung dieser Seuche und deren nur selteneren Auftreten bei gleichzeitig prompterer Erstattung der Anzeigen über das Vorkommen verdächtiger Krankheits-Erscheinungen durch die Viehbesitzer oder der zurathe gezogenen Thierärzte nimmt jedoch die Schwierigkeit in der Stellung einer zweifellosen Diagnose in allen Fällen und insbesondere dann im erhöhten Maße zu, wenn bloß ein erkranktes Kind vorhanden ist.

Außerdem aber handelt es sich unter den bereits erzielten Verhältnissen auch um die sichere und rasche Ermittlung der Ursache der Einschleppung der Seuche unter die Rindviehbestände der jeweilig verseuchten Gehöfte nicht bloß wegen der gerechten Zu- oder Aberkennung der vollen, bezw. der verminderten Entschädigung § 24 des berufenen Gesetzes, sondern ungleich mehr noch wegen der raschen Entdeckung aller etwa verheimlichten Seuchenherde oder von Schmuggel mit Rindvieh aus verseuchten Ländern, wozu unbedingt so reiche Erfahrungen und große Umsicht in der Abwicklung der einschlägigen Erhebungen erforderlich ist, daß sie nicht bei allen Veterinärorganen auch bei sonst besten Fähigkeiten und Bestrebungen vorausgesetzt werden können.

Diese Erwägungen haben das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. März 1894, Z. 5194, die Anordnung zu treffen bestimmt, daß in Zukunft über alle bei den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) einlangenden Anzeigen über Lungenseuche oder deren Verdacht nicht nur die k. k. Statthalterei, sondern auch das Ministerium des Innern unter Angabe des Ortes, des Namens des betreffenden Viehbesitzers und die Zahl seiner Rindviehstücke sofort telegraphisch in Kenntnis gesetzt werden, um je nach Ermessen ein zur Verfügung stehendes Veterinärorgan zur Constatierung entsenden zu können.

Von einer solchen Entsendung wird die betreffende politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) umgehend telegraphisch avisiert werden, ohne daß sich jedoch diese Behörde in ihrem gesetzlichen Vorgehen durch das Warten auf die

etwaige Entsendung eines Ministerial- oder Statthaltereibeamten aufhalten lassen dürfte.

Sofern über den Bestand der Lungenseuche der geringste Zweifel bestehen sollte, ist die betreffende Lunge unter entsprechender Vorsicht wohl verpackt sofort an das pathologische Institut des k. und k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien als Eilgut einzusenden und der Veterinär-Referent des Ministeriums des Innern Sectionsrath Bernhard Sperl gleichzeitig hievon und unter Beischluss der Abschrift des klinischen und Sectionsbefundes aus dem Erhebungsprotokolle im kürzesten Wege zu verständigen.

Selbstverständlich müssen in einem solchen Falle die gebotenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen über die eventuell jeweilig in Betracht kommenden seucheverdächtigen Gehöfte solange aufrecht erhalten werden, bis die telegraphische Weisung des hohen Ministeriums des Innern zum weiteren Vorgehen in der Sache einlangt.

Die den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) aus diesem Vorgange erwachsenden Auslagen können unter Vorlage der bezüglichen Belege in die Kosten des Seuchetilgungs-Vorganges einbezogen werden und fallen demnach dem Amtspauschale dieser Behörden nicht zur Last.

Aus diesem Anlasse hat das hohe Ministerium des Innern auch Nachstehendes bemerkt: Es ist demselben zur Kenntnis gekommen, dass hie und da, wenn die Thiere vor der Schätzung über Wunsch des Viehbesizers oder eines Schätzmannes abgewogen werden, der amtierende Bezirksthierarzt an den Viehbesitzer die Frage richtet, welchen Percentual-Nachlass derselbe der die Thiere übernehmenden Firma Saborstky gewähre. Dieser Vorgang ist vollkommen unstatthaft und nur allzu geeignet, die Parteien über das Verhältnis der Firma zu den Behörden irre zu führen, welche nicht den Beruf haben, die Interessen dieser Firma in einer über die Bestimmungen des vom Ministerium des Innern mit derselben geschlossenen Vertrages hinausgehenden Weise zu wahren.

Die diesem Vorgange zugrunde liegende Absicht besteht offenbar darin, die Schätzmänner auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass vielleicht die Thiere kurze Zeit vor der Schätzung stark gefüttert oder getränkt worden sind und dass daher ihr Lebendgewicht bedeutend von dem Gewichte der geschlachteten Thiere abweicht.

Allein diese Absicht kann auch dadurch erreicht werden, dass die Schätzmänner auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden und dass der Bezirksthierarzt bei seiner Schätzung diesen Umstand genau berücksichtigt.

Der Magistrat wird daher nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, dass der bezeichnete Vorgang absolut unzulässig ist und das größte Missfallen des hohen Ministeriums des Innern hervorrufen würde.

Ebenso wird der Magistrat angewiesen, bei Ausstellung von Certificaten für den Abtrieb von Thieren sich genau an die gesetzliche Bestimmung zu halten, dass solche Thiere und in Gemeinden zur sofortigen Schlachtung transportiert werden dürfen, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser im Sinne des § 35 der Gew.-Ges.-Novelle befinden, weil nur in solchen Schlachthäusern die Garantie vorhanden ist, dass die Thiere sofort geschlachtet und nicht etwa weiter verkauft werden, wodurch die Lungenseuche neuerdings verschleppt werden könnte oder Gelegenheit geboten wäre, sie für Viehbesitzer, die auf die Lungenseuche speculieren, zu einem wertvollen Handelsartikel zu machen.

Endlich wird der Magistrat angewiesen, nicht Certificate für den Abtransport von evident lungenseuchekranken oder wegen anderer Krankheiten oder hochgradiger Abmagerung vom Consum ausgeschlossenen Thieren oder Theilen von Thieren zu gestatten, was wiederholt vorgekommen ist, indem das Ministerium des Innern einigemal in die Kenntnis gelangte, dass in den Bestimmungen der Thiere oder des von ihnen herrührenden Fleisches die Sendung aus einem der bezeichneten Gründe vertilgt werden musste.

## 5.

### (Pflicht zur Arbeiter-Unfallversicherung auch im Falle zeitweiser Nichtausführung versicherungspflichtiger Arbeiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 16. März 1894, Z. 18344 (M.-Z. 50075/XIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich der Erstattung von Strafanzeigen wider Betriebsunternehmer wegen Nichtvorlage einer Beitragsberechnung für das zweite Halbjahr 1893 hat das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk eine Anzahl solcher Anzeigen, da die angezeigten Betriebsunternehmer erklärten, in dem letzten in Frage kommenden Semester keine versicherungspflichtigen Arbeiten ausgeführt zu haben, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt unter Einstellung der Strafamtshandlung mit dem Bescheide zur Kenntnismahme rückgemittelt, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 8 a 2 des Anstaltsstatutes der angezeigten Betriebsunternehmer aufgehört hat, Mitglied der genannten Anstalt zu sein.

Diese Begründung entspricht jedoch weder dem Wortlaute der bezogenen Stelle des Statutes noch auch dem Wortlaute und dem Geiste des Unfallversicherungsgesetzes. § 8 a 2 des Statutes lautet:

„Die Mitgliedschaft hört auf, wenn der Betrieb aufhört versicherungspflichtig zu sein oder gänzlich eingestellt wird.“

Keine dieser Voraussetzungen trifft in den hier in Frage kommenden Fällen zu; ein Betrieb, welcher rechtskräftig incastriert wurde, hat so lange als versicherungspflichtig zu gelten, und der Inhaber eines solchen Betriebes ist solange allen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes unterworfen, als die Versicherungspflicht nicht mit förmlichem Bescheide wieder aufgehoben wird.

Der Umstand, dass ein Betriebsunternehmer eine Zeitlang versicherungspflichtige Arbeiten mit Gehilfen nicht ausführt, kann die Versicherungspflicht des Betriebes als solchen ebensowenig als die zeitweise Einstellung des Motorenbetriebes in einer bloß wegen Verwendung des Motors der Versicherungspflicht unterworfenen Werkstätte aufheben.

Noch viel weniger kann selbstredend aus vorerwähnten Gründen von der gänzlichen Einstellung eines solchen Betriebes gesprochen werden; überdies erfordert die gänzliche Einstellung eines Betriebes eine bezügliche ausdrückliche Erklärung oder Anzeige des Betriebsunternehmers sowohl bei der Gewerbebehörde als auch gemäß § 27 U.-B.-G. bei der zuständigen Unfallversicherungsanstalt, welche Erklärung in den hier in Rede stehenden Fällen nicht vorlag.

Ferner wird bemerkt, dass die Lieferung von Beitragsberechnungen mit negativem Vormerke seitens solcher incastriierter Betriebsunternehmer, welche für letzte Beitragsperiode keine Beiträge zu entrichten haben, im Geiste des Unfallversicherungsgesetzes und speciell des § 21 des Unfallversicherungsgesetzes mit vollem Rechte gefordert werden kann, da dies solchen Betriebsunternehmern gegenüber im Interesse der Evidenzhaltung und ordnungsmäßigen Geschäftsabwicklung dringend geboten ist, die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt auch von vornweg den Grund der Nichterstattung einer Beitragsberechnung nicht kennen kann und daher in jedem einzelnen derartigen Falle bei passivem Verhalten der Betriebsunternehmer zeitraubende und kostspielige Erhebungen notwendig wären.

Der Wiener Magistrat wird sonach aufgefordert, das magistratische Bezirksamt II anzuweisen, dasselbe habe in jenen Fällen, in welchen Betriebsunternehmer seitens der gefertigten Anstalt wegen Nichtvorlage einer Berechnung für die letzte Beitragsperiode zur Anzeige gebracht werden, und die Angezeigten die Nichtvorlage der Berechnung bloß mit dem Hinweise auf die Nichtausführung versicherungspflichtiger Arbeiten in der in Frage kommenden Beitragsperiode motivieren, die Strafamtshandlung wegen Übertretung des § 21 U.-B.-G. nach § 52 U.-B.-G. einzuleiten.

Sollte eine ähnliche irrige Praxis auch bei anderen magistratischen Bezirksämtern vorkommen, so wäre auch eine entsprechende Weisung an die übrigen Bezirksämter zu erlassen.

## 6.

### (Das niederösterreichische Fischereigesetz.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 28. März 1894, Z. 22047 (M.-Z. 59272/XV), die Publicierung nachstehender Belehrung angeordnet:

Das Fischereigesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 für 1891, ist bezüglich seiner Grundlagen nicht allgemein bekannt, es ist daher zweckmäßig, die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes zusammengefasst darzustellen.

Vor Erlassung dieses Gesetzes war eine ordentliche, d. i. rationelle Fischzucht in vielen Gewässern Niederösterreichs nicht möglich, weil ein großer Theil der Fischereirechte zersplittert oder aber rechtlich nicht sichergestellt war.

Die Fischzucht kann in fließenden Gewässern nur dann gut und lohnend durchgeführt werden, wenn dem Züchter eine den Verhältnissen des Gewässers entsprechende größere Wasserstrecke zur Verfügung steht.

Daher bestimmt das angeführte Fischereigesetz, dass alle zur Fischzucht geeigneten fließenden Gewässer in Reviere einzutheilen seien, und dass nur jene ununterbrochene Wasserstrecke ein Revier zu bilden habe, welche die nachhaltige Hege eines der Beschaffenheit des Gewässers angemessenen Fischstandes und die ordentliche Bewirtschaftung zulässt.

Diese Reviere sind entweder Eigenreviere oder Pachtreviere.

Wenn jemand das Fischereirecht in einer Ausdehnung besitzt, dass in dessen zusammenhängenden Gewässern eine rationelle Bewirtschaftung derselben möglich ist, dann ist diese Strecke der Gewässer nach dem Gesetze als ein Eigenrevier anzuerkennen, welches der Fischereiberechtigte selbst bewirtschaften kann.

Einem Eigenreviere kann auch ein benachbartes, einem anderen gehöriges Fischwasser zur Mitbewirtschaftung dann zugewiesen werden, wenn dieses für ein Eigenrevier zu klein und in ein Pachtrevier nicht einbeziehbar ist; durch diese Zuweisung geht aber das betreffende Fischereirecht nicht verloren, sondern der Eigenrevierbesitzer hat für die Benützung der zugewiesenen Gewässer stets eine angemessene, eventuell durch die Behörde zu bemessende Entschädigung dem Eigentümer des kleinen Fischereirechtes zu bezahlen.

Aus den Revieren, die sich nicht zu Eigenrevieren eignen, und aus den Wasserstrecken, die nicht zur Mitbewirtschaftung in Eigenrevieren taugen, werden Pachtreviere gebildet, Reviere, die im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden.

Der Ersteher eines Pachtrevieres hat das alleinige Recht der Ausübung der Fischerei in demselben; die einzelnen, in einem Pachtreviere vereinigten Fischereirechte als solche bleiben aber aufrecht, daher wird auch der Pachtchilling unter die Besitzer der Fischereirechte vertheilt.

Durch eine gute Bewirtschaftung des Pachtrevieres wird eine Steigerung des Wertes der betreffenden Fischwässer erzielt, der Pachtchilling wird demnach in der Regel ein höherer werden, und es gewinnen dadurch die einzelnen Fischereiberechtigten aus ihren Rechten ein besseres Erträgnis.

Durch die Einrichtung der Pachtreviere wird daher allerdings unter Entziehung des Rechtes, beliebig selbst zu fischen, der Wert und Ertrag der einzelnen Fischereirechte erhöht werden.

Es werden daher durch das Fischereigesetz die bestehenden Fischereirechte nicht beseitigt, sie bleiben bestehen, wie bisher, und über streitige Fischereirechte haben die Gerichte zu entscheiden, wie bisher.

Der § 21 des Fischereigesetzes bestimmt für den Fall, als die Entscheidung des Gerichtes in Fischereisachen angerufen wird, eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens.

Damit in den Pacht- und Eigenrevieren die Fischwirtschaft ordentlich betrieben werde, sind von den Besitzern der Eigenreviere und von den Pächtern der Pachtreviere des betreffenden Fluß- oder größeren Wassergebietes Revier-ausschüsse zu wählen, denen die Überwachung der Reviere obliegt.

Das Betreten fremder Ufergrundstücke ist den Fischern nur gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

7.

#### (Anschluß der Vollmächtsdocumente an die Acten.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 10. April 1894, M.-D.-Z. 444, den Magistrats-Referenten und den Leitern der magistratischen Bezirksämter Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Herr Vice-Bürgermeister hat unterm 7. April 1894, Z. 2145/282, nachstehenden Präsidial-Erlaß an mich gerichtet:

„Gelegentlich der Berathung des Referates über die Eingehung eines Pachtverhältnisses mit der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft in Wien bezüglich der der letzteren gehörigen Grundparzellen 446/1 und 446/2, Einl.-Z. 1395, Grundb. Hernals, und 314/1 und 709, Einl.-Z. 248, Grundb. Gersthof, aus Anlaß der Durchführung der Mitterberg- und Antonigasse im XVII. Bezirke und der Schöffelgasse im XVIII. Bezirke hat der Stadtrath beschloffen, es sei der Magistrat anzuweisen, daß in allen Fällen, wo ein Bevollmächtigter für eine Parzei eintritt, eine ordnungsmäßig ausgefertigte, für das betreffende Rechtsgefchäft gültige Vollmacht beizubringen und dem Acte anzuschließen ist.

Hievon setze ich Sie, Herr Magistratsdirector, zur weiteren entsprechenden Veranlassung in Kenntnis.“

Indem ich diesen Präsidial-Erlaß den sämtlichen Herren Magistrats-Referenten und den Herren Leitern der magistratischen Bezirksämter zur genauen Darnachachtung hiemit zur Kenntnis bringe, setze ich mich unter einem veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bereits mit dem Präsidial-Erlaß vom 8. Juni 1891, St.-R.-Z. 790 (enthalten auf Seite 115 des Magistrats-Verordnungsblattes des Jahres 1891), der Magistrat angewiesen wurde, bei commissionellen Verhandlungen von den Bevollmächtigten der Interessenten die Vorweisung der Vollmachten zu verlangen und je nach Maßgabe der Fälle die Einlegung der Vollmachten zu den Acten oder die Protokollierung des Vollmächtsverhältnisses zu veranlassen, und daß erst in jüngster Zeit neuerlich mittels Präsidial-Erlasses vom 1. December 1893, Z. 1395 (Siehe „Amtsblatt“ Nr. 104 ex 1893 „Verordnungen“ XII, 10) der Anschluß der Vollmächts-Documente an die Acten angeordnet wurde.

8.

#### (Gebarung im Gebrauche von Leuchtgas in den städtischen Gebäuden, mit Ausnahme der Schulen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 1. April 1894, M.-Z. 57956/VI, Nachfolgendes kundgemacht:

Zufolge Beschlusses des Stadtrathes vom 24. November 1892, Z. 359, und vom 15. März 1894, Z. 8530, werden in Betreff der Gebarung im Gebrauche von Leuchtgas in den städtischen Gebäuden, mit Ausnahme der Schulen — bezüglich deren eine eigene Kundmachung erfolgt ist — unter Bezugnahme auf die mit M.-Z. 333941 ex 1881 erlassene „Instruction über die Gebarung mit der Gasbeleuchtung in den städtischen Gebäuden“ folgende Anordnungen getroffen, beziehungsweise neuerlich kundgemacht:

1. Es ist sich an die in der obgenannten Instruction auf die wirtschaftliche Gebarung mit dem Leuchtgas abzielenden Punkte 2, 3, 4 und 6 strenge zu halten und sowohl die in diesen Punkten festgesetzte Anzünd- und Auslöschzeit genau einzuhalten, sowie die Bestimmungen der Punkte 3 und 4 bezüglich der Flammengröße strenge zu beobachten.

Zusbesondere wird darauf hingewiesen, daß in allen jenen Gebäuden, wo Flammenregulatoren bestehen, die eigenmächtige Entfernung derselben auf das strengste verboten ist, und daß, im Falle die Flammen trotz der Regulatoren im Laufe der Zeit an Größe zunehmen sollten, dieses ein Zeichen der Schadhaftheit der Regulatoren ist und wegen Instandsetzung dieser Vorrichtungen ungefümt die Anzeige an die Bauamtsabtheilung für Beleuchtung erstattet werden muß.

2. In den städtischen Zinshäusern ist sich beim Ablöschen der Flammen an die Bestimmungen des Punktes 7 der eingangs erwähnten Instruction genau zu halten und ist das Offenlassen der Lusterhähne, beziehungsweise das Ablöschen der Flammen durch Schließung des Gasmesserhähnes strengstens unterjagt. Nur dann, wenn sich bei Parteien Controlgasmesser befinden, welche von der Hausleitung abgezweigt sind, hat der Hahn des Hauptgasmessers die ganze Nacht hindurch offen zu bleiben.

Wird eine Veränderung an einer Gasleitung bei einer Partei vorgenommen, welche einen Controlgasmesser hat, so muß dieses bei der Beleuchtungsabtheilung des Stadtbauamtes angezeigt werden und darf überhaupt ein Controlgasmesser nur mit ämtlicher Bewilligung aufgestellt werden. Wird ein Controlgasmesser aus einer Wohnung entfernt, oder wird die Beleuchtung aus sonst einer Ursache in einer Wohnung unterbrochen (wie beispielsweise während der Sommermonate), so muß der Sectionshahn der Wohnung geschlossen und der Hahn Schlüssel beim Hausbesorger in Verwahrung bleiben.

3. In den Amtshäusern ist die Beleuchtung sowohl in den eigentlichen Amtlocalitäten als auch auf Stiegen, Gängen, Aborten etc., ob nun die Beleuchtung bloß in den Abendstunden oder auch zu gewissen Stunden des Tages benützt wird, stets nur so lange zu unterhalten, als es unumgänglich notwendig ist.

Nach Schluß der Beleuchtung ist in allen Localitäten nachzusehen, ob kein Lusterhahn offen steht, worauf die allenfalls vorhandenen Sections- und endlich die Gasmesserhähne zu schließen sind.

Die Reinigung der Amtlocalitäten soll möglichst zur Tageszeit geschehen, wenn dieses aber während der Abendstunden unvermeidlich ist, so sind zu diesem Zwecke nur so viele Flammen zu benützen, als jeweilig unumgänglich notwendig sind.

4. In den Waisen- und Versorgungshäusern ist die Beleuchtung vom Eintritte der Dunkelheit bis 9 Uhr abends in der normalen Stärke zu unterhalten, von da ab sind die Lusterhähne so weit zurückzudrehen, daß noch so viel Licht bleibt, wie es ohne Beeinträchtigung der Sicherheit notwendig ist, und hat die Beleuchtung in dieser Stärke bis zum Morgen zu verbleiben.

In den Lehr-, Spiel- und Speisezimmern der Waisenhäuser hat die Beleuchtung während der Sommerabende, wenn die Kinder im Garten sind, ganz zu unterbleiben oder es ist dieselbe auf das äußerste Minimum zu beschränken.

5. In den Markthallen hat das Anzünden und das Ablöschen der Flammen durch die Hallendiener zu geschehen, und ist das Anzünden durch die Marktparteien strenge unterjagt.

Zur Hallenbeleuchtung während der Nacht dürfen nur jene Flammen angezündet werden, welche von der Beleuchtungsabtheilung des Bauamtes hiezu bestimmt worden sind; die allgemeine Beleuchtung hat eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit in Function zu treten, und ist bei Eintritt des Tageslichtes, sobald dasselbe zur Beleuchtung der Communicationen hinreicht, einzustellen.

Bei unvermieteten Verkaufszellen ist eine Beleuchtung nur dann zu unterhalten, wenn dieselbe für die Communication unumgänglich notwendig ist.

Die Kellerbeleuchtung darf nur während der Marktzeit unterhalten werden und ist auf das notwendigste zu beschränken. Hat eine Marktpartei außer der Marktzeit im Keller zu thun, so hat sich dieselbe einer Handlaterne zu bedienen; nur beim Einlagern des Fleisches in die Eiskeller dürfen die nöthigen Flammen brennen.

6. Auf dem Central-Viehmarkte dürfen auf den außerhalb der Gebäude befindlichen Communicationen nur jene Flammen mit jener Brenndauer functionieren, wie sie von dem Hausinspector im Einvernehmen mit dem Marktcommissariate bestimmt werden.

Im Innern der Gebäude sind die Communicationen nur dann zu beleuchten, wenn in den Amtlocalitäten gearbeitet wird oder es der Parteienverkehr erfordert. Im Wohngebäude ist die Communicationsbeleuchtung bis 10 Uhr abends zu unterhalten. Für die Stallungen gilt dasselbe, wie bei jenen in den Schlachthäusern.

7. In den Schlachthäusern ist das eigenmächtige Anzünden der Flammen in den Stallungen und Schlachträumen strenge untersagt, und sind von den Hofflammen (welche keine Pauschalflammen sind, welche von der Gasanstalt bedient werden) nur diejenigen ganznützig zu unterhalten, für welche die Schlachthausdirection eine solche Brenndauer als unumgänglich notwendig erachtet.

Wo Gasmotoren zum Wasserpumpen in Verwendung stehen, ist der Betrieb derselben auf das notwendigste zu beschränken.

Bei Beschädigungen von Beleuchtungsobjecten durch Parteien ist der Schuldige nach Möglichkeit sogleich zu eruiern, damit derselbe zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

8. In den Volksbädern ist die Beleuchtung nur auf die Badezeit und nur auf jene Baderäume zu beschränken, welche in Benützung stehen.

In den Kellerräumen, Waschküchen, Trockenkammern etc. ist die Gasbeleuchtung nur während der Manipulationszeit und wenn das Tageslicht nicht ausreicht, zu benützen.

9. Die Herren Anstaltsvorstände werden angewiesen, das Dienerpersonale zur genauen Befolgung der vorstehenden Kundmachung, von welcher gedruckte Exemplare beim Stadtbauamte, Abtheilung VIII, erhältlich sind, zu verhalten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben bei einem Wechsel der Diener an den Nachfolger zur genauen Darnachachtung übergeben werden.

Ebenso werden die Hausbesorger, Hausaufseher etc. in solchen städtischen Gebäuden, wo sich eine Anstaltsleitung nicht befindet und die Verantwortung für die Leuchtgasgebarung diesen Organen selbst obliegt, beauftragt, sich an diese Kundmachung genau zu halten.

10. Das Stadtbauamt ist angewiesen, die Befolgung der obigen Anordnungen durch unvermuthet zu pflegende Erhebungen, welche auch zur Nachtzeit vorgenommen werden können, zu überwachen und über die Fälle erhobener ordnungswidriger Gebarung zu berichten, damit die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden können.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 47.** Verordnung des Finanzministeriums vom 1. März 1894, betreffend die Verwahrungsgebühr von Depositen, die an den Staatschatz oder einen aus demselben dotierten Fond ausgefolgt werden.

**Nr. 48.** Erlass des Finanzministeriums vom 11. März 1894, betreffend die Eintragung der in die Gährbottiche gefüllten frischen Maismengen in das Brennereiregister in den der Consumabgabe unterliegenden Brennereien.

**Nr. 49.** Gesetz vom 19. März 1894, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Rußland ermächtigt wird.

**Nr. 50.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. März 1894, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften über die Aichung und Stempelung metallener Spiritus-Transportreservoirs (Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 44).

**Nr. 51.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. März 1894, betreffend die Übertragung der Concessionen für die Localbahnen von Wien nach Wiener-Neudorf und von dort nach Guntramsdorf an die Wiener Localbahn-Gesellschaft.

**Nr. 52.** Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1894 für die ostgalizischen Localbahnen.

**Nr. 53.** Gesetz vom 19. März 1894, womit § 10 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wird.

**Nr. 54.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. März 1894, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe in Liebau und des mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestatteten Nebenzollamtes I. Classe in Mittelwalde zur Austrittsbehandlung von Zucker.

**Nr. 55.** Verordnung des Finanzministeriums vom 21. März 1894, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Neuziskany zur Creditierung fälliger Einfuhrzollbeträge.

**Nr. 56.** Gesetz vom 24. März 1894, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1894.

**Nr. 57.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1894, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Bozen zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten.

**Nr. 58.** Verordnung des Finanzministeriums vom 21. März 1894, betreffend die Stempelbehandlung der Anmeldungen zu Concurven.

**Nr. 59.** Erlass des Finanzministeriums vom 24. März 1894, betreffend die Berechnung der den Brantweinfreilagern, beziehungsweise den als Freilager erklärten Brantweintrassirerien zugestandenen eindrittelpersentigen Einlagerungsschwendung.

**Nr. 60.** Ausführungsverordnung der Ministerien des Handels und der Justiz vom 29. März 1894 zu Artikel III des Gesetzes vom 4. April 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 50), betreffend die den Ansehen und Rechtsurkunden der Commission für Verkehrsanlagen in Wien einzuräumenden staatlichen Begünstigungen.

**Nr. 61.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1894, betreffend die Zollbehandlung russischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

**Nr. 62.** Concessionsurkunde vom 16. Februar 1894 für die Localbahn von Göpfritz nach Groß-Siegharts mit eventueller Fortsetzung bis Raabs.

**Nr. 63.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. März 1894, betreffend die Auffassung des Anlagepostens in Richold (Schlesien).

**Nr. 64.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. März 1894, mit welcher die Artikel II, VI und XX der Verordnung vom 7. Februar 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 26), betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes abgeändert werden.

**Nr. 65.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 25. März 1894, betreffend Änderungen in der Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

**Nr. 66.** Gesetz vom 1. April 1894, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des dalmatinischen Meliorationsfonds-Anlehens per 400.000 Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

**Nr. 67.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. April 1894, betreffend die Gültigkeitsdauer des Aichstempels bei Biertransportfässern.

**Nr. 68.** Internationale Sanitätsconvention vom 30. Jänner 1892, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und der Türkei.

**Nr. 69.** Internationales Übereinkommen vom 15. April 1893, abgeschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz, betreffend gemeinsame Maßregeln zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera.

**B. Landesgesetzblatt.**

**Nr. 11.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. März 1894, betreffend die Errichtung von technischen Abtheilungen für agrarische Operationen.

**Nr. 12.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1894, Z. 4310, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb der sogenannten „dürren Würste“.

**Nr. 13.** Gesetz vom 5. April 1894, womit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Aufnahme eines Darlehens im Höchstbetrage von vier Millionen Gulden bewilligt wird.

**Nr. 14.** Gesetz vom 9. April 1894, betreffend die Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 9, wodurch das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr geregelt wurde.

**Nr. 15.** Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 9. April 1894, Z. 2416, enthaltend eine Ergänzung der Verordnung vom 6. Juni 1888, Z. 3776, L.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

**Nr. 16.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. März 1894, Z. 9148, betreffend die Zulassung des von der Firma Kleiner und Bokmayer in Mödling, österreichisch-ungarische Fabrik für Korksteine, Korkformstücke und Korkisoliermasse, erzeugten Korksteinmaterials als feuerfestes Baum- und Eindeckungsmateriale.

**Nr. 17.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. April 1894, Z. 23377, betreffend die Zulassung der von der Firma J. Diepold & Compagnie, Dachpappefabrikanten in Brunn am Gebirge, erzeugten Steindachpappe als feuerfestes Deckmateriale.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### I n h a l t :

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Strafbarkeit der Unterlassung der Krankenversicherung eines Lehrlings. — 2. Küchenräumlichkeiten als Schlafstellen. — 3. Bestellung eines kais. russischen Consuls in Lemberg und eines Consuls von Venezuela in Wien. — 4. Überstundenarbeits-Verzeichnisse. — 5. Verpflichtung zur Zahlung einer Canaleinmündungsgebühr trotz eines schon vorhandenen Wasserlaufes und Canalstuzens. — 6. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 7. Verschleiß von Giften. — 8. Entscheidung der Frage der Cassenzugehörigkeit bei Verpflegungskostenstreitigkeiten. — 9. Zulassung der Erzeugung und des Verkaufes von Galmanit. — 10. Baubehördliche Competenzen in Ansehung des Wiener Stadtbahnhanes. — 11. Zulassung einer Beweisführung über die Abstammung eines Heimatswerbers für den Fall, als der Geburts- oder Taufschein diese Frage offen läßt. — 12. Anzeige der Ehescheidungen an die mit Matrikenführung betrauten Organe. — 13. Bestreitung der Kosten einer gesetzwidrig einberufenen Gehilfenversammlung. — 14. Ausheizung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Trockenlegung. — 15. Stolgebühren für Leichenbegängnisse und Einsegnungen. — 16. Einstellung der Unrathsausleitung aus den Häusern in den Donaucanal. — 17. Beschränkung der Sonntagsarbeit in den mit Handlungsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen. — 18. Executionsfristierung infolge eingetretener Arbeiter-Strikes. — 19. Stempelpflicht der Amtszeugnisse. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrat: 20. Mitglieder der Commission zur Prüfung der städt. Bauamtspraktikanten für den Staatsbaudienst. — 21. Verspätete Anmeldung des Übertrittes in die k. k. Landwehr. — 22. Augenscheinstarren bei Aufstellung von Lastenaufzügen. — 23. Austrägerscheine für Canditen und Gefrorenes. — 24. Gesuche um Verleihung der Zuständigkeit, resp. um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband. — 25. Verständigung der Buchhaltung von den auf Forderungen städtischer Contractanten bezughabenden Vormerkungen der Hauptcassa. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Strafbarkeit der Unterlassung der Krankenversicherung eines Lehrlings.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk mit Erlaß vom 23. November 1893, Z. 80997 (B.-A.-Z. 16138 ex 1893/VIII), nachstehendes Erkenntnis intimiert:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse des J. K. gegen das d. ä. Erkenntnis vom 13. October 1893, Z. 212 St.-N., mit welchem demselben wegen unterlassener Aufdingung eines Lehrlings und Versicherung desselben bei der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassa im Grunde des § 133 lit. a der Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe von 10 fl. auferlegt wurde, beim erwiesenen Thatbestande der Übertretung keine Folge zu geben, die Strafe jedoch mit Rücksicht auf die mißlichen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Genannten im Gnadenwege nachzusehen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Genannten gemäß § 150 der Gewerbe-Ordnung kein weiteres Recursrecht zu.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. November 1893, Z. 14984, folgen im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß die Unterlassung der Versicherung eines Lehrlings nicht nach §§ 121 und 131, beziehungsweise 133 lit. a des Gewerbegesetzes, sondern nach dem Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetze strafbar ist, da der § 121 der Gewerbe-Ordnung von der Gehilfen-Krankencassa handelt, welcher ein Lehrling nicht angehören kann.

### 2.

#### (Küchenräumlichkeiten als Schlafstellen.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1893, Nr. 3269, über die Beschwerde der A. M. in Wien gegen die Entscheidung des Stadtrathes der Gemeinde Wien vom 18. October 1892, Z. 6335, betreffend das Verbot von Küchenräumlichkeiten als Schlafstellen. (Z. 43303 ex 1893 des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk.)

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Alter, Ritter v. Hennig, Praxmarer und Freiherrn v. Giovanelli, dann des Schriftführers k. k. Hoffsecretärs von Neukirchen über die Beschwerde der A. M. in Wien gegen die Entscheidung des Stadtrathes der Gemeinde Wien vom 18. October 1892, Z. 6335, betreffend

das Verbot der Benützung von Küchenräumlichkeiten als Schlafstellen, nach der am 29. September 1893 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Franz Ostermayer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführerin und der Gegenausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des belangten Stadtrathes zu Recht erkannt:

die angefochtene Entscheidung wird, insoweit der Auftrag zur Nichtbenützung von Küchen als Schlafstellen an den Hauseigentümer unter Executionsfolgen ertheilt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im übrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin als Eigenthümerin des Hauses Nr. 12 Gärtnergasse unter anderem der Auftrag ertheilt, daß bei sonstiger Ahndung nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, die Küchenräumlichkeiten zu Schlafzwecken absolut nicht verwendet und die Bettstellen aus denselben entfernt werden.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung im wesentlichen in zweierlei Richtung. Einmal deshalb, weil die Benützung von Küchen als Schlafstellen durch kein Gesetz oder durch keine besondere Vorschrift verboten ist, die Gemeinde Wien aber nur zur Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, nicht aber zur Erlassung sanitätspolizeilicher Vorschriften kraft ihres Wirkungskreises berechtigt ist, und weil weiter, wenn selbst die Berechtigung der Gemeinde zur Erlassung dieses Verbotes beziehungsweise Auftrages anerkannt würde, dieser Auftrag nicht an die Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin zu erlassen war.

Was nun zunächst den ersterwähnten, gegen die Competenz des Magistrates beziehungsweise Gemeinde zur Erlassung des Verbotes gerichteten Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der Verwaltungsgerichtshof diesen nicht begründet. Denn nach § 93 des Statutes vom 19. December 1890 ist in dem Wirkungskreise der Gemeinde bezw. des Magistrates die Handhabung der Localpolizei gelegen und dem Magistrate bezw. der Gemeinde sogar das Recht eingeräumt, allgemeine Anordnungen und Verbote in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Localpolizei zu erlassen.

Nach § 39 ad 5 des citierten Gemeinde-Statutes gehört zu dem Wirkungskreise der Gemeinde insbesondere auch die Gesundheitspolizei.

Nun meint die Beschwerde allerdings, daß, weil die letztcitirte Gesetzbestimmung des Statutes den § 3 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 68 R.-G.-Bl., beruft und nach dieser Bestimmung zu dem selbständigen Wirkungskreise nur die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Wohnungen gehört, der ertheilte Auftrag nur dann als gesetzlich anerkannt werden könnte, wenn eine besondere Vorschrift, welche die Benützung von Küchen als Schlafstellen verbietet, bestünde. Allein auch diese Schlussfolgerung der Beschwerde ist nicht richtig, weil das Einschreiten der Gemeinde nicht dadurch bedingt ist, daß ein speciell Verbot des erwähnten Inhaltes erlassen worden wäre, weil vielmehr das Einschreiten der Gemeinde als ein gesetzliches und kompetentes schon dann angesehen werden muß, wenn aus gesetzlich bestehenden Vorschriften eine Beschränkung in Betreff der Benützung von Küchen als Wohn- und Schlafräume abgeleitet werden kann.

Dies ist nun allerdings der Fall, denn eine Vergleichung der Bestimmungen der §§ 42 und 46 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883, Nr. 35 R.-G.-Bl., zeigt, dass jene Räumlichkeiten eines Gebäudes, welche zum Aufenthalte für Menschen und speciell zu Schlafstätten bestimmt sein sollen und als solche benützt werden dürfen, bestimmte Qualitäten haben müssen, und dass sie insbesondere mit Rücksicht auf ihre beabsichtigte Verwendung den sanitären Anforderungen vollkommen zu entsprechen haben.

Die citirten gesetzlichen Bestimmungen deuten auch an, dass insbesondere Küchen vom Gesetze von vornherein nicht als Wohnräume angesehen werden und dass, wenn sie für diese Zwecke benützt werden sollen, auch bei ihnen jene Qualifikationen zutreffen müssen, welche für Wohnlocalitäten (Schlafstätten) vom Gesetze gefordert werden.

Die gleichen Gesichtspunkte haben auch im § 22 des kaiserlichen Patentes vom 1. März 1820, Pol.-Ges.-Sammlung, Band 47, Anhang Nr. 7, Seite 699, betreffend die Einführung der Gebäudesteuer, ihren Ausdruck gefunden, indem Küchen nicht als Wohnungsbestandtheile classificiert werden.

Hieraus folgt, dass allerdings sanitätspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Wohnungen bestehen, welche unter Umständen die Benützung von Küchen zum Aufenthalte oder zum Schlafen für Menschen als unstatthaft erscheinen lassen und es kann nach den oben citirten gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, dass die Gemeindebehörden in Ausübung des ihnen eingeräumten Wirkungsrechtes eine solche Benützung zu untersagen berechtigt sind.

Da nun nach dem Gutachten des Sanitätsrappers die Küchenräume im Hause Nr. 12 in der Gärtnergasse für Schlafzwecke nicht geeignet erscheinen, so war die Erlassung des Verbotes gesetzlich gerechtfertigt.

Allerdings hat nach den Administrativacten den Anlass zur Beanständung der vorgefundenen Benützung der Küche der Umstand gegeben, dass von den Mietparteien die Küchen an Altermieter vergeben worden sind, woraus gefolgert werden muss, dass die beanständete Verwendung der Küche durchaus auf die von den Mietparteien selbst getroffenen Dispositionen, nicht aber auf irgendeine Disposition des Hauseigentümers zurückzuführen ist.

Der Magistratsauftrag selbst hat nun nicht bloß einen negativen, sondern auch einen positiven Inhalt, da er zugleich die Entfernung der Bettstellen aus den Küchen verfügt. In Erwägung dieses Umstandes, sowie in weiterer Erwägung, dass das Verhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter ein civilrechtliches ist und dass daher der Vermieter selbständig und selbstthätig irgendwelche Verfügungen in einer vermieteten Wohnung gegen den Willen des Mieters zu veranlassen außer Stande ist, erschien es dem Verwaltungsgerichtshofe nicht als gesetzlich begründet, dass der Auftrag zu den erwähnten Vorschriften, insbesondere der Auftrag zur Beseitigung der Bettstellen aus den Küchen, gegen den Hauseigentümer gerichtet worden ist und der Hauseigentümer den Executionsfolgen unterstellt wurde.

Denn in dem Wesen eines behördlichen Auftrages ist es gelegen, dass von demselben nur jene Person getroffen werden soll, welche ihn zu erfüllen in der rechtlichen Lage ist, da nur in diesem Falle die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Säumnigen statthaft erscheint.

Insofern also die Beschwerde auch dagegen gerichtet war, dass die Behörde den erwähnten Auftrag nicht gegen die Mietparteien, in deren Verhalten ja die beanständeten Unzulänglichkeiten ihren Grund hatten, erlassen hat, musste der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde für begründet erkennen.

Wenn in der Gegenschrist des Stadtrathes Wien darauf hingewiesen wird, dass es selbstverständlich sei, dass insofern, als der Hauseigentümer nachweise, dass er alles in seinen Kräften Liegende gethan, um dem Auftrage nachzukommen und die Nichtbefolgung ihren Grund lediglich in der Widersetzlichkeit der einzelnen Wohnparteien habe, diese Widersetzlichkeit nicht an dem Hauseigentümer, sondern an den Wohnparteien gehandelt werden würde, so ist zu bemerken, dass diese Ausführungen im Widerspruche mit der angefochtenen Entscheidung stehen, da diese den Hauseigentümer und nicht die Wohnparteien zur Abstellung verpflichtet.

In dieser Richtung musste daher die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

### 3.

#### (Bestellung eines kais. russischen Consuls in Lemberg und eines Consuls von Venezuela in Wien.)

Laut Statthaltereierlasses vom 23. Jänner 1894, Z. 367/Präs. (M.-Z. 14429/XVIII), hat seine k. und k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. December 1893 dem Bestallungsdiplome des zum kaiserl. russischen Consul in Lemberg ernannten Hofrathes Constantin P o u s s i e k i n das Exequatur ertheilt. Ebenso geschah dies laut Statthaltereierlasses vom 17. März 1894, Z. 1786/Präs. (M.-Z. 50842/XVIII), mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar 1894 rücksichtlich des zum Consul von Venezuela in Wien ernannten Dr. Emilio Conde Flores.

### 4.

#### (Überstundenarbeits-Verzeichnisse.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 27. Februar 1894, Z. 13693 (B.-A.-Z. 6340/VII), dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

In Erlebigung des d. ä. Berichtes vom 7. Februar 1894, Z. 30616 ex 1893, mit welchem anlässlich der wegen Übertretung des § 96 a des Gewerbegesetzes erfolgten Strafamtshandlung gegen N. D. in Wien anher die Anfrage gestellt wurde, ob derartige Fälle der Überstundenarbeit, welche in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, soweit dieselben zur Kenntnis der politischen Behörde gelangen, in das Verzeichnis der bewilligten Überstundenarbeiten, welches in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15576, nach Ablauf eines jeden Solarquartales anher vorzulegen ist, eingetragen, beziehungsweise daselbst ausgewiesen werden sollen, wird dem magistratischen Bezirksamte eröffnet, dass in die erwähnten Quartalausweise nur die im Grunde des Article 4 des § 96 a des Gewerbegesetzes willigten Überstunden aufzunehmen sind. (§ 105 des Gew.-Ges.)

### 5.

#### (Verpflichtung zur Zahlung einer Canaleinmündungsgebühr trotz eines schon vorhandenen Wasserlaufes und Canalstuzens.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1894, Nr. 954, über die Beschwerde des L. und der J. N. in Wien gegen den Beschluss des Wiener Stadtrathes vom 9. März 1893, Z. 8002 ex 1892, betreffend die Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebühr. (Z. 6425 ex 1894 des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Bezirk.)

#### Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritt. v. Alter, Ritter v. Hennig, Praxmarer und Freih. v. Giovanelli, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Neukirchen über die Beschwerde des L. und der J. N. in Wien gegen den Beschluss des Wiener Stadtrathes vom 9. März 1893, Z. 8002 ex 1892, betreffend die Vorschreibung einer Canaleinmündungsgebühr nach der am 8. März 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Arthur Kuranda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerdeführer und der Gegenansführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des belangten Stadtrathes, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Beschlusse des Stadtrathes Wien wurde die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Zahlung der mit 634 fl. 38 kr. bemessenen Canaleinmündungsgebühr aufrecht erhalten, weil bei der Realität der Beschwerdeführer, XI., Hauptstraße 106, bisher ein Canal im Sinne der Bauordnung für Wien § 57, sowie der Bauordnung für Niederösterreich § 66 nicht bestand. Gleichzeitig wurde auch die in Beschwerde gezogene Höhe der Gebühr als gesetzlich begründet erkannt.

Die Beschwerde befreit vor allem die Gesetzmäßigkeit der ihr auferlegten Gebührenverpflichtung überhaupt, da eine Verbindung zwischen den auf dem Grunde der Beschwerdeführer befindlichen, für den Abfluss der Absonderungen aller Art bestimmten Anlagen mit dem städtischen Hauptcanale bereits vor Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, bestand, daher von einer neuen Einmündung nicht gesprochen werden könne.

In thatsächlicher Richtung ist aus den Administrativacten zu constatieren, dass bei der Realität der Beschwerdeführer von der Gemeinde Sinnering im Jahre 1886 ein sogenannter Canalstuzen für Rechnung der Beschwerdeführer hergestellt wurde, welche Bauausführung den Zweck verfolgte, seinerzeit die Einmündung der Hauscanäle in den städtischen Hauscanal zu ermöglichen.

In diesen Canalstuzen, beziehungsweise durch denselben in den Hauptcanal mündet ein offener Hofwasserlauf zur Abfuhr der Niederschlagswässer und ein gemauerter Wasserlauf vom Fabrikstesselhause zur Ableitung des Condensationswassers. Die Ableitung der Stalljauche erfolgt in eine Düngergrube, während für die Abfälle aus den Aborten drei Senkgruben bestehen.

Mit der rechtskräftigen Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 5. Mai 1892, Z. 10, wurde im Recurswege die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Herstellung eines ihre Fabrikrealität mit dem städtischen Hauptcanale verbindenden Hauscanales, unter Auflassung der Senkgrubenanlagen, ausgesprochen und die Bewilligung des hienach von den Beschwerdeführern vorgelegten Canaliserungsprojectes gab den Anlass zur Vorschreibung der heute im Streite befindlichen Einmündungsgebühr.

Aus diesem Thatbestande ergibt sich, dass die Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Herstellung der Canalisation ihrer Realität trifft, und dass ein Canal, wie ihn die Bauordnung vorschreibt, bei dieser Realität nicht vorhanden war.

Da die Verpflichtung zur Zahlung der Canaleinmündungsgebühr von der Voraussetzung des Bestandes des städtischen Hauscanales einerseits und von der Benützung des letzteren durch Einmündung des Hauscanales andererseits abhängig ist (§§ 1 und 11 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9), so ist diese Gebühr für die Erbauung und Einmündung des bisher

nicht bestehenden Hauscanales dann zu zahlen, wenn die Herstellung in eine Zeit fällt, in welcher das erwähnte Landesgesetz bereits in Wirksamkeit stand. Der Umstand allein, daß die Beschwerdeführer, falls sie die Canalisation ihrer Realität vor dem Inzestretreten dieses Gesetzes durchgeführt hätten, dies bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, welche hiefür die Gebührenpflicht fest- gestellt haben würde, gebührenfrei hätte thun können, vermag dieselben von der durch das später erschienene Gesetz normierten Gebührenpflicht nicht zu entheben.

Die Beschwerdeführer nehmen nun allerdings die Gebührenfreiheit aus dem Grunde in Anspruch, weil dieselben bereits ein Einmündungsobject be- sitzen, den sogenannten Canalstutzen, und weil thatsächlich durch denselben bereits Einleitungen in den städtischen Hauptcanal stattfinden.

Der hergestellte sogenannte Canalstutzen, welcher lediglich den Zweck ver- folgt, die feinerzeitige Einmündung des Hauscanales zu ermöglichen, kann insoweit, als eben dieser Hauscanal noch nicht errichtet ist, nicht als eine Canaleinmündung im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden, und es ist durch die Herstellung dieses Objectes allein der Verpflichtung zur Einmündung des Hauscanales in den Hauptcanal noch nicht und vielmehr erst dann ent- sprochen, wenn der Hauscanal selbst hergestellt ist. Ebenso ist es zweifellos, daß der in diesen Canalstutzen einmündende offene Hochwasserlauf nicht als Hauscanal betrachtet werden kann.

Aber auch der gemauerte Wasserlauf zur Abfuhr der Condensations- wässer des Kesselhauses kann nicht als Hauscanal im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden.

Aus den Bestimmungen der Bauordnungen sowohl für Wien vom 17. Jänner 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, §§ 57 und 58, und für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom gleichen Datum Nr. 36, § 66, und Landes- gesetz vom 30. März 1887, Nr. 17, geht hervor, daß die Herstellung der Hauscanales hauptsächlich den Zweck verfolgt, den Urath, die Fäcalien ab- zuführen.

Daß der fragliche gemauerte Wasserlauf diesem Zwecke nicht zu dienen hat und thatsächlich auch nicht diene, ist evident, weil ja zur Erreichung dieses Zweckes und zur Beseitigung des Senkgrubensystems die Herstellung des Haus- canales aufgetragen wurde.

Wenn der § 74 der Bauordnung für Wien und der § 82 der Bauordnung für Niederösterreich bei Industriebauten rücksichtlich der Canalisation bestimmt, daß sich diese nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu richten hat, so folgt hieraus nur, daß auch die Canäle bei Industriebauten der Vorschrift und dem Zwecke der Bauordnung entsprechen müssen, und daß daher ein lediglich zum Zwecke der Abfuhr der Condensationswässer errichteter gemauerter Wasserlauf nicht als Hauscanal im Sinne der Bauordnung bezeichnet werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte hienach die in dem angefochtenen Beschlusse entwickelte Rechtsanschauung, daß für die Einmündung des erst aus- zuführenden Hauscanales die Gebührenpflicht gemäß § 1 des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890, Z. 9, bestiehe, als gesetzlich begründet erkennen.

Nachdem der Beschwerdepunkt wegen des Ausmaßes der Gebühr vom Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung fallen gelassen wurde, war kein Anlaß zu einem hiergerichtlichen Erkenntnis über diesen Punkt gegeben.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

## 6.

### (Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 9. März 1894, Z. 13970, dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen, mit Decret vom 9. März 1894, Z. 16781, dem Linien-Kapellen-Bau- vereine in Wien, mit Decret vom 3. April 1894, Z. 23127, dem Maria Elisabethen-Vereine und mit Decret vom 3. April 1894, Z. 23358, dem katholischen Waisen-Hilfsvereine in Wien die Bewilligung erteilt, eine Sammlung milder Spenden bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, zu dem Vereinszwecke im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bis 31. Decem- ber 1894 veranstalten zu dürfen.

Dem St. Antonius-Asylvereine in Wien wurde dieses Recht mit Decret vom 9. März 1894, Z. 16511, auf die Dauer von drei Monaten, d. i. vom 1. Mai bis 1. August 1894, zuerkannt, ebenso dem Elisabethinerinnen-Convente mit Decret vom 10. März 1894, Z. 15237.

Der Congregation der Schwestern vom heil. Franciscus in Wien wurde dieses Recht mit Decret vom 26. Mai 1894, Z. 37357, auf die Dauer von drei Monaten, und zwar bis 31. August 1894 erteilt.

Ferner wurde mit Decret vom 20. April 1894, Z. 28773, dem Comité für die Erbauung einer katholischen Kapelle auf dem Semmering die Bewilligung erteilt zur Einleitung einer Sammlung freiwilliger Spenden für den von dem Vereine angestrebten Zwecke durch Auflegung eines Sub- scriptionsbogens in den Hotels in Niederösterreich, sowie zur Einhebung der subscribierten Beträge zu erteilen.

## 7.

### (Verschleiß von Giften.)

Seitens des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk wurde dem Herrn Johann Turinsky, Erzeuger pharmaceutischer Präparate, IX., Garnisonsgasse 1, mit Decret vom 24. März 1894, G.-Z. 29008/IX, die Concession zum Verschleiß von Giften verliehen.

## 8.

### (Entscheidung der Frage der Cassenzugehörigkeit bei Verpflegskostenstreitigkeiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. März 1894, Z. 10473 (M.-Z. 54798/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In Betreff des Verfahrens hinsichtlich der mit Streitigkeiten über den Ersatz von Verpflegskosten häufig verbundenen Fragen über die Zugehörigkeit zu einer Krankencassa wird dem magistratischen Bezirksamte zur Darnachachtung in künftigen Fällen auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1894, Z. 36278 ex 1893, eröffnet, daß die Ein- leitung eines besonderen zeitraubenden Verfahrens über die Vorfrage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Krankencassa, beziehungsweise eine besondere Entscheidung hierüber nicht notwendig ist, so lange ein speciell auf dieselbe gerichtetes Petit nicht vorliegt, zumal alle für die Entscheidung maßgebenden Momente von Amtswegen wahrzunehmen sind, und die implicite erfolgte Beantwortung der Vorfrage für eine dritte, dem Verfahren nicht beigezogene Person, beispielsweise für den Arbeitgeber nach keiner Richtung hin von prä- judicierender Wirkung ist. Die in den Motiven erhaltene Beantwortung der Vorfrage hat somit in diesen Fällen rechtskräftige Wirkung lediglich in An- sehung der den Gegenstand des Streites bildenden Hauptfrage, nicht aber auch für weitere Streitigkeiten, in welcher die Vorfrage zur Hauptfrage wird.

Wird aber im Verlaufe des Verfahrens über den Verpflegskostenstreit das Begehren um die Entscheidung der Cassenzugehörigkeit direct gestellt, dann muß über dieses Petit, welches sich nunmehr als Hauptfrage darstellt, aller- dings ein besonderes Verfahren eingeleitet und demselben auch der Arbeitgeber als Beteiligter zugezogen werden, in welchem Falle die Entscheidung selbst- verständlich auch für den letzteren verbindliche Kraft hat.

## 9.

### (Zulassung der Erzeugung und des Verkaufes von Galmanit.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. März 1894, Z. 90076 (G.-Z. 10207/IX), dem magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse des Ferdinand Wodrazka, Hühneraugen-Operateurs, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirks- amtes im IX. Bezirke vom 29. September 1893, Z. 14407, mit welcher das Ansuchen des Recurrenten um Bewilligung der Erzeugung und des Verkaufes des „Galmanit“ als cosmetischen Mittels abschlägig beschieden wurde, Folge zu geben und die vorerwähnte Entscheidung zu beheben, weil Galmanit nach seiner Zusammensetzung nur Substanzen enthält, die auch vielfach technische Verwendung finden, daher ohne jedwede Beschränkung einzeln oder zusammen- gemischt verkauft werden dürfen, somit nicht als Arzneien anzusehen sind.

## 10.

### (Baubehördliche Competenzen in Ansehung des Wiener Stadtbahnbaues.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 10. April d. J., Z. 11716 (M.-Z. 67446/V), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlaße vom 12. Februar 1894, Z. 6878, die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen ermächtigt, bei der für Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien erfolgenden Bauausführung der Wiener Stadtbahnlagen solche Angelegenheiten, durch welche Partei-Interessen nicht berührt werden, in gleicher Weise zu be- handeln, wie dies hinsichtlich des Baues von Staatsbahnen mit der Verordnung vom 23. Juli 1884, R.-G.-Bl. Nr. 122, vorgesehen erscheint.

Die k. k. General-Direction wird sonach befugt sein, sämtliche Nor- malien, Geleisepläne, sowie die Projecte für Kunstbauten im übertragenen Wirkungsbereiche selbst zu genehmigen, es wäre denn, daß gebotene oder wünschens- werte Abweichungen von den Bestimmungen des Begehungsprotocolles, be- ziehungsweise der Entscheidung hierüber die Anordnung einer neuerlichen com- missionellen Amtshandlung notwendig machen.

Auch wurde gestattet, daß die Hochbauprojecte unmittelbar der k. k. Statthalterei in Wien zur Amtshandlung im Sinne des § 22 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, mit der Ermächtigung übermittelt werden, bei anstandslosem Ergebnisse im Namen des Handelsministeriums den Bauconsens zu erteilen.

Durch die vorstehend eingeräumten Befugnisse wird das Recht der als Bauherr fungierenden Commission für Verkehrsanlagen in Wien zur Feststellung der zur Ausführung bestimmten Projecte nicht berührt.

**11.****(Zulassung einer Beweisführung über die Abstammung eines Heimatswerbers für den Fall, als der Geburts- oder Taufschein diese Frage offen läßt.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. April 1894, Z. 21339 (M.-Z. 67449/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. März 1894, Z. 27768 ex 1893, nachdem zwischen der niederösterreichischen und der böhmischen Statthalterei ein einverständliches Erkenntnis nicht stattgefunden hat, gemäß § 40 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, auszusprechen gefunden, daß die am 8. October 1868 in der n.-ö. Landesgebäranstalt außerehelich geborene Theresia P. in der Gemeinde Neuhaus (politischer Bezirk Neuhaus) in Böhmen heimatberechtigt ist.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß für die Beurteilung der vorliegenden Heimatrechtsfrage nicht die von anderen Gesichtspunkten ausgehenden, das Verfahren in Matrikenfragen regelnden formellen Vorschriften, sondern vielmehr ausschließlich die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 maßgebend erscheinen.

Nach dem Inhalte dieses Gesetzes sind aber die politischen Behörden bei Entscheidungen in solchen Fällen, in welchen die Erwerbung des Heimatrechts durch die Geburt in Frage steht, keineswegs auf den Wortlaut des Geburtscheines als einzig zulässiges Beweismittel angewiesen, sondern ist es vielmehr nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn der Geburts- oder Taufschein die Frage der Abstammung des Heimatswerbers offen läßt, rüchichtlich dieser Frage einen in anderer Weise erbrachten vollgiltigen Beweis als zulässig anzusehen.

Im vorliegenden Falle erscheint, wenn auch im Taufscheine der Theresia P. der Name der außerehelichen Mutter nicht angegeben ist, ein solcher jeden Zweifel ausschließender Beweis für die Abstammung der Genannten von der am 30. August 1846, zu Neuhaus in Böhmen geborenen, am 5. October 1872 zu Wien verstorbenen ledigen Dienstmagd Marie P. dadurch erbracht, daß der Drechslermeister E. B. in Wien, in dessen Hause Marie P. zur Zeit ihrer Entbindung bedient war, und die außereheliche Tochter derselben vom Juli 1870 an aufgezogen wurde, sowie drei Schwestern der Marie P., welche über die Verhältnisse der letzteren genau informiert waren und deren natürliche Tochter von Kindheit an kannten, aus persönlicher Überzeugung wissen und an Eidesstatt bestätigen, daß Theresia P. mit dem von Marie P. im October 1868 in der n.-ö. Landesgebäranstalt geborenen Kinde identisch ist.

Dieser Beweis findet seine Ergänzung in den übereinstimmenden Aussagen anderer verlässlicher Zeugen, sowie im Inhalte der von der n.-ö. Landesgebär- und Findelanstalt ausgestellten amtlichen Entlassungsbestätigung, laut welcher die uneheliche Mutter der Theresia P., namens Marie, zur Zeit ihrer Entbindung im Besitze eines Dienstubenbuches ddo. Neuhaus, 29. April 1868 stand, 22 Jahre alt und zu Neuhaus in Böhmen zuständig war.

Da die Gemeinde Neuhaus ausdrücklich anerkennt, daß Marie P. durch ihre Geburt als eheliche Tochter des dortigen Bürgers M. P. das Heimatrecht in dieser Gemeinde erworben hat, und da keinerlei gesetzliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Genannte vor ihrer Entbindung diese Zuständigkeit verloren habe, mußte die uneheliche Tochter der Marie P., Theresia, gemäß § 6 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, gleichfalls in der Gemeinde Neuhaus heimatberechtigt erkannt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 28. Jänner 1893, Z. 8919, dessen Beilagen zurückfolgen, zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß die Verständigung der Gemeinde Neuhaus im Wege der k. k. Statthalterei in Prag veranlaßt wurde.

**12.****(Anzeige der Ehescheidungen an die mit Matrikenführung betrauten Organe.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. April 1894, Z. 26550 (M.-Z. 68987/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1894, Z. 27896 ex 1893, wurden die Gerichte erster Instanz mit Verordnung des hohen k. k. Justizministeriums vom 2. November 1893, Z. 18116, angewiesen, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett insolge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, eine Anzeige hievon dem mit der Matrikenführung betrauten Organe von Fall zu Fall zukommen zu lassen.

Dieser Verordnung liegt die Erwägung zugrunde, daß die gedachte Anzeige bei Beurteilung der Frage, ob das von einer geschiedenen Frau geborene Kind als ehelich oder unehelich in die Matrik einzutragen ist, von Wert sein kann, und daß durch eine solche Anzeige auch die Seelsorger in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben gegenüber den gerichtlich geschiedenen Ehegatten unterstützt werden.

Diese Anzeige ergeht bezüglich jener Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören an die nach Maßgabe des Wohnsitzes, welchen

die Ehegatten nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung inne hatten, mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe.

Schließlich wird bei dem vorliegenden Anlasse bemerkt, daß gerichtliche Scheidungen von Tisch und Bett keinen Gegenstand der Eintragung in die Trauungsmatriken zu bilden haben, nachdem gemäß des § 122 a. b. G. B., dann der §§ 12 und 19 des Hofdecretes vom 23. August 1819, Z. G. S. Nr. 1595, unter die Eintragung der Erkenntnisse in Betreff der Ungültigkeit oder Trennung der Ehe, nicht aber auch jener in Betreff der Scheidung von Tisch und Bett gesetzlich angeordnet ist.

**13.****(Bestreitung der Kosten einer gesetzwidrig einberufenen Gehilfenversammlung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. April 1894, Z. 29099 (M.-Z. 71.819/XVIII), nachstehende Entscheidung getroffen:

„Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 12. April 1894, Z. 7798, dem Recurse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 29. December 1893, Z. 89033, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des Wiener Magistrates vom 5. September 1893, Z. 133200, die recurrierende Genossenschaft zur Tragung der Kosten der am 11. December 1892 abgehaltenen außerordentlichen Gehilfenversammlung verpflichtet wurde, Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung zu beheben befunden.“

**Gründe:**

Aus der Actenlage ergibt sich, daß die Genossenschaftsvorstellung, welche von der beabsichtigten Abhaltung der ob erwähnten Gehilfenversammlung von Seite des Obmannes der Gehilfen in Kenntnis gesetzt worden war, aus diesem Anlasse auf Grund eines im Genossenschafts-Ausschusse gefassten Beschlusses bei der Gewerbebehörde ausdrücklich erklärt hat, weder die bezügliche Verlautbarung (Placatierung) veranlassen, noch die sonstigen Kosten tragen zu wollen.

Diese Erklärung, von welcher der Obmann der Gehilfen von Seite des Wiener Magistrates verständigt worden ist, kann nur dahin aufgefaßt werden, daß die Genossenschaftsvorstellung die nach § 120, alinea 4, der Gewerbeordnung zur Einberufung einer Gehilfenversammlung erforderliche Aufforderung nicht ergehen zu lassen gewillt war, beziehungsweise ihr Einverständnis zur Abhaltung der erwähnten Versammlung versagte.

Da bei dieser Sachlage die erwähnte Gehilfenversammlung als eine in gesetzmäßiger Weise zustande gekommene nicht angesehen werden kann, können auch die Kosten dieser Versammlung, deren Abhaltung unter den obwaltenden Umständen von Seite des Wiener Magistrates zu inhibieren gewesen wäre, der recurrierenden Genossenschaft nicht auferlegt werden, sondern müssen vielmehr zur Bestreitung dieser Kosten diejenigen verhalten werden, welche die Einberufung der Versammlung in gesetzwidriger Weise veranlaßt haben.“

Die Beilagen des Berichtes vom 29. Jänner 1894, Z. 15069, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

**14.****(Ausheizung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Trockenlegung.)**

Der Wiener Magistrat hat unterm 19. April 1894, Z. 1527/IX, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einathmen gesundheitschädlicher Gase und zur Verhütung von Bränden beim Ausheizen von Räumlichkeiten behufs Trockenlegung feuchter Mauern werden für das Gemeindegebiet von Wien nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Werden zum Ausheizen geschlossene Heizkörper angewendet, aus welchen die Gase in verlässlicher Weise mittels Rauchröhren in die Rauchfänge oder sonst ins Freie geleitet werden, so ist das Ausheizen an keine Tageszeit gebunden.

2. Werden offene Coaks- oder Kohlenkörbe oder Rinnen angewendet, oder werden von geschlossenen Heizkörpern die Rauchrohre weggelassen, so darf sich die Verbrennungsgase in den auszuheizenden Räumen ansammeln, so darf

- das Ausheizen nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr abends stattfinden und sind längstens um 10 Uhr abends die Feuer zu verlöschen;
- das auszuheizende Locale darf mit einem bewohnten Raume nicht in Verbindung stehen und darf auch die mittels Ausheizens trocken zu legende Mauer an einen bewohnten Raum nicht anstoßen;
- Öffnungen von dem auszuheizenden Locale nach Stiegen und Gängen sind geschlossen zu halten, anstoßende Stiegen und Gänge jedoch andauernd zu lüften.

3. Während des Ausheizens dürfen die auszuheizenden Locale nicht zum länger dauernden Aufenthalte von Menschen, zum Arbeiten oder zum Schlafen benützt und von unberufenen Personen nicht betreten werden.

4. Alle auszuheizenden Locale sind von Zeit zu Zeit ausgiebig zu lüften. Die Lüftung hat namentlich vor dem Zulegen frischen Brennmaterials zu erfolgen.

5. Der auszuheizende Raum muß frei von Holzabfällen, Tapeten und anderen leicht brennbaren Stoffen gehalten werden.

Hölzerne Fußböden und Decken sind vor zu starker Hitze zu schützen. Hölzerne Fußböden oder derlei Beläge sind gegen das Entzünden durch abfallende brennende Kohlen- oder Coaksstücke durch eine wenigstens 10 cm dicke Sand- oder Aschenschicht unter den offenen Körben oder Rinnen, beziehungsweise den Feuerungs- und Aschenthüren und bis auf eine Entfernung von mindestens 1 m von denselben zu versichern.

Zur Unterdrückung eines ausbrechenden Brandes sind in der Nähe der Feuerstellen Gefäße mit entsprechenden Wassermengen bereit zu halten.

6. Alle auszuheizenden Locale und die verwendeten Heizapparate sind unter ständige Überwachung zu stellen.

Der Bauführer hat entweder selbst die mit der Vornahme des Ausheizens betraute Person auf die mit dieser Verrichtung verbundene Gefahr ausdrücklich aufmerksam zu machen, zur Beobachtung der hier enthaltenen Vorschriften zu verhalten und in dieser Richtung ausreichend zu überwachen, oder aber eine vertrauenswürdige Person zu bestellen, welche an seiner Stelle dieser Verpflichtung nachzukommen hat.

Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, in Gemäßheit des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

### 15.

#### (Stolgebühren für Leichenbegängnisse und Einsegnungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 10. Mai 1894, M.-Z. 28287/VIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Bezirksamt wird in Kenntnis gesetzt, daß das fürsterzbischöfliche Ordinariat bezüglich der Stolgebühren für die Einsegnung oder für die Abhaltung eines Leichenbegängnisses bei einer überführten Leiche im Wiener Diöcesanblatte Nr. 4 ex 1894 nachstehende Weisung an die Wiener Pfarren erlassen hat:

Wenn Leichen aus einer Pfarre auf einem im Sprengel einer anderen Pfarre des Wiener Gemeindegebietes gelegenen Friedhof zur Beerdigung überführt werden, so ist in dem Falle, als eine Einsegnung oder die Abhaltung eines vollständigen Leichenbegängnisses nicht verlangt wird, eine Gebühr an die Pfarre nicht zu entrichten.

Für die Einsegnung ist die geringste Gebühr zu berechnen.

Wird die Abhaltung eines vollständigen Leichenbegängnisses gewünscht, so steht es der Pfarre frei, die Classe zu wählen, nach welcher das Leichenbegängnis stattfinden soll, und ist sie durchaus nicht an jene Classe gebunden, nach welcher das Leichenbegängnis am Sterbeorte abgehalten worden ist.

### 16.

#### (Einstellung der Urathsausleitung aus den Häusern in den Donaucanal.)

Mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1893, Z. 26030, wurde die bei der Verhandlung über die Anlage des Sammelcanales am linken Ufer des Donaucanales gestellte Forderung des J. S., Eigenthümers des Hauses Nr. . . . . straße, wegen Tragung der Baukosten für die Umgestaltung seines Urathscanales und die Einmündung in den Sammelcanal, sowie wegen Bestreitung der bezüglichen Canaleinmündungsgebühren zurückgewiesen.

Mit der weiteren Entscheidung vom 6. Jänner 1894, Z. 62936, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse des J. S. gegen die Verfügung des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1893, Z. 116279, mit welcher dem Genannten gemäß § 64, Abs. 4, W.-N.-G., die Einstellung der Urathsausleitung aus seinem Hause in den Donaucanal mit dem Zeitpunkte der benötigten Herstellung des Sammelcanales aufgetragen und zugleich gemäß § 67 W.-N.-G. die Beseitigung der diesem Zwecke dienenden Canalanlage zur Pflicht gemacht wurde, keine Folge gegeben.

Über die gegen diese Entscheidungen eingebrachten Recurse des J. S. hat das hohe k. k. Aerbauministerium laut Erlusses vom 23. Februar 1894, Z. 3066, nachstehende Entscheidung gefällt:

Insofern mit den angefochtenen Entscheidungen J. S. zur Einstellung der Urathsausleitung aus seinem Hause in den Donaucanal mit dem Zeitpunkte der benötigten Herstellung des Sammelcanales, sowie zur Vornahme der zur Hintanhaltung dieser Urathsausleitung in den Donaucanal notwendigen Vorkehrungen verpflichtet wurde, werven die unterinstanzlichen Entscheidungen unter Abweisung des dagegen gerichteten Recurses des Genannten bestätigt, weil die im öffentlichen Interesse verfügte Abstellung der gesundheitsschädlichen Verunreinigung des Donaucanalwassers durch die Ausleitung von Urath in den Bestimmungen der §§ 64 al. 4 und 67 W.-N.-G. begründet erscheint.

Die Recurreinwendung, Recurrent sei zur Ausleitung des Urathes aus seinem Hause in den Donaucanal in Folge der langjährigen Ausübung derselben und des im Gewährbuche eingetragenen Privatvertrages vom 12. Februar 1803 berechtigt, erscheint unbegründet, weil von der Errichtung des Recurtes zu einer sowohl von den politischen als auch den Strafgesetzen verbotenen gesundheits-

schädlichen Verunreinigung öffentlicher Gewässer überhaupt keine Rede sein kann und der erwähnte Privatvertrag, in welchem übrigens von einer Ausleitung des Hauscanales in den Donaucanal keine Erwähnung geschieht, die politischen Behörden in Handhabung der bezogenen Bestimmungen des W.-N.-G. in keiner Weise hindern kann.

Insofern J. S. sich durch jenen Theil der Verfügung des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1893, Z. 116279, für beschwert erachtet, mit welchem er im Sinne der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Jänner 1883 aufgefordert wurde, wegen Herstellung eines in den Sammelcanal einmündenden Hauscanales beim Wiener Magistrate einzuschreiten, wird der Genannte mit seiner diesbezüglichen Beschwerde zurück und vor die competenten Baubehörden verwiesen.

Im übrigen werden die angefochtenen Entscheidungen außer Kraft gesetzt, weil die politischen Behörden über die Frage der Einmündung des Hauscanales in den Sammelcanal, sonach auch über die Verpflichtung zur Tragung der diesbezüglichen Kosten, sowie die Canaleinmündungsgebühren auf Grund des Wasserrechtsgesetzes nicht entscheiden können, die Entscheidung hierüber vielmehr nur den zur Handhabung der Bauordnung, beziehungsweise des Gesetzes über die Einhebung von Canaleinmündungsgebühren berufenen Behörden zusteht.

Aus eben demselben Grunde werden die Forderungen des Recurrenten, betreffend die Tragung der anlässlich der Einmündung des Hauptcanales in den Sammelcanal verursachten Kosten, sowie die Befreiung von den Canaleinmündungsgebühren vor die competenten Behörden verwiesen. (M.-Z. 67874 ex 1894, Departement XV.)

### 17.

#### (Beschränkung der Sonntagsarbeit in den mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen.)

Dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 16. Mai 1894, Nr. 15, ist nachstehende Verordnung vom 12. Mai 1894, Z. 19681, zu entnehmen:

In Bezug auf die Sonntagsarbeit in den mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen, deren Betrieb in demselben Locale mit dem Handelsgewerbe ausgeübt wird, wird Folgendes verordnet:

1. In dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krafau und dem zum Krafauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgorze, ferner in den Ortschaften, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, ist der Tabakverschleiß und der Collecturbetrieb an Sonntagen um 12 Uhr mittags zu beenden.

Insofern jedoch der Tabakverschleiß in Verbindung mit dem Handel von Lebensmitteln geführt wird, ist es gestattet, den Verkauf von Tabakfabrikaten nach 6 Uhr abends für die Dauer von höchstens zwei Stunden wieder aufzunehmen.

2. In den übrigen Ortschaften ist der Tabakverschleiß und der Lottocollecturbetrieb um 3 Uhr nachmittags zu beenden.

Die mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrafiken und Lottocollecturen, welche den Tabakverschleiß, beziehungsweise das Collecturgeschäft räumlich getrennt von dem Verlaufe der zur Anmeldung gebrachten Handelsartikel führen, ferner die selbständigen Tabaktrafiken und Lottocollecturen, sowie die sogenannten Haustrafiken (Verschleißlicenzen der Gastwirthe und Kaffeefieder) werden von den obigen Bestimmungen nicht betroffen.

### 18.

#### (Executionssistierung infolge eingetretener Arbeiter-Strikes.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat mit Erlaß vom 21. Mai 1894, Z. 27243 (M.-Z. 91222/XVII), Nachstehendes angeordnet:

Der Magistrat wird verständigt, daß zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Mai 1894, Z. 23174, unter einem sämtliche magistratischen Bezirksämter in Wien angewiesen werden, die gegen einzelne Bau- und Möbeltischler in dem betreffenden Bezirke allensfalls eingeleitete Transferierung der wegen rückständiger Steuern und Abgaben gepfändeten Mobilien für die Dauer des im Wiener Gemeindegebiete bestehenden Tischlergehilfen-Strikes sofort zu sistieren.

### 19.

#### (Stempelpflicht der Amtszugnisse.)

Ausfertigungen eines Amtes oder einer Behörde, welche gemäß der Anmerkung 1 zur L. P. 116 Geb.-Ges. als Zeugnisse zu betrachten sind, unterliegen — ohne Rücksicht auf die äußere Form der Ausfertigung — der in der L. P. 116, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelgebühr von 1 fl. vom 1. Bogen, wenn sie von landesfürstlichen Behörden oder Ämtern, bezw. von 50 kr. von jedem Bogen, wenn sie von anderen Behörden oder Ämtern ausgestellt werden, jedoch nur, sofern sie einer höheren oder minderen Gebühr nicht ausdrücklich zugewiesen sind oder

nicht kraft eines persönlichen oder sachlichen Befreiungsgrundes von der Gebühr gänzlich befreit sind.

Sittenzeugnisse behufs Erlangung einer Gnadengabe sind im Sinne der L. P. 117, lit. e Geb.-Gef. als bedingt stempelfrei zu behandeln, sofern es sich um eine Gnadengabe von Seite des Staates, der Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt handelt.

Sittenzeugnisse, welche den Gesuchen um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes (Aufnahme des Einjährig-Freiwilligen) beigelegt werden (§ 69 der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45).

Sittenzeugnisse, welche den an die politische Behörde zu richtenden Gesuchen um Ausfertigung des Eintrittsscheines zum Behufe des freiwilligen Eintrittes in das Heer (Kriegsmarine) oder die Landwehr als Einjährig-Freiwilliger oder zur Leistung des dreijährigen Präsenzdienstes (§§. 69, 3. 4, lit. a und 146, 3. 1, lit. a der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45) beigelegt werden, genießen, solange von denselben kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, die bedingte Gebührenfreiheit im Sinne der L. P. 102, lit. d Geb.-Gef.

Sittenzeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Befreiungsgrund eintritt, in allen Fällen, daher auch, wenn sie zur Erlangung von Wärterstellen in Krankenanstalten und von ähnlichen Dienstposten ausgestellt werden, gemäß L. P. 116, lit. b Geb.-Gef. der Gebühr von 15 kr. von jedem Bogen.

Auf den zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausfertigten Zeugnissen ist jedoch stets gemäß Punkt 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Geb.-Gef. der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben. Die Gesuche um Ausfertigung der unter Zahl 1 bis 4 angeführten Sittenzeugnisse unterliegen mangels eines gesetzlichen Befreiungsgrundes nach der allgemeinen Vorschrift der L. P. 43, lit. a, 3. 2, des Gesetzes vom 13. December 1862 dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen. (Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Nr. 20 ex 1894, 3. 10794.)

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

#### 20.

#### (Mitglieder der Commission zur Prüfung der städt. Bauamtspraktikanten für den Staatsbaudienst.)

Bürgermeister Dr. Gröbl hat an den Baudirector Franz Berger unterm 18. April 1894, M.-D.-Z. 499, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter für Niederösterreich hat sich zufolge Erlasses vom 14. April 1894, Z. 16058, über meinen Antrag bestimmt gefunden, den Baurath Franz Haberkorn zum Mitgliede der im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1894, Z. 5, activierten Commission für die Prüfung der Praktikanten des Wiener Stadtbauamtes für den Staatsbaudienst und den Baurath Adolf Swetz zum Stellvertreter des Baurathes Franz Haberkorn bei dieser Prüfungs-Commission zu ernennen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntnis, daß dieser Prüfungs-Commission aus dem Stande der Staatsbaubeamten weiters der Vorstand des technischen Departements der k. k. n.-ö. Statthalterei, k. k. Oberbaurath Georg Ptak, als Vorsitzender, der k. k. Baurath Michael Fellner als Mitglied und der k. k. Baurath Leopold Höck als Stellvertreter des letzteren angehören.

#### 21.

#### (Verspätete Anmeldung des Übertrittes in die k. k. Landwehr.)

Magistratsdirector Krenn hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 25. April 1894, Z. 72455/XVI, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Von Seite eines magistratischen Bezirksamtes wurde angefragt, in welcher Weise eine im Grunde der Bestimmungen des § 38:9 g der Wehrvorschriften III. Theil verspätete Anmeldung des Übertrittes in die k. k. Landwehr zu ahnden ist, weil einerseits die in dem § 7:11 der W.-V. III. Theil enthaltene Straffunction ihrem Wortlaute nach ausschließlich auf die in diesem Paragraphen angeführten Übertretungen anzuwenden ist, und andererseits eine auf § 38:9 g sich beziehende Straffunction in dem mehrerwähnten Theile der Wehrvorschriften nicht enthalten ist.

Aus diesem Anlasse wird den magistratischen Bezirksämtern bekannt gegeben, daß die Unterlassung der im § 38:9 g der W.-V. III. Theil vorgeschriebenen Meldung auf Grund des im Anhange zu den Wehrvorschriften

III. Theil, betreffend die Evidenzvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes der k. k. Landwehr, zu § 7:1 beigelegten Absatzes:

„Wegen Meldung der aus der Reserve (Ersatzreserve) des Heeres in die Landwehr Übersezten siehe § 38:9 g“ zu ahnden ist, weil durch diesen Absatz die im § 38:9 g enthaltene Bestimmung, daß die in die Landwehr Tretenden sich in den ersten Tagen des Monats Jänner bei dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltes zu melden und den Militärpaß innerhalb dreier Wochen vom Tage der Übersetzung in die Landwehr an die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes vorzulegen haben, in dem § 7:1 der W.-V. III. Theil als letzter Absatz eingereiht wurde und sonach auch die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zu jenen Übertretungen gehört, für welche der § 7:11 die Strafbestimmung enthält.

Die Landwehrmänner, welche sich bei der Übersetzung aus der Reserve (Ersatzreserve) des Heeres in die Landwehr nicht rechtzeitig melden, machen sich daher einer Übertretung nach § 7:1 (Absatz 3 für die Landwehr) der W.-V. III. Theil schuldig und sind nach § 7:11 zu bestrafen.

#### 22.

#### (Augenscheinstagen bei Aufstellung von Lastenaufzügen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 28. April 1894, M.-Z. 73995/XIV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich eines speciellen Falles ist zur hieramtlichen Kenntnis gelangt, daß vom Stadtbauamte bei den über die Aufstellung von Lastenaufzügen, mit welchen bauliche Änderungen, respective bauliche Herstellungen nicht verbunden sind, zu pflegenden Erhebungen in neuerer Zeit seitens der betreffenden Beamten Augenscheinstagen verrechnet werden.

Der Magistrat hat nun in seiner Sitzung vom 26. d. M. hierüber Folgendes beschlossen:

Der mit Landesgesetz vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, genehmigte Taxtarif, und zwar Tarifpost 7 und 9, hat nur bei den Augenschein über die Personenaufzüge und über jene Lastenaufzüge, zu deren Herstellung es im Sinne des Punktes 1 der ad M.-Z. 263132 ex 1888 erlassenen Instruction einer baubehördlichen Bewilligung bedarf, Anwendung zu finden, und auch im letzteren Falle nur dann, wenn nicht schon im Bauconsens die Bewilligung zur Herstellung des Lastenaufzuges enthalten ist.

Steht die Errichtung des Aufzuges im Zusammenhange mit der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage, so ist im Sinne des § 25 der Bauordnung die commissionelle Erhebung womöglich zugleich mit den Erhebungen über die Betriebsanlage vorzunehmen.

Gingegen ist die Ausdehnung des Taxtarifes auf Lastenaufzüge, bei denen es bloß einer Anzeige bedarf, unzulässig. In letzterem Falle darf der Bauamtsbeamte bei den diesbezüglichen Erhebungen nur eine Wagensgebühr verrechnen, insofern er zum Bezuge einer solchen nach den bisher geltenden Vorschriften berechtigt ist. Letztere ist von der Partei rückzuvergüten.

Hievon werden sämtliche magistratische Bezirksämter, das Stadtbauamt und die städtische Buchhaltung zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

#### 23.

#### (Aussträgerscheine für Canditen und Gefrorenes.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 15. Mai 1894, M.-Z. 67879/XVIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich einer von der Genossenschaft der Zuckerbäcker in Wien an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichteten und von der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrat zur Erhebung und Antragstellung übermittelten Eingabe, betreffend die Ertheilung von Aussträgerscheinen für Canditen und Gefrorenes findet sich der Magistrat zufolge Rathschlusses vom 11. Mai 1894 bestimmt, Nachstehendes anzuordnen:

Die Ertheilung von Aussträgerscheinen für Gefrorenes nach § 60, Alinea 3, G.-D. hat in Zukunft nicht mehr für das Wiener Gemeindegebiet im allgemeinen — mit den bestehenden Ausnahmen (Prater und I. Bezirk) — sondern lediglich für den einzelnen Gemeindebezirk, in welchem der Bewerber anässig ist, und mit Beschränkung auf je einen Aussträgerschein zu erfolgen. Aussträgerscheine für den I. Bezirk, welcher in Gemäßheit der magistratischen Verordnung vom 28. Juli 1893, M.-D.-Z. 881 (S. Amtsblatt Nr. 63 ex 1893, „Verordnungen“ VII, 7) den Gefrorenesausträgern verschlossen bleibt, sind überhaupt nicht auszufertigen, und ist bei den Aussträgerscheinen für den II. Gemeindebezirk im Sinne der bestehenden Vorschriften der k. k. Prater einschließlich des Volkspaters auszuschließen.

Die mit dem hohen Statthaltereierlasse vom 30. September 1888, Z. 53818, getroffene Verfügung wegen Bezeichnung der Handfarren der Gefrorenesausträger mit der Firma des Gewerbetreibenden ist strengstens zu handhaben.

Die mit dem h. ä. Normale vom 28. Mai 1892, Z. 93670, ertheilte Weisung, wonach die Ertheilung von Gewerbescheinen speciell für die Erzeugung von Gefrorenem, Canditen etc., welche nur einen Bestandtheil des Zuckerbäckergewerbes bildet, unzulässig ist, die Gewerbescheine daher auf das Zuckerbäckergewerbe im allgemeinen, für welches auch der Befähigungsnachweis zu erbringen ist, zu lauten haben, wird mit dem weiteren Bemerkten neuerlich

eingeschärft, daß insbesondere bei Prüfung der behufs Erbringung des Befähigungsnachweises producierten Documente und Atteste ausländischer Provenienz auch bezüglich der Beglaubigung mit aller Rigorosität vorzugehen ist und überhaupt Aussträgerscheine für Candidaten und Gefrorenes nur nach genauer und eingehender Erhebung der localen und sonstigen Verhältnisse und nur in wirklich rüchftswürdigen Fällen zu erteilen sind.

**24.**

**(Gesuche um Verleihung der Zuständigkeit, resp. um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.)**

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 15. Mai 1894, M.-D.-Z. 624, Nachstehendes angeordnet:

Im Interesse einer raschen Übersicht finde ich mich bestimmt, die Herren Bezirksamtsleiter zu ersuchen, in Zukunft die Gesuche um Verleihung des Wiener Heimatsrechtes und die Ansuchen um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband gesondert mit den hiesfür bestehenden Verzeichnissen, somit nicht in einem Verzeichnisse dem Stadtrathe in Vorlage zu bringen.

Hievon werden die Herren Bezirksamtsleiter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

**25.**

**(Verständigung der Buchhaltung von den auf Forderungen städtischer Contrahenten bezughabenden Vormerkungen der Hauptcassa.)**

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 18. Mai 1894, M.-Z. 87981/III, Nachstehendes angeordnet:

Aus Anlaß eines in jüngster Zeit vorgekommenen Falles, daß einem städtischen Contrahenten bei der städtischen Hauptcassa Theilzahlungen auf von demselben bereits cedirte Forderungen an die Gemeinde Wien stüßig gemacht worden sind, sehe ich mich veranlaßt, Euer Wohlgeboren anzuweisen, in Zukunft von allen schriftlichen Ausfertigungen an die städtische Hauptcassa, welche Vormerkungen von freiwilligen Acten oder gerichtlichen Verfügungen betreffen, wodurch die Cession von Forderungen dritter Personen an die Gemeinde oder das Pfandrecht oder ein Verbot auf solche Forderungen erwirkt werden soll, die städtische Buchhaltung mittels „videat“ zu verständigen.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 70.** Concessionsurkunde vom 6. Februar 1894 für die Localbahn von Trient über Borgo zur Reichsgrenze bei Tezze (Balganabahn).

**Nr. 71.** Gesetz vom 4. April 1894, betreffend die Gebührenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen.

**Nr. 72.** Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

**Nr. 73.** Gesetz vom 4. April 1894, womit weitere Bestimmungen über die Ausführung öffentlicher Verkehrsanlagen in Wien getroffen werden.

**Nr. 74.** Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1894 zum Gesetze vom 4. April 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 71), betreffend die Gebührenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen.

**Nr. 75.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 21. April 1894, zur Durchführung des Gesetzes vom 31. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1894), womit Bestimmungen über die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbaue getroffen werden.

**Nr. 76.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 15. April 1894, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Jänner 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 15), betreffend die Aufbesserung der Bezüge der Dignitäre und Canoniker bei den Metropolitan-, Cathedral- und Conkathedralcapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus erlassen werden.

**Nr. 77.** Staatsvertrag vom 24. April 1893, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien etc., betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber.

**Nr. 78.** Gesetz vom 5. April 1894, betreffend eine weitere Terminerziehung für die Rückzahlung der aus Anlaß der Überschwemmungen im Jahre 1882 für das Herzogthum Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

**Nr. 79.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. April 1894, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Verordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

**Nr. 80.** Verordnung des Justizministeriums vom 27. April 1894, betreffend die Überweisung der Ortsgemeinde Altsattel zu dem Bezirksgerichtssprengel Elbogen in Böhmen.

**Nr. 81.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Mai 1894, betreffend den Beitritt Luxemburgs und Belgiens zu der Berner internationalen Vereinbarung vom 13. Juni 1893 über erleichternde Vorschriften für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr.

**Nr. 82.** Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Mai 1894, betreffend die Aichung und Stempelung von Elektrizitäts-Verbrauchsmessern.

**Nr. 83.** Gesetz vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

**Nr. 84.** Gesetz vom 9. Mai 1894, betreffend die Erwerbung der von der Gemeinde und der Handels- und Gewerbekammer in Triest errichteten öffentlichen Lagerhäuser und Hangars im neuen Hafen von Triest, sowie der von der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd am Molo III dieses Hafens errichteten Hangars durch den Staat.

**Nr. 85.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe.

**Nr. 86.** Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pstragowa sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strzyżów in Galizien.

**Nr. 87.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1894, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Großwardein.

**Nr. 88.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. Mai 1894, betreffend die Zollbehandlung von geschältem Reis und Bruchreis.

**Nr. 89.** Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Nowoszyn sammt Gutsgebiet zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Żurawno in Galizien.

**Nr. 90.** Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Mai 1894, betreffend den mit Großbritannien abgeschlossenen Staatsvertrag über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst.

**Nr. 91.** Concessionsurkunde vom 20. April 1894, für die Localbahn von der Station Auspitz der privilegierten Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Stadt Auspitz.

**Nr. 92.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. Mai 1894, wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 1. April 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 67), betreffend die Gültigkeitsdauer des Nachstempels bei Biertransportfässern.

**Nr. 93.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 9. Mai 1894, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) einzubringenden Einkennnissen über das Localeinkommen der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag in Ansehung des neu errichteten Decanates Seisenberg in der Diocese Laibach festgesetzt wird.

**Nr. 94.** Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Mai 1894, enthaltend einen Nachtrag zu der im R.-G.-Bl. Nr. 23 ex 1894 publicierten Verordnung vom 15. Jänner 1894, betreffend die Ergänzung, beziehungsweise theilweise Abänderung der Beschreibung zum Beschöner'schen Spiritus-Controlmeßapparate.

**Nr. 95.** Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1894, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Töppeles zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Petschau in Böhmen.

**Nr. 96.** Verordnung des Justizministeriums vom 20. Mai 1894, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lochutzen zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Staab in Böhmen.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 18.** Gesetz vom 9. April 1894, betreffend die Abänderung des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 42, genehmigten Programmes für die finanzielle Sicherstellung und die Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien.

**Nr. 19.** Gesetz vom 16. April 1894, betreffend die Einhebung von Canaleinmündungsgebühren hinsichtlich der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten, beziehungsweise auszuführenden Sammelcanäle.

**Nr. 20.** Gesetz vom 19. April 1894, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nichttararischen Straßen und Wege.

**Nr. 21.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. April 1894, Z. 26857, betreffend das von der Wassergenossenschaft in Grund mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Regulierung des Gausgrabens und die Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Grund.

**Nr. 22.** Gesetz vom 23. April 1894, betreffend eine Abänderung der §§ 13 und 15 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890 L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891.

**Nr. 23.** Gesetz vom 27. April 1894, womit die §§ 28 und 46 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39, abgeändert werden. Giltig für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 24.** Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 1. Mai 1894, Z. 22555, mit welcher ergänzende Bestimmungen zur Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Praes. (L.-G.-Bl. Nr. 41), betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890 erlassen werden.

**Nr. 25.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1894, Z. 33642, betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verlaufe des dem allgemeinen Versorgungsfonde gehörigen Zinshauses I. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 35, und Kenngasse Nr. 16, Grundb.-Einl.-Z. 1434, um den Minimalpreis von 200.000 fl. ö. W.

**Nr. 26.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1894, Z. 28214, betreffend die Verlautbarung des von der Zaya-Concurrenz Zistersdorf mit dem n.-ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens über die Regulierung des Zayabaches im Concurrenzbezirke Zistersdorf.

**Nr. 27.** Gesetz vom 29. April 1894, betreffend die neuerliche Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1867, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 15, über die Erklärung der Ruzsbach-Regulierung zur Landesangelegenheit, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

**Nr. 28.** Gesetz vom 8. Mai 1894, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Floridsdorf und Jedlese, sowie eines Theiles der Gemeinde Groß-Jedlersdorf, des Gerichts- und politischen Bezirkes Korneuburg und der Gemeinde Donauefeld des Gerichts- und politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf in eine Ortsgemeinde.

**Nr. 29.** Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, betreffend die Festsetzung der Prüfungstage für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

**Nr. 30.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1894, Z. 29682, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister.

**Nr. 31.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1894, Z. 36217, mit welcher die im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bestehende Ausziehordnung in Ansehung der Termine zur Kündigung und Räumung für Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten bei Monatsmieten ergänzt werden.

**Nr. 32.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1894, Z. 38039, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verlaufe von Grundflächen.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

### I n h a l t :

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Regelung der Abfuhr von Fundgegenständen. — 2. Abfuhr einzelner erkaufter Schweine von stabilen Verkaufsstätten oder von Marktplätzen — kein Hausierhandel. — 3. Chemische Untersuchung von Weinproben. — 4. Kompetenz, betreffend die Beurtheilung des Befähigungsnachweises. — 5. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 6. Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, kohlensaurem und doppeltkohlensaurem Natron (Soda) und von Weinsäure in Materialwarenhandlungen — frei. — 7. Zur Statistik der gewerblichen Genossenschaften. — 8. Verfüzung einer deutschen Übersetzung auf den croatischen Viehpässen. — 9. Vermeidung sanitärer Gefahren anlässlich der Ausführung größerer öffentlicher Bauunternehmungen (Eisenbahnbauten, Flussregulierungen etc.). — 10. Verschleiß von Giften. — 11. Bedingungen der Aufnahme in die n.-ö. Landes-Gebäranstalt und in die n.-ö. Landes-Findefanstalt. (Giltig vom 1. April 1894 angefangen.) — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 12. Auszahlung der Adjuten. — Stadtrath: 13. Kompetenz zur Normierung des ersten Mietzinses für aufgelündigte städtische Naturalwohnungen. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Regelung der Abfuhr von Fundgegenständen.)

Die k. k. Polizeidirection in Wien hat mit Note vom 5. December 1893, Z. 91136 oek. (M.-Z. 195118/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 28. September 1893, Z. 124255/3, beehrt sich die k. k. Polizeidirection dienstfreundlich mitzutheilen, daß das am 15. Juli 1893 im III. Bezirke, Pragerstraße, aufgefunden und dortamts sub Fund-Post-Nr. 992 ex 1893 erliegende Paket mit einem Plaid, einer Decke, einem Polster, einem Überzieher und einem Paar Schuhe, durch hierämliche Kundmachung vom 15. November 1893 und dreimalige Veröffentlichung im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ vom 24., 25. und 26. November 1893, Nr. 269, 270 und 271, Artikel Nr. 2977 I, II, III vorschriftsmäßig verlaublich erscheint.

Bezüglich der mit der eingangs citierten Zuschrift weiter angestrebten Regelung der Abfuhr von Fundgegenständen wurden die sämtlichen k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate von hieraus mittels Circular-Decret vom 12. October 1893, Z. 91136/559 oek., zweckdienlich informiert und gleichzeitig auf Grund des gepflögten Einvernehmens angewiesen, alle kleineren Funde dem Ökonome dieser Polizeidirection einzusenden, hingegen voluminöse Fundobjecte ohne jeder Inanspruchnahme der magistratischen Bezirksämter mit entsprechenden Begleitschreiben direct an die städtische Hauptcassa abzuführen.

### 2.

#### (Abfuhr einzelner erkaufter Schweine von stabilen Verkaufsstätten oder von Marktplätzen — kein Hausierhandel.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Jänner 1894, Z. 88893 ex 1893 (M.-Z. 6633/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine aus Anlaß vorgekommener Anstände bei Durchführung der Bestimmung Punkt 5 der h. o. Kundmachung vom 5. Mai 1892, Z. 27818 (enthalten im Anzeige-Blatt unter Nr. 342, neue Ausgabe), hinsichtlich des Treibens der Schweine auf Straßen und Landwegen von der k. k. Statthalterei bestimmt gestellte Anfrage hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 11. December 1893, Z. 24763, anher eröffnet, daß die Abfuhr einzelner erkaufter Schweine von stabilen Verkaufsstätten oder von Marktplätzen nach den Wirtschaftsgehöften der Käufer unter keiner Voraussetzung einen „Hausierhandel“ in sich schließt und demnach eine solche Abfuhr mittels Wagen und Pferdebespannung auch während der aufrechten Handhabung des Verbotes des Hausierhandels mit Schweinen durchaus nicht geboten ist, vielmehr die Forderung einer solchen Abfuhr die erkaufte Schweine wesentlich vertheuern und den Handel mit Schweinen, wie auch die Schweinehaltung und Mastung unmöglich machen würde, wogegen der hausierweise Verkauf von Handelsschweinen in mittels Pferden bespannten Wagen aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht geduldet werden kann.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zum Zwecke der entsprechenden weiteren Verfügung mit dem Auftrage in

Kenntnis gesetzt, die betreffenden Bestimmungen der h. o. Erlasse vom 5. Mai 1892, Z. 27818, und vom 8. August 1893, Z. 32337, auf das genaueste zur Durchführung zu bringen und etwa vorkommende Übertretungen des in Rede stehenden Verbotes des Treibens der Schweine oder des Führens derselben in Wagen von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke des Abverkaufs (Hausierens) der Strafamtshandlung zuzuführen.

### 3.

#### (Chemische Untersuchung von Weinproben.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 31. Jänner 1894, Z. 46534, eröffnet, daß die unmittelbare Zumittlung der in Gemäßheit des § 9 der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, entnommenen Weinproben an das pathologisch-chemische Institut im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien oder an die k. k. chemisch-physikalische Versuchstation in Klosterneuburg zum Zwecke der Begutachtung, der Bestimmung des § 8, Alinea 2 dieser Verordnung nicht entspricht, da nach derselben bis zur Mittheilung des im ersten Absätze dieses Paragraphen in Aussicht gestellten Verzeichnisses der Sachverständigen die Proben der beanspruchten Getränke unter amtlichem Verschluss dem k. k. Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden sind (M.-Z. 88560 ex 1894/XV).

### 4.

#### (Kompetenz, betreffend die Beurtheilung des Befähigungsnachweises.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. April 1894, Z. 9659 (B.-A.-Z. 18880/B.-A. XVI), dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet auf den Antrag des magistratischen Bezirksamtes vom 31. Jänner 1894, Z. 23225, dem J. M., Zimmermalergehilfen, wohnhaft in Wien, XVI., . . . gasse 17, die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu ertheilen nicht einzugehen, da der Genannte ein ordnungsmäßiges Lehrzeugnis besitzt und die Beurtheilung, ob der Anmelder eines handwerksmäßigen Gewerbes auch rücksichtlich der Gehilfenzeit den gesetzlichen Bedingungen entspricht, in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde I. Instanz fällt, welche, je nachdem sie den Befähigungsnachweis rücksichtlich der Gehilfenzeit als erbracht anerkannt oder nicht, den Gewerbeschein auszufertigen oder unter Offenlassung des Recurses zu verweigern hat.

Die Beilagen des Berichtes vom 31. Jänner 1894, Z. 20225, folgen im Anschlusse zurück.

### 5.

#### (Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 8. Mai 1894, Z. 32883, dem St. Leopold-Botiv- und Kirchenbauvereine in Gerst-hof die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1894 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, mithin mit Ausschluß der Sammlungen von Haus zu Haus, eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken veranstalten zu dürfen.

Dem Frauen-Wohlthätigkeitsvereine in Donauefeld wurde dasselbe Recht, und zwar für die Dauer von drei Monaten, d. i. vom 1. Juli bis 30. September 1894, zuerkannt.

**6.**

**(Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, kohlenfaurem und doppeltkohlenfaurem Natron [Soda] und von Weinstein säure in Materialwarenhandlungen — frei.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Mai 1894, Z. 33650, dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Durch wiederholte Recursverhandlungen und Eingaben ist das Ministerium des Innern zur Kenntniß gelangt, daß in manchen Verwaltungsgebieten der freie Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, des kohlenfauren und doppeltkohlenfauren Natron (Soda), der Weinstein säure in Materialwarenhandlungen von den politischen Behörden in völliger Mißdeutung der Verordnungen der h. Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, nicht gestattet wird.

Da diese chemischen Erzeugnisse zu jenen auch in medicinischer Verwendung stehenden Artikeln gehören, welche auch zum technischen, ökonomischen oder diätetischen Gebrauche dienen, besteht gegen den freien Verkauf derselben im Sinne der Bestimmung des § 3 der erscicitierten Verordnung kein Anstand und wird im Sinne des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 25. April d. J., Z. 9478, der Magistrat hievon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß diesfalls etwa bestehende Beschränkungen außer Wirksamkeit zu setzen sind.

**7.**

**(Zur Statistik der gewerblichen Genossenschaften.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Mai 1894, Z. 33892 (M.-Z. 84701/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 27. April 1894, Z. 60122 ex 1893, eine eingehende statistische Erfassung der auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bestehenden gewerblichen Genossenschaften angeordnet.

Zu diesem Behufe wird der Wiener Magistrat aufgefordert, je zwei Exemplare der behördlich genehmigten Statuten aller im dortigen Verwaltungsbereiche nach dem Stande vom 1. Juli d. J. vorhandenen gewerblichen Genossenschaften, sowie auch der Statuten der bei diesen Genossenschaften im obigen Zeitpunkte bestehenden Gehilfenversammlungen, genossenschaftlichen und Lehrlings-Krankencassen, Meister-Unterstützungscassen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse bis längstens Ende Juli 1894 gesammelt anher vorzulegen.

Bei Vorlage der erwähnten Statuten wird hinsichtlich jeder einzelnen Genossenschaft thunlichst genau das Jahr ihrer ursprünglichen Errichtung, die Zahl ihrer Mitglieder und Angehörigen und der unter letzteren inbegriffenen Lehrlinge, sowie auch anzugeben sein, ob und in welcher Art und Zahl bei den einzelnen Genossenschaften Vorschusscassen, Rohstofflager, Verkaufshallen und andere wirtschaftliche Einrichtungen (§ 114 A.-D.), ferner Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl., sowie Gesellenherbergen bestehen, weiters ob und welche Genossenschaftsverbände (im bejahenden Falle unter Anschluß der Statuten derselben) vorhanden sind, dies alles nach dem Stande vom 1. Juli d. J.

Bei Verfassung des bezüglichen Ausweises wird sich an das zuliegende Muster zu halten sein. Allfällige nach dem 1. Juli d. J. in dem Bestande, in den Einrichtungen oder Annexinstitutionen oder in den Statuten der gewerblichen Genossenschaften verfallende Änderungen werden halbjährig bis längstens 15. Jänner, beziehungsweise 15. Juli jeden Jahres zur hierämtlichen Kenntniß zu bringen sein.

\* \* \*

(Muster:)

Name der Genossenschaft	Zahl und Datum der Genehmigung sowie der etwaigen Abänderungen des Genossenschaftstatuts	Anzahl der Angehörigen		Art und Zahl der bei der Genossenschaft bestehenden Vorschusscassen, Rohstofflager, Verkaufshallen und anderer wirtschaftlicher Einrichtungen, dann der Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dgl., endlich der Gesellenherbergen	Zahl und Datum der Genehmigung sowie der etwaigen Abänderungen des Statutes					Anmerkung	
		Gesamtzahl	Darunter Lehrlinge		Für die Gehilfenversammlungen	Für den schiedsgerichtlichen Ausschuss	Für die Gehilfen-Krankencassa	Für die Lehrlings-Krankencassa	Für die Meister-Krankencassa		

**8.**

**(Beifügung einer deutschen Übersetzung auf den croatischen Viehpässen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Mai 1894, Z. 28.907 (M.-Z. 88197/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Die königl. Landesregierung in Agram hat über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern die Veranlassung getroffen, daß bei Viehtransporten nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern den erforderlichen Viehpässen auch eine deutsche Übersetzung beigelegt werde und demgemäß an alle dortländigen Verwaltungsbehörden eine Verordnung folgenden Inhaltes erlassen:

1. Sämtlichen Viehpässen, falls dieselben direct für Viehtransporte, welche aus dem hierstelligen Gebiete zur Einfuhr in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelangen, ausgestellt sind, hat der Aussteller unter dem croatischen Texte, in den Rubriken 3, 4, 5 und 6, eine deutsche Übersetzung beizufügen. Dasselbe hat auch bezüglich der Viehpässe für Viehtransporte nach Deutschland und der Schweiz zu gelten.

2. In allen übrigen Fällen hat der Eigenthümer oder der Absender des Viehtransportes für die Übersetzung selbst Sorge zu tragen.

3. Die Richtigkeit der Übersetzung hat der betreffende Vorstand der Eisenbahnstation „in dorso“ des Viehpasses, wenn aber mehrere Viehpässe zusammengeheftet vorliegen „in dorso“ des letzten, mit der Clausel: „Für die Richtigkeit der Übersetzung“ zu bestätigen und diese Clausel mit dem Datum und Amtssiegel zu versehen und eigenhändig zu fertigen.

4. Die Amtsveterinäre, respective Fachorgane, welche die veterinärpolizeiliche Viehbeschau besorgen, haben strengstens darauf zu achten, daß diesen Anordnungen pünktlich entsprochen werde, und dürfen dieselben die Einwaggonierung nur jenen Viehtransporten gestatten, welche vollkommen ordentlich ausgestellte und mit deutschen Übersetzungen versehene Viehpässe haben.

**9.**

**(Vermeidung sanitärer Gefahren anlässlich der Ausführung größerer öffentlicher Bauunternehmungen [Eisenbahnbauten, Flußregulierungen etc.]**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 17. Mai 1894, Z. 34857 (M.-Z. 88912/VIII), Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Mit dem h. o. Erlasse vom 27. August 1893, Z. 59396, ist der Wiener Magistrat aus Anlaß des Auftretens der Cholera unter den Eisenbahnarbeitern auf der im Bau begriffenen Strecke M. Szigeth-Köröszmezö-Woronianka-Paß-Stanislan auf die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Wahrnehmung der sanitätspolizeilichen Erfordernisse bei derlei mit großen Arbeiteranhäufungen einhergehenden Unternehmungen aufmerksam gemacht worden.

Nähere Erhebungen über die ursprünglichen Vorkehrungen an der galizischen Strecke, welche von den Bauunternehmungen getroffen worden waren, haben — laut Eröffnung des h. k. l. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1894, Z. 7210 — ergeben, daß diese Vorkehrungen mit Rücksicht auf die Anhäufung von mehr als 5300 Arbeitern sehr unzulänglich waren und die rasche Verbreitung der aus Ungarn eingedrungenen Cholera zunächst in den politischen Bezirken Nadworna und Stanislan, dann infolge der Flucht eines Theiles der Arbeiter auch in anderen Bezirken Galiziens erklärlich machten.

Die aus diesen und späteren Anlässen seitens des h. k. l. Ministeriums des Innern mit dem h. k. l. Handelsministerium gepflogenen Verhandlungen in Betreff der Vorfrage zur Vermeidung der Wiederholung ähnlicher sanitärer Gefahren anlässlich der Ausführung von Eisenbahnen haben ergeben, daß den politischen Behörden bei entsprechender Handhabung der denselben in Gemäßheit des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und über die Beforgung der Gemeinde-Sanitätsangelegenheiten, insbesondere, welche sie hauptsächlich in negativer, sanitäre Uebelstände hintanhaltender und untersagender Weise geltend zu machen berufen sind, wirksame Mittel zugebote stehen, um auch unter den schwierigen Verhältnissen derartiger Arbeiteranhäufungen gute sanitäre Zustände zu sichern und Epidemicalamitäten vorzubehalten.

Hiezu ist vor allem nöthig, daß der Magistrat auf die amtlichen Publicationen und Concessionsurkunden zum Baue von Eisenbahnen in ihrem Verwaltungsgebiete acht habe.

In jedem Falle einer derartigen Verlautbarung hat die betreffende politische Behörde sich über alle diesbezüglichen Vorkehrungen aufs genaueste informiert zu erhalten und insbesondere über Schritte, welche von den Bauunternehmungen unternommen werden, um die Inangriffnahme des Baues vorzubereiten, vor allem über jedes Einschreiten um Baubewilligungen zur Herstellung von dem Bahnbau dienenden Objecten, wie z. B. Wohnbaracken, Cantinen, Lebensmittelmagazine u. dgl. für die Hintanhaltung sanitärer Uebelstände oder Unterlassungen durch Verbote Sorge zu tragen.

Es ist selbstverständlich, daß hiebei jedes über das Maß des unbedingt Nothwendigen hinausgehende Einschreiten, jede unnöthige Störung der Bauprobereitungen ebenso vermieden, wie die umsichtige Sicherstellung des Nothwendigen ernstlich angestrebt werden muß.

Die entsprechende Einwirkung auf die Bauunternehmungen ist durch die Bedingungen, unter welchen die Ausführung an Unternehmer vergeben wird, ermöglicht.

Insbefondere hat das k. k. Handelsministerium mittels der an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 25. November v. J., Z. 50937, eröffnet, daß insofern es sich um Staatsbahnbauten handelt, die von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnbauten für die Bauunternehmer vorgeschriebenen „allgemeinen Bedingungen“ im § 13 Alinea 4 die geeignete Handhabe bieten, um dieselben bei drohender oder wirklich eingetretener Gefahr einer epidemischen Krankheit unter den Bahnarbeitern zu den erforderlichen Herstellungen zur Krankenpflege, also auch zur Beistellung von Isolierunterkünften zu veranlassen.

Diese Bestimmung der gedachten allgemeinen Bedingungen lautet: „Die Vorsorge für die Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter, und das Begräbnis verstorbener Arbeiter liegt dem Unternehmer auf seine Kosten ob. Der Bauunternehmer hat im Bedarfsfalle schon bei Beginn der Arbeiten für die Errichtung von Krankenhäusern, für die Anstellung von Ärzten und Krankwärtern Sorge zu tragen.“

Unter der Bezeichnung „Krankheiten“ sind Krankheiten jeder Art, sonach auch Infectionskrankheiten inbegriffen.

Bezüglich der Privatbahnbauten werden seitens des k. k. Handelsministeriums anlässlich der Festsetzung der Concessionsbedingungen in sanitärer Beziehung gleiche Leistungen der Unternehmer sichergestellt werden, wie sie von der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen den Unternehmern von Staatsbahnbauten zur Pflicht gemacht sind.

Abgesehen von der Vorsorge für die isolierte Unterbringung infectionsverdächtig Erkrankter haben die politischen Behörden wegen rechtzeitiger Sicherstellung der übrigen erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen Sorge zu tragen.

Sonach ist insbesondere auf die sanitätsgemäße Versorgung der Arbeiter mit Nahrungsmitteln und gutem Trinkwasser, auf die sanitätsgemäße Einrichtung der Wohn- sowie gemeinsamen Schlafräume, der Cantinen und Herbergen, auf die entsprechende Anlage von Aborten mit Senkgruben, auf die zeitgemäße und unschädliche Reinigung derselben, auf Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung aller Abfälle und Abwässer, auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe, und auf die strenge Beobachtung der pflichtgemäßen Anzeige aller sanitär wichtigen Vorkommnisse, insbesondere des ersten Auftretens infectionsverdächtigter Erkrankungen, sowie auf die Erzielung eines guten Impfstandes der Arbeiter sorgfältig Bedacht zu nehmen.

In Fällen, in welchen notwendige sanitäre Maßnahmen durch Ingerenz des Magistrates nicht unmittelbar erzielt werden können, ist die Anzeige an die k. k. Statthalterei zu richten.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei anderen öffentlichen Bauunternehmungen von größerer Bedeutung, z. B. bei Regulierung von Wasserläufen, Straßenbauten u. dergl., vorzugehen sein.

## 10.

### (Verschleiß von Giften.)

Seitens des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk wurde unterm 20. Juni 1894, zur Z. 12947, dem Eduard Wilhelm, III., Linke Bahngasse 3, die Concession zum Verschleiß von Giften verliehen.

## 11.

### (Bedingungen der Aufnahme in die n.-ö. Landes-Gebäranstalt und in die n.-ö. Landes-Findelanstalt. [Giltig vom 1. April 1894 angefangen.]

1. In der n.-ö. Landes-Gebäranstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession, entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegungsgebühren oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§ 11 des Statutes.)

2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§ 13 des Statutes.) Personen aber, welche nicht zahlen, können in der Regel nicht vor Ende des 7. Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§ 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach vier Classen statt (§ 12 des Statutes), und zwar:

nach der 1. Classe mit täglichen 4 fl., nach der 2. Classe mit täglichen 2 fl. 50 kr., nach der 3. Classe mit täglichen 1 fl. 80 kr., nach der 4. Classe mit täglichen 1 fl. 30 kr.

4. Die nach den drei ersten Classen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§ 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegungsgebühren für je zehn Tage im vorhinein zu entrichten (§ 13 des Statutes), und zwar bei der Aufnahme in die 1. Classe 40 fl., in die 2. Classe 25 fl., in die 3. Classe 18 fl.

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhäuser-Verpflegungsgebühren findet bei dem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückerschritt statt, wohl aber von späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§ 13 des Statutes.)

5. Nach der 4. Classe, d. i. auf den Kliniken werden verpflegt:

1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärdabtheilung die Verpflegungsgebühren nicht entrichten.

2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Classe verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegungsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§ 16 des Statutes.)

Von denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landes-Ausschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armutzeugnis beizubringen, insofern die Vorlage eines solchen gefordert wird. (§ 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleichzuhalten. (§ 16 des Statutes.)

7. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Documente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§ 24 des Statutes.)

8. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§ 19 des Statutes.)

9. Die unehelichen Kinder solcher armer Mütter, welche zur Zeit der Aufnahme zwar geboren hatten, bei welchen aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, und welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig an den Gebärdkliniken sich aufnehmen zu lassen, von der Geburt übersehen, oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden, werden mit Genehmigung des Landes-Ausschusses in die bleibende unentgeltliche Findelhauspflege aufgenommen.

10. Zur Aufnahme eines im Zahlgebäude oder außerhalb desselben geborenen unehelichen Kindes in die Findelanstalt in anderen als in den obbezeichneten Fällen ist außer dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes im vorhinein zu bezahlenden vollen, nach Maßgabe der Lebensdauer des Kindes innerhalb dieses Zeitraumes eventuell rückzahlbaren Verpflegungskosten per 590 fl. ö. W., auch die Beibringung des Tauf- oder Geburtscheines des Kindes und des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§§ 24, 28 des Statutes.)

11. Die volle Aufnahmegebühr (§ 28 des Statutes, Z. 1869) kann über besondere Bewilligung des Landes-Ausschusses in nicht rückzahlbaren, ganz-, halb- und vierteljährigen Anticipativ-Raten nach Maßgabe des fortschreitenden Lebensalters des Kindes bis zu dessen Austritte aus der Anstalt oder dessen Ableben eingezahlt werden, wenn für die Einzahlung der Ratenbeträge genügende Sicherheit bestellt wird.

12. Die Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes-Gebäranstalt in die Landes-Findelanstalt wird außerdem vorgenommen ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung eines Armutzeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr von 300 fl. und der Taxe für das Heimatsrecht des Kindes nach Wien von 60 fl., zusammen per 360 fl., welche sofort, längstens innerhalb 24 Stunden nach der Geburt des Kindes, bei der Anstaltscaffa zu erlegen sind.

13. Jene nach Niederösterreich zuständigen ledigen Frauenpersonen oder Witwen, welche aus was immer für einem Grunde verhindert waren, zur Entbindung in die Landes-Gebäranstalt sich zu begeben, jedoch armuthshalber nicht imstande sind, ihre Kinder zu ernähren, können behufs Aufnahme ihrer unehelichen Kinder, welche das Lebensalter von zwei Monaten noch nicht überschritten haben, in die Findelanstalt, sich mit einem schriftlichen Gesuche an den n.-ö. Landes-Ausschuss zu Wien (Stadt, Herrngasse 13) wenden.

In diesem Gesuche haben die Bittsteller anzugeben, ob und welchen Pauschalbetrag (mindestens 100 fl.) sie zu erlegen imstande sind.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

a) Tauf- oder Geburtschein des unehelichen Kindes, eventuell dessen Impfzeugnis;  
b) Heimatschein oder ein anderes die Zuständigkeit der Mutter erweisendes Document;

c) Armutzeugnis der Mutter und Nachweisung der Vermögensverhältnisse etwa vorhandener zahlungspflichtiger Angehöriger (Eltern oder Großeltern) derselben;

d) eine Nachweisung der überraschend eingetretenen Geburt des Kindes (Zeugnis der Geburtshelferin), bezw. der Ursachen, welche die Kindesmutter daran verhindert haben, die Hilfe der Wiener Landes-Gebäranstalt aufzusuchen;

e) ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes oder über die Verhinderung der Überbringung desselben in die Wiener Findelanstalt;

f) Sitten- und Wohlstandzeugnis der gewählten Pflegepartei.

(Amtsblatt der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Nr. 18 ex 1894, Z. 7930.)

## II. Normativbestimmungen.

### Gemeinderath:

#### 12.

### (Auszahlung der Adjuten.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am 29. Mai 1894 ad St.-R.-Z. 8234 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Es sei der § 12 der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 31. Mai, 14. und 17. Juni 1892, betreffend die Bezüge der städtischen Beamten, dahin abzuändern, daß Adjuten den Bezugsberechtigten nicht von dem ersten des auf die Angelobung oder Beeidigung nächstfolgenden Monats, sondern vom Tage der Angelobung oder Beeidigung an flüssig gemacht werden.

## Stadtrath:

13.

**(Competenz zur Normierung des ersten Mietzinses für aufgekündigte städtische Naturalwohnungen.)**

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 18. April 1894, St.-N.-Z. 2639, wurde der Magistrat aufmerksam gemacht, daß die Normierung des ersten Mietzinses für aufgekündigte Naturalwohnungen gemäß § 90, lit. h des Gemeindestatutes für Wien (L.-G. vom 19. December 1890, Nr. 45, L.-G.-Bl.) in den Wirkungsbereich des Magistrates, respective des magistratischen Bezirksamtes gehört (N.-Z. 84731/III).

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

## A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 97.** Finanzgesetz für das Jahr 1894, vom 29. Mai 1894.

**Nr. 98.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Mai 1894, betreffend die Zollbehandlung des gelben und rothen blausauren Natrons (Ferrocyannatrium, Ferridcyanatrium).

**Nr. 99.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1894, betreffend die Errichtung einer Zollamts-Expositur in Liebenstein.

**Nr. 100.** Concessionsurkunde vom 26. April 1894, für die Localbahn von Welchau-Wickwitz nach Gießhübl-Puchstein.

**Nr. 101.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1894, betreffend die Errichtung einer Zoll-Expositur in Hard am Bodensee.

**Nr. 102.** Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Mai 1894, betreffend die Bestreitung der Kosten für den Transport und die Transportassuranz der zur Aichung und Stempelung an die Normal-Aichungs-Commission gesendeten Wasserverbrauchsmesser.

**Nr. 103.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. Mai 1894, betreffend die Gebühren für die Aichung und Stempelung von Wasserverbrauchsmessern.

**Nr. 104.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Mai 1894, betreffend die Auflassung des Nebenzollamtes II. Classe in Stallie und Errichtung einer Zollamts-Expositur in Val Pidochio.

**Nr. 105.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Mai 1894, betreffend die Errichtung einer Zoll-Expositur mit Hafen- und Seesanitaätsdienst zu Aquileja.

**Nr. 106.** Gesetz vom 3. Juni 1894, betreffend die Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangklasse.

**Nr. 107.** Gesetz vom 10. April 1894, betreffend die Veräußerung einer zu Polizeizwecken benützten ärarischen Realität und Verwendung des Gegenwertes behufs anderweitiger Unterbringung der in Betracht kommenden Polizeibehörde.

**Nr. 108.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1894, betreffend die Vornahme der Erprobung der Dampfessel.

**Nr. 109.** Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Juni 1894, betreffend weitere Vorkehrungen bei Anwendung des Controlmehrs-Apparates in Brantweimbrennereien.

**Nr. 110.** Gesetz vom 11. Juni 1894, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zu Abänderungen der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine.

**Nr. 111.** Gesetz vom 11. Juni 1894, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 91), über Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschufsvereine (Spar- und Darlehenscassen).

**Nr. 112.** Verordnung des Finanzministers vom 13. Juni 1894, zur Durchführung der Gesetze vom 1. Juni 1889 (N.-G.-Bl. Nr. 91) und 11. Juni 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 111), betreffend Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschufsvereine (Spar- und Darlehenscassen).

**Nr. 113.** Gesetz vom 15. Juni 1894, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 9. September 1893 (L.-G.-Bl. Nr. 49) aufzunehmenden Anlehens von 35 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

**Nr. 114.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1894, womit eine Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von Bregenz, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen von Hard, Fußach und Lohau erlassen werden.

**Nr. 115.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Juni 1894, betreffend die Regelung der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

**Nr. 116.** Handelsconvention vom 21. (9.) December 1893 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

**Nr. 117.** Gesetz vom 14. Juni 1894, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neu- und Umbauten im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz.

**Nr. 118.** Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juni 1894, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Kunemil zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Habern in Böhmen.

**Nr. 119.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Juni 1894, betreffend die Verlängerung des Bauvollendungstermines für die Gailthalbahn.

**Nr. 120.** Gesetz vom 16. Juni 1894, betreffend die Execution auf die gegen den „Kaiser Franz Josef I.-Landesversicherungsfond“ in Prag bestehenden Forderungen.

**Nr. 121.** Gesetz vom 18. Juni 1894, wegen Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina außer dem Abgabenbände vorkommen.

## B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 33.** Gesetz vom 2. Mai 1894, womit der Stadtgemeinde Stein in Niederösterreich die Einhebung einer Pflastermaut nach dem Tariffatze von drei Kreuzer ö. W. gleich sechs Heller per Wagen auf weitere fünf Jahre bewilligt wird.

**Nr. 34.** Gesetz vom 2. Mai 1894, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen und die Aufbringung der Kosten des öffentlichen Volksschulunterrichtes im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Schulbezirkes von Wien.

**Nr. 35.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1894, Z. 38517, betreffend die den Gemeinden Kaltenleutgeben, Aggersdorf und Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung von je sechs Mietzinskreuzern für die Jahre 1894 bis einschließlich 1899.

**Nr. 36.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1894, Z. 38518, betreffend die Auflassung der als Bezirksstraße erster Ordnung erklärten, aber nicht activierten Verbindung von Neudorf nach Layenburg Nr. 282.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### I n h a l t :

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Beachtung der Sanitätsvorschriften bei Anlage, Benützung oder Auflassung von Teichen. — 2. Verspätete Abmeldung ausgetretener Hilfsarbeiter bei Krankencassen. — 3. Rehrordnung für Rauchfänge und Feuerstätten. — 4. Handel mit alten, zur Wiederbenützung bestimmten Dampfesseln. — 5. Stempelfreiheit der den Apothekerrechnungen über an arme Kranke auf Kosten der Staats- oder Landesverwaltung gelieferte Arzneien beigegebenen Recepte. — 6. Adressierung amtlicher Correspondenzen mit ungarischen Behörden in Militärangelegenheiten. — 7. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Krankenhäuser. — 8. Pflicht zur Anmeldung des in einer Notariatskanzlei beschäftigten Personales bei der Bezirkskrankencassa. — 9. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — **II. Normativbestimmungen:** Gemeinderath: 10. Bewilligung eines Kanzeleipauschales für sämtliche städtische Diener der drei Bezugsclassen. — 11. Beförderung von Feuerwehr-Chargen. — Stadtrath: 12. Bedingungen für die Lieferung von Gasmotoren. — Magistrat: 13. Anzeigepflicht der städtischen Beamten und Diener, betreffend ihre Intervention bei strafgerichtlichen Verhandlungen. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Beachtung der Sanitätsvorschriften bei Anlage, Benützung oder Auflassung von Teichen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. März 1894, Z. 22933 (W.-Z. 63663/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Verordnung der k. k. Ministerien für Ackerbau, des Innern und des Handels vom 14. Februar 1894, R.-G.-Bl. Nr. 45, wurden die Bestimmungen vorgeschrieben, welche in administrativer und technischer Beziehung bei der Anlage, Benützung und Auflassung von Teichen zu beobachten sind.

Da bei den diesfälligen Verhandlungen auch sanitäre Momente in Betracht kommen können, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 20. März 1894, Z. 6992, aufmerksam gemacht, daß bei derartigen Amtshandlungen nicht zu unterlassen ist, diese sanitären Verhältnisse und Beziehungen in der durch das Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, vorgesehener Weise wahrzunehmen und hierbei stets die den politischen Behörden zugewiesenen sanitären Fachorgane in Anspruch zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

### 2.

#### (Verspätete Abmeldung ausgetretener Hilfsarbeiter bei Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. April 1894, Z. 20473 (W.-Z. 69781/XIX), dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Über die Beschwerde der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft der Webwarenzurichter zc. in Wien gegen den d. ä. Bescheid vom 24. Juli 1893, Z. 12812, womit die Einleitung der Strafamtshandlung wider C. P., Appretur in Wien, wegen verspäteter Abmeldung ausgetretener Hilfsarbeiter bei der obgenannten Krankencassa abgelehnt wurde, findet die k. k. Statthalterei das magistratische Bezirksamt anzuweisen, die Strafsache in Verhandlung zu nehmen, nachdem die Abmeldungspflicht im § 3 des Cassastatutes normiert erscheint und aus dem Wortlaute des letzten Absatzes des § 3 eine dreitägige Frist zur Abmeldung sich deducieren läßt.

Das Statut ist aber gleichsam als Ausführung, beziehungsweise Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen zu betrachten, wie dies aus § 121 h, Alinea 4, hervorgeht und erscheint daher die Gewerbebehörde berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, bei Gesetz- sowie Statutenwidrigkeiten die Strafamtshandlung einzuleiten.

Die Beilagen des Berichtes vom 14. März 1894, Z. 4882, folgen im Anschlusse mit dem Auftrage zurück, von dem Resultate der Strafamtshandlung die obervähnte Krankencassa zu verständigen.

### 3.

#### (Rehrordnung für Rauchfänge und Feuerstätten.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 26. April 1894, Z. 433409 ex 1891, XIV, nachstehende Rehrordnung erlassen:

#### Rehrordnung.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, werden hiemit über die Rauchfänge und Feuerstätten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wien die folgenden Bestimmungen erlassen:

#### I. A l l g e m e i n e s.

1. Die Anlage oder wesentliche Abänderung von Rauchfängen, überhaupt jede bauliche Abänderung, durch welche die Feuersticherheit eines Gebäudes berührt wird, bedarf einer Genehmigung der Baubehörde.

2. Die Hausbesitzer haben dafür vorzusehen, daß alle neu angelegten oder nicht benützten Rauchfänge vor ihrer Benützung durch einen berechtigten Rauchfanglehrer einer Untersuchung unterzogen werden, um Uebelstände zu entdecken und deren Abhilfe herbeizuführen.

Ein besonderes Augenmerk ist hierbei den gezogenen Rauchfängen zuzuwenden. Über das Resultat dieser Untersuchungen ist von dem Rauchfanglehrer mit Benützung der im Stadtbauamte erhältlichen Formulare ein Befund auszufertigen, welcher auf Verlangen der Behörde, speciell aber bei Abhaltung des im Baugesetze vorgeschriebenen Augenscheines zur Ertheilung des Benützungscensuses vorzuweisen ist.

Bei der Untersuchung der Rauchfänge durch den Rauchfanglehrer ist auf die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen zu sehen:

- a) Enge Rauchfänge müssen im Innern eine möglichst glatte Fläche und für geschlossene Feuerungen wenigstens einen Querschnitt von 255 cm<sup>2</sup> haben, welcher bei viereckigen Rauchfängen mindestens 15 cm breit und 17 cm lang sein muß.
- b) Schließbare Rauchfänge müssen im lichten Querschnitte mindestens 45 cm breit und 48 cm lang sein. Im Dachbodenraume dürfen Einsteighüren und ähnliche Abchlüsse weder angebracht noch belassen werden.
- c) Enge Rauchfänge sind möglichst senkrecht herzustellen, es sind daher Stufen oder Absätze zu vermeiden. Bei engen Rauchfängen dürfen Schließungen unter 60 Grad mit der Horizontallinie nur auf Grund einer ausnahmsweise erteilten Bewilligung hergestellt werden. Es müssen sodann an jenen Punkten, wo die Ziehung geschieht, Putzhürchen angebracht und muß Vorkehrung getroffen sein, daß am Beginne der Abweichung von der verticalen Linie die inneren Schornsteinwände durch das Aufschlagen der an der Putzbürste befestigten Kugel keine Beschädigung erleiden.
- d) Putzhürchen dürfen nie innerhalb der versperrten Boden- und Kellerabtheilungen liegen, sondern müssen stets von den Communicationsgängen zugänglich angebracht werden. Einsteige- und Putzhürchen müssen stets leicht zugänglich sein, und dürfen durch Stellagen, Möbelstücke u. dgl. nicht verstellt, mit Tapeten oder ähnlichen Stoffen nicht überklebt und bei benützten Rauchfängen, soweit sie nicht überzählig sind, nicht vermauert werden.

Öffnungen in Mauern, welche durch Wegnahme der Rauchrohre entstehen, müssen vermauert oder sonst durch unverbrennbare Stoffe verschlossen werden. Rauchfänge dürfen nicht zur Aufbewahrung brennbarer Stoffe, Holz, Kohlen u. s. w. verwendet werden.

- e) Um das Ausbrennen der engen Rauchfänge jederzeit zu ermöglichen, sind eiserne doppelte Verschlussbürchen, und bei Rauchfängen, welche

vom Keller aus aufgeführt werden, in den oberen Stockwerken an geeigneten Stellen derlei separate Ausbrennthürchen anzubringen.

- f) Die Einmündung von Feuerungen aus verschiedenen Geschossen in ein und denselben engen Rauchfang ist nicht zulässig.
- g) Mehr als vier Feuerungen — gewöhnliche Herd- oder Ofenfeuerungen aus Haushaltungen inbegriffen — dürfen in keinem Falle in einen engen Rauchfang geleitet werden.
- h) Für offene oder stärkere als gewöhnliche Herd- oder Ofenfeuerungen müssen entweder mehrere enge Rauchfänge oder ein Rauchfang mit einem größeren Querschnitte angeordnet werden.
- i) Jeder enge Rauchschlot muss an seinem unteren Ende und ober dem Dachbodenpflaster oder den Laufftreppen mit zwei hintereinander stehenden, getrennten gußeisernen 4 mm dicken, in falzschlagenden und sperrbaren Putzhürchen von 40 cm Höhe und von einer Breite gleich der inneren Lichte des Schlotes versehen sein.

Bei der Auswechslung von schadhafte Putzhürchen dürfen nur vorschristsmäßige Thürchen ersetzt werden.

- k) Die Putzhürchen können auch über Dach angebracht werden, jedoch muss für deren jederzeit sichere Zugänglichkeit vorgesorgt sein.

Das Putzen oder Reinigen der engen Rauchfänge kann auch von der Mündung des Schornsteines oder von den über Dach angebrachten Putzhürchen aus erfolgen, wenn geeignete Laufbrücken angebracht sind.

- l) Die Putzhürchen sind in deutlicher Weise mit den Nummern jener Stockwerke und Wohnungen zu versehen, in welchen sich die einmündenden Feuerstellen befinden.
- m) Das untere Ende eines schließbaren Rauchfanges muss mit einer eisernen oder doch von innen mit Eisen verkleideten Thüre abgeschlossen sein.
- n) Das Mauerwerk der Rauchfänge muss auf dem Dachboden auch an der Außenseite verputzt sein, oder verbrennte Mörtelfugen enthalten.

Die Rauchfänge müssen mindestens 1 m über die Dachfläche hinausragen.

- o) Schornsteinaufsätze sind zulässig, wenn sie aus unverbrennbarem Materiale hergestellt, sicher befestigt sind und den Abzug des Rauches und die Reinigung des Schornsteines nicht beeinträchtigen.

- p) Die directe Ableitung des Rauches durch Rauchrohre quer durch die Umfassungswände eines Gebäudes in das Freie ist unzulässig.

- q) Holzwerk, welches sich unmittelbar an Rauchfänge oder Feuerungsanlagen anschließt, muss von der Innenfläche der Feuer- oder Rauchzüge durch dicht schließendes Mauerwerk isoliert sein. Mindestens müssen zwischen dem Holzwerke und der Innenfläche der Feuer- oder Rauchzüge eine Mauerziegelbreite und ein stehender Dachziegel, und zwar in der Weise angebracht sein, dass der letztere die Lager- und Stoßfugen der Mauerziegel deckt.

- r) Holzwerk in der unmittelbaren Nähe von Rauchfangputzhürchen, sowie die hölzerne Bodenlaufftreppe unterhalb derselben muss mit Eisenblech beschlagen sein.

- s) In der unmittelbaren Nähe von Rauchfängen dürfen keine leicht brennbaren Stoffe, wie Heu, Stroh u. dgl. gelagert werden. In Dachbodenräumen, in welchen derlei Stoffe lagern, dürfen keine Rauchfangputzhürchen angebracht sein.

- t) Zimmeröfen oder deren Rohrleitungen dürfen keine sogenannten Verschlussklappen besitzen.

3. Die Absätze f) bis h), i) Absatz 2 und k) bis inclusive s) des Punktes 2 gelten auch für bereits bestehende Rauchfänge, der Absatz t) auch für bereits aufgestellte Öfen und deren Rauchrohre.

4. Rauchfänge, welche angeblich nicht benützt werden, sind gelegentlich der ersten Fegung eines jeden Jahres einer Überprüfung über die wirkliche Nichtbenützung zur Ableitung von Rauch zu unterziehen. Ausgenommen hiervon sind Rauchfänge, welche sich in Gebäuden oder Gebäudetheilen befinden, in welchen keine Feuerungsanlagen vorhanden sind.

5. Alle Rauchfänge und Feuerstätten sind während der Dauer ihrer Benützung einer regelmäßigen Reinigung zu unterziehen.

Die Fegung der Schornsteine und der in den Mauern befindlichen Rauchleitungen in ihrer ganzen Ausdehnung, der nicht transportablen Herde und der sonstigen derartigen Feuerstätten, sowie die damit zusammenhängende sofortige Entfernung des Rußes hat durch berechnigte Rauchfanglehrer auf Kosten der Hauseigentümer so zu erfolgen, dass eine Entzündung der Ablagerungen (Ruß, Pech etc.) vermieden wird.

Für die Reinigung der in den Wohnungen befindlichen, zur Beheizung aufgestellten Öfen, der transportablen Herde, sowie auch der Rauchrohre und für die damit zusammenhängende sofortige Entfernung des Rußes hat der Wohnungsinhaber zu sorgen. Er kann diese Reinigungsarbeiten entweder selbst ausführen oder durch Bestellte ausführen lassen.

Die Kosten der Reinigung der in den Wohnungen befindlichen Öfen, der transportablen Herde und deren Rohrleitungen hat der Wohnungsinhaber zu tragen.

6. Die Zeit und Zahl der Fegungen der Rauchfänge und Feuerstätten ist abhängig von der Art und Stärke der Feuerungen und der Beschaffenheit der Feuerstätten und Rauchfänge.

Der Rauchfanglehrer, welcher die Reinigungsarbeiten übernommen hat, ist auch dafür verantwortlich, dass dieselben rechtzeitig und so oft vorgenommen werden, dass eine Rauchbelästigung und eine Selbstentzündung der Ablagerungen hintangehalten wird.

Während der Dauer der Benützung sind Rauchfänge, welche für nicht mehr als zwei gewöhnliche Ofen- oder Herdfeuerungen dienen, mindestens alle

zwei Monate; solche Rauchfänge, welche mehr Feuerungen aufnehmen, mindestens einmal im Monate zu reinigen.

Die gewöhnlichen Herde und deren Rauchrohre sind zu demselben Zeitpunkt wie die Schornsteine zu fegen. Bei außergewöhnlich geringer Benützung der Feuerungsanlagen kann die Zahl der Fegungen vom magistratischen Bezirksamte vermindert werden.

7. Schornsteine, welche den Rauch stark beanspruchter Feuerungsanlagen abführen, sind nach Bedarf öfter zu reinigen.

Findet der Rauchfanglehrer in Ausübung seines Dienstes, dass die im Punkte 6 angegebene Zahl der Fegungen nicht ausreicht, so hat er hierüber geeignete Vorschläge an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, welches nach Prüfung der Sachlage weitergehende Reinigungsstermine festsetzt.

8. Die Rauchfanglehrerarbeiten sind derart auszuführen, dass die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten womöglich nicht gehindert wird und die Bewohner der Häuser nicht belästigt werden.

Ohne Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter darf die Fegung nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 6 Uhr abends vorgenommen werden.

9. Enge Rauchfänge oder Rauchrohre, welche selbst durch eine sorgfältige fachgemäße Arbeit nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, dürfen mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes ausgebrannt werden.

Das Ausbrennen der Rauchfänge darf nur bei Tage und unter Überwachung der Rauchfanglehrer oder dessen berechtigten Bestellten vorgenommen werden.

Bei heftigen Winden, Hitze oder strengem Froste ist das Ausbrennen nicht zulässig.

10. Schließbare Rauchfänge dürfen dem Ausbrennen nicht unterzogen werden; ist eine entsprechende Reinigung durch Abkratzen des Peches nicht mehr zu bewerkstelligen, so ist der Rauchfang in seiner ganzen Höhe mit einem Lehm- oder Anstrich zu patshofieren.

11. Jedermann hat einen bei ihm ausgebrochenen Brand sofort den mit der Handhabung der Feuerapparate betrauten Personen oder der nächstgelegenen Feuerwache anzuzeigen, um die rasche Hilfeleistung der Feuerwehr herbeizuführen (§ 458 Strafgesetz).

12. Die Controle über die Reinhaltung der Schornsteine und Feuerstätten und über die Einhaltung der Rehrordnung wird durch das magistratische Bezirksamt geübt.

## II. Besondere Verpflichtungen der Hauseigentümer und Mieter.

13. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, für die regelmäßige Ausführung jener Rehrarbeiten, welche nach § 5 der Feuerpolizei-Ordnung für Wien und Punkt 5 dieser Rehrordnung auf ihre Kosten zu erfolgen hat, einen berechtigten Rauchfanglehrer zu bestellen, die regelmäßige Durchführung der Rehrarbeiten und den sorgfältigen Verschluss der Rauchfangputzhürchen zu überwachen oder durch einen Bestellten überwachen zu lassen.

Die Mieter sind verpflichtet, für die ihnen obliegende Reinigung der Zimmeröfen, der transportablen Herde und der Rauchleitungen sich jenes Rauchfanglehrers zu bedienen, welchen der Hausbesitzer für die Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten bestellte.

14. Wenn die Reinigung der Zimmeröfen, der transportablen Herde und der Rauchrohre, zu welcher die Mieter verpflichtet sind, nicht in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt wird, so hat der Hausbesitzer, respective dessen Besteller die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten.

15. Der Hausbesitzer hat für die Durchführung jener Rehrarbeiten, welche auf seine Kosten zu erfolgen hat, mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Punkte 6, 7 und 8 mit dem bestellten Rauchfanglehrer den Zeitpunkt der regelmäßigen Fegung zu vereinbaren und denselben den Mietparteien bekanntzugeben.

Bei der Vereinbarung des Zeitpunktes zur Ausführung der Rehrarbeit sind die örtlichen Verhältnisse thunlichst zu berücksichtigen. Diese Termine sind pünktlich einzuhalten.

16. Eine vom festgesetzten Zeitpunkte abweichende Ausführung der Rehrarbeiten, welche nur in Ausnahmefällen stattfinden darf, ist mindestens einen Tag früher vom Rauchfanglehrer den Parteien bekanntzugeben.

Die Hausbesitzer, deren Bestellte, sowie die Mieter sind verpflichtet, zu der gehörig angekündigten Zeit (Punkt 15 und 16) die Reinigungsarbeiten ungehindert vornehmen zu lassen.

Rehrarbeiten, welche aus ungerechtfertigten Verhinderungen für den Rauchfanglehrer entstehen, sind demselben von den betreffenden Parteien zu vergüten.

Andauernde Verhinderung der Ausführung der Rehrarbeit, insbesondere wenn eine Gefahr naheliegt, ist durch den Rauchfanglehrer oder dessen Hilfsarbeiter unverzüglich dem magistratischen Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

17. Die Entlohnung für die Schornsteinfegerarbeiten bleibt, insoweit nicht für das gesammte Gemeindegebiet ein Maximaltarif verordnet worden ist, dem freien Uebereinkommen überlassen.

Der Rauchfanglehrer hat in der Regel die Vereinbarung der Entlohnung selbst vorzunehmen und die Entgegennahme der letzteren durch die Gehilfen zu vermeiden.

Die Rauchfanglehrer-Gehilfen oder Hilfsarbeiter sind nicht berechtigt, für die auf Kosten der Hausherren auszuführenden Arbeiten von den Mietern irgendeine Entlohnung oder überhaupt Nebenkosten, Neujahrgelder (Trinkgelder), Besichtigungsgebühren u. dergl. in irgendeiner Form zu fordern.

18. Die Hausbesitzer, beziehungsweise deren Bestellte und die Mieter sind berechtigt, die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, wenn der Rauchfanglehrer zum vereinbarten Zeitpunkte nicht zur Vornahme der

Reinigungsarbeiten erschienen ist, oder wenn sie von einem anderweitigen Verschmutzung oder einer Mangelhaftigkeit in der Reinigung der Schornsteine und Schläuche, der Herde, Öfen und ähnlichen Feuerstätten, sowie von Pflichtvernachlässigungen oder Unzuverlässigkeiten des Arbeiter- Personales der Rauchfangkehrer Kenntnis erlangen.

Bei Anzeigen über das Personale des Rauchfangkehrers sind die Abzeichennummern anzuführen, welche die Rauchfangkehrer-Gehilfen und -Lernlinge bei ihren Arbeitsleistungen am Leibgürtel zu tragen haben.

Beschwerden können auch in das Controlbuch eingetragen werden, welches nach Punkt 23 dieser Kehrordnung zu führen ist.

19. In allen Streitigkeiten sowie an jene dieser Kehrordnung zu halten und die für ihre Arbeiten notwendigen Werkzeuge stets im guten Zustande zu erhalten. — Zu den Kehrarbeiten, insbesondere bei den engen Schornsteinen, dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, welche die gründliche Abfeugung des Rußes und sonstiger Ablagerungen sichern.

### III. Besondere Verpflichtungen der Rauchfangkehrer.

20. Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Reinigungsarbeiten auf das sorgfältigste auszuführen, sich hiebei strenge an die gesetzlichen Bestimmungen sowie an jene dieser Kehrordnung zu halten und die für ihre Arbeiten notwendigen Werkzeuge stets im guten Zustande zu erhalten. — Zu den Kehrarbeiten, insbesondere bei den engen Schornsteinen, dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, welche die gründliche Abfeugung des Rußes und sonstiger Ablagerungen sichern.

21. In Ausübung des Dienstes hat jeder Rauchfangkehrergehilfe und Lehrling am Leibgürtel eine 7 cm lange und 5 cm hohe Nummertafel mit deutlichen Ziffern als Kennzeichen seiner Person zu tragen. Jede derartige Nummer wird nur an eine bestimmte Person von der Genossenschaft ausgegeben und ist bei Austritt des Gehilfen, respective Lehrlings aus der Arbeit, respective Lehre durch den Rauchfangkehrer der Genossenschaft zurückzustellen. Alljährlich am 1. Jänner und 1. Juli hat die Genossenschaft dem magistratischen Bezirksamte des Bezirkes des Wohnortes des Arbeitgebers ein Verzeichnis der mit den Abzeichen-Nummern beheilten Personen vorzulegen.

22. Die Rauchfangkehrer haben ihre Hilfsarbeiter von ihren Obliegenheiten und den Vorschriften dieser Kehrordnung in Kenntnis zu setzen und haben bei der Auswahl dieser Arbeiter darauf zu sehen, daß diese nüchtern, verlässlich, gut beleumundet sind und die erforderliche Geschicklichkeit besitzen.

Lehrlinge dürfen nur unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht des Rauchfangkehrers oder eines tüchtigen Gehilfen arbeiten.

23. Jeder Rauchfangkehrer hat Controlbücher zu führen, in welchen die übernommenen Reinigungsarbeiten, sowie die vereinbarten Zeitpunkte der Fegung einzutragen sind. In diesen Büchern ist nach Vollendung jeder Fegung das Datum, zu welchem dieselbe vorgenommen wurde, seitens des Hausbesizers, respective dessen Stellvertreters oder des Hausbesorgerers, beziehungsweise Mieters der Localität einzutragen und durch die Unterschrift zu bekräftigen.

Den behördlichen Organen sind diese Bücher über Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Bei der Anlage der Controlbücher ist sich an die amtlichen Formulare zu halten.

Die Controlbücher haben die mit der Aufsicht der Häuser betrauten Personen (Hausbesorger, Hausverwalter) in Verwahrung zu nehmen.

24. Alljährlich am 1. Februar oder sonst über besondere Aufforderung hat jeder Rauchfangkehrer dem magistratischen Bezirksamte, nach Bezirken geordnet, ein Verzeichnis der von ihm zur Fegung übernommenen Gebäude und der von ihm beschäftigten Arbeiter unter Anführung ihrer Abzeichen-Nummern vorzulegen.

25. Die Rauchfangkehrer haben zur Controle der von ihren Gehilfen ausgeführten Arbeiten mindestens in jedem Vierteljahre einmal in jedem Gebäude der Arbeit ihrer Gehilfen beizuwohnen und diese Controle in dem Controlbuche besonders auszuweisen. — Die Hausbesitzer, respective deren Bestellte haben diese Controle im Controlbuche zu bestätigen.

26. Die Schornsteine und Rauchleitungen sollen bei jeder Fegung auf ihre ganze Länge der Reinigung unterzogen werden. — Die Reinigungsarbeiten in Schornsteinen müssen derart ausgeführt werden, daß die gänzliche oder theilweise Verstopfung der Rauchzüge der Feuerungsanlagen vermieden oder die Benützung derselben nicht verschlechtert und der Ruß nicht aus den Öffnungen der Rauchfänge und Feuerstätten in die Wohn- oder Arbeitsräume getrieben wird.

27. Bei der Herausnahme des Rußes aus den Feuerstätten und Rauchfängen ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen, um Verstaubungen der Wohnräume oder sonstige Belästigungen der Bewohner der Häuser hintanzuhalten.

Für die Ansammlung des Rußes und der sonstigen Abfeugungen dürfen nur geschlossene und feuerfichere Gefäße verwendet werden.

Die Reinigungsöffnungen sind nach jeder Fegung sorgfältig zu verschließen.

28. Die Rauchfangkehrer und deren Gehilfen haben bei Ausführung ihrer Arbeiten ein besonderes Augenmerk auf schadhafte Stellen, vorschriftswidrige Beschaffenheit der Rauchfänge und Feuerungsanlagen, sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse zu richten, hierauf die Hauseigentümer und Mieter unverzüglich aufmerksam zu machen und in dringenden Fällen sogleich die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten.

Die Rauchfangkehrer, beziehungsweise deren Gehilfen haben auch die vorgefundenen Mängel in das Controlbuch (Punkt 23) einzutragen.

29. Das Ansuchen um Bewilligung für das Ausbrennen der Rauchfänge ist im kurzen Wege an das magistratische Bezirksamt zu richten, welches eine thunlichst gruppenweise Ausführung dieser Arbeiten anordnen und die entsprechenden Einleitungen wegen Verständigung der k. k. Polizei und der Feuerwehr treffen wird.

Besonders dringende Fälle sind schon in dem Ansuchen als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

30. Beim Ausbrennen der engen Schornsteine hat in der Regel der Rauchfangkehrer oder sein berechtigter Besteller und mindestens ein Gehilfe anwesend zu sein, welchen auch die Vorjorge für den Verschluß der nächstliegenden Dachöffnungen und die Überwachung des in Brand gesetzten Rauchfanges, insbesondere der ausgeworfenen Funken obliegt.

Während des Ausbrennens muß bei den Rauchfangputzhürchen und am Dachboden eine entsprechende Wassermenge bereitgehalten werden.

Vor und nach dem Ausbrennen sind die betreffenden Rauchfänge durch den Rauchfangkehrer oder dessen berechtigten Bestellen einer Untersuchung zu unterziehen.

Während der Dauer des Rauchfangausbrennens hat an dem Hausthore des betreffenden Gebäudes eine wenigstens 30 cm lange und 20 cm hohe rothe Tafel angebracht zu sein, welche in weißer Schrift die Bezeichnung „Rauchfangausbrennen“ enthält.

Die Beistellung der Tafel obliegt dem Rauchfangkehrer.

Der Zeitpunkt des Rauchfangausbrennens und die Bezeichnung der dem Ausbrennen unterzogenen Rauchfänge durch die Anführung der Wohnungsnummer oder sonstigen die betreffenden Rauchfänge kennzeichnenden Angaben sind auf den leeren Seiten des Controlbuches vom Rauchfangkehrer einzutragen.

In gleicher Weise sind auch die Eintragungen über die Rauchfangfeuer seitens der Feuerwehr vorzunehmen.

31. Die Rauchfangkehrer und deren Gehilfen sind verpflichtet, bei einem in der Nähe ihres Wohn- oder Arbeitsortes vorkommenden Brande unverweilt und unaufgefordert am Brandorte zu erscheinen und sich dem Commandierenden der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Über Aufforderung des magistratischen Bezirksamtes haben die Rauchfangkehrer die Untersuchung von Feuerungs- und Schornsteinanlagen, sowie zwangsweise auszuführende Kehrarbeiten gegen entsprechende Entschädigung zu vollziehen.

Schließbare Rauchfänge sind nach gelöschtem Rauchfangfeuer durch Rauchfangkehrer zu dem Zwecke schließen zu lassen, um die Weiterverbreitung des Feuers durch eingemauerte Holzbestandtheile zu verhüten oder um sonstige Uebelstände zu constatieren.

### IV. Bestimmungen für Dampfrauchfänge, Kesselfeuerungen und Abzüge der Gasbeleuchtungsanlagen.

32. Große Schornsteine (sogenannte Dampfrauchfänge), die von den Dampfesseln zu den großen Schornsteinen führenden Rauchcanäle, sowie die besonderen Abzüge für Gasbeleuchtungsanlagen sind in der Regel jährlich einmal einer Reinigung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer zu unterziehen, welchem auch die Entfernung der Ablagerungen (Ruß, Flugasche, Pech) obliegt.

Dem magistratischen Bezirksamte bleibt vorbehalten, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch andere Termine festzusetzen, und sind die bestellten Rauchfangkehrer verpflichtet, ihre Wahrnehmungen, welche eine Abänderung der festgesetzten Termine, mit Rücksicht auf die Feuerficherheit als nothwendig erscheinen lassen, unverweilt dem magistratischen Bezirksamte jenes Bezirkes, in welchem das Object gelegen ist, zur Anzeige zu bringen.

33. Das Ausbrennen der großen Schornsteine (Dampfrauchfänge), sowie die Benützung besonderer Hilfsmittel zur Reinigung, wie z. B. das Entzünden von Pulver u. s. f., bedarf der Genehmigung des magistratischen Bezirksamtes.

34. Die Reinigung der Dampfesselfeuerungen selbst haben die Kesselbesitzer unter eigener Haftung und Verantwortung zu besorgen; ihnen obliegt auch die Entfernung der Ablagerungen (Ruß, Flugasche u. dgl.) in den betreffenden Feuerungen.

### V. Strafbestimmungen.

35. Übertretungen dieser Kehrordnung, insoweit sie nicht schon durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, werden vom magistratischen Bezirksamte mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. Bei Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafen sind dieselben in eine entsprechende Arreststrafe umzuwandeln, welche jedoch die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten darf.

36. Rauchfangkehrern, welche sich in Ausübung ihres Gewerbes wiederholter Übertretungen der feuerpolizeilichen Bestimmungen schuldig machen, kann die Ausübung ihres Gewerbes innerhalb des Wiener Gemeindegebietes für eine bestimmte Zeit oder für immer untersagt werden.

Gehilfen, welche den Anforderungen des Punktes 22 nicht entsprechen oder sich bei ihrer Arbeit wiederholter Übertretungen der Kehrordnung schuldig machen, hat der Rauchfangkehrer aus seinem Dienste zu entlassen.

37. Nach dem Strafgesetze werden insbesondere bestraft, und zwar:

- Ein Rauchfangkehrer, welcher an Öfen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Übertretung und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft. (Strafgesetz § 442.)
- Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm gefundene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuergefährlichkeit gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigentümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Übertretung um 5 bis 50 fl. bestraft werden. (Strafgesetz § 443.)
- Eben dieser Übertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit wegen richtiger Fegung der Rauchfänge nachzusehen oder nachsehen zu lassen. (Strafgesetz § 444.)

- d) Wer eine entstehende Feuerbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Übertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. belegt werden. (Strafgesetz § 458.)
- e) Neben den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuergefahr leicht vorhersehen läßt, als Übertretungen und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen. (Strafgesetz § 459.)

#### VI. Beschwerdeführung.

38. Ein Recurs gegen Straferkenntnisse, welche vom magistratischen Bezirksamte gefällt wurden, ist binnen 8 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei diesem Bezirksamte einzubringen.

Der Recurs gegen Straferkenntnisse geht an die k. k. n.-ö. Statthaltereie und im weiteren Instanzenzuge an das k. k. Ministerium des Inneren.

Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der ersten und zweiten Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

39. Wer sich durch eine von dem Magistrate (dem magistratischen Bezirksamte) oder dem Commandierenden der Feuerwehr (§ 45 der F.-P.-O.) in Angelegenheit der Feuerpolizei-Ordnung getroffene Entscheidung beschwert erachtet, hat binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben gerechnet bei dem Magistrate (dem magistratischen Bezirksamte) den Recurs an den Stadtrath einzubringen.

#### 4.

### (Handel mit alten, zur Wiederbenützung bestimmten Dampfkesseln.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat dem Wiener Magistrate mit nachstehendem Indorjaterlasse vom 17. Mai 1894, Z. 33198 (M.-Z. 88582/IX), eine Abschrift des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 16. Mai 1894, Z. 33198, intimiert, welcher an die Dampfkesselprüfungs-Commission, und zwar die Herren Richard Engländer, Victor Horwatitsch und k. k. Oberingenieur Jakob Bacher in Wien, k. k. Baurath August Hüchel in Wiener-Neustadt, k. k. Oberingenieur Franz Leuf in Korneuburg, k. k. Baurath Wilhelm Linhart in St. Pölten, k. k. Oberingenieur Anton Hick in Krems, k. k. Ingenieur Josef Leiß in Horn und an die Dampfkessel-Untersuchungs- und Versuchungs-Gesellschaft a. G. in Wien gerichtet ist.

Dem Magistrate in Wien zur Kenntnismahme.

Gleichzeitig erhält der Wiener Magistrat den Auftrag, in Zukunft von jeder Genehmigung zur Renaufstellung oder Auswechslung eines Dampfkessels den zuständigen k. k. Dampfkesselprüfungs-Commissär zu verständigen, was nicht nur für diesen behufs Evidenthaltung der in seinem Bereiche aufgestellten Kessel wünschenswert ist, sondern auch wegen möglicher Vergütung des Mißbrauches von als zulässig erklärten Vorprobe-Certificaten zweckmäßig erscheint.

#### Abschrift.

Einige Wiener Firmen, welche mit gebrauchten, zur Wiederbenützung bestimmten Dampfkesseln Handel treiben, haben in einer bei dem hohen k. k. Handelsministerium eingebrachten Eingabe das Ersuchen gestellt, es möge durch Erlassung einer Nachtragsverordnung zur Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 2. December 1893 (Nr. 172 N.-G.-Bl.), betreffend die amtliche Untersuchung und Erprobung alter, in den Handel gebrachter und zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel, von der im § 2 dieser Verordnung geforderter Beschaffung des Ursprungscertificates Umgang genommen und weiters die Erprobung alter, in den Handel gebrachter und zur Wiederbenützung bestimmter Dampfkessel nicht nur an Ort und Stelle ihrer künftigen Benützung (§ 3 der Verordnung vom 2. December 1893), sondern, wie früher, im Verkaufsorte (Wien) gestattet werden, oder falls dies unthunlich sein sollte, möge doch der Beginn der Wirksamkeit der fraglichen Verordnung entsprechend hinausgeschoben werden.

Sie berufen sich auf die frühere Praxis und erklären, durch die Verordnung vom 2. December 1893, Nr. 172 N.-G.-Bl., in ihrem Geschäftsbetriebe empfindlich geschädigt zu sein.

In Erledigung dieser Eingabe hat das hohe k. k. Handelsministerium Nachstehendes eröffnet:

Das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren ist nicht in der Lage, von der geforderten Beibringung des Ursprungscertificates, noch auch von der allein maßgebenden Erprobung alter Dampfkessel an Ort und Stelle der künftigen Benützung abzugehen, weil die genaue Kenntniss der Geschichte des zu erprobenden Kessels für den Dampfkessel-

prüfungs-Commissär unbedingt nöthig ist, um sich über die Betriebstauglichkeit des Kessels ein richtiges Urtheil bilden zu können und die Erprobung des Kessels an Ort und Stelle der künftigen Benützung durch den in Zukunft zur Beaufsichtigung des Kessels berufenen Dampfkesselprüfungs-Commissär vom technischen Standpunkte allein als gerechtfertigt erscheint.

Aus den gleichen Gründen und da es eben der Zweck dieser Verordnung war, den beim Handel mit alten Kesseln beobachteten Mißständen gründlich abzuwehren, kann auch der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung, welche Thatsache übrigens bereits zur Zeit der Überreichung dieser Eingabe eingetreten war, nicht hinausgeschoben werden.

Von einer Schädigung dieser Industrie durch die neue Verordnung kann übrigens umsoweniger die Rede sein, als die Beibringung des Ursprungscertificates in der Regel keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen kann.

Zunächst ist nicht anzunehmen, daß eine Firma, welche mit gebrauchten Kesseln, die zur Wiederbenützung bestimmt sind, Handel treibt, einen Kessel ohne dieses Certificat, das über das Jahr der Anfertigung, Dampfspannung, für welche er gebaut ist, Material, Werk oder Bezugsquelle desselben, Blechstärke aller einzelnen Theile, ferner über sämtliche Revisionsbefunde eingetretene Schäden, etwa vorgekommene innere Anrostungen, wahrgenommene Anbrüche oder nöthig gewesene Reparaturen zc. allein sicheren Aufschluß gibt, ankauft.

Sollte selbes thatsächlich in Verlust gerathen sein, so erliegt bei der politischen Landesstelle eine Abschrift jedes Dampfkessel-Certificates und wird das Duplicat gegen einfaches Ansuchen kostenlos ausgefolgt und sind nur die Stempelformen für die Eingabe und das Duplicat vom Gesuchsteller zu tragen. Auch die Revisionsangaben sind unschwer zu erhalten, da ja die amtlichen Commissäre, sowie die Organe der Privat-Kesseluntersuchungs-Gesellschaften sowohl den früheren Besitzern als den zuständigen Statthaltereien bekannt sind und die Revisionsbefunde an diesen beiden Stellen erliegen.

Für Ausnahmefälle endlich hat der § 5 der angefochtenen Verordnung vorgeesehen, so daß in dieser Hinsicht die behauptete Schädigung des reellen Handels mit alten Dampfkesseln nicht stattgefunden haben kann, und zwar umsoweniger, als bereits nach der Verordnung vom 1. October 1875, Nr. 130 N.-G.-Bl., die Erprobung eines Dampfkessels zu wiederholen und wenn ein bereits gebrauchter stationärer Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage verwendet werden sollte, der Anlaß und das befriedigende Ergebnis der wiederholten Kesselprobe auf der ursprünglich erfolgten Bestätigung, die der Kesselbenützer aufzubewahren hat, anzumerken war.

Es war somit das Vorhandensein des Certificates oder eines Duplicates auch schon nach dieser Verordnung vorausgesetzt.

Was die Erprobung der Dampfkessel an Ort und Stelle der künftigen Benützung anbelangt, so verkennt das Handelsministerium keineswegs die dem Handel mit alten Dampfkesseln erwachsenden Schwierigkeiten beim Abschlusse des bezüglichen Vertrages mit dem Käufer; das Handelsministerium vermag jedoch die diesem Umstande zugeschriebene Schädigung der Industrie im Hinblick auf die durch diese Maßnahme erwachsenden Vortheile im allgemeinen öffentlichen Interesse nicht anzuerkennen, wobei noch in Betracht kommt, daß die Einführung der Erprobung sämtlicher Dampfkessel am Verwendungsorte als Regel in nächste Aussicht genommen ist.

Um jedoch den Abschluß des Kaufgeschäftes beim Handel mit alten Dampfkesseln nicht weiter zu erschweren, als dies im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, nimmt das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren keinen Anstand, unbeschadet der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 2. December 1893, Nr. 172 N.-G.-Bl., und jener der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, Nr. 130 N.-G.-Bl., im Interesse des Verkehrs mit gebrauchten Dampfkesseln neben der allein maßgebenden Erprobung am Benützungsorte auch schon eine vorläufige Erprobung am Verkaufsorte als zulässig zu erklären.

Dieser Erprobung kann aber trotz des über deren Ergebnis vom Dampfkesselprüfungs-Commissär auszustellenden amtlichen Certificates nur ein privater Charakter zugestanden werden, weil selbe nur den Zweck hat, den Abschluß des Kaufgeschäftes zu erleichtern. Zu dieser Erprobung ist im Hinblick auf § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1871, Nr. 112 N.-G.-Bl., wenn der Verkäufer (Händler) um dieselbe ansucht, nur ein staatlicher Prüfungs-Commissär berufen.

Wenn jedoch der Verkauf des Kessels bereits vor der Erprobung stattgefunden hat, so könnte auch ein gesellschaftlicher Prüfungs-Commissär dieselbe vornehmen, vorausgesetzt, daß der Käufer Mitglied der Gesellschaft ist und die Erprobung durch ein Organ der Gesellschaft wünscht.

Zu analoger Anwendung der §§ 6 und 7 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, Nr. 30 N.-G.-Bl., sowie in Berücksichtigung des Umstandes, daß das Ursprungscertificat späterhin ohnedies benötigt werden wird, ist schon dem Ansuchen um die Vornahme dieser Vorprobe das frühere Certificat beizugeben. Sollte jedoch die Beibringung des Ursprungscertificates oder eines Duplicates desselben nicht möglich sein, so bleibt es dem Prüfungs-Commissär anheimgestellt, die Erprobung auch ohne Beibringung dieses Documentes vorzunehmen; jedoch wird derselbe diesen Umstand auf dem neu anzufertigenden Certificate über das Resultat der Erprobung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Ministerial-Verordnung vom 2. December 1893, Nr. 172, und auf die dem feinerzeitigen Käufer (Benützer) aus der Nichtbeibringung des Ursprungscertificates später erwachsenden Schwierigkeiten ersichtlich zu machen haben.

Hievon zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. April 1894, Z. 6812, in Kenntniss gesetzt.

5.

**(Stempelfreiheit der den Apothekerrechnungen über an arme Kranke auf Kosten der Staats- oder Landesverwaltung gelieferte Arzneien beige-schlossenen Recepte.)**

Zufolge Auftrages des k. k. Ministeriums des Innern wurde seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 4. Juni 1894, Z. 38692 (M.-Z. 98712/VIII), dem Wiener Magistrate nachstehender, an die k. k. Statthalterei Lemberg gerichteter Erlaß des vorgenannten Ministeriums ddo. 12. Mai 1894, Z. 11460, zur Kenntnissnahme und Verständigung der Apotheker des Amtsbereiches in Abschrift intimiert:

In Erledigung und unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 3. Februar 1894, Z. 3581, über die Stempelbehandlung der Recepte, welche die Apotheker den Eingaben an die k. k. politischen Behörden behufs Liquidierung der Rechnungen über an arme Kranke auf Kosten der Staats- oder Landesverwaltung gelieferte Arzneien beischließen, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß laut Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 30. April d. J., Z. 11221, von demselben mit dem unter gleichem Datum an alle k. k. Finanz-Landesbehörden ergangenen und im Verordnungsblatte des Finanzministeriums erscheinenden Erlasse entschieden wurde, daß die den Eingaben, beziehungsweise Rechnungen der Apotheker lediglich zum Zwecke der amtlichen Prüfung vom sanitätsbehördlichen und rechnungsmäßigen Standpunkte weiters zugelegten Recepte gegen Beobachtung der Bestimmung des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50 nach T.-P. 102 lit. a und b, beziehungsweise T.-P. 21 c dieses Gesetzes gebührenfrei zu behandeln sind.

6.

**(Adressierung amtlicher Correspondenzen mit ungar. Behörden in Militärangelegenheiten.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. Juni 1894, Z. 44975 (Z. 105970/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das königl. ungar. Landesverteidigungs-Ministerium hat mit der Note vom 23. Mai 1894, Nr. 23641/XIV, dem hohen k. u. k. Ministerium für Landesverteidigung mitgetheilt, daß politische Behörden und Magistrate bei Einberufungen zur activen Dienstleistung oder zur Waffenübung der in Ungarn sich aufhaltenden Reservisten und Ersatzreservisten und auch in sonstigen Militär- und Stellungsangelegenheiten, die an die Oberstuhlsrichterämter adressierten amtlichen Ersuchschreiben nur mit dem Namen des Stuhlsrichteramtes des betreffenden Stellungsbezirkes bezeichnen, ohne auch den Amtssitz des Stuhlsrichteramtes der Adresse beizufügen, wie z. B. „in ober Pest“ anstatt in „Monor“, in „unter Pest“ anstatt in „Káczeve“, in „ober Pilis“ anstatt in „Pomáz“; ferner wird bei solchen Comitaten, wo auch centrale (központi) Stuhlsrichterämter sind, anstatt des betreffenden Comitats-Amtssitzes auf der Adresse „in Központi“, also ein nicht existierender Ortsname angefügt, da das Wort „központi“ mit „central“ gleichbedeutend ist.

Weiters adressieren selbe die Zuschriften in solchen Angelegenheiten, in welchen der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Budapest zu verfügen hat, an das gar nicht existierende „Oberstuhlsrichteramt in Budapest“ anstatt „an das Bürgermeisteramt in Budapest“.

Nachdem es infolge solcher unrichtiger Adressierungen öfters vorkommt, daß die betreffenden Zuschriften einem anderen Amte oder auch gar nicht zugestellt werden, so wird der Wiener Magistrat hierauf mit dem besonderen Remerken aufmerksam gemacht, daß an der Spitze der städtischen Stellungsbezirke kein Oberstuhlsrichter, sondern der Bürgermeister steht, daher bei derlei Stellungsbezirken die Ersuchschreiben stets an das Bürgermeisteramt zu adressieren sind.

7.

**(Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Krankenhäuser.)**

Laut Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juni 1894, Z. 43800 (M.-Z. 109067/XIII), wurde das Privatpital der St. Ulrichstiftung zu Allentsteig als öffentliches Krankenhaus der St. Ulrichstiftung erklärt und die Verpflegstaxe für das „öffentliche Krankenhaus der St. Ulrichstiftung zu Allentsteig“ vom n.-ö. Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei mit 85 kr. per Kopf und Tag, wirksam vom Zeitpunkte der Verlautbarung, festgesetzt.

Ferner wurde laut Zuschrift des königl. ungar. Ministeriums des Innern ddo. Budapest, 16. Juli 1894, Z. 46733/VI c (M.-Z. 126655/XIII), dem Krankenhause in Muraszombat vom Jahre 1894 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen und die Verpflegsgelüb bis auf weiteres mit 61 kr. pro Tag bestimmt.

8.

**(Pflicht zur Anmeldung des in einer Notariatskanzlei beschäftigten Personales bei der Bezirkskrankencassa.)**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 21. Juni 1894, Z. 14529, dem Recurse eines k. k. Notars in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1894, Z. 31528, mit welcher derselbe in Bestätigung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk in Wien vom 3. April 1894, Z. 7878, verpflichtet wurde, das in seiner Kanzlei beschäftigte Personale bei der Wiener Bezirkskrankencassa anzumelden aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung und mit dem Bemerkten keine Folge gegeben, daß keineswegs, wie in dem Recurse angenommen wird, die im Artikel V des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, aufgezählten Beschäftigungen als nicht gewerbsmäßig betrieben anzusehen sind, vielmehr umgekehrt, alle in diesem Artikel aufgezählten Beschäftigungen und Unternehmungen unter den Begriff der gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen und Unternehmungen subsumiert werden müssen, weil der Artikel V die Ausnahme von der im Artikel IV aufgestellten Regel enthält, daß alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen.

Wären die Geschäfte des Notars keine gewerbsmäßig betriebene Beschäftigung nach der Anschauung des Gesetzgebers, so wäre es nicht erforderlich gewesen, dieselben unter Artikel V aufzunehmen.

Die Berufung auf die seither geänderten Bestimmungen der Notariatsordnung ist deshalb nicht stichhältig, weil auch nach diesen Bestimmungen die Bezeichnung des Notars im mehrcitirten Artikel V als einer Person, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte bestellt und in Pflicht genommen ist, doch immer zutrifft.

9.

**(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)**

Der Wiener Magistrat hat mit Decret vom 19. Juli 1894, Z. 122456, dem I. Wiener Volkskinderergarten-Vereine im V. Bezirke das Recht zur Sammlung von Spenden für Vereinszwecke im Wiener Gemeindegebiete auf die Dauer eines Jahres verliehen.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderath:**

10.

**(Bewilligung eines Kanzleipauschales für sämtliche städtische Diener der drei Bezugsklassen.)**

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat zufolge Plenarbeschlusses vom 22. Juni 1894, Z. 5998 (M.-Z. 82125/III), sich bestimmt gefunden, für sämtliche Diener der drei Bezugsklassen ein Kanzleipauschale von je fünf und zwanzig Kreuzern ö. W. monatlich oder drei Gulden ö. W. jährlich zu genehmigen.

11.

**(Beförderung von Feuerwehr-Chargen.)**

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat am 31. Juli 1894, ad St.-R.-Z. 4294, nachstehenden Beschlufs gefaßt:

Bei der Beförderung definitiver Feuerwehr-Chargen zu Chargenstellen, welche mit dem gleichen Jahresgehälte dotiert sind, ist die in der bisherigen Charge zurückgelegte Dienstzeit so einzurechnen, als wenn sie in der neuen Charge zurückgelegt worden wäre.

**Stadtrath:**

12.

**(Bedingnisse für die Lieferung von Gasmotoren.)**

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 4. Juli d. J., Z. 1615 (M.-Z. 192109/IV), die vom Magistrate vorgelegten speciellen Bedingnisse für die Lieferung und Montage von Gasmotoren genehmigt und den Magistrat angewiesen, in Zukunft bei Vergabung der Lieferungen von Gasmotoren im Offertwege diese speciellen Bedingnisse nebst dem diesbezüglichen Kostenanschlage der „Allgemeinen Vorschrift“ und den allfälligen Plänen dem jeweilig abzuschließenden Vertrage zugrunde zu legen.

**Specielle Bedingungen für die Lieferung und Montage eines Gasmotors.****Überschlagssumme.**

§ 1. Die Lieferung ist veranschlagt mit dem Betrage von . . . . .

**Qualität der Materialien.**

§ 2. Der zu liefernde Gasmotor muß neu sein und darf sonach kein wie immer Namen habender Bestandtheil der Maschine bereits gebraucht oder aus altem Materiale hergestellt worden sein.

**Inhalt der Offerte.**

§ 3. Zu dem Gasmotor gehören nachfolgende Bestandtheile, für deren Beistellung keine separate Vergütung geleistet wird, und zwar:

- a) die erforderlichen Fundamentschrauben;
- b) die erforderlichen Ankerplatten;
- c) ein Auspuffstopf;
- d) ein Auspufftopf;
- e) Ölvafen;
- f) Schraubenschlüssel;
- g) Schieberputzzeug.

Die betreffende Offerte ist daher auf die Lieferung des Gasmotors, inclusive der vorbenannten Bestandtheile sammt der Kosten für die Zufuhr und Aufstellung (Montage) zu stellen.

§ 4. Der Offerent hat die erforderlichen Schutzvorrichtungen (Schutzgeländer etc.) und über Verlangen der Gemeinde auch das Fundament der Maschine, sowie die Gasinstallation vom Gasmesser an, d. i. die Zündflammenleitung, das Auspuffrohr, die Kühlwasserleitung, Gummibentel oder Antifluctuator, Treibriemen, Installation der Gasflammen zur Beleuchtung des Gasmotorenraumes etc. complet betriebsfähig herzustellen und ist der Kostenbetrag für diese Herstellungen in der Offerte separat anzuführen.

Wenn der Gasmotor jedoch in einem städtischen Hause, in welchem bereits eine Hausleitung vorhanden ist, zur Aufstellung gelangt, so ist die Abzweigung der Gasinstallation zur Beleuchtung des Maschinenhauses von der für das Haus bestehenden Gasrohrleitung herzustellen und ist auch diese Herstellung über Verlangen der Gemeinde von dem Unternehmer gegen einen in der Offerte zu bezeichnenden Kostenbetrag auszuführen.

Die Gemeinde wahrt sich jedoch das Recht, die in diesem Paragraphen angeführten Arbeiten und Lieferungen auch durch einen anderen, hiezu berechtigten Unternehmer ausführen zu lassen, ohne daß hieraus dem Offerenten ein Anspruch auf irgendeine Entschädigung erwüchse.

**Leistungsfähigkeit.**

§ 5. Auf dem Motor ist in dauerhafter Weise die von demselben abzugebende sogenannte nominirte Leistungsfähigkeit in Pferdekraften ersichtlich zu machen und muß die Maximalleistung des Motors mindestens zehn Percent über die nominirte Leistungsfähigkeit betragen.

Der Offerent ist über Verlangen der Gemeinde verpflichtet, diese Maximalleistung durch Bremsung des Motors mittels ausbalancierten Pronyschen Zaumes oder mittels Bremsbänder im Beisein und unter Intervention der hiezu von der Gemeinde delegirten Commission ohne Unterbrechung während der Dauer von mindestens einer Stunde nachzuweisen.

Es ist dem Offerenten jedoch auch freigestellt, diese Bremsprobe von einem vom Staate hiezu bestellten autorisirten k. k. Commissär (Kesselcommissär) vornehmen zu lassen; jedoch ist auch in diesem Falle die von der Gemeinde zu delegirende Commission der Bremsprobe beizuziehen und das von dem k. k. Commissär ausgestellte Zeugnis der Gemeinde Wien vorzulegen.

**Bremsprobe.**

§ 6. Bei Vornahme der Bremsprobe auf die Maximalleistung des Gasmotors ist nachstehender Vorgang einzuhalten:

Die für die Belastung verwendeten Gewichte müssen vorschriftsmäßig geachtet sein, und dürfen zu diesen Messungen indicirende Bremsdynamometer, oder solche mit Federbelastung, ob direct oder indirect, überhaupt Meßinstrumente anderer Art als die oben beschriebenen, nur mit Einwilligung der bei der Bremsprobe intervenirenden Beamten der Gemeinde Wien verwendet werden.

Während der Bremsprobe auf die Maximalleistung sind Indicator-Diagramme am Motor abzunehmen, und ist nach der Probe der Gasconsum abzulesen.

Nach durchgeführter Maximal-Bremsprobe ist nun der Bremsversuch auf die nominirte Leistungsfähigkeit vorzunehmen und auch bei diesem Versuche der Gasverbrauch zu constatieren.

Desgleichen ist der Gasverbrauch auch noch bei Leerlauf der Maschine festzustellen und genügt für die beiden letzterwähnten Messungen (Probe auf die nominirte Leistungsfähigkeit und bei Leerlauf der Maschine) eine Zeitdauer von je 15 Minuten.

Zu Betreff des Gasconsumes wird folgender Maximalverbrauch pro Stunde und abgebremster Pferdekraft festgesetzt:

Für einen	1pferdigen Motor	höchstens	1075 l
"	"	"	950 l
"	" 3-8	"	900 l
"	" 8-12	"	800 l

Am Anfange sowie am Schlusse jeder Messung ist der Gasdruck in Millimeter Wassersäule und die Temperatur im Maschinenraume in Celsius-Graden abzulesen.

Als Grundlage für die Messungen des Gasconsumes ist derselbe immer auf Null-Grad Celsius bezogen anzunehmen. Dagegen kann von den jeweiligen Schwankungen des Luftdruckes abgesehen werden.

§ 7. Diese Bremsproben und Messungen, für welche der Unternehmer die erforderlichen Instrumente und das Bedienungspersonale kostenfrei beizustellen hat, sind von demselben ohne Anspruch auf eine Entschädigung seitens der Gemeinde Wien auszuführen.

§ 8. Wird die Bremsprobe von einem staatlich bestellten Commissär (§ 5, Absatz 3) vorgenommen, so hat der Unternehmer die diesfalls auflaufenden Kosten allein zu tragen.

**Eigenmächtige Abweichung von den Vertragsbestimmungen.**

§ 9. Wenn der Gasmotor bei den Bremsproben, welche in der Regel nach dessen Aufstellung am Verwendungsorte vorzunehmen sind, den vorangeführten Bedingungen nicht entspricht, so ist der Unternehmer auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, den Gasmotor ohne Anspruch auf eine Entschädigung für den Transport und die Aufstellung wieder zurückzunehmen und ist die Gemeinde berechtigt, entweder — vorbehaltlich des Rechtes zur Einhebung der im § 9 der allgemeinen Vorschrift bedungenen, gerichtlich nicht zu ermäßigenden Conventionalstrafe im Falle der Überschreitung des Lieferungsstermines — auf der genauen Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder den Vertrag als aufgelöst zu erklären, die Arbeiten und Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers anderweitig unter was immer für Bedingungen zu vergeben oder in eigener Regie auszuführen, und in jedem Falle sich wegen des etwa hieraus erwachsenden Schadens an der Caution, sowie an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Unternehmers schadlos zu halten und im Falle, als kein Schaden vorhanden oder derselbe geringer wäre als die Caution, diese letztere als verfallen einzuziehen. Sollte sich bei einer solchen Ausführung der Arbeiten und Lieferungen ein Ersparnis ergeben, so hat der Unternehmer hierauf keinen Anspruch.

§ 10. Der Ersteher ist ohne Anspruch auf eine Vergütung verpflichtet, die von der Gemeinde hiefür bestellte Person mit der Handhabung und Bedienung des Gasmotors vollständig vertraut zu machen und zu diesem Behufe einen geeigneten Bediensteten von der Aufstellung des Gasmotors angefangen durch genügend lange Zeit beizustellen.

Über Verlangen hat der Unternehmer eine Instruction über den Vorgang bei der Bedienung des Gasmotors beizubringen.

**Haftzeit.**

§ 11. Die Haftzeit erstreckt sich vom Tage der Schlusscollaudierung und der anstandslosen Übernahme des Gasmotors angefangen auf zwei Jahre und haftet der Unternehmer das erste Jahr mit der ganzen, das zweite Jahr mit der halben Caution.

Die Haftung bezieht sich auf die bedungene Leistungsfähigkeit und Solidität der gesammten Einrichtung und hat der Ersteher während der Haftzeit alle auftretenden Mängel und Schäden auf seine Kosten sofort zu beseitigen, widrigenfalls dies unverzüglich auf dessen Kosten von amtswegen geschehen würde. Während der im § 10 festgesetzten Unterrichtszeit haftet der Ersteher auch für jeden durch Verschulden des städtischen Bedienungspersonales herbeigeführten Schaden.

**Lieferungsstermin und Pönale.**

§ 12. Die gesammte Lieferung ist innerhalb . . . . Wochen, vom Tage der Bestellung an gerechnet, zu effectuieren.

Im Falle der Überschreitung dieses Termines ist die Gemeinde berechtigt, entweder den Vertrag als aufgelöst zu erklären, die Arbeiten und Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers anderweitig unter was immer für Bedingungen zu vergeben, respective in eigener Regie auszuführen und sich wegen des etwa hieraus erwachsenden Schadens an der Caution, sowie an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Unternehmers schadlos zu halten und im Falle, als kein Schaden vorhanden oder derselbe geringer wäre als die Caution, die letztere als verfallen einzuziehen, oder aber auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen und in diesem Falle für jeden Tag der Überschreitung des im Eingange dieses Paragraphen normirten Lieferungsstermines die im § 9 der allgemeinen Vorschrift festgesetzte, gerichtlich nicht zu ermäßigende Conventionalstrafe einzuziehen und die letztere eventuell von der Verdienstsomme, respective Caution in Abzug zu bringen.

**Magistrat:****13.****(Anzeigepflicht der städtischen Beamten und Diener, betreffend ihre Intervention bei strafgerichtlichen Verhandlungen.)**

Magistrats-Vicedirector Tachau hat unterm 26. Juli 1894, Z. 878, an die Vorstände sämtlicher städtischer Bureau, Ämter und Anstalten nachstehende Currende erlassen:

Aus den Berichten der Tagespresse über durchgeführte Strafverhandlungen habe ich in jüngster Zeit wiederholt die Bemerkung gemacht, daß bei strafgerichtlichen Verhandlungen städtische Beamte und Diener, sei es als Kläger oder Geklagte oder als Zeugen oder in einer sonstigen Eigenschaft interveniert haben, ohne daß dieselben mir hievon die in der hierämtlichen Verordnung vom 25. Februar 1886, M.-D.-Z. 178, vorgeschriebene mündliche Anzeige erstattet haben.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die vorerwähnte Anordnung sämtlichen städtischen Beamten und Dienern zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Die Currende vom 25. Februar 1886, M.-D.-Z. 178, lautet:

**Currende**

für die Herren Vorstände sämtlicher städtischer Bureau, Ämter und Anstalten.

Ich finde mich veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß jene städtische Beamten und Diener, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Beklagte oder als Zeugen oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, mir hievon unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Tage der Verhandlung, für welche die Vorladung lautet, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Die Beamten und Diener der außerhalb des Wiener Gemeindegebietes befindlichen städtischen Anstalten haben diesbezügliche Anzeigen den Herren Leitern der betreffenden Anstalten zu erstatten, welche hierüber an die Magistrats-Direction schriftlich zu berichten haben.

Die Herren Vorstände der städtischen Bureau, Ämter und Anstalten werden ersucht, diese Currende den ihnen zugetheilten Beamten und Dienern zur Kenntnis zu bringen und von denselben fertigen zu lassen.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 122.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 11. Mai 1894, betreffend die Gewährung erhöhter Diäten für die bei internationalen Grenzregulierungs-Commissionen intervenierenden Staatsbeamten.

**Nr. 123.** Concessionsurkunde vom 27. Mai 1894 für die Localbahn von Püvov nach Mährisch-Strau und Witkowitz.

**Nr. 124.** Gesetz vom 12. Juni 1894, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Bielitz, Cilli, Leitmeritz, Pilsen, Prossnitz, Sambor und Teplitz und die Erweiterung des Amtsgebäudes in Prag.

**Nr. 125.** Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1894, betreffend die Einziehung der Silberscheidemünzen zu Zwanzig Kreuzern und der Kupferscheidemünzen zu Vier Kreuzern österreichischer Währung.

**Nr. 126.** Gesetz vom 11. Mai 1894, betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers.

**Nr. 127.** Gesetz vom 16. Juni 1894, betreffend Gebührenerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zerstörten Weingärten.

**Nr. 128.** Gesetz vom 20. Juni 1894, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte, Z. 15 und 16, dann d) Landgemeinden, Z. 1 und 8 abgeändert werden.

**Nr. 129.** Gesetz vom 22. Juni 1894, betreffend die im Jahre 1894 sicherzustellenden Localbahnen.

**Nr. 130.** Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juni 1894, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes Weißkirchen in Mähren.

**Nr. 131.** Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Juni 1894, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückerfahes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1894/95.

**Nr. 132.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1894, betreffend die Übertragung der Agenden der königlichen Nebenrollämter in Cirkvenica und Selce an die dortigen Finanzwachabteilungen.

**Nr. 133.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1894, betreffend die Befugnißerweiterung des k. k. Nebenrollamtes II. Classe in Ettenau.

**Nr. 134.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 19. Juni 1894, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzbadwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.

**Nr. 135.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 17. Juni 1894, betreffend das Verbot der Einfuhr der Brandt'schen Schweizerpillen jeder Art.

**Nr. 136.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1894, betreffend die Untersuchung elektrischer Maschinen und Messapparate durch die Normal-Michungs-Commission.

**Nr. 137.** Gesetz vom 22. Juni 1894, betreffend die Betriebsführung der Eisenbahn Lemberg—Tzernowitz—Suczawa für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat, sowie die Herstellung mehrerer Localbahnen in der Bukowina.

**Nr. 138.** Gesetz vom 26. Juni 1894, betreffend die Begünstigung von Weinanpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer.

**Nr. 139.** Gesetz vom 26. Juni 1894, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer von Weingärten, welche von der Reblaus (Phylloxera vastatrix) befallen wurden.

**Nr. 140.** Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Juli 1894, betreffend das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Wein-Essenz“.

**Nr. 141.** Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Juli 1894, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Böhmisches-Leipa zur Creditierung fälliger Einfuhrzollbeträge.

**Nr. 142.** Handelsconvention vom 18. (6.) Mai 1894 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland.

**Nr. 143.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1894, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der meistbegünstigten Staaten, dann betreffend die Zollbehandlung von Geflügeleiern.

**Nr. 144.** Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Juli 1894 zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegowina außer dem Abgabebande vorkommen.

**Nr. 145.** Gesetz vom 24. Juni 1894, betreffend die Aufbringung der Mittel für den Bau einer Hochschule für Bodencultur in Wien.

**Nr. 146.** Gesetz vom 24. Juni 1894, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung dritter Stockwerke auf zwei Tracten der Wiener technischen Hochschule.

**Nr. 147.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1894, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Meran zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten.

**Nr. 148.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1894, betreffend die Umwandlung der k. k. Hauptzollämter II. Classe in Pilsen und Aussig in Hauptzollämter I. Classe.

**Nr. 149.** Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1894, betreffend die Erhöhung der Präsenzgelde für die aus dem Stande der Arbeiter gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwarenindustrie in Wien.

**Nr. 150.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Juli 1894, betreffend die Errichtung von Finanz-Bezirksdirectionen in Jaroslau und Wadowice und betreffend die damit im Zusammenhange stehende Änderung im Umfange der Amtsgebiete der Finanz-Bezirksdirectionen in Krakau, Neu-Sandec, Tarnow, Rzeszow, Sanok und Przemyśl, sämtlich im Bereiche der galizischen Finanz-Landesdirection.

**Nr. 151.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Juli 1894, betreffend die Regelung der Tarifsätze zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

**Nr. 152.** Concessionsurkunde vom 13. Juni 1894 für die Localbahn mit elektrischem Betriebe von der Station Gmunden der Salzkammergutbahn in die Stadt Gmunden.

**Nr. 153.** Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 12. Juli 1894, betreffend Knallpräparate und Feuerwerkskörper, welche bestimmt sind, bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Verkehrsanstalten als Signalmittel verwendet zu werden.

**Nr. 154.** Gesetz vom 9. Juli 1894, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung abzuschließen.

**Nr. 155.** Gesetz vom 9. Juli 1894, durch welches dem Finanzminister ein Betrag der nach dem Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 120) in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung angewiesen wird.

**Nr. 156.** Gesetz vom 9. Juli 1894, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekendarlehen bis auf den Betrag von siebenzig Millionen Gulden österreichischer Währung herabzumindern.

**Nr. 157.** Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 24. Juli 1894, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluss des im Gesetze vom 9. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 154) festgestellten Übereinkommens bekanntgegeben wird.

**Nr. 158.** Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1894, womit die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung angeordnet wird.

**Nr. 159.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Juni 1894, betreffend Ergänzung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1891—VI (R.-G.-Bl. Nr. 78) über Verkehrserleichterungen für die periodische Fahrten unternehmenden Küstendampfer.

**Nr. 160.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 27. Juni 1894, betreffend die Zollbehandlung gebrauchter Korfköpfe zur Nebenveredlung.

**Nr. 161.** Gesetz vom 9. Juli 1894, womit Bestimmungen des Preisgesetzes vom 17. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 6 für 1863) und der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 119) theils aufgehoben, theils abgeändert werden.

**Nr. 162.** Kundmachung des Handelsministers vom 18. Juli 1894, betreffend die Errichtung einer Geschäftsabtheilung für das Localbahnwesen (Localbahnamt) im Handelsministerium und bei der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.

**Nr. 163.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Einfuhr ausländischer Spielmarken auf allerlei Gegenstände, welche gangbaren in- und ausländischen Geldmünzen ähnlich sind.

**Nr. 164.** Kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

**Nr. 165.** Gesetz vom 11. Juli 1894, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Unterkünften für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten.

**Nr. 166.** Verordnung des Handelsministers vom 1. August 1894, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

#### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 37.** Verordnung des k. k. Statthalters für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 12. Juni 1894, Z. 42566, betreffend eine Herabsetzung des zulässigen Minimalmaßes für zum Verkaufe feigehaltene oder in Gasthäusern angebotene oder verabreichte Edeltreibe.

**Nr. 38.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. Juni

1894, Z. 40954, betreffend die den Gemeinden Altemarkt an der Pfler, Reichaueramt, Pernitz, Würfelndorf, Groß-Poppen, Morizreith, Ostra und Schwallenbach ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1894.

**Nr. 39.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1894, Z. 42884, betreffend die den beiden Gemeinden Gshaidt auch March und Hochneufkirchen ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Todtenbeschaugebür von 6 fl. für jede Leiche bis Ende December 1894.

**Nr. 40.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Juni 1894, Z. 3721/Praes., mit welcher eine Abänderung der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte unterm 18. August 1889, Nr. 26, kundgemachten Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise eine Abänderung der Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich und der für dieses Personale erlassenen provisorischen Dienstesinstruction verlautbart wird.

**Nr. 41.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1894, Z. 40668, betreffend die Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken und Untersuchungen.

**Nr. 42.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1894, Z. 43800, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Krankenhaus der St. Ulrichstiftung zu Allentsteig und die Festsetzung der Verpflegstage für dasselbe.

**Nr. 43.** Gesetz vom 12. Juni 1894, betreffend die Verbanung der Freiner Wildbäche im Gebiete der Gemeinde Reichenau.

**Nr. 44.** Gesetz vom 12. Juni 1894, betreffend die Regulierung des Zöbern- und Weisenbaches im Markte Kirchschlag.

**Nr. 45.** Gesetz vom 16. Juni 1894, betreffend die Pflanzregulierung bei Stronzwinkel nächst dem Auhofe in den Gemeinden Blindenmarkt und Ferschnitz in Niederösterreich.

**Nr. 46.** Gesetz vom 16. Juni 1894, betreffend die Regulierung des Pittensflusses in der Gemeinde Grimmenstein.

**Nr. 47.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1894, Z. 46893, betreffend die Einhebung der Landesfonds-Zuschläge für das Jahr 1894, die zeitweilige Entlehnung von 400.000 fl. aus dem Grundentlastungsfonde für den Landesfond, sowie den Verkauf von Obligationen des Landesfondes zur Bedeckung des eventuellen Abganges bei diesem Fonde.

**Nr. 48.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. Juni 1894, Z. 47847, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Pfler ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 1 fl. 70 kr. von jedem Hektoliter im Gemeinbezirke der Stadt Waidhofen an der Pfler consumierten Bieres in der Zeit vom 1. Jänner 1895 bis Ende December 1899.

**Nr. 49.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Juli 1894, Z. 46535, betreffend die den Gemeinden Schlatten, Neudorf, Pflra, Taubitz, Thernberg und Mödelsdorf für das Jahr 1894 ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1894.

**Nr. 50.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. August 1894, Z. 28801, mit welcher für die concessionierten Zweispänner- (Zieler-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke mit dem Standorte in einer Gemeinde im politischen Bezirke Baden ein neuer Maximaltarif für Fahrten innerhalb des politischen Bezirkes Baden sammt den einen wesentlichen Bestandtheil dieses Tarifes bildenden Betriebsvorschriften erlassen wird.

**Nr. 51.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Juli 1894, Z. 46537, betreffend die der Gemeinde Schwachat ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Verlautbarung der Concursausreibungen behufs Verleihung von Apotheker-Concessionen. — 2. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Posamentierer und der Riemer in Ansehung der Erzeugung von Säbelskuppeln und Cartoucheriemen. — 3. Auf das Halten von Eislaufplätzen findet die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung. — 4. Genauere Bezeichnung der Enteignungsobjecte zc. bei Expropriationen. — 5. Berechtigung der Markt-Victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben. — 6. Constatierung der Fallsucht bei Stellungspflichtigen. — 7. Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Sattler und der Wagenschmiede. — 8. Namensänderung adeliger Personen. — 9. Eröffnung einer Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“ in Wien. — 10. Kunstwein-Erzeugung mit der von K. Ph. Pollak in Prag hergestellten Wein-Essenz. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 11. Überwachung der Arbeiten der städt. Contrahenten. — Magistrat: 12. Verständigung der Gemeinde Wien durch die Grundbuchgerichte in Fällen von Grundtheilungen. — 13. Abstandnahme von der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften für die Interventionen der Genossenschafts-Commissäre. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Verlautbarung der Concursausreibungen behufs Verleihung von Apotheker-Concessionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. April 1894, Z. 28511 (M.-Z. 77581/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 17. December 1888, Z. 69508 (Österr. Sanitätswesen, Jahrgang I, pag. 5), wird dem Wiener Magistrate nachdrücklich in Erinnerung gebracht, daß künftighin regelmäßig von jeder Concursausreibung zum Zwecke der Verleihung einer Apotheker-Concession, unbeschadet der vorschriftsmäßigen Veröffentlichung derselben im dortigen Amtsblatte und eventuell in Fachblättern, eine Abschrift in der im Absätze V des obcitirten Erlasses angeordneten Weise behufs Veröffentlichung in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen“ mit der Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrath“ rechtzeitig anher vorzulegen ist.

### 2.

#### (Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Posamentierer und der Riemer in Ansehung der Erzeugung von Säbelskuppeln und Cartoucheriemen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. Mai 1894, Z. 38080 (M.-Z. 96187/XVII), nachstehende Entscheidung getroffen:

Die k. k. Statthalterei findet im Grunde des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes auf Grund des Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß die Posamentierer nicht befugt seien, Säbelskuppeln und Cartoucheriemen zu erzeugen und zu diesem Zwecke Riemergehilfen zu beschäftigen.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß die Herstellung von Cartoucheriemen und Kuppeln für Officiers- und Beamtenfäbeln eine Riemerarbeit ist, zu deren Herstellung Lederriemen, Schnallen, Ringe zc. und Posamente benötigt werden; den mit der Erzeugung der einzelnen von Riemern benützten Materialien beschäftigten Gewerbsleuten, wie Gerbern, Metallarbeitern, Posamentierern, kommt selbstverständlich eine Berechtigung zur Herstellung der Riemerarbeit nicht zu. Speciell die Arbeit des Posamentierers ist mit der Fertigstellung der Borte beendigt, und da die zum Befestigen von Kuppeln bestimmte Borte, sowie jede andere, etwa zum Befestigen von Kleidungsstücken benötigte Posamenterie ein vollständig verkaufsfertiges Product ist, so kann nach § 37 G.-D. nicht zu Gunsten des Posamentierergewerbes geltend gemacht werden, da ja sonst ein Posamentierer zur Anfertigung aller Gegenstände berechtigt sein müßte, die mit Posamenten besetzt werden.

### 3.

#### (Auf das Halten von Eislaufplätzen findet die Gewerbeordnung keine Anwendung.)

Magistrats-Vice-Director Tschau hat der k. k. Polizeidirection Wien und sämtlichen magistratischen Bezirksämtern unterm 1. Juni 1894, M.-Z. 16932/XIV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Über die Zuschrift eines magistratischen Bezirksamtes an die k. k. Polizeidirection Wien wurde seitens der letzteren Behörde anher die Anfrage gerichtet, ob das Halten von Eislaufplätzen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung falle, und mithin die Veranstalter von solchen Unternehmungen mit Gewerbebescheinigen zu versehen wären, oder aber ob für solche Unternehmungen bloß polizeiliche Lizenzen auszufertigen wären.

Der Magistrat hat nun in seiner Sitzung vom 31. v. M. diese Frage dahin entschieden, daß das Halten von Eislaufplätzen unter den Begriff der Veranstaltung von öffentlichen Belustigungen falle, auf welche gemäß Art. V, lit. o des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung die letztere keine Anwendung finde.

Es sind daher in Zukunft für Unternehmungen dieser Art keine Gewerbebescheinigen auszufertigen; falls derartige Gesuche beim Magistrate oder einem magistratischen Bezirksamte eingebracht werden sollten, so sind dieselben an die k. k. Polizeidirection zur competenten Amtshandlung mit dem Ersuchen abzutreten, in analoger Anwendung des § 19 der Statthalterei-Verordnung vom 9. Februar 1851, Nr. 424/P, über den Wirkungsbereich der k. k. Polizeibehörden für die in Rede stehenden Unternehmungen vorbehaltlich der vom Magistrate etwa in localpolizeilicher Hinsicht zu treffenden Anordnungen polizeiliche Lizenzen auszufertigen.

### 4.

#### (Genauere Bezeichnung der Enteignungsobjecte zc. bei Expropriationen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juni 1894, Z. 27708 (M.-Z. 105491/V), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei den Expropriationsverhandlungen, welche behufs zeitweiliger Benützung von Grundstücken für Straßenzwecke, beziehungsweise zur Anlage ärarischer Schotterbrücke auf Grund der Hofkanzlei-Decrete vom 2. Mai 1818, Z. 21734, und vom 11. October 1821, Z. 29059 (P.-G.-S. 46, Band Nr. 42 und 49, Band Nr. 151), gepflogen werden, nicht immer genau im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften vorgegangen wird, und daß die betreffenden Erkenntnisse, namentlich in Bezug auf die Bezeichnung der occupierten Liegenschaften, vielfach Mängel aufweisen, welche den beteiligten Grundbesitzern Anlaß zu Beschwerden bieten.

Zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 3. April 1894, Z. 8191, wird der Magistrat hienach aufgefordert, bei den bezüglichen Amtshandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß das Object der Enteignung nach der Parcellennummer der Catastralgemeinde und nach der Zahl der Grundbucheinlage, beziehungsweise nach der Person des Eigenthümers und eventuell des Besitzers genau bezeichnet und der Umfang der Enteignung unter Angabe der Flächenmaße unzweifelhaft sichergestellt werde.

### 5.

#### (Berechtigung der Markt-Victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben.)

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1893, Z. 76754:

Mit der anher gerichteten Eingabe vom 24. Februar 1891 hat die Genossenschaft der Sauerkräutler in Wien, daß den Gemischtwarenhändlern, Victualienhändlern und Victualienhändlern ohne Verkaufsgewölbe (Markt-

Victualienhändlern) das Erzeugen, respective Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben verboten werde.

Mit der h. ä. Entscheidung vom 18. Jänner d. J., Z. 2657, wies nun die k. k. Statthalterei, was die Gemischtwaren-Verschleißer und Victualienhändler mit festem Verkaufsgewölbe anbelangt, auf den h. ä. Erlaß vom 23. Jänner 1887, Z. 65966 ex 1886, hin, mit welchem diesen Kategorien von Gewerbetreibenden nicht nur der Verkauf, sondern auch die Erzeugung von Sauerkraut und Sauerrüben gestattet wurde.

Den Victualienhändlern ohne festes Verkaufsgewölbe wurde hingegen, dem eingangs bezogenen Begehren entsprechend, die Berechtigung zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben abgesprochen.

Gegen diesen Theil der Entscheidung brachte nun die Genossenschaft der Sauerkräutler am 24. Februar d. J. eine als Recurs bezeichnete Eingabe ein, in welcher sie sich darüber beschwert, daß den Victualienhändlern ohne festes Verkaufsgewölbe bloß die Berechtigung zur Erzeugung von Sauerkraut und Sauerrüben untersagt wurde, und bittet, daß den Genannten auch der Verkauf dieser Artikel verboten werde.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nun im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über diese als Recurs bezeichnete Eingabe laut Erlaßes vom 27. October 1893, Z. 21884, eine Entscheidung nicht zu fällen gefunden, da sich dieselbe gar nicht als Recurs darstellt, indem sie keine der mit dem erwähnten h. ä. Erlasse getroffenen Entscheidungen bekämpft, sondern ein ganz neues Begehren enthält, über welches die k. k. Statthalterei noch nicht abgesprochen hat und auch nicht in der Lage war, eine Entscheidung zu treffen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat daher die erwähnte Eingabe der k. k. Statthalterei zur insanzmäßigen Entscheidung über das vorerwähnte neue Begehren der Genossenschaft übermittelt.

Die k. k. Statthalterei findet daher im Grunde des § 36 des Gew.-Gef. nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer zu entscheiden, daß die Markt victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben berechtigt sind, da dies marktübliche Artikel sind, deren Verschleiß den Markt victualienhändlern nicht abgesprochen werden kann.

Gegen diese Entscheidung steht den beteiligten Genossenschaften der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen ab intimato offen.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1894, Z. 40618 (M.-B.-Z. 109075/XVII), betreffend die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern in dieser Angelegenheit:

Laut Erlaßes vom 18. Mai 1894, Z. 8494, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Recurse der Genossenschaft der Sauerkräutler in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 7. November 1893, Z. 76754, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Markt victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben berechtigt sind, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen zu bestätigen gefunden.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen, des Berichtes vom 3. Jänner 1894, Z. 572, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in Kenntniss gesetzt.

6.

### (Constatierung der Fallsucht bei Stellungspflichtigen.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Juni 1894, Z. 48345 (M.-B.-Z. 114547/XVI), Nachstehendes bekanntgegeben:

Über den von Seite einer politischen Landesstelle ausgesprochenen Zweifel über das Verfahren, welches wegen Constatierung von Fallsucht bei Stellungspflichtigen hinsichtlich der Zeugenvernehmung nach § 92, 7 der Wehrvorschriften I. Theil, platzzugreifen hat, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlaß vom 16. Juni 1894, Z. 9133/2126 II a, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die Einvernehmung der Zeugen durch die politische Bezirksbehörde I. Instanz zu erfolgen hat, wobei bezüglich des Vorganges der Vereidigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 33, analoge Anwendung zu finden haben.

7.

### (Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Sattler und der Wagen schmiede.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juli 1894, Z. 49166, dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk nachstehende Entscheidung zur Kenntniss gebracht:

Über die aus Anlaß eines besonderen Falles in Erörterung gekommene Frage, ob ein Sattler auf Grund der bestehenden alten Übung berechtigt sei, gepolsterte Wagen vollständig herzustellen und zu diesem Zwecke auch die Schmiedearbeiten an neuen Wagen selbst zu verrichten oder derartige Reparaturen vorzunehmen und hiezu Schmiedehelfern zu halten, findet die k. k.

Statthalterei nach Einvernehmen mit der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des § 36, Alinea 2 des Gewerbegesetzes zu entscheiden, daß ein Sattler nicht berechtigt ist, gepolsterte Wagen vollständig herzustellen und zu diesem Zwecke auch Schmiedearbeiten, sei es an neuen Wagen, sei es bei Gelegenheit von Reparaturen, selbst zu verrichten und hiezu Schmiedehelfern zu halten, sondern verbunden ist, die Schmiedearbeiten an den von ihm zum Baue oder zur Reparatur übernommenen Wagen durch einen befugten Wagenschmied vornehmen zu lassen.

Das magistratische Bezirksamt wird von dieser Entscheidung zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

Die auf den Recurs des Sattlermeisters R. Sch. bezughabenden d. ä. Acten folgen mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 25. October 1892, Z. 65780, anverwahrt zurück.

8.

### (Namensänderung adeliger Personen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juli 1894, Z. 50927 (M.-B.-Z. 31075/I), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk anlässlich eines speciellen Falles Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaße vom 27. Juni 1894, Z. 347 A, anher eröffnet, daß dem Gesuche des in Wien wohnhaften Max Karl W. v. T. um die Bewilligung zur Ablegung seines Familiennamens W. und ausschließlichen Führung des Prädicates v. T. keine Folge gegeben werden kann, weil Namensänderungen adeliger Personen nach den bestehenden Normen der Allerhöchsten Schlussfassung vorbehalten sind und diesbezügliche Gesuche sonach nur über Allerhöchste Aufforderung in Verhandlung genommen werden.

9.

### (Eröffnung einer Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth [Lyssa] in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien.)

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Österreich unter der Enns hat unterm 27. Juli 1894, Z. 48821, Nachstehendes kundgemacht:

Zu der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien, III. Gemeindebezirk, Landstraße, Boerhavegasse 2 und Rudolfsgasse 15, besteht seit Juli 1894 eine über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern errichtete Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa), welche nicht bloß den der Impfung bedürftigen Bewohnern von Wien, sondern auch auswärtigen Hilfsbedürftigen zugänglich ist.

Zu dieser Anstalt werden von wüthenden Thieren gebissene Menschen den Schutzimpfungen gegen Ausbruch der Wuth nach der Methode Pasteur's unterzogen. Die Impfbehandlung erstreckt sich auf beiläufig 12 bis 14 Tage.

Die Vornahme der Wuthschutz-Impfung findet täglich zwischen 10 und 11 Uhr vormittags in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ ambulatorisch, und zwar vorläufig bis zur Feststellung eines Gebührentarifes unentgeltlich statt.

Die zu Impfen haben sich unter Vorweisung eines besonderen Certificate, welches die im folgenden Muster angeführten Daten enthalten soll, am Aufnahmsjournal dieser Krankenanstalt zu melden.

Zu den Krankenverpflegskosten, und zwar gegen Zahlung der normalmäßigen Verpflegskosten, können jedoch nur solche Personen aufgenommen werden, deren Bissverletzungen eine Spitalsbehandlung erheischen.

Ist dies nicht der Fall, so haben die von auswärts Kommenden für ihre Verpflegung und Unterkunft selbst zu sorgen.

Es ist dringend erwünscht, daß seitens der politischen Polizei- oder Gemeindebehörden oder von ärztlichen Organen nur solchen Personen der Besuch der Anstalt empfohlen werde, welche von constatirt „wüthenden“ oder durch verschiedene Umstände als höchst „wuthverdächtig“ zu bezeichnenden Thieren gebissen worden sind, und sind den gebissenen Personen diesbezügliche Certificate mitzugeben, welche, dem beigegebenen Muster entsprechend, Angaben über die Provenienz des Thieres, welches gebissen hat, die Möglichkeit seiner Infection, die im Leben geäußerten Symptome, die weiteren Schicksale und allenfalls den Obductionsbefund des Thieres zu enthalten haben, wobei der Gebrauch der Bezeichnung „wuthverdächtig“ ohne weitere Angabe zu vermeiden ist.

Mit den Thieren, welche Menschen gebissen haben, ist nach den hierüber bestehenden Vorschriften (siehe § 35 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und die mit der Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, erlassenen Durchführungsbestimmungen hiezu) vorzugehen, nur empfiehlt es sich im Falle, als selbe getödtet und der Section unterzogen sein sollten, den uneröffneten Schädel des Thieres in die Schutzimpfungs-Anstalt gelangen zu lassen.

Verletzungen, die nur in Abschürfungen der Oberhaut, in leichten Bissen durch dicke Kleider, namentlich Tuchkleider bestehen, so daß zum Beispiele nur Zahneindrücke zustande gekommen sind, bedürfen der Behandlung in der Anstalt nicht.

\* \* \*

**Anst. r.**

**Certificat \*)**

zur Normierung in der Schutzimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa) in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien, III. Bezirk, Landstraße, Boerhavegasse 2 und Rudolfgasse 15, und zur Meldung im Aufnahmsjournale daselbst.

1. Name und Wohnort des Arztes oder Veterinärs, Benennung der Behörde oder des Amtes, Gemeindevorstehers oder Gendarmerieposten-Commandos, von welchem dieses Certificat ausgestellt wird: .....

2. Genaues Nationale (Vor- und Zuname, Alter, Stand, Zuständigkeit und ordentlicher Wohnsitz) desjenigen, für welchen das Certificat ausgestellt wird: .....

3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Person gebissen worden ist: .....

4. Genaue Beschreibung des Thieres (Größe, Rasse und dergl.), welches die Person gebissen hat: .....

5. Angabe, ob die Bisswunde geblutet hat: .....

6. Angabe, was mit der Wunde geschah: .....

7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: .....

8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach dessen Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: .....

9. Angabe, was sonst mit dem Thiere geschah: .....

10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde und wie lange vor seiner Erkrankung dies der Fall war: .....

11. Angabe, ob das Thier sein Aussehen und sein Verhalten seit der Erkrankung geändert hat: .....

12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat und welche? .....

13. Angabe, ob es auch noch andere Personen gebissen hat und welche? .....

(Datum:)

(Unterschrift:)

**10.**

**(Kunstwein-Erzeugung mit der von K. Ph. Pollak in Prag hergestellten Wein-Essenz.)**

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 3. August 1894, Z. 51912 (M.-Z. 134801/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Magistrat wird auf das Erscheinen einer Ministerial-Verordnung im Reichsgesetzblatte aufmerksam gemacht, mit welcher in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, und mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 2. Mai 1892, R.-G.-Bl. Nr. 72, die Erzeugung, der Verkauf und der Vertrieb der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Wein-Essenz“ aus öffentlichen Gesundheitsrückichten allgemein verboten wird.

Nach einem von einer Landesbehörde dem hohen k. k. Ministerium des Innern erstatteten Berichte ist es vorgekommen, dass den Abnehmern dieser nunmehr verbotenen Wein-Essenz seitens der genannten Fabrikfirma bereits zur Überreichung bei der Behörde geeignete und gestempelte Gewerbeanmeldungen für den „Verkauf von versüßten und unverfüßten geistigen Getränken in verschlossenen Flaschen“ zur Verfügung gestellt und diese Gewerbeanmeldungen auch thatsächlich bei den Behörden überreicht wurden.

Diesbezüglich wird der Magistrat aufmerksam gemacht, dass ein derartiges Handelsbefugnis die nach den Bestimmungen des § 15, Punkt 16, des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 21. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, und der Ministerial-Verordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121, § 2, für die Kunstwein-Erzeugung erforderliche Concession nicht zu ersetzen vermöchte. Im Falle der Überschreitung einer solchen Handelsbefugnis wird daher strafweise vorzugehen sein.

\*) Wird dieses Certificat von Amtorganen ausgestellt, ist das Amtssiegel oder Bismarck der Behörde beizubringen, der sie zugetheilt sind.

**II. Normativbestimmungen.**

**Stadtrat:**

**11.**

**(Überwachung der Arbeiten der städt. Contrahenten.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde in der Sitzung vom 10. August 1894 gelegentlich der Berathung über die Bewilligung eines Zehrungsbeitrages für einen technischen Beamten nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. In Zukunft ist der Antrag auf Bestellung einer permanenten Aufsicht und Bewilligung des Zehrgeldes bis auf weiteres nach dem provisorisch vom Stadtrathe genehmigten Normale stets gleichzeitig mit dem Antrage auf Bewilligung der Arbeiten und Kosten zu stellen.

2. Die Bestellung von permanenten Aufsichtlichen ist auf die Fälle wirklicher Nothwendigkeit bei wichtigeren und kostspieligen Bauten einzuschränken, da kleinere Arbeiten durch die in den Bezirken exponierten Bauamtsbeamten und durch die in erster Linie zur Überwachung der Arbeiten der städtischen Contrahenten bestimmten, vom Gemeinderathe bewilligten Bauaufseher überwacht werden können.

**Magistrat:**

**12.**

**(Verständigung der Gemeinde Wien durch die Grundbuchgerichte in Fällen von Grundtheilungen.)**

Das k. k. österr. Oberlandesgericht in Wien hat mit Note vom 20. März 1894, Nr. 3495 (M.-Z. 57608 ex 1894), Nachstehendes bekanntgegeben:

In Beziehung auf die an das hohe k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium gerichtete und von hochdemselben dem k. k. Oberlandesgerichte zur Erledigung abgetretene Eingabe vom 11. September 1893, Z. 6187 ex 1893, wird der löblichen Gemeinde-Vorsteherung eröffnet, dass dieses k. k. Oberlandesgericht in Ansehung des Vorgehens der Grundbuchgerichte bei Erledigung von Grundtheilungs-Gesuchen im Stadtgebiete von Wien nach gepflogenen Erhebungen in Betreff der Durchführung solcher Bewilligungen den Beschluss gefasst habe, dass vor allen die Abschreibung von Grundtheilen betreffenden Bescheide die Commune der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Handen ihres Bürgermeisters zu verständigen sei.

In Betreff der weiter angestrebten Verfügung, dass zu solchen Bewilligungen in allen Fällen nach der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, die Zustimmung der magistratischen Baubehörde erfordert werde, hat das hohe k. k. Justizministerium, dem die bezüglichen Acten und Anträge vorgelegt wurden, mit dem Erlasse vom 28. Februar 1894, Z. 24484, hieher eröffnet, dass es mit dem Minister des Innern wegen Anbahnung eines den öffentlichen Interessen im weiteren Maße gerecht werdenden Zustandes in das Einvernehmen getreten sei.

Gleichzeitig wurde die Verfügung getroffen, dass die Grundbuchgerichte im Stadtgebiete von Wien in jedem Falle einer Grundtheilung die bezügliche Verständigung an den Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausfertigen.

\* \* \*

Erlaß des Magistrats-Directors Krenn vom 21. April 1894, M.-D.-Z. 516:

Über Anordnung des Herrn Bürgermeisters finde ich mich bestimmt, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter hiemit anzuweisen, alle gerichtlichen Bescheide, betreffend die Grund-Ab- und -Zuschreibung, welche den magistratischen Bezirksämtern zugestellt werden und aus welchen nicht schon aus dem Directorium des Bescheides hervorgeht, dass ein Pare des Bescheides ohnedies dem Herrn Bürgermeister zugekommen ist, unverzüglich im kurzen Wege dem Gemeinderaths-Präsidium vorzulegen, damit die Gemeinde Wien, falls durch den Theilungsbescheid ihre Rechte in irgend einer Hinsicht tangiert werden sollten, in der Lage ist, ihre diesbezüglichen Ansprüche innerhalb der Recursfrist geltend zu machen.

Hievon werden die Herren Bezirksamtsleiter zur Darnachachtung verständigt.

\* \* \*

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Tschau vom 14. August 1894, M.-D.-Z. 1234:

Gelegentlich der Berathung über die dem Stadtrathe vorgelegten Bescheide der Grundbuchgerichte über die Bewilligung zu Grundabtheilungen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Prüfung der vorgelegten Acten insofern

\*

unmöglich ist, als die bezüglichen Bescheide sich in ihrem Inhalte lediglich auf die durch Anführungen von Buchstaben näher bezeichneten Planfiguren beziehen, und daß daher die Beigabe der betreffenden Pläne für die Beurtheilung des Falles absolut nothwendig ist.

Über Anordnung des Herrn Vice-Bürgermeisters finde ich mich daher bestimmt, im Nachhange zu der h. ä. Weisung vom 21. April 1894, Z. 516, die Anordnung zu treffen, daß den dem Stadtrathe vorzulegenden Bescheiden über Grundabtheilungen stets die bezüglichen Pläne anzuschließen sind, beziehungsweise daß in jenen Fällen, in welchen solche Pläne nicht vorhanden sind, die Anfertigung der betreffenden Planskizzen durch das Stadtbauamt, beziehungsweise durch die bauämlichen Organe zu veranlassen ist.

### 13.

#### (Abstandnahme von der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften für die Interventionen der Genossenschafts-Commissäre.)

Magistrats-Vice-Director Tachau hat mit Erlaß vom 28. Juli 1894 (M.-Z. 108477/XVIII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich mehrerer Recurse von Genossenschafts-Krankencassen gegen hierämtliche Entscheidungen, womit denselben die Zahlung der für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs bei Generalversammlungen aufgelaufenen Kosten aufgetragen wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei diese Entscheidungen aufgehoben, „nachdem gemäß der §§ 121 h, 127 und 141 der Gewerbeordnung den politischen Behörden I. Instanz als Gewerbebehörden die Handhabung der Aufsicht über die Genossenschaften überhaupt und speciell auch über die Genossenschafts-Krankencassen obliegt und somit die anlässlich der Durchführung des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung erwachsenden Reiseauslagen und Diäten der Beamten, also auch die Auslagen, welche durch die gesetzlich normierte Intervention des Genossenschafts-Commissärs bei den Versammlungen der Gewerbe-Genossenschaften, beziehungsweise durch die Intervention von behördlichen Abgeordneten bei den Generalversammlungen der Genossenschafts-Krankencassen verursacht werden, gemäß §§ 42 und 94 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 5, von der Gemeinde zu bestreiten sind.“

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1894 beschlossen, den Recurs gegen diese Entscheidung nicht zu ergreifen, und es ist daher die letztere als rechtskräftig zu betrachten.

Gleichzeitig wurde seitens des Stadtrathes dem Magistrate die Weisung ertheilt, auf Grund dieser Entscheidung in Zukunft von der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften abzusehen.

(Stadtr.-Z. 5395, M.-Z. 108477 ex 1894.)

#### (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

##### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 167.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, mit welcher die in Gemäßheit des § 14, 6. Absatz des Gesetzes vom 28. December 1887 (N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zum erstenmale revidierte Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Percentsätze der Gefahrenklassen kundgemacht wird.

**Nr. 168.** Gesetz vom 20. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung.

**Nr. 169.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, mit welcher in Ausführung des Artikels III des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (N.-G.-Bl. Nr. 168), betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, die Frist für die von den Unternehmern versicherungspflichtiger Betriebe zu erstattenden Betriebsanzeigen festgesetzt wird.

**Nr. 170.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1894, womit nachträgliche Bestimmungen zur Anordnung vom 19. December 1872 (N.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

**Nr. 171.** Verordnung des Justizministeriums vom 4. August 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stauding zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wagstadt in Schlesien.

**Nr. 172.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. August 1894, betreffend die Zollbehandlung von Kürschnerwaren.

**Nr. 173.** Gesetz vom 10. Juli 1894, betreffend Abverkäufe von Bestandtheilen der Fondsdomäne Müllstatt.

**Nr. 174.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. August 1894, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunden vom 11. Jänner 1867 (N.-G.-Bl. Nr. 16) und vom 1. Juli 1868 (N.-G.-Bl. Nr. 138), für die Buschtiehrader Eisenbahn.

**Nr. 175.** Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 14. Februar 1894, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (N.-G.-Bl. Nr. 47) einzubringenden Einkommnissen über das Localeinkommen der congruergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag hinsichtlich des in der griechisch-katholischen Diocese Stanislaw neu errichteten Decanates in Suczawa festgesetzt wird.

**Nr. 176.** Verordnung des Justizministeriums vom 9. August 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Pawlowitz, Prusinek und Čech zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Prerau in Mähren.

**Nr. 177.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 9. August 1894, betreffend die fernere Nichtzulassung von Fasscubicierapparaten, deren Meßgefäße aus Eisenblech hergestellt und mit einem Anstrich versehen sind, zur Prüfung und Stempelung.

**Nr. 178.** Verordnung des Justizministeriums vom 10. August 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinden sammt Gutsgebieten Riaznice, Podleszany und Wola mielecka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mielec in Galizien.

**Nr. 179.** Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. August 1894, betreffend das Verbot der von Karl Dömei in Budapest erzeugten Präparate für Kunstweinbereitung.

**Nr. 180.** Kundmachung des Handelsministeriums vom 15. August 1894, betreffend Änderungen in der Liste der Eisenbahnen, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (N.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

**Nr. 181.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 21. August 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Bäckergerwerbe.

##### B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 52.** Gesetz vom 13. Juli 1894, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Licenzierung (Körung) der Zuchtstiere.

**Nr. 53.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. August 1894, Z. 60967, mit welcher die Instruction zum Gesetze vom 13. Juli 1894, L.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend die Licenzierung (Körung) der Zuchtstiere, verlautbart wird.

**Nr. 54.** Gesetz vom 14. Juli 1894, betreffend die Taschelbachregulierung im Zaya-Concurrenzbezirke Mistelbach-Laa.

**Nr. 55.** Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 13. August 1894, Z. 44406, enthaltend die Kundmachung jener Landes-, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport von je ein Liter übersteigenden Sendungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten außer dem Abgabebande im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. September 1894 zulässig ist.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Verzeichnung der landsturmpflichtigen Feuerwehrlente. — 2. Stempelfreiheit der zu einem amtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte geforderten Matrikelauszüge. — 3. Nachrichtung der Biertransportfässer. — 4. Marktendereibefugnis. — 5. Ehrenpreisstiftungen für Schulen. — 6. Verbot quecksilberhaltiger Spielwaren. — 7. Errichtung von Anmeldestationen für Leichenbestattungen. — 8. Auftrag des Hauptleides an das Arar oder an eine Gemeinde. — 9. Viehpässe für österreichische Provenienzen im Verkehre mit Serbien. — 10. Verzeichnung der landsturmpflichtigen Eisenbahn-Ingenieure. — 11. Einschränkung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Sepsz Szt. György, Loda und Sächsisch-Neen in Ungarn. — 12. Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Webwarenzurichter und der Kleidermacher rücksichtlich der Ausübung der Fleckputzerei. — **II. Normativbestimmungen:** Magistrat: 13. Befreiung der Genossenschaften von der Entrichtung einer Gebühr für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs. — 14. Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichsgesetze.

### I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

#### (Verzeichnung der landsturmpflichtigen Feuerwehrlente.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. Mai 1894, Z. 40943 (M.-Z. 146337/XVI), Nachstehendes angeordnet:

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung in Wien vom 22. Mai 1894, Z. 11157/2758, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die landsturmpflichtigen Feuerwehrlente namentlich zu verzeichnen, wobei nach den Punkten 131 und 132 und nach der Beilage 28 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, vorzugehen ist. In der Rubrik „Anmerkung“ wird anzuführen sein, ob der betreffende Verzeichnete als:

- a) Branddirector (oder Gleichgestellter),
- b) Brandmeister (oder Gleichgestellter),
- c) Sprizmann (oder Gleichgestellter),
- d) Hornist (oder Gleichgestellter)

verwendet wurde oder in der betreffenden Eigenschaft und bei welcher Feuerwehr noch gegenwärtig bedienstet ist.

Diese Verzeichnung ist für das laufende Jahr auf den 1. Juni, in Zukunft auf den 1. Jänner zu basieren. Die gegenständlichen Verzeichnisse für das laufende Jahr sind ehestens dem betreffenden Landsturmbezirks-Commando zu übersenden.

Über den Vollzug ist für das laufende Jahr bis 15. Juni d. J., in Zukunft bis 15. Jänner jedes Jahres zu berichten.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1894, Z. 54257 (M.-Z. 122250):

Anlässlich der Anfrage, welche Kategorien landsturmpflichtiger Feuerwehrlente zu verzeichnen sind, wird unter Bezugnahme auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Mai 1894, Z. 11157/2458 IV, intimiert mit dem h. o. Erlaße vom 31. Mai d. J., Z. 40943, eröffnet, daß in den betreffenden Verzeichnissen alle landsturmpflichtigen Mitglieder, sowohl der Berufs- als auch der freiwilligen und der Fabriksfeuerwehren, Aufnahme zu finden haben.

Die in Rede stehende Verzeichnung hat sich lediglich auf die im Punkte 131 der Landsturm-Organisations-Vorschrift angeführten militärisch nicht ausgebildeten (nicht gedienten) landsturmpflichtigen Feuerwehrlente der oberwähnten Kategorien zu beschränken.

#### 2.

#### (Stempelfreiheit der zu einem amtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte geforderten Matrikelauszüge.)

Der Nummer 35 des Ordnungsblattes des k. k. Finanzministeriums ist nachstehender Erlaß dieses Ministeriums adto. 7. Juni 1894, Z. 24914, zu entnehmen:

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird eröffnet, daß Matrikelauszüge (Tarispost 73, Geb.-Gef.), welche von Seite einer öffentlichen Behörde, einem Gerichte (einem k. k. Notare in der Eigenschaft als Gerichtscommissär) oder

einem Amte zu einem amtlichen Gebrauche und nicht zur Ausfolgung an eine Partei gefordert werden, gemäß Tarispost 117, lit. m Geb.-Gef. für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen, die bedingte Stempelfreiheit genießen.

Die von öffentlichen Behörden, Gerichten und Ämtern requirierten Matrikelauszüge werden daher nur dann stempelfrei auszufertigen sein, wenn diese Ausfertigung ausdrücklich zu einem amtlichen Gebrauche begehrt wird.

Auf den hienach stempelfrei ausgefertigten Matrikelauszügen sind gemäß Punkt 5 der Vorerinnerungen zum Tarise des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 stets der Name der Behörde oder des Amtes, über dessen Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des Ersuchschreibens und der Umstand, daß der Matrikelauszug zu einem amtlichen Gebrauche bestimmt ist, eventuell der im Requisitionsschreiben ausgedrückte specielle Zweck, welchem derselbe zu dienen hat, deutlich ersichtlich zu machen.

Soll ein solcher, zu einem amtlichen Gebrauche stempelfrei ausgefertigter Matrikelauszug nachträglich zu einem anderen Gebrauche verwendet, insbesondere an eine Partei ausgefolgt werden, so ist gemäß § 12 und der Anmerkung zur Tarispost 117 Geb.-Gef. vor diesem Gebrauche, beziehungsweise der Ausfolgung an die Partei die in der Tarispost 73 Geb.-Gef. festgesetzte Stempelgebühr durch vorschriftsmäßige Verwendung von Stempelmarken (§ 4, P. 3, § 5, lit. b, dann §§ 6 und 7 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70) zu entrichten.

Die Finanzlandesbehörden haben von diesem Erlaße die politische Landesstelle mit dem Ersuchen zu verständigen, für die entsprechende Belehrung der mit der Matrikelführung betrauten Organe Sorge zu tragen.

#### 3.

#### (Nachrichtung der Biertransportfässer.)

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 26. Juni 1894, M.-Z. 110352/XV, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es ist zur Kenntnis des hohen Handelsministeriums gelangt, daß in einem concreten Falle eine Brauerei in bereits geachtete, noch nicht im Verkehre gewesene Biertransportfässer eine bestimmte Menge Pech eingebracht und dieselben sodann ohne erfolgte neuerliche Nachrichtung in den Verkehr gesetzt habe.

Dieser Vorgang muß als ein nach der Bestimmung des Artikels XII, Absatz 1, der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, sowie im Geiste des § 4, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, unzulässiger bezeichnet werden.

Nach Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung dürfen nämlich die in Fässern zum Verlaufe kommenden Weine, Biere und Sprite nur in solchen Fässern, auf welchen die dem Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Bestimmung nur dann entsprochen wird, wenn die Fässer in demselben Zustande, in welchen deren Inhalt beglaubigt worden ist, zur Überlieferung der erwähnten Flüssigkeiten verwendet werden, und daß eine nachträgliche Veränderung des Rauminhaltes eines bereits gestempelten Fasses, ohne daß die Übereinstimmung der Beglaubigung mit dem wirklichen Inhalte durch neuerliche Nachrichtung und Stempelung herbeigeführt würde, eine Übertretung nach Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung begründet.

Da nun der gedachte Vorgang in der That eine Raumveränderung (beziehungsweise Verkleinerung) mit sich bringt, so bestand für die Brauerei schon nach Maßgabe der obcitirten Bestimmung der Maß- und Gewichtsordnung die Verpflichtung, die Fässer der neuerlichen Nachrichtung und Stempelung zu unterwerfen, bevor sie dieselben in den Verkehr setze.

Diese Verpflichtung ist jedoch zweifellos auch im Sinne der Bestimmungen des § 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, begründet gewesen.

Denn nach dem Wortlaute und Zusammenhange dieser Bestimmungen handelt es sich hier ausschließlich darum, daß durch irgendeine Prozedur der Rauminhalt der dabei genannten aichpflichtigen Gegenstände, insbesondere also nach Absatz 2 der Wein-, Bier- und Spritfässer verändert werde, um deren Nachaidung erforderlich erscheinen zu lassen, während es für den Zweck dieser Vorschrift gänzlich irrelevant ist, ob der gedachte Vorgang sich als „Reparatur“ im engeren Sinne des Wortes darstelle oder nicht.

Da nach dem Berichte des betreffenden Aichinspectores es nicht ausgeschlossen scheint, daß auch seitens anderer Brauereien bisweilen in der obigen gesetzwidrigen Weise vorgegangen werde, so wird das magistratische Bezirksamt zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 2. Juni 1894, Z. 20753, angewiesen, für den Fall des Vorkommens derartiger Unzuverlässigkeiten im dortigen Verwaltungsgebiete die Aichvorschriften strengstens zu handhaben.

## 4.

**(Marktetendereibefugnis.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1893, Z. 46522 (M.-Z. 116309/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt angeregte Frage, ob der für das k. u. k. Officiers-Waisen-Institut in Fischau bestellte Marktetender (Traiteur) zur Abgabe von Speisen und Getränken auch an fremde, nicht zur Anstalt gehörige Personen, eventuell an Gäste des Officiers-Casinos zu verabreichen befugt sei, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 12. Juni 1894, Z. 9132/2127 II a, Nachstehendes eröffnet:

Das k. u. k. Officiers-Waisen-Institut in Fischau gehört laut der für dieses Institut erlassenen Organisation (Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 40 Stück vom Jahre 1891) zu den k. u. k. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, stellt sich daher als eine von der Truppe unabhängige Heeresanstalt dar, auf welche das Einquartierungs-gesetz vom Jahre 1879 keine Anwendung findet.

Die angeregte Frage ist daher nicht nach § 17 des Einquartierungs-gesetzes, sondern nach jenen allgemeinen Normen zu beurtheilen, welche diesfalls für das k. u. k. Militär bestehen.

Schon das Hofkanzlei-Decret vom 5. Juni 1834, Z. 12845 (ergangen an das schlesisch-mährische Gubernium), stellt fest, daß das Militär zufolge eines in den Jahren 1814 und 1816 zwischen der vereinigten Hofkanzlei und dem Hofkriegsrathe getroffenen Übereinkommens befugt sei, eigene Marktetender in den Kasernen aufzustellen, welche rücksichtlich des Absatzes auf das Militär einzuschränken und in die gehörigen Schranken zurückzuweisen sind, wenn sie in die bürgerliche Nahrung einen Eingriff wagen und ihre Feilschaften an das Civile veräußern wollen.

Gleiche Verfügungen ergingen mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. October 1836, Z. 24260 (an das galizische Gubernium vide galizische Prov.-Ges.-Sammlung Nr. 161 ox 1837).

Daraus ergibt sich, daß das Militär Marktetender in seinen Kasernen zu unterhalten berechtigt ist; daß derlei Marktetender aber auf den Absatz an das Militär eingeschränkt sind. Dieses Recht wurde auch, wie der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle anerkannte (v. Budwinsky, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Band 1885, Nr. 2477), weder durch die Einquartierungs-Vorschrift vom Jahre 1851, R.-G.-Bl. 124, noch auch durch das Einquartierungs-gesetz vom Jahre 1879 aufgehoben, besteht daher auch gegenwärtig noch.

An dem gleichen Umfange der Marktetenderei-Befugnisse hält auch der § 17 des Einquartierungs-gesetzes vom Jahre 1879 fest.

Wenngleich daher die aus Anlaß des Falles Fischau erbetene Interpretation nicht sowohl den § 17 des Einquartierungs-gesetzes als die für das Militär bestehenden allgemeinen Normen betrifft, so wird eine solche Interpretation infolge der Übereinstimmung der bezüglichen Vorschriften immerhin auch den fraglichen Fall berühren.

Nach diesen Vorschriften erscheint der Marktetender lediglich für den ausschließlichen Bedarf des Militärs bestellt und ohne eine specielle Bewilligung der Gewerbebehörden nicht befugt, seine Marktetenderei-Berechtigung auch Civilpersonen gegenüber auszuüben; im Hinblick auf den in dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. October 1836, Z. 24260, ausgesprochenen Grundsatz, daß jede Kaserne gleichsam als eine geschlossene Haushaltung zu betrachten ist, werden jedoch von obiger Beschränkung jene Civilpersonen ausgenommen sein, welche sich als Gäste des betreffenden militärischen Haushaltes darstellen und auf Kosten desselben gemeinschaftlichen Mahlzeiten beigezogen sind.

## 5.

**(Ehrenpreisstiftungen für Schulen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juli 1894, Z. 52320 (M.-Z. 123015/I), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 10. Jänner 1894, Z. 743, und den Erlaß des k. k. n.-ö. Landeschulrathes vom 21. Mai 1894, Z. 4490 (L.-S.-N.), betreffend die von Franz Mair letztwillig angeordnete Ehrenpreis-

stiftung für die Mädchen-Bürgerschule in Wien, III., Rochusgasse 16, wird dem Wiener Magistrat eröffnet, daß der k. k. Landeschulrath in der erwähnten Angelegenheit unterm 27. Februar 1894, Z. 1525 (L.-S.-N.), anher mitgetheilt hat, daß nach § 24 der Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870, R.-G.-Bl. Nr. 105, Jahresprämien an öffentlichen Volksschulen ausgeschlossen, wohl aber Belohnungen zulässig sind, und daß daher gegen die Annahme des in Rede stehenden Franz Mair'schen Legates vom schulbehördlichen Standpunkte kein Bedenken obwalten würde, wenn der betreffende Ehrenpreis als „Belohnung“ bezeichnet und bei der Verabreichung desselben alles vermieden würde, was die Auffassung eines Prämiums aufkommen ließe. Die Ertheilung des betreffenden Ehrenpreises hätte im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. April 1879, Z. 6306 (M.-B.-Bl. Nr. 27), in passenden Jugendschriften zu bestehen und wäre am besten anlässlich der Ausfolgung des Entlassungszeugnisses vorzunehmen.

Hierauf ist bei Verfassung des im Sinne des eingangs bezogenen h. o. Erlasses vorzulegenden Stiftbriefenwarfes Bedacht zu nehmen.

## 6.

**(Verbot quecksilberhaltiger Spielwaren.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juli 1894, ad Z. 12389 (M.-Z. 122253/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Da die von der Firma C. H. Giesen in Kassel erzeugten und nach verlässlicher fachmännischer Untersuchung Quecksilber enthaltenden Spielwaren „Kraterschlangen“ oder „Zauberpillen“ beim Erhitzen giftiger Dämpfe entwickeln, findet die Statthalterei den Bezug, Verkauf und die eventuelle Erzeugung dieser pyrotechnischen Spielerei in Niederösterreich, mit Rücksicht auf deren Gesundheitsgefährlichkeit, in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, zu verbieten.

## 7.

**(Errichtung von Anmeldestationen für Leichenbestattungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 15. Juli 1893, Z. 47128, über den Recurs des Th. W., Leichenbestattungs-Unternehmers im XVIII. Bezirke, gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk, mit welchem die von demselben angemeldete Errichtung einer Anmeldestation für Leichenbestattungen im II. Bezirke nicht zur amtlichen Kenntnis genommen wurde, die recurrierte Entscheidung zu beheben gefunden, nachdem zufolge der mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, verfügten Vereinigung mehrerer Gemeinden mit der Stadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde das erweiterte Gemeindegebiet auch in gewerberechtlicher Beziehung als eine Gemeinde zu betrachten ist, und sich die dem Genannten seinerzeit verliehene Leichenbestattungs-Concession mit dem Standorte Gerstthof, mithin auch auf das gesammte Wiener Gemeindegebiet erstreckt und da die in Frage stehende Anmeldestation sich keineswegs als Zweig-Etablissement im Sinne des § 40 des Gewerbe-gesetzes darstellt, mithin weder eine Concession, noch auch eine Bewilligung der Gewerbebehörde nach § 39, Absatz 3, des Gewerbe-gesetzes bedarf. (M.-Z. 143060/XVII.)

## 8.

**(Auftrag des Haupteides an das Arar oder an eine Gemeinde.)**

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat mit Erlaß vom 14. August 1894, Z. 44211 (M.-Z. 148438/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 2. August 1894, Z. 35580, die in Abschrift beiliegende, unter Nr. 1001 der Beilage zum Verordnungsblatte des Justizministeriums mitgetheilte Plenar-Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 1894, Z. 626, in welcher der Rechtsatz ausgesprochen ist, daß dem Arar oder einer Gemeinde ein Haupteid nur dann aufgetragen werden könne, wenn die eigene Handlung einer in Vertretung des Arars oder der Gemeinde thätig gewesenen physischen Person unter Beweis zu stellen ist, zur weiteren Publication hierher übermittelt.

Mit dieser Entscheidung ist der Oberste Gerichtshof von seiner bisher festgehaltenen, dem Arar ungünstigen, entgegengesetzten Rechtsanschauung abgegangen und wird diese Rechtsauslegung, sofern dies im Interesse des Arars erforderlich erscheint, in Zukunft in den vorkommenden Rechtsstreiten, insbesondere in Erschinderungsprocessen stets und zwar eventuell auch im Instanzenzuge geltend zu machen sein.

\* \* \*

**Entscheidung.**

(Abschrift.)

Die A. überreichte eine Klage gegen die Finanzprocuratur in Vertretung des Arars und der Stadtgemeinde W. wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes auf die wider B. wegen eines Steuerrückstandes executiv gepfändeten Fahrnisse

und stützte dieselbe auf die Behauptung, die Pfandstücke für sich, für ihre Rechnung aus ihrem Gelde gekauft und in ihr Eigenthum übernommen zu haben, worüber als einziges Beweismittel der Haupteid der Gegenseite rückschiebbar aufgetragen wurde. Nachdem seitens der letzteren die Klagsbehauptung rücksichtlich des Eigenthumsrechtes zu den Fahrnissen widersprochen worden war, stellte die Klägerin die Bestimmung der Person, die den Eid verneinend ablegen sollte, der Behörde anheim und brachte vorsichtsweise für diesen Eid mehrere Personen in Vorschlag.

Die erste Instanz hat um den Ausgang der Streitfrage von der Ablegung des aufgetragenen Haupteides durch die in der Eidesantrittung seitens des geklagten Theiles namhaft zu machenden Personen abhängig gemacht, wobei rücksichtlich der Zulässigkeit dieses Beweismittels Nachstehendes erwogen wurde: Die Vorschrift des § 207 a. G.-D. kann auf jene Fälle nicht bezogen werden, in welchen juristische Personen einer physischen Person als Gegner gegenüberstehen, denn bei den so mannigfaltigen Einrichtungen der juristischen Personen läßt sich eine so allgemein lautende Norm umsoweniger auf alle Fälle der Eidesdelation anwenden, als die einzelnen Organe der juristischen Person zu den im Rechtsstreite befangenen natürlichen Personen oft in gar keiner persönlichen Beziehung stehen, somit der natürlichen Person bei Anwendung der Vorschrift des § 207 a. G.-D. in zahlreichen Fällen das einzige zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zur Verfügung stehende Beweismittel benennen wäre. Abgesehen hiervon muß im Auge behalten werden, daß die geltende Proceßordnung auf juristische Personen in den Normen über den Haupteid offenbar keine Rücksicht genommen, vielmehr nur auf die Fälle der Vertretung einer natürlichen handlungsunfähigen Person durch ihren gesetzlichen Vertreter gedacht hat. Diese Vertretung ist oder kann wenigstens vorübergehend sein, bei der juristischen Person aber ist sie ständig und es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, den Proceßgegner einer juristischen Person auf solche Weise für immer in seiner Beweisführung zu beschränken.

Das Oberlandesgericht hat dieses Urtheil über Appellation der Geklagten aus den erstrichterlichen, der Actenlage und dem Gesetze entsprechenden Gründen bestätigt, wogegen der Oberste Gerichtshof über die außerordentliche Revisionsbeschwerde der Belangten unter Abänderung der beiden untergerichtlichen Urtheile die Klage unbedingt aus nachstehenden Gründen abzuweisen fand:

Die Beweisführung der Klägerin verstößt sowohl in sachlicher als auch in persönlicher Hinsicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den durch einen Haupteid nachweisbaren Beweisatz und über die Zulässigkeit der Auftragung eines Haupteides an denjenigen, der nicht im eigenen Namen, sondern für einen Dritten Proceß führt.

In ersterer Beziehung gestattet nämlich das Gesetz die Auftragung des Haupteides im § 203 a. G.-D. nur über Geschichtsumstände und, wie das Hofdec. et vom 18. Februar 1846, Z. G.-S. Nr. 935, erläutert, nur über eine Thatfache. Die von der Klägerin unter den Beweis durch Haupteid gestellte Angabe ist aber in ihrer völligen Allgemeinheit jeder thatsächlichen Darlegung entkleidet und überdies durch die Begriffsbestimmungen „für sich“, „für ihre Rechnung“, „aus ihrem Gelde“ gekauft zu haben, in Rechtsfolgerungen gehüllt, die des Sachverhaltes entbehren und sich daher jeder Prüfung ihrer Richtigkeit entziehen. In dieser Fassung ist demnach der Beweis durch den Haupteid unzulässig.

Das Gesetz unterscheidet ferner im § 207 a. G.-D. keineswegs zwischen physischen und juristischen Personen, sondern bestimmt ausnahmslos, daß demjenigen, welcher nicht im eigenen Namen, sondern für einen Dritten Proceß führt, was im gegenwärtigen Falle zutrifft, nur über seine eigenen Handlungen der Haupteid aufgetragen werden kann.

Nur dann könnte daher der Haupteid den hier Belangten aufgetragen werden, wenn die eigene Handlung einer in Vertretung des Arars oder der Commune thätig gewesenen physischen Person unter Beweis zu stellen wäre. Eine solche Handlung bildet aber hier nicht den Gegenstand der Beweisfrage. An dem behaupteten Ankauf der Pfandstücke durch die Klägerin waren das Arar oder die Commune nicht betheilig. Diesem Gesetze wird dadurch nicht entsprochen, daß die Klägerin die Person, welche den Eid verneinend ablegen soll, der Steuerbehörde anheimgestellt, oder daß sie gewisse Amtspersonen benennt, denen ein Wirkungskreis in Steuerangelegenheiten zukommt. Wenn nun gleichwohl mit beiden untergerichtlichen Urtheilen ungeachtet der Einsprache der Finanzprocuratur gegen die Zulässigkeit des Beweisatzes und der Auftragung des Haupteides auf diesen Beweis dennoch eingegangen, und hiedurch der Eigenthumsanspruch von einem ganz allgemein gehaltenen eigentlichen Selbst- und Begriffsede der Klägerin abhängig gemacht wurde, sind diese Entscheidungen als offenbar ungerecht zu bezeichnen.

**9.**

**(Viehpfässe für österreichische Provenienzen im Verkehre mit Serbien.)**

Magistrats-Director Krenn hat mit Erlaß vom 16. August 1894, M.-Z. 138575/XV, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zu Durchführung des Viehseuchen-Übereinkommens mit Serbien vom 9. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 106 ex 1893) hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. Juli d. J., Z. 17115, eröffnet, daß mit Rücksicht darauf, daß die im Artikel 2 dieses Übereinkommens gestellten Anforderungen an die Beschaffenheit der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für zur gegenseitigen Einfuhr bestimmte Thiere, thierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, mit jenen Anforderungen sich vollkommen decken, welche im Verkehre nach dem

Deutschen Reiche im Viehseuchen-Übereinkommen vom 6. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) vorgeschrieben sind und lediglich im letzten Satze des 3. Absatzes dieses Artikels, durch die Vorschrift: „Bei Thieren ist überdies nachzuweisen, daß dieselben vor der Absendung am Herkunftsorte mindestens durch 40 Tage gestanden sind“, ein Mehrerfordernis gegeben ist, mit dem königl. ungar. Ackerbau-ministerium die Vereinbarung getroffen wurde, daß die Übersetzung der gedachten Zeugnisse (Pässe) für derlei österreichische Provenienzen in die serbische Sprache ausschließlich von den königl. ungar. Grenzzollämtern an der serbischen Grenze besorgt werde.

Bei der Ausstellung dieser Zeugnisse durch die Ortsbehörden, sowie die Bescheinigung derselben durch die hiezu berufenen Thierärzte erübrigt demnach überhaupt und auch hinsichtlich allfälliger Viehsendungen nach Serbien, außer der besonderen Bedachtnahme auf das oben angeführte Mehrerfordernis, kein von den Vorschriften des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche abweichender Vorgang zu treffen.

**10.**

**(Verzeichnung der landsturmpflichtigen Eisenbahn-Ingenieure.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. August 1894, Z. 61947 (M.-Z. 142934/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes eröffnet:

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. August 1894, Z. 17677/4014 IV, wird der Magistrat angewiesen, in Einkunft in den gemäß Punkt 131 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes (R.-G.-Bl. Nr. 193 ex 1889) anzulegenden Verzeichnissen, sowie in den nach Punkt 132 dieser Vorschrift zu verfassenden Zusammenstellungen alle Ingenieure, welche bei Eisenbahnen bedienstet sind, als solche zu bezeichnen und ihre specielle Dienstesverwendung bei der Bahn näher anzuführen.

**11.**

**(Einschränkung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Sepsz Szt. György, Torda und Sächsisch-Neen in Ungarn.)**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. August 1894, Z. 67610 (M.-Z. 149597/XVIII):

Laut Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 20. August 1894, Z. 21706, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Sepsz Szt. György (Comitat Hávomszék), unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und der in den, diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte, verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes vom Jahre 1852 in die Kenntnis gesetzt.

\* \* \*

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juni 1894, Z. 40939 (M.-Z. 111180/XVIII):

Laut der Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1894, Z. 9890, und vom 23. Mai 1894, Z. 10880, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Torda und auf dem Gebiete der Stadt Sächsisch-Neen (Szaszregén, Comitat Maros Torda) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den, diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung des § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

**12.**

**(Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Webwarenzurichter und der Kleidermacher rücksichtlich der Ausübung der Fleckputzerei.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 2. September 1894, Z. 68009 (M.-Z. 151246, Dep. XVII) nachstehende Entscheidung bekanntgegeben:

Unter Bezugnahme auf den d. ä. Bericht vom 1. Mai 1893, Z. 24101/92, womit die Eingabe der Genossenschaft der Webwarenzurichter in Wien um Entscheidung, ob „Schneider berechtigt sind, das Gewerbe der Fleckputzerei zu betreiben“ im Sinne des § 36, Alinea 2, des Gewerbegesetzes außer vorgelegt wurde, findet die k. k. Statthalterei auf Grund der eben citierten Gesetzesstelle nach Einvernahme der n.-ö. Handels- und Gewerbeämter, beziehungsweise der einschlägigen Genossenschaften und über Antrag des Wiener Magistrates zu eröffnen, daß den Kleidermachern das Recht zustehe, Herren- und Damen-

\*

Kleider auf beliebige Weise zu putzen und zu reinigen, dass es ihnen jedoch nicht zukomme, auch andere Gegenstände (Vorhänge, Wäsche u. dgl.) zum Putzen zu übernehmen, beziehungsweise eine förmliche (chemische) Putzerei zu etablieren.

Die Beilagen des eingangs bezogenen Berichtes folgen im Anschluss mit der Aufforderung zurück, von dieser Entscheidung die Genossenschaft der Webwarenzurichter, sowie die der Kleidermacher in Wien zu verständigen.

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

#### 13.

### (Befreiung der Genossenschaften von der Entrichtung einer Gebühr für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs.)

Magistrats-Vicedirector T a c h a u hat an sämtliche Genossenschafts-Commissäre unterm 28. Juli 1894, M.-Z. 108477/XVIII, nachstehende Verordnung erlassen:

Anlässlich mehrerer Recurse von Genossenschafts-Krankencassen gegen hieramtliche Entscheidungen, womit denselben die Zahlung der für die Intervention des Genossenschafts-Commissärs bei Generalversammlungen aufgetragenen Kosten aufgetragen wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei diese Entscheidungen aufgehoben, „nachdem gemäß der §§ 121 h, 127 und 141, der Gewerbeordnung den politischen Behörden I. Instanz als Gewerbebehörden die Handhabung der Aufsicht über die Genossenschaften überhaupt und speciell auch über die Genossenschafts-Krankencassen obliegt, und somit die anlässlich der Durchführung des 7. Hauptstückes der Gewerbeordnung erwachsenden Reiseauslagen und Diäten der Beamten, also auch die Auslagen, welche durch die gesetzlich normierte Intervention des Genossenschafts-Commissärs bei den Versammlungen der Gewerbe-Genossenschaften, beziehungsweise durch die Intervention von behördlichen Abgeordneten bei den Generalversammlungen der Genossenschafts-Krankencassen verursacht werden, gemäß §§ 42 und 94 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 5, von der Gemeinde zu bestreiten sind.

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juli 1894 beschlossen, den Recurs gegen diese Entscheidung nicht zu ergreifen, und es ist daher die letztere als rechtskräftig zu betrachten.

Gleichzeitig wurde seitens des Stadtrathes dem Magistrat die Weisung erteilt, auf Grund dieser Entscheidung in Zukunft von der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften abzugehen. (St.-M.-Z. 5395, M.-Z. 108477 ex 1894.)

Hievon werden Sie als Genossenschafts-Commissär zur Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntnis gesetzt, dass in den monatlichen Gebühren-Confignationen bei den aus Anlass oberwähnter Commissionen Ihnen zustehenden Wagengebühren die Weisung an die städtische Hauptcasse, den Betrag von der Genossenschaft, beziehungsweise von der Krankencassa einzuheben, künftig zu entfallen hat.

\* \* \*

Erlaß des Magistrats-Directors K r e n n vom 20. August 1894, Z. 108477/XVIII:

Mit der Verordnung vom 28. Juli d. J., Z. 108477, wurden die zu Genossenschafts-Commissären bestellten Herren Beamten verständigt, dass in Zukunft von der Einhebung einer Gebühr für ihre Intervention bei genossenschaftlichen Versammlungen, beziehungsweise bei Versammlungen der genossenschaftlichen Krankencassen seitens der Genossenschaften abzusehen sei.

Zur Behebung der in dieser Frage aufgetauchten Zweifel wird den Herren Genossenschafts-Commissären auf Grund des Gremialbeschlusses vom 23. August 1894 des weiteren eröffnet, dass sie im Hinblick auf die rechtskräftige Entscheidung der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1894, Z. 88692, wonach die Auslagen, welche durch die Intervention der Genossenschafts-Commissäre bei den Versammlungen der Gewerbe-Genossenschaften, beziehungsweise durch die Intervention von behördlichen Abgeordneten bei den

Versammlungen der Genossenschafts-Krankencassen verursacht werden, in Wien von der Gemeinde zu bestreiten sind, künftig nicht mehr berechtigt seien, von den Genossenschaften und genossenschaftlichen Krankencassen für ihre Intervention bei Versammlungen dieser Corporationen irgendwelche Gebühren, auch wenn ihnen solche von den genossenschaftlichen oder Cassafunctionären angeboten werden sollten, anzunehmen, und dass es ihnen nur zustehe, die hiesfür entfallenden normalmäßigen Gebühren zu verrechnen, und bei der städtischen Hauptcassa aus den eigenen Geldern der Gemeinde zu beheben.

#### 14.

### (Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.)

Magistrats-Director K r e n n hat mit Decret vom 8. September 1894, M.-D.-Z. 1329, Nachstehendes angeordnet:

Auf Grund des an mich gerichteten Präsidial-Erlasses vom 31. August 1894, Z. 6887/1894, finde ich mich bestimmt, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, in den den Gesuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband anzuschließenden tabellarischen Verzeichnissen, im Falle darin von gerichtlichen oder anderweitigen Bestrafungen Erwähnung geschieht, stets auch die betreffende strafbare Handlung durch Anführung der übertretenen Norm näher zu bezeichnen.

Hievon werden die Herren Bezirksamtsleiter zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

### (Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

**Nr. 182.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, bezüglich Durchführung des Gesetzes vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

**Nr. 183.** Verordnung des Justizministeriums vom 20. August 1894, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes Zabie in Galizien.

**Nr. 184.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. August 1894, betreffend die Verzollung des zur Seifenfabrication bezogenen Sulphuröles, dann des aus den Rückständen von der Ricinusölfabrication erzeugten unreinen Ricinusöles zum Satze von 80 kr. per 100 kg ohne Denaturierung.

**Nr. 185.** Concessionsurkunde vom 3. August 1894 für die Localbahnlinie der Wiener Stadtbahn.

**Nr. 186.** Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1894, betreffend das Seiner k. u. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Eugen als Hoch- und Deutschmeister Allerhöchst erteilte freie Dispositionsrecht über das Vermögen des deutschen Ritterordens bis zum Höchstbetrage von 30.000 fl. ö. W.

**Nr. 187.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. September 1894, betreffend Ausdehnung der im § 2 der Ministerialverordnung vom 2. Mai 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 49) im Streckenzugsverfahren über die See zugestandenen Befreiung von der Verschlußanlegung auf einige weitere Artikel.

**Nr. 188.** Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 20. August 1894, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Verordnung vom 11. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 213) über die Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen mit aufgedrucktem Stempelzeichen.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Die Errichtung von Glashäusern bedarf der Baubewilligung nach § 14 B.-D. — 2. Überwachung des Medicamenten-Verkehres. — 3. Führung der Excindierungs-Vormerkbücher. — 4. Personenaufzüge in Hotels. — 5. Interpretation des § 23 des n.-ö. Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891. — 6. Äußere Bezeichnung eines auf Grund des alten Gewerbescheines von einer Witve fortgeführten Gewerbes. — 7. Kompetenz, betreffend die Gewährung von Remunerationen, Zuschüssen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen. — 8. Verjährung der Übertretung des § 21 Unfallversicherungsgesetzes (Einsendung der Beitragsberechnung). — 9. Stempelspflicht der Wohnungszeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner etc. — 10. Bestrafung von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke oder wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung solcher. — 11. Verbot des Verschleißes der „Dr. Spizers Gesichtspomade“. — 12. Effectenumsatzsteuerpflicht bei Zwangsverkäufen versehter und nicht ausgelöster Wertpapiere. — 13. Falsche oder als solche verdächtige Münzen. — 14. Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgeelder. — 15. Verzeichnung der Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragenden Personen der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen. — 16. Assentierung im Auslande befindlicher Stellungspllichtiger. — 17. Fritz Wögle'sche Gipsdielen. — 18. Verkauf von Ablaugen (Augeneffenz). — 19. Genaue Beobachtung der Bestimmungen, betreffend die Durchführung des Militärstellengeschäftes. — 20. Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen. — 21. Verbot der von Karl Domei in Budapest erzeugten Präparate für Kunstweinebereitung. — **II. Normativbestimmungen:** Stadtrath: 22. Abänderung der Norm wegen Anwendung des Canaleinmündungsgebühren-Gesetzes auf die neu einbezogenen Gebiete Wiens. — Magistrat: 23. Instruierung von Bürgerrechtsgesuchen. — 24. Genehmigung von Betriebsanlagen. — 25. Conscriptiionsamts-Prüfungen. — 26. Einhebung von Gebühren für Duplicate von Todtenbeschaubefunden. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Die Errichtung von Glashäusern bedarf der Baubewilligung nach § 14 B.-D.)

Der Wiener Magistrat hat mit Decret vom 22. April 1894, Z. 33858/IX, nachstehende Entscheidung bekanntgegeben:

Über die seitens des Herrn Vorstehers der Genossenschaft der Biergärtner in Wien gestellte Anfrage wird demselben auf Grund des Beschlusses des Magistratsgremiums vom 19. April 1894 eröffnet, daß die Errichtung von Glashäusern — ob provisorisch oder nicht — der Baubewilligung nach § 14 der Wiener Bauordnung bedarf, wobei unter „Glashäuser“ solche Objecte verstanden werden, bei welchem Wände und Decke derart umfangreich sind, daß ein Eintreten in den durch dieselben umschlossenen Raum möglich ist, ohne die Wände oder Decke beseitigen zu müssen, während Mistbeete oder Abdeckungen von Pflanzen mit Brettern oder Einfriedungen aus Brettern sammt Bretter- oder Fensterüberlagen, wenn nur durch Wegnahme der Überdeckungen der Zutritt zu dem Beete möglich wird, überhaupt als Bau nicht angesehen werden.

Es macht demnach bei den unter den Begriff „Glashäuser“ fallenden Objecten keinen Unterschied, ob sie aus Holz oder anderem Materiale hergestellt, ob sie heizbar eingerichtet sind oder nicht.

### 2.

#### (Überwachung des Medicamenten-Verkehres.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 11. Mai 1894, Z. 31666 (M.-Z. 85742/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes angeordnet:

Aus Apothekerkreisen ist die Klage laut geworden, daß die hinsichtlich der Führung von Hausapotheken bestehenden Vorschriften und Verordnungen häufig nicht eingehalten und dadurch die berechtigten Interessen der Apotheker geschädigt werden.

Insbefondere wird darüber Klage geführt, daß beim Bezuge der Arzneistoffe und Präparate nicht allenthalben die Bestimmungen des § 20 der Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191) eingehalten werden, nach welchen Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind, die zur Errichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken mittels eines Fassungsbuches zu beziehen haben, eingehalten werden.

Ferner kommt es vor, daß die Erfolgung von Arzneien aus den Hausapotheken ohne die vorgeschriebene Beigabe der im Sinne der diesbezüglichen Medicinalvorschriften abjustirten Recepte und Signatur stattfindet, daß, obwohl nur der Arzt oder ein von demselben bestellter Pharmaceut berechtigt ist, Arzneien aus Hausapotheken auszufolgen, aus denselben selbst in Abwesenheit des Arztes von hiezu nicht berechtigten Personen seines Haushaltes

Arzneien erfolgt werden, ferner daß Arzneien aus den Hausapotheken auch an andere Personen als an die sich der Behandlung des Arztes anvertrauenden Kranken oder an solche, welchen die Arzneien in dringenden Fällen durch andere Ärzte angewiesen wurden, erfolgt werden, wodurch Unzukömmlichkeiten und Unordnungen im Medicamenten-Verkehre verursacht werden, welche das Ansehen der Hausapotheken führenden Ärzte und das öffentliche Vertrauen in dieselben zu schädigen geeignet sind.

Auch ist nicht unbekannt geblieben, daß viele Ärzte dadurch, daß sie Kranke hinsichtlich des Bezuges von Arzneimitteln, selbst solcher, welche dem Handverkaufe in Materialwarenhandlungen nicht freigegeben sind, an derlei Geschäfte weisen oder solche Artikel für ihre Hausapotheke aus solchen beziehen, zu den bestehenden Mißbräuchen im Medicamenten-Verkehre selbst beitragen.

Das hohe Ministerium des Innern legt Gewicht darauf, daß ebenso wie die öffentlichen Apotheken auch die Hausapotheken in vollständiger Ordnung und unter genauester Beobachtung der bestehenden sanitären Vorschriften geführt werden und jeder vorschriftswidrigen Gebarung entschieden entgegengetreten werde.

Der Magistrat wird daher in Folge des Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 16. April d. J., Z. 26590 ex 1893, angewiesen, die nach der Bestimmung des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, dem Magistrate obliegende Überwachung des Medicamenten-Verkehres mit aller Strenge zu üben.

Von diesem Erlasse ist auch das Präsidium der österreichischen pharmaceutischen Gesellschaft zu Händen des Präsidenten phil. Dr. Alois Hellmann mit Beziehung auf eine an das hohe Ministerium des Innern gerichtete Eingabe vom September 1893 in Kenntnis zu setzen.

### 3.

#### (Führung der Excindierungs-Vormerkbücher.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat unterm 17. Juni 1894, Z. 26253 (M.-Z. 112269/XVII), den k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, dem Wiener Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern in Wien und dem Stadtrathe in Wiener-Neustadt Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses vom 12. Mai 1894 Z. 20920, aus den demselben vorgelegten Abschriften der bei den politischen Behörden Niederösterreichs geführten Excindierungsvormerke entnommen, daß der Charakter und Zweck dieser Vormerke häufig insofern verkannt wurde, daß in dieselben auch Daten über anderweitige, den speciellen Excindierungsfall gar nicht weiter tangierende Executionsamts-handlungen aufgenommen, dagegen aber gerade jene Daten, welche den am Jahreschlusse sich ergebenden Stand der Verhandlung klar ausweisen sollten, daselbst nicht eingetragen wurden.

Aus Anlaß einzelner bei der Führung der erwähnten Excindierungsvormerke wahrgenommener Mängel wird nun besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die bezüglichen Vormerkungen den ausschließlichen Zweck verfolgen, nur die vorkommenden Excindierungsverhandlungen selbst in genauer und übersichtlicher Evidenz zu halten, um in jedem Momente ohne Requirierung der Acten über den jeweiligen letzten Stand jeder einzelnen Verhandlung sichere Auskunft geben und insbefondere deren Finalisierung überwachen zu können.

Jene Daten, welche sich nicht auf die excindierten Objecte selbst beziehen, gehören daher auch nicht in diesen Vormerk.

Wenn dagegen das mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 18. December 1891, Z. 29204 (hierortige Intimation vom 4. Jänner 1892, Z. 68061/91), vorbezeichnete Verfahren ordentlich eingehalten wird, so ergibt sich als Consequenz, daß in allen jenen Fällen, in welchen der Anspruch des Excindierungswerbers nicht bereits von der politischen Behörde anerkannt oder in anderer Weise gegenstandslos geworden ist, entweder die Einbringung der gerichtlichen Klage vom Excindierungswerber innerhalb der ihm hiefür gestellten Frist ausgewiesen und demzufolge die weitere Execution auf die excindierten Mobilien sistiert oder aber diese Execution bis zur Freibietung fortgesetzt werden muß, falls nicht noch in letzter Stunde Zahlung oder Ratenbewilligung erfolgt. Es ist daher besonders erforderlich, gerade diese Daten in den bezüglichen letzten Columnen des Vormerkes mit Genauigkeit ersichtlich zu machen.

Auch wird bemerkt, daß dann, wenn das Pfandrecht auf die excindierten Objecte nicht vollständig aufgelassen, sondern nur die Weiterführung der Execution auf dieselben wegen bewilligter Ratenzahlung zc. vorläufig sistiert wird, die Excindierungsverhandlung hiedurch noch keinesfalls gegenstandslos geworden erscheint, dieselbe vielmehr auch dann noch wenigstens soweit fortgeführt werden muß, daß im Falle der Wiederaufnahme der Execution bereits klaggestellt erscheint, ob der Excindierungswerber sofort zur Ausweisung der eingebrachten gerichtlichen Klage unter Vermeidung der sonstigen Ignorierung seines Anspruches aufgefordert werden kann oder nicht.

Im übrigen wird hinsichtlich der richtigen Führung des Excindierungsvormerkes auf die mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 19. April 1893, Z. 13774 (hierortige Intimation vom 3. Mai 1863, Z. 20484), herausgegebenen Beispiele nochmals ausdrücklich verwiesen.

Die Vorlage von Abschriften der dortamts geführten Excindierungsvormerke am Jahreschlusse hat in Zukunft zu unterbleiben und es sind nur mit Ende eines jeden Jahres Nachweisungen über den Stand der Excindierungsverhandlungen nach dem zuzulegenden Formulare I vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, daß zufolge des eingangs citierten Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums unter einem die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur angewiesen wird, nach Jahreschluss eine Nachweisung nach dem Formulare II zu verfassen und dieselbe vorzulegen.

#### 4.

### (Personenaufzüge in Hotels.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 26. Juni 1894, Z. 48020 (M.-Z. 113741/XIV), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 17. Juni 1894, Z. 29771 ex 1893, über den Recurs des Pächters des Hotels N. N. in Wien, A. S., die hierortige, im Einvernehmen mit der Wiener Baudeputation erlassene Entscheidung vom 3. September 1893, Z. 59253, mit welcher die Entscheidungen des Wiener Magistrates vom 10. April, 11. Juni und 30. November 1891, Z. 113649, 192692 und 425901, und vom 10. Mai 1892, Z. 482567, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines mit Pumpe und Motor betriebenen Personenaufzuges in dem obgenannten Hotel, sowie nachträgliche Änderungen dieser Anlage wegen mangelhaften Verfahrens von amtswegen behoben und dem Magistrat die neuerliche instanzmäßige Amtshandlung und Entscheidung in Angelegenheit der Herstellung der erwähnten Anlage aufgetragen wurde, außer Kraft gesetzt und die k. k. Statthalterei beauftragt, den Verhandlungsact der Baudeputation für Wien zur competenten Erledigung im Sinne des § 108 der Bauordnung für Wien abzutreten, welche sonach über den Recurs des genannten Hotelpächters gegen das Decret des Wiener Magistrates vom 10. Mai 1892, Z. 482567, meritorisch zu entscheiden hat.

Dieser Anspruch gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Die Behebung der vom Wiener Magistrat in I. Instanz getroffenen Verfügungen erfolgte zunächst aus dem Grunde, weil nach Ansicht der k. k. Statthalterei ein für den Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes bestimmter Personenaufzug sammt Pumpe und Gasmotor als eine gewerbliche Betriebsanlage anzusehen ist und demgemäß über das Ansuchen um Genehmigung der Herstellung dieser Anlage nicht allein nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien, sondern auch nach jener der §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung das Amt zu handeln war.

Diese Begründung kann deshalb nicht als stichhältig angesehen werden, weil aus dem Umstande, daß das Gebäude, in welchem eine bauliche Herstellung erfolgen soll, gewerblichen Zwecken dient, an sich noch nicht geschlossen werden kann, daß jede solche Herstellung nothwendigerweise als eine gewerbliche Betriebsanlage anzusehen und demnach hinsichtlich der Genehmigung ihrer Ausführung nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu behandeln ist. Maßgebend für die Frage, ob eine bauliche Herstellung in einem gewerblichen Etablissement als eine gewerbliche Betriebsanlage anzusehen ist, erscheint vielmehr der Umstand, daß die projectierte Anlage einen integrierenden Bestandtheil des gewerblichen Betriebes in seiner Gesamtheit bildet, was bei der Herstellung eines Personenaufzuges, wie solche nicht bloß in Hotels, sondern auch in zahlreichen Privathäusern in Verwendung stehen, thatsächlich nicht der Fall ist.

Demgemäß war vom Standpunkte der Gewerbeordnung aus nicht allein die Behebung der citierten Verfügungen des Wiener Magistrates, sondern auch die Competenz der k. k. Statthalterei zur Entscheidung über den Recurs des

A. S. nicht begründet. Des weiteren hat die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der Baudeputation für Wien die mehrerwähnten, in I. Instanz erlassenen Verfügungen deshalb von amtswegen behoben, weil das denselben zugrunde liegende Verfahren auch vom Standpunkte der Bauordnung für Wien, und zwar der §§ 21 und 69, Alinea 2, dieses Gesetzes aus insofern ein mangelhaftes war, als die vorgeschriebene Zuziehung der Nachbarn und allfälliger anderen Betheiligten zu den commissionellen Erhebungen unterblieben ist.

Da aus dem seinerzeit zur Genehmigung vorgelegten Plane und der dazu gehörigen Beschreibung nicht zu ersehen war, ob es sich um die Herstellung eines „geräuschlos“ arbeitenden Motors im Sinne des § 69 der Bauordnung handelt, wären gemäß § 21 dieses Gesetzes die Nachbarn und sonst Betheiligten den behördlichen Erhebungen allerdings beizuziehen gewesen. In diesem Mangel des Verfahrens kann jedoch ein ausreichender Grund, die von der I. Instanz getroffenen Verfügungen von amtswegen zu beheben und hiedurch einer auf Grund behördlicher Genehmigung bona fide hergestellten, seit geraumer Zeit im Betriebe stehenden Anlage die rechtliche Grundanlage zu entziehen, insofern nicht erblickt werden, als nicht unzweifelhaft festgestellt erscheint, daß im Rahmen der behördlichen Genehmigung durch entsprechende Änderungen und Adaptierungen an der in Rede stehenden Anlage den berechtigten Beschwerden der Anrainer nicht in hinlänglicher Weise abgeholfen werden kann.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 23. October 1893, Z. 167347, und mit dem Beifügen zu entsprechender Verständigung der Betheiligten in die Kenntniss gesetzt, daß zufolge obbezogenen Auftrages sämtliche Verhandlungsacten unter einem der Baudeputation für Wien zur competenten weiteren Erledigung im obenstehenden Sinne übermittelt werden.

#### 5.

### (Interpretation des § 23 des n.-ö. Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. Juli 1894, Z. 47203 (M.-Z. 116307/XV), Nachstehendes bekanntgegeben:

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie die im § 23 des n.-ö. Fischereigesetzes vom 26. April 1890 (L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891), enthaltenen Worte: „und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien“ zu verstehen seien, da ja die Reviertaxe gemäß § 22 doch nur auf Gewässer, die zu einem Reviere (Eigen- oder Pachreviere) gehören, lastet.

Diese Frage findet darin ihre Lösung, daß die oben citierten Worte bei der Verhandlung im Landtage im § 23 offenbar irrtümlich belassen wurden, während die besondere Bestimmung, auf welcher sie ruhten (ein eigenes Alinea im § 10 und eine Berufung desselben im § 22 der Regierungsvorlage), gestrichen worden ist. Jene Worte: „und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien“ haben also thatsächlich keine sachliche Bedeutung mehr und sind nach Absicht des Gesetzes die Reviertaxen nur für Reviergewässer (nach § 22) einzuhoben.

Hierauf hat das hohe k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 11. Juni 1894, Z. 11611, unbeschadet der Stellungnahme der zuständigen Behörden zu dieser Frage in etwaigen Streitfällen aufmerksam gemacht.

#### 6.

### (Äußere Bezeichnung eines auf Grund des alten Gewerbescheines von einer Witwe fortgeführten Gewerbes.)

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk vom 3. Juli 1894, G.-Z. 22827:

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 28. Juni 1894, Z. 33676, Ihrem Recurse gegen die hieramtliche Entscheidung vom 1. März 1894, Z. 35299/93, womit Ihnen gemäß § 44 Gew.-Ges. aufgetragen wurde, in dem gemäß § 56 Gew.-Ges. auf Ihre Rechnung für die Dauer Ihres Witwenstandes durch den Geschäftsführer K. H. auf Grund des alten Gewerbescheines Ihres verstorbenen Gatten K. H. fortgeführten Claviermachergewerbe zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte und auf den geschäftlichen Druckorten sich nicht mehr des Namens „K. H.“, sondern Ihres vollen Vor- und Zunamens bei Strafvermeidung zu bedienen, Folge zu geben und die angefochtene hieramtliche Entscheidung als gesetzlich nicht begründet zu beheben gefunden.

Diese Entscheidung findet ihre Begründung darin, daß im vorliegenden Falle einerseits laut des hieramtlichen Decretes vom 2. Jänner 1894, Z. 5137 ex 1863, nur das Claviermachergewerbe des verstorbenen K. H. auf Grundlage des alten Gewerbescheines gemäß § 56, Alinea 4 und 6, für Rechnung der Witwe B. H. durch den als Geschäftsführer bestellten Sohn der Genannten K. H. fortgeführt wird, andererseits aber nach den Bestimmungen der §§ 44, 45, 46 und 49 Gew.-Ges. im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der §§ 12 und 14 Gew.-Ges. zur Beurtheilung der Frage, welchen Namens sich beim Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes zu bedienen ist, nur die diesfälligen Angaben des Gewerbescheines, auf Grund dessen das Gewerbe betrieben wird, in Betracht zu ziehen sind.

7.

**(Competenz, betreffend die Gewährung von Remunerationen, Anshilfen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen.)**

Erlaß des k. k. n.-ö. Landeslehrerathes vom 4. Juli 1894, Z. 6165, an den Bezirkslehrerath der Stadt Wien.

In Erledigung der Berichte vom 20. October 1892, Z. 4210, vom 24. April 1894, Z. 2506, und vom 26. Juni 1894, Z. 4164, wird dem Bezirkslehrerathes Nachstehendes eröffnet:

Laut des ersterwähnten Berichtes hat der Wiener Stadtrath gegen die Bestimmungen des § 15, Absatz d und e der mit dem h. o. Erlaße vom 8. November 1891, Z. 1047, genehmigten Geschäftsordnung des Bezirkslehrerathes der Stadt Wien, laut welcher die Bewilligung von Remunerationen an Lehrpersonen für außerordentliche Dienstleistungen, dann die Gewährung von Anshilfen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen, beziehungsweise an ihre Hinterbliebenen aus dem Bezirkslehrerathes zum Wirkungskreise des Bezirkslehrerathes gehört, und gegen den Erlaß des Wiener Bezirkslehrerathes vom 12. November 1891, Z. 11126, mit welchem insbesondere bezüglich der Gehaltsvorschlüsse an Lehrer ausgesprochen worden ist, daß die betreffende Bewilligung dem Bezirkslehrerathes zukomme, anher den Recurs ergriffen und in demselben die Bitte gestellt, die betreffenden Punkte der Geschäftsordnung für den Bezirkslehrerath der Stadt Wien, sowie den erwähnten Erlaß des Bezirkslehrerathes zu beheben und auszusprechen, daß die Bewilligung von Remunerationen an Lehrpersonen für außerordentliche Dienstleistungen, sowie die Bewilligung von Anshilfen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen, beziehungsweise an ihre Hinterbliebenen aus dem Bezirkslehrerathes der Gemeindevertretung von Wien (dem Stadtrath) als Verwalter des Bezirkslehrerathes der Stadt Wien zustehe. Der k. k. n.-ö. Landeslehrerath ist nun nicht in der Lage, dieser Recursbitte, insofern dieselbe die gänzliche Hebung der in Rede stehenden Bestimmungen und die Übertragung des diesfalls dem Bezirkslehrerathes zukommenden Bewilligungsrechtes aus dem Bezirkslehrerathes an die Gemeindevertretung anstrebt, Folge zu geben, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Der Wiener Stadtrath nimmt die Competenz der Gemeinde Wien für die in Rede stehenden Bewilligungen auf Grund des § 40 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, in Anspruch, wonach in Wien die Verwaltung des Bezirkslehrerathes der Gemeindevertretung und ihren Executivorganen zukomme. Abgesehen nun davon, daß das Gesetz den Ausdruck „Verwaltung“ nicht gebraucht, sondern von der „Beforgung der Geschäfte“ spricht, zeigt schon der § 66, Absatz 2 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, daß zwischen Verwaltung eines Fonds und dem Rechte zur Vornahme von Anweisungen aus demselben wohl unterschieden werden müsse, und daß daher die bezügliche Folgerung des Stadtrathes nicht zutreffend ist.

Nach der vom hohen Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlaßes vom 11. October 1875, Z. 10894, präcisierten Stellung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, als keineswegs zu den Staats-, Landes- oder Gemeindebeamten gehörige, sondern eine besondere Kategorie bildende, öffentliche Functionäre muß vielmehr gefolgert werden, daß dieselben in dienstlicher Hinsicht nur den Schulbehörden unterstehen und daher auch im Sinne des § 55, Absatz 2 des Reichs-Volkschulgesetzes alle mit ihrer dienstlichen Stellung in Verbindung stehenden Bezüge nur von den Schulbehörden erhalten können, welche letztere sich diesfalls selbstverständlich nur innerhalb der betreffenden genehmigten Präliminaraufträge des Bezirkslehrerathes bewegen können.

Was insbesondere die Gewährung der Gehaltsvorschlüsse an das Lehrpersonale aus dem Bezirkslehrerathes durch die Bezirkslehrerathes anbelangt, so fußt die bezügliche Bestimmung des § 15, Absatz c, der Geschäftsordnung für den Bezirkslehrerath der Stadt Wien und der Erlaß des Wiener Bezirkslehrerathes vom 12. November 1891, Z. 11126, auf dem h. o. Erlaße vom 9. Februar 1873, Z. 632; die Gewährung von Gehaltsvorschlüssen an Hinterbliebene von Lehrern aus dem Bezirkslehrerathes ist überhaupt ausgeschlossen, weil diese Personen keine Gehalte aus dem Bezirkslehrerathes beziehen. Ob die Gewährung von Anshilfen an die Hinterbliebenen von Lehrpersonen aus dem Bezirkslehrerathes statthaft sei, ist zum mindesten zweifelhaft. Was ferner die Bewilligung von Anshilfen und Remunerationen an Lehrpersonen für außerordentliche Dienstleistungen anbelangt, so muß bemerkt werden, daß die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Bezirkslehrerath der Stadt Wien vor dem Erscheinen des Landesgesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, erfolgt ist, welches Gesetz im § 13 die Bestimmung enthält, daß die Zuwendung anderer als der in diesem Gesetze festgesetzten Bezüge des Lehrpersonales oder eine Änderung dieser Bezüge nur im Wege des Gesetzes geschehen könne.

Es wird sich daher darum handeln, festzustellen, ob Anshilfen und Remunerationen, welche nicht in den §§ 6 und 10 des betreffenden Gesetzes oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen (wie z. B. im § 39 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35) begründet sind, überhaupt noch zulässig erscheinen.

Der Bezirkslehrerath wird demnach nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung, welche der Stadtgemeinde Wien vollinhaltlich mitzutheilen ist, wegen entsprechender Abänderung des § 15, Absatz d und e, der Geschäftsordnung, nach obigen Andeutungen, Beschluß zu fassen und den Beschluß hieher zur Genehmigung vorzulegen haben.

Die Berichtsbeilagen folgen anliegend zurück.

\* \* \*

Vom Wiener Stadtrath wurde vorstehender Erlaß am 19. Juli 1894 zur Kenntnis genommen und ad St.-N.-Z. 5639 folgender Beschluß gefaßt:

Der Magistrat wird beauftragt, fortan Anweisungen von Anshilfen und Gehaltsvorschlüssen an Lehrpersonen, insofern die Beschlüsse des Bezirkslehrerathes den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen, im eigenen Wirkungskreise zu erledigen, Remunerationen aber dem Stadtrath zur Entscheidung vorzulegen.

\* \* \*

Erlaß des k. k. n.-ö. Landeslehrerathes vom 28. August 1894, Z. 7738, an den Bezirkslehrerath der Stadt Wien:

In Erledigung des Berichtes vom 3. August d. J., Z. 5270, wird der Bezirkslehrerath mit Beziehung auf den mit demselben anher zur Kenntnis gebrachten Beschluß des Wiener Stadtrathes vom 19. Juli d. J., Z. 5639, und unter Hinweis auf den h. ä. Erlaß vom 6. Juli 1894, Z. 6165, aufgefordert, über Gehaltsvorschlüsse, die nur als Verschiebungen in den Anfallsterminen des gesetzlichen Dienstinkommens erscheinen, im Sinne des § 55, Punkt 3, des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, und des § 13 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, zu entscheiden, dieselben anzuweisen und deren Flüssigmachung durch den Magistrat der Stadt Wien zu veranlassen.

Die Gewährung von Anshilfen an die Lehrpersonen und die Zuerkennung von Remunerationen an Lehrpersonen für außerordentliche Dienstleistungen haben, insofern als nicht festgestellt ist, ob diese außerordentlichen Zuwendungen von Bezügen in Hinblick auf § 13 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. 67, noch zulässig erscheinen, gänzlich zu unterbleiben. Diesbezügliche Gesuche oder Anträge sind daher abweislich zu bescheiden.

Von diesen Anordnungen ist der Magistrat der Stadt Wien in Hinblick auf den oben erwähnten Beschluß des Stadtrathes mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß die Zuerkennung von Remunerationen, welche in den §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. im § 39 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, begründet sind, dem Bezirkslehrerathes zusteht und von diesem auch die Anweisung derselben erfolgt, da es dem im § 48 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, ausgesprochenen Grundsatz, daß der Dienst an öffentlichen Schulen ein öffentliches Amt ist und daher den Charakter der Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen entspricht, sowie auch im Interesse der Aufrechterhaltung der Disciplin gelegen ist, daß die Lehrpersonen alle Bezüge nur durch die Schulbehörde erhalten können.

8.

**(Verjährung der Übertretung des § 21 Unfallversicherungsgesetzes. Einwendung der Beitragsberechnung.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk mit Erlaß vom 14. Juli 1894, Z. 52473 (B.-N.-Z. 24799/V), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaßes vom 2. Juli 1894, Z. 16117, dem Recurse des Hofzimmermeisters R. R. in Wien gegen die hierämliche Entscheidung vom 5. December 1893, Z. 85059, mit welcher derselbe in Bestätigung des dortämlichen Erkenntnisses vom 21. October 1893, Z. 23526, wegen Übertretung des § 21 U.-V.-G. zu einer Geldstrafe von 3 fl., eventuell zu 18 Stunden Arrest verurtheilt wurde, Folge gegeben und die dortämliche Entscheidung aufgehoben, weil die Übertretung zur Zeit der Einleitung der Strafamtshandlung bereits verjährt war.

Die Übertretung des § 21 U.-V.-G. durch Unterlassung der rechtzeitigen Einwendung der Beitragsberechnung ist nämlich nach Ablauf des 14. Tages nach dem Ende der betreffenden Beitragsperiode begangen. Von einer Fortdauer derselben, wie bei anderen Unterlassungsdelikten, kann nicht die Rede sein, weil durch die Bestimmung des § 21 U.-V.-G. den Unternehmern lediglich die Einhaltung einer bestimmten Frist zur Pflicht gemacht werden sollte und bei Verjähmung derselben laut § 23 U.-V.-G. die Anstalt von amtswegen die Beitragsleistung festzustellen hat.

Nachdem nun im concreten Falle die Übertretung am 14. Juli 1893 begangen war, die Strafamtshandlung aber erst am 19. October 1893 eingeleitet wurde, ist die Strafbarkeit der Übertretung in Gemäßheit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, durch Verjährung erloschen.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. Juni 1894, Z. 20768, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

## 9.

**(Stempelpflicht der Wohnungszugnisse für Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner etc.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juli 1894, Z. 53302 (M.-D.-Z. 1153), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 28. Juni 1894, Z. 16846, aus Anlaß einer hohemorts gestellten Anfrage der k. k. n.-ö. Finanz-Landesdirection eröffnet, daß Wohnungszugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und überhaupt Personen, welche von einem, den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, gemäß L.-P. 116, lit. b G.-G. nur dem Stempel von 15 kr. von jedem Bogen unterliegen.

Der Umstand, daß in einem und demselben Zeugnisse die Wohnung mehrerer Personen bestätigt wird, ist für die Höhe des Stempels von keiner Bedeutung und ebenso macht es nach der Anmerkung 2 zur L.-P. 116 G.-G. in Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von einem Zeugnisse keinen Unterschied, ob dasselbe von einer oder von mehreren Personen ausgestellt wird, ob daher die oberwähnten Wohnungszugnisse vom Hausbesitzer allein ausfertigt oder auch von der Polizeibehörde bestätigt werden.

Hievon wird der Magistrat mit Bezug auf den h. o. Indorsat-Erlaß vom 27. April 1894, Z. 26779, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

## 10.

**(Bestrafung von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke oder wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung solcher.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit nachstehendem Indorsat-Erlaß ddo. 31. Juli 1894, Z. 53506 (M.-Z. 133197/XVII), dem Wiener Magistrat eine Abschrift ihres Erlasses vom 30. Juli 1894, Z. 53506, intimiert.

Indorsat-Erlaß vom 31. Juli 1894, Z. 53506:

Wird dem Wiener Magistrat zur Kenntnisaufnahme mit der Aufforderung zugemittelt, im dortigen Wirkungskreise für die Durchführung der in dem in Abschrift beiliegenden Erlasse ausgesprochenen Grundsätze zu wirken und insbesondere an die mit der Strafeinbringung betrauten Executiv-Organen die für nothwendig befundenen Weisungen ergehen zu lassen, sowie auch die strenge Controle der Thätigkeit dieser Organe zu veranlassen.

Erlaß vom 30. Juli 1894, Z. 53506:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. Juli 1894, Z. 15785, Nachstehendes anher zu eröffnen gefunden:

Aus den zahlreichen beim hohen k. k. Ministerium des Innern einlangenden Strafnachrichts-gesuchen von in Wien wohnenden Gewerbetreibenden, welche zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind und wegen unbefugten Ausschankes dieser Getränke oder vorschriftswidriger Verwahrung derselben in den Geschäftslocalitäten auf Grund des § 132 a Gewerbeordnung, beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 17. November 1885, R.-G.-Bl. Nr. 166, des § 131 G.-D. bestraft wurden, ist das genannte hohe k. k. Ministerium zur Überzeugung gelangt, daß, so sehr der Eifer der mit der Controle dieser Gewerbebetriebe betrauten Organe anerkannt zu werden verdient, doch die Mittel, welche seitens der magistratischen Bezirksämter den eingangs gedachten Gewerbeübertretungen gegenüber angewendet werden, nicht als ausreichend erkannt werden können.

Die Mehrzahl der magistratischen Bezirksämter verfolgt nämlich offenbar die Tendenz, die betreffenden Individuen durch immer wiederholte Verhängung hochbemessener Geldstrafen von solchen Übertretungen abzusprechen und hält damit ihre Aufgabe für erfüllt, ohne zu berücksichtigen, daß diese Straferkenntnisse verhältnismäßig nur selten wirklich vollzogen werden, da die Geldstrafen in den meisten Fällen thatsächlich uneinbringlich sind, in anderen Fällen infolge einer in den Umständen nicht immer voll begründeten Nachsicht der Executiv-Organen als uneinbringlich behandelt werden, die subsidiär verhängten Arreststrafen aber theils wegen wirklicher oder angeblicher physischer Gebrechen nicht vollzogen werden können, theils die beabsichtigte moralische Wirkung auf die Betroffenen verfehlen.

Wenn überdies erwogen wird, daß der Vollzug solcher Straferkenntnisse durch wiederholte Nachsichts-, Zustimmungs- und Katenzahlungsgesuche oft jahrelang hinausgeschoben, die Übertretung aber inzwischen unbehindert fortgesetzt wird, so kann es nur begreiflich erscheinen, daß unter solchen Verhältnissen das fragliche Unwesen immer weiter um sich zu greifen droht.

Es muß zwar im allgemeinen gebilligt werden, wenn gegen die hier in Rede stehenden Übertretungen mit der vollsten Strenge des Gesetzes vorgegangen wird und wenn dieser Grundsatz auch in einer entsprechend höheren Bemessung der Strafe zum Ausdruck gelangt. Hiedurch allein vermag jedoch der angestrebte Zweck nicht erreicht zu werden, wenn sich die Strenge der Behörden nur auf die Verhängung, nicht aber auch auf die Vollziehung der Straferkenntnisse erstreckt und wenn nicht überdies auch jene sonstigen Maßnahmen in entsprechender

Weise Anwendung finden, für welche die Bestimmungen des § 138 G.-D. solchen Ausschreitungen gegenüber die geeignete Handhabe bieten, da nach Ansicht des hohen k. k. Ministeriums des Innern hier nur durch eine einheitliche und zielbewusste Praxis der politischen Behörde I. Instanz Abhilfe geschaffen werden kann, wird das magistratische Bezirksamt im Sinne des eingangs citierten hohen Erlasses aufgefordert, sich bei den d. ö. Amtshandlungen in Zukunft strengstens an die nachstehenden Weisungen zu halten:

1. Die Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke, sowie wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung derselben in den Geschäftslocalitäten sind unter alphabetischer Anordnung der Namen der Bestraften in besonderer Evidenz zu führen.

2. Gewerbetreibende, welche wegen einer der unter 1 erwähnten Übertretungen zum erstenmale bestraft werden, sind im Straferkenntnis unter Hinweis auf die Bestimmung des § 138 b G.-D. zur Unterlassung weiterer Übertretungen zu ermahnen.

Im Falle einer zweiten Bestrafung ist die Entziehung für den nächsten Wiederholungsfall ausdrücklich anzudrohen, bei der dritten Bestrafung aber ausnahmslos und unter allen Umständen auszusprechen, wobei auf die Verhältnisse des concreten Falles nur insofern Rücksicht genommen werden kann, als nach Maßgabe derselben die Entziehung der Gewerbeberechtigung auf fünf oder zehn Jahre oder auf immer zu erfolgen hat.

Auch jetzt schon kann es übrigens keinem Anstande unterliegen, wenn mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung im Falle der dritten Bestrafung eines Gewerbetreibenden auch dann vorgegangen wird, wenn eine frühere Ermahnung, beziehungsweise Androhung nicht stattgefunden hat.

3. Im Strafregister ist jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob der betreffende Gewerbetreibende zum erstenmale oder ob er bereits früher, eventuell wie oft, wegen einer der unter 1 erwähnten Übertretungen bestraft wurde.

4. Die Namen der Personen, welchen die Gewerbeberechtigung im Sinne des Punktes 2 entzogen wurde, sind sämtlichen magistratischen Bezirksämtern von Fall zu Fall mitzutheilen, welche dieselben in genauer Evidenz zu führen und bei Anmeldungen des Handels mit gebrannten geistigen Getränken stets hierauf Bedacht zu nehmen haben.

5. Mit der Durchführung der in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisse ist mit möglichster Beschleunigung und mit größtem Nachdrucke vorzugehen.

In dieser Beziehung muß insbesondere Gewicht auf ein umsichtiges und energisches Verfahren der mit der zwangsweisen Einbringlichmachung der Strafbeträge betrauten Organe gelegt werden, deren Thätigkeit seitens der magistratischen Bezirksämter unablässig zu überwachen und strengstens zu controlieren ist.

## 11.

**(Verbot des Verschleißes der „Dr. Spitzers Gesichtspomade“.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. September 1894, Z. 24728 (M.-Z. 152902/VIII), Nachstehendes angeordnet:

Nach dem Berichte eines magistratischen Bezirksamtes wird von dem Gemischtwaren-Verschleißer S. K. in Wien unter der Bezeichnung Dr. Spitzers Gesichtsalbe eine aus der Salvator-Apotheke in Rasice bei Esseg bezogene pharmaceutische Zubereitung angekündigt und verkauft, welche nach dem Ergebnisse der vom Wiener Stadtphysikate veranlaßten fachmännischen Untersuchung aus einem mit Rosenöl parfümierten Fettgemenge besteht und Quecksilberpräcipitat enthält.

Den Tiegeln, in welchen dieses Präparat verkauft wird, ist eine markt-schreierische Gebrauchsanweisung beigegeben, in welcher Dr. Spitzers Gesichtspomade als unfehlbar bei allen Fehlern des Teints, Gesichtsröthe, Sonnenbrand, Sommerprossen, Leberflecken etc. angepriesen wird.

Da das Feilhalten und der Verkauf des wie angegeben zusammengesetzten Mittels nach § 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, den Gemischtwarenhändlern untersagt und den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung einer hiezu berechtigten Sanitätsperson gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, gestattet ist, so werden die politischen Behörden angewiesen, auf das Vorkommen der „Dr. Spitzers Gesichtspomade“ zu achten und gegen die Verschleißer dieser Salbe im Betretungsfalle das Amt zu handeln.

## 12.

**(Effectenumsatzsteuerpflicht bei Zwangsverkäufen versehter und nicht ausgelöster Wertpapiere.)**

Das k. k. Central- und Gebührensammelsamt hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk mit Note vom 8. September 1894, Nr. 54765 (B.-A.-Z. 41286/VIII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 7. Juli 1894, Z. 2096, Intimation der hohen k. k. Finanz-Landesdirection Wien vom 9. August 1894, Z. 43534, über die Anfrage des löblichen magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien vom 13. October 1893,

3. 43205/I, über die Effectenumsatzsteuerpflicht der von Inhabern concessionierter Pfandleihgewerbe veranlaßten Zwangsverkäufe von belehnten, jedoch nicht rechtzeitig ausgelösten Werteffecten Folgendes eröffnet.

Die in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, außerhalb der Börse vorkommenden Zwangsverkäufe über von Inhabern concessionierter Pfandleihanstalten belehnten und rechtzeitig nicht ausgelöste Effecten (Wertpapiere) der im § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 172, bezeichneten Art unterliegen der Effectenumsatzsteuer im Sinne des § 13 des letztbezogenen Gesetzes nur insofern, als entweder der den Verkauf veranlassende Inhaber der Pfandleihanstalt den Effectenhandel, wenn auch nur nebenbei, gewerbsmäßig betreibt, oder aber der Ersterer der Effecten ein den Effectenhandel gewerbsmäßig betreibender Kaufmann ist.

Hienach sind protokollierte Inhaber von Pfandleihanstalten, welche den Effectenhandel als Nebengewerbe betreiben, zur Führung des im § 14, Alinea 2 des bezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Registers verpflichtet.

Die etwa nach Artikel 311 des Handelsgesetzes durch Vermittlung eines Handelsmäklers (Senzales) an einer Börse, bezüglich der verfallenen Effecten abgewickelten Verkaufsgeschäfte folgen als directe Börsegeschäfte der allgemeinen Effectenumsatzsteuerpflicht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4, 7 und 9 des Effectenumsatzsteuergesetzes.

**13.**

**(Falsche oder als solche verdächtige Münzen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. September 1894, Z. 5695/Praes. (M.-Z. 155904/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß mehrerer in letzterer Zeit vorgekommener Fälle, in welchen Münzstücke, bezüglich deren der Verdacht der Fälschung bestand, dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem k. k. Ministerium des Innern, vorgelegt wurden, wird der Wiener Magistrat im Grunde des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 26. August 1894, Z. 2949/M. Z., unter Hinweis auf § 17 der allgemeinen Vorschrift für die k. k. Cassen und Ämter vom 3. Jänner 1893, F.-M.-B.-Bl. Nr. 3, erinnert, daß derartige Falsificate ausschließlich nur an das k. k. Hauptmünzamt in Wien zur Begutachtung einzusenden sind.

Gleichzeitig wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt, daß das k. k. Finanzministerium in Anbetracht des Umstandes, daß als gefälscht erkannte Münzstücke nach der oben bezogenen Bestimmung der erwähnten Cassenvorschrift für das Münzärar verfallen, das k. k. Hauptmünzamt beauftragt, Falschstücke an die die Begutachtung verlangenden Behörden nur dann auszufolgen, wenn in den betreffenden Zuschriften die Rücksendung für Zwecke einer strafgerichtlichen Verhandlung oder aus irgendeinem anderen Grunde ausdrücklich verlangt wird, sowie auch von nun an bei Ausfolgung von begutachteten Falsificaten entweder im Certificate selbst oder in der dasselbe begleitenden Note an die einsendende Behörde die rechtzeitige Rückstellung des hinausgegebenen Falschstückes unter Hinweis auf den § 17 der Casseninstruction vom 3. Jänner 1893, R.-Bl. Nr. 3, auf das nachdrücklichste zu verlangen.

**14.**

**(Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Straf-gelder.)**

Magistratsdirector hat mit Erlaß vom 10. September 1894, Z. 152719/XVI, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 31. August 1894, Z. 14110, II a/3432 hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung einverständlich mit der königl. ungar. Regierung und im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu verfügen befunden, daß Straf-gelder, welche von den politischen Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegt werden, künftig der königl. ungar. Regierung nur zur Hälfte zu übermitteln sind, während die erübrigende Hälfte an die diesseitige gesetzliche Quote des Militärtaf-fondes abzuführen ist.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. September 1894, Z. 69707, zur Kenntnis und Darnachachtung verständigt.

**15.**

**(Verzeichnung der zur Enthebung vom Landsturm-dienste zu beantragenden Personen der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. September 1894, Z. 65751 (M.-Z. 155394/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung in Wien hat mit Erlaß vom 16. August 1894, Z. 15874/3601 IV, um die umfangreiche und

zeitraubende, jährlich wiederkehrende Verzeichnung der zur Enthebung vom Landsturmdienste zu beantragenden Personen, welche bei den Verkehrsanstalten, das ist bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bedienstet sind, thunlichst zu beschränken und die bezüglichlichen Erledigungen zu beschleunigen, unter Bezugnahme auf den § 15 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, — im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zum Zwecke der Vereinfachung der bezüglichlichen Antragstellung seitens der Verkehrsanstalten (Punkt 66 Landsturmvorschrift, R.-G.-Bl. Nr. 193 ex 1889) Anordnungen getroffen, aus welchen die nachstehenden Punkte zur Kenntnismahme und genauen Darnachachtung bekanntgegeben werden.

3. . . . . Von der erfolgten Enthebung (solcher Landsturmpflichtiger) werden die politischen Bezirksbehörden und durch diese die Gemeindevorstellungen im Wege des k. k. Handelsministeriums verständigt.

7. Zur Erzielung einer leichteren Controle der vom Landsturmdienste enthobenen Verkehrsbediensteten ist nach Erhalt der im Punkte 3 erwähnten Verständigung bei diesen Personen, zum Unterschiede der übrigen vom Landsturmdienste Enthobenen, in den betreffenden Evidenzbehelfen (in der Sturmrolle in der Rubrik 15) einzutragen: „Eisenbahn-(Dampfschiff-)Bediensteter, Enthebung vom Landsturmdienste bis Ende März 18 . . bewilligt.“

Bei den im laufenden Jahre, vom Landsturmdienste bereits enthobenen obgenannten Verkehrsbediensteten, ist diese Eintragung sofort nachzuholen.

9. Die Enthebungsanträge über die bei den Dampfstramway-Unternehmungen bediensteten landsturmpflichtigen Locomotivführer, Heizer, Conducteure und Zugbegleiter, welche in der Evidenz des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums geführt werden, sind auch in Einkunft nach den Bestimmungen des § 15 der Landsturm-Organisations-Vorschriften vorzulegen.

\* \* \*

Muster.

Behörde (Unternehmung).

**Ausweis**

über diejenigen Landsturmpflichtigen, deren Enthebungsgründe im Jahre 18 . . . erloschen sind.

Die Enthebung vom Landsturmdienste wurde bewilligt mit	dem Erlaß des k. k. Handelsministeriums Nr. . . . . ex 18 . . . . .		Note des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung Nr. . . . . ex . . . . .	Vorkaufende Zahl des letzten Verzeichnisses	Charge (Charakter) und militärisches Dienstverhältnis im nichtactiven Stande	Vor- (Zauf-) und Familien-namen und all-fälliger Beiname	Geburtsjahr	Heimat-gemeinde, Bezirk, Land	Hat activ gedient, ursprünglich im Heere, in der Kriegs-Marine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreferenten), in der Gensdarmerie, Truppengattung, Charge	Ist für eine Officiers- oder Beamtensstelle im Landsturm designiert	Civil-Anstellung		Anmerkung	
	1	2									10	11		

am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Siegel und Unterschrift.

\* \* \*

**Anleitung zur Ausfüllung der Rubriken:**

Rubrik 1 ist von jener Verkehrsanstalt auszufüllen, welche den „Ausweis“ verfaßt.

In die Rubrik 2 wird das k. k. Handelsministerium die bezüglichlichen Daten anführen.

Die Rubriken 3 bis 12, eventuell 14, müssen mit den Daten der betreffenden Rubriken der „Verzeichnisse“ (Enthebungsantrag) übereinstimmen.

In der Rubrik 13 ist die Ursache anzuführen, aus welcher die Lösung aus dem „Verzeichnisse“ erfolgt ist, z. B. gestorben (ausgetreten; — entlassen; nicht mehr landsturmpflichtig; — u. s. w.).

Eine etwaige Nichtübereinstimmung der Daten in den Rubriken 3 bis 12 ist in der Rubrik 14 aufzuklären, z. B. von N. nach N. versetzt (Heimatzuständigkeit in N. erworben; — laut Taufschein 18 . . geboren; — u. s. w.).

Bei denjenigen Landsturmpflichtigen, bei welchen die Landsturmdienstpflicht zufolge Beendigung der Landsturmpflicht erloschen ist, sind nur die Rubriken 3, 5 und 6, dann 13 auszufüllen.

## 16.

**(Assentierung im Auslande befindlicher Stellungs-  
pflichtiger.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 11. September 1894, Z. 70604 (M.-Z. 155393/XVI), Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1894, Z. 21258, sind bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen wiederholt Fälle vorgekommen, wonach im Auslande befindliche Stellungspflichtige, welche zur Assentierung in ihre Heimat reisen, durch die Vermittlung der k. u. k. Missionen und Consularämter Freitarten bis zu den Grenzstationen Tetschen und Bodenbach mit der Anweisung erhalten, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Tetschen wegen ihrer Weiterbeförderung zu melden, dann aber bei dem Umstände, als letztere über keinen Geldverlag zu solchen Zwecken verfügt und die Inanspruchnahme der Bahnen zur kostenfreien Weiterbeförderung solcher Stellungspflichtiger gewöhnlich keinen Erfolg hat, dortselbst liegen bleiben.

Um derlei Unzukömmlichkeiten und die damit verbundenen Kosten für die Stellungs-pflichtigen, beziehungsweise für deren Heimatgemeinden zu vermeiden, wird der Magistrate beauftragt, bereits bei Ertheilung von Auslandsreisebewilligungen an Stellungs-pflichtige (§ 89 der Wehrvorschriften, I. Theil) dieselben dahin zu belehren, daß sie sich rechtzeitig im Sinne der Punkte 1 und 3 des § 27 Wehrvorschriften, I. Theil, der Bewilligung zur Abstellung in dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Stellungs-ort zu versichern haben.

Sämmtlichen k. u. k. Vertretungen in Europa, Egypten und der asiatischen Türkei sind bereits mit dem Circular-Erlasse des hohen k. und k. Ministeriums des Außern vom 7. Juli 1894, Z. 25344, analoge Weisungen für jene Fälle, in denen sich mittellose Stellungs-pflichtige bei ihnen zur Reise nach Oesterreich-Ungarn behufs Erfüllung ihrer Stellungs-pflicht melden, mit dem Beisatze zugegangen, daß Punkt 2 des § 101 der Wehrvorschriften, I. Theil, bezüglich des Zeitpunktes zur Stellung im Delegationswege vor Augen zu halten und das nothwendige Einvernehmen mit der in Frage kommenden nächsten politischen Ergänzungsbehörde I. Instanz zu pflegen ist.

## 17.

**(Fritz Mögler'sche Gipsdielen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1894, Z. 37913 (M.-Z. 155911/IX), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Fritz Mögler, Gipsdielen- und Gipswaren-Fabrikant in Wien, II., Kaiserplatz Nr. 6, ist hierorts um die Anerkennung der von ihm erzeugten Gips- und Cementdielen in ihrer Anwendung als Scheidewand, Zwischendecken, Deckenschalungen und Isoliermaterialie als feuerficheres Baumaterialie eingeschritten.

Mit Rücksicht auf das günstige Ergebnis der mit diesen Erzeugnissen abgehaltenen Feuerprobe findet die Statthalterei einvernehmlich mit dem n.-ö. Landesaussschusse diese Baumaterialien als feuerfichere im Sinne der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 (N.-G.-Bl. Nr. 35) und der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien vom 17. Jänner 1883 (L.-G.-Bl. Nr. 36) für insolange anzuerkennen, als diese Erzeugnisse die Eigenschaften der geprüften besitzen.

Die Anwendung der Gipsdielen ist jedoch in jenen Fällen unzulässig, in welchen eine besondere Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen gefordert werden muß, oder Rücksichten für die Sicherheit des Eigenthumes dagegen sprechen.

Hievon wird der Wiener Magistrate mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die Kundmachung dieser Anerkennung unter einem im n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatte erfolgt.

## 18.

**(Verkauf von Aßlungen [Langeneßenz].)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. September 1894, Z. 33861 (M.-Z. 157982/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Im § 15 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, N.-G.-Bl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften zc. sind Aßlungen (Langeneßenz) nicht als Gifte im Sinne des § 1 dieser Verordnung, sondern als gesundheitsgefährliche chemische Präparate bezeichnet, deren Feilhalten und Verschleiß wohl besonderen Vorsichten, nicht aber die für Gifte normierten Verkehrsbeschränkungen unterworfen erscheint.

Auf die Verschleißer dieser Artikel kann somit auch der § 2 dieser Verordnung keine Anwendung finden, dies umsoweniger, als im § 18 derselben Verordnung die bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften außer Kraft gesetzt wurden.

Zu diesen letzteren zählt insbesondere auch die Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1863, Z. 21104, mit welcher die Aßlungen mit einem höheren specifischen Gewichte als 1.02 in die I. Kategorie der Giftkörper eingereiht und vom Kleinverschleiß gänzlich ausgeschlossen wurden.

## 19.

**(Genane Beobachtung der Bestimmungen, betreffend  
die Durchführung des Militärstellungsgeschäftes.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. September 1894, Z. 72448 (M.-Z. 157969/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

„Aus Anlaß eines Untersuchungsfalles wegen listiger Stellungsumtriebe ist zur Kenntnis des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung gelangt, daß Stellungs-pflichtige, obwohl in ihrer Heimatgemeinde domicilierend, dennoch die Bewilligung zur Abstellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirktes erwirkt haben, wobei überdies noch der Verdacht rege wurde, daß sich statt dieser Stellungs-pflichtigen andere Personen den delegierten Stellungs-Commissionen vorgestellt haben.“

Da solche Vorfälle bei genauer Beobachtung der Bestimmungen des § 27, 1 und 4, dann des § 101, 5 der Wehrvorschriften I. Theil ausgeschlossen sind, werden dem Magistrate zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 8. September 1894, Z. 18688/4199 II, a diese Bestimmungen zur gemessensten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, wobei auch das Augenmerk darauf zu richten sein wird, daß bei Feststellung der Reise- und Geschäfts-pläne der ambulanten Stellungs-Commission nicht die Maximalziffer der im § 42 1, e der Wehrvorschriften I. Theil für jeden Tag bestimmten Stellungs-pflichtigen überschritten wird, damit die zur Durchführung des Stellungs-geschäftes erforderliche Genauigkeit nicht darunter leidet.“

## 20.

**(Ertheilung des Rechtes zu öffentlichen Sammlungen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. September 1894, Z. 571100 (M.-Z. 160907/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 4. September 1894, Z. 3000/M. Z., ausnahmsweise bestimmt gefunden, dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Augsbürger und Helvetischer Confession in Sarajewo die erbetene Bewilligung zur Sammlung milder Spenden bei evangelischen Glaubensgenossen zum Zwecke der Erbauung einer evangelischen Kirche in Sarajewo, und zwar in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg unter nachstehenden Beschränkungen und Vorsichten zu ertheilen:

1. In Oesterreich darf die Sammlung nur im Wege der Superintendentur in den evangelischen Kirchengemeinden Augsbürger und Helvetischer Confession eingeleitet werden.

2. Im Küstenlande ist die Sammlung nur in den Stadtgemeinden Triest, Görz und Pola, in Krain nur in der Stadtgemeinde Laibach gestattet. In Böhmen darf die Sammlung in den Curorten Karlsbad, Franzensbad, Marienbad, Johannesbad, Teplitz, Schönau und Eichenwald während der Cursaison nicht vorgenommen werden.

3. Ferner hat die Sammlung von Haus zu Haus überhaupt und in Böhmen auch die Sammlung bei öffentlichen Behörden und Ämtern zu unterbleiben.

4. Die Dauer der Sammlung wird auf höchstens zwei Monate in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete beschränkt.

Hievon wird der Magistrate mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß die mit der Bornahme der Sammlung betrauten, von dem genannten Presbyterium mit einer bezüglichen Legitimation zu versehenen Personen sich vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen Verwaltungsgebiete bei der betreffenden Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung), beziehungsweise für Galizien bei der k. k. Polizei-Direction in Lemberg vorzustellen haben, um daselbst mit einem speciellen Sammlungs-Certificate beehrt zu werden, daß also nur mit solchen Certificaten versehene Personen zur Sammlung berechtigt sind.

\* \* \*

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 12. September 1894, Z. 68787 (M.-Z. 154671/III), dem Vorstande der israelitischen Cultus-gemeinde in Mödling die Bewilligung ertheilt, durch sechs Monate bei Glaubensgenossen und bei israelitischen Cultusgemeinden in Niederösterreich, mithin mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, eine Sammlung von Beiträgen zum Ankaufe eines Grundstückes behufs Herstellung eines israelitischen Friedhofes in Mödling veranstalten zu dürfen.

Der Wiener Magistrate hat mit Decret vom 10. October 1894, Z. 166572/III, der Direction der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien, VIII., Josefsstädterstraße 62, auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung ertheilt, im Wiener Gemeindegebiete milde Beiträge zu sammeln. Desgleichen mit Decret vom 13. October 1894, Z. 173093/III dem Pfarrramte Gießhübl bei Brunn für den Bau einer neuen Pfarrkirche dortselbst.

**21.**

**(Verbot der von Karl Domei in Budapest erzeugten Präparate für Kunstweinebereitung.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 29. September 1894, M.-Z. 164221/XV, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 24. September 1894, Z. 65324, anher eröffnet, daß zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1894, Z. 23837, auf die im 64. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 179 verlaubliche Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. August 1894 aufmerksam gemacht wird, mit welcher in Gemäßheit der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, der Verkauf und Vertrieb der von Karl Domei in Budapest erzeugten und zur Bereitung von Kunstwein bestimmten Präparate unter den Bezeichnungen: Traubensprit, Pyrolin und Gallisir-Extract aus öffentlichen Gesundheitsrückichten allgemein verboten werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

**II. Normativbestimmungen.**

**Stadtrath:**

**22.**

**(Abänderung der Norm wegen Anwendung des Canaleinmündungsgebühren-Gesetzes auf die neu einbezogenen Gebiete Wiens.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde am 21. September 1894 ad St.-R.-Z. 1587 (M.-Z. 8440/IX) Nachfolgendes beschlossen:

Es werde den magistratischen Bezirksämtern für den X. bis XIX. Bezirk mit Bezug auf die hierämtliche normative Mittheilung vom 9. December 1891, Z. 406325/1890, und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ddo. 29. September 1893, Z. 3268, eröffnet, daß in jenen Fällen, in welchen seitens eines Grundbesizers in einer der durch das Gesetz vom 19. December 1890, Nr. 45 L.-G.-Bl., mit Wien vereinigten Gemeinden oder Gemeintheile durch die vor dem 1. Jänner 1892 erfolgte Leistung einer Canaleinmündungs- oder Canalherstellungsgeld oder eines vereinbarten Beitrages zu den Canalherstellungskosten ein Recht auf die Benützung des Straßencanals erworben worden ist, dieses Recht jedenfalls zu respectieren sein wird, daß somit in dem Falle, wenn an derselben noch vor dem 1. Jänner 1892 auch nur ein Theilbetrag der bereits vorgeschriebenen Geld oder des vorgeschriebenen Beitrages erlegt worden ist, nur mehr die Zahlung der restlichen Geld oder des restlichen Beitrages nach der auf Grund der damals gültig gewesenen Normen erfolgten Vorschreibung verlangt werden kann, daß ferner in dem Falle, wenn auch nur die Verordnung zur Einzahlung der Geld oder des Beitrages nach den vor dem 1. Jänner 1892 gültig gewesenen Normen nachweisbar an den betreffenden Grundbesitzer erlassen worden ist, ohne daß eine Zahlung wirklich erfolgt ist, diese frühere Bestimmung zu respectieren ist, und nur dann, wenn auch eine solche Verordnung nicht nachweisbar ist, das jetzige Gesetz zur Anwendung zu kommen hat, daß endlich auch dann, wenn (wie dies nach der Statthaltereikundmachung vom 14. Juni 1887, Nr. 41 L.-G.-Bl., bezüglich Ober-Döbling der Fall ist) abgestufte Gebühren, beziehungsweise Beiträge normiert waren, von welchen nur eine der niedrigeren Stufen vor dem 1. Jänner 1892 vorgeschrieben oder einbezahlt worden war, bei Eintritt der Voraussetzungen, unter welchen nach den damals gültigen Normen die höhere Gebührenstufe zu bemessen war, auch jetzt nur diese höheren Gebührenstufen im Sinne der damals gültigen Normen aufzurechnen sind.

Sollte in letzterem Falle die Geld sich höher stellen, als dies bei Anwendung der Bestimmungen des Wiener Canaleinmündungsgebühren-Gesetzes vom 19. Jänner 1890, Nr. 9 L.-G.-Bl., der Fall wäre, so kann wegen Herabsetzung auf dieses Maß auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 14, der Antrag an den Wiener Stadtrath geleitet werden.

**Magistrat:**

**23.**

**(Instruierung von Bürgerrechtsgesuchen.)**

Vice-Bürgermeister **Dr. Albert Richter** hat unterm 18. September 1894, Z. 7537, nachstehenden Erlaß an den Magistratsdirector **Krenn** gerichtet:

Bei Gesuchen um Verleihung des Bürgerrechtes wird in den meisten Fällen bei dem Berichte der magistratischen Bezirksämter auf den letzten Steuerbogen hingewiesen. Da nun der Stadtrath die Verleihung des Bürgerrechtes neben anderen Erfordernissen auch von einer zehnjährigen Besteuerung abhängig macht, ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, bei Instruierung von Bürgerrechtsgesuchen auch auf die gelöschten Conti Rücksicht zu nehmen.

**24.**

**(Genehmigung von Betriebsanlagen.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 24. September 1894, M.-Z. 134816/XVII, Nachstehendes angeordnet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei ist im ämtlichen Wege zur Kenntnis gekommen, daß im Gemeindegebiete von Wien ein Fleischselchergewerbe, bei welchem infolge der Betriebsart desselben die Genehmigung der Betriebsanlage gemäß der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nothwendig war, durch viele Jahre betrieben wurde, ohne daß anlässlich der Anmeldung dieses Gewerbes oder auch nachträglich von der zur Wahrnehmung und Wahrung der öffentlichen, im erwähnten Falle insbesondere in Betracht kommenden gesundheitspolizeilichen Rücksichten berufenen Gewerbebehörde hinsichtlich der Zulässigkeit der Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung und der behördlichen Genehmigung derselben irgendeine Erhebung oder weitere Amtshandlung gepflogen worden wäre.

Zufolge des aus diesem Anlasse herabgelangten Auftrages der genannten h. k. Landesbehörde vom 3. August 1894, Z. 55391, ergeht hiemit an die magistratischen Bezirksämter die nachdrückliche Weisung, in Zukunft bei Verleihung von Berechtigungen zur Ausübung von Gewerben, deren Betriebsanlage im Sinne des § 25 Gewerbeordnung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Bestimmungen des III. Hauptstückes dieses Gesetzes strengstens zu beobachten.

**25.**

**(Conscriptionsamts-Prüfungen.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 5. October 1894, M.-D.-Z. 771, Nachstehendes angeordnet:

Mit Zustimmung des Herrn Bürgermeisters finde ich mich bestimmt, nachstehende Anordnung zu treffen:

Die von den Bewerbern um eine Anstellung im Conscriptionsamte zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, abzulegenden Prüfungen, für welche das Normale vom 22. August 1887, M.-D.-Z. 324 (Magistrats-Verordnungsblatt des Jahres 1887, S. 139), erlassen ist, werden in Zukunft an zwei Terminen im Jahre, und zwar in den Monaten Mai und November stattfinden.

Die Prüfungscandidaten haben sich im Monate April und October eines jeden Jahres bei dem Vorstande des Conscriptionsamtes zu melden.

Der Prüfungstag selbst wird durch die Magistratsdirection bestimmt und den Candidaten im kurzen Wege durch den Vorstand des Conscriptionsamtes bekanntgegeben werden.

Die bisherige Art der Verlautbarung des Prüfungstermines mittels Currende hat fernerhin zu unterbleiben.

Diese Verfügung hat sofort in Wirksamkeit zu treten.

**26.**

**(Einhebung von Gebühren für Duplicate von Todtenbeschaubefunden.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 16. October 1894, M.-Z. 18554/VIII, Nachstehendes angeordnet:

Mit Bezug auf das h. o. Decret vom 14. December 1891, Z. 474591, wonach die Bestattung von Leichen auf einem anderen als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindegebietes ohne besondere behördliche Bewilligung gestattet wurde, wenn die Beerdigung in einem eigenen Grabe oder in einer Gruft stattfindet und die Partei die höhere Geld entrichtet, wird angeordnet, daß künftighin

1. die Einhebung der Geld von 30 kr. für die Ausfertigung eines Duplicates des Todtenbeschaubefundes nur bei Überführung einer Leiche auf eine außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegene Begräbnisstätte zu erfolgen;

2. daß im Falle der Beerdigung einer Leiche in einem eigenen Grabe oder in einer Gruft auf einem anderen als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindegebietes der Originalbefund stets beim Amte des Sterbeortes zurückzubleiben habe (für den I. bis X. Gemeindebezirk das städtische Todtenbeschreibeamt, für die Bezirke XI bis XIX die magistratischen Bezirksämter), und

3. daß zum Zwecke der Erleichterung der buchhalterischen Controle auf den Duplicatesbefunden stets der Journalartikel des Originalbefundes ersichtlich gemacht, daß ferner von jenem Amte, bei welchem die Einzahlung der Grabstell- und der sonstigen Gebühren stattfindet, auf dem Duplicatesbefunde auch der Journalartikel über diese Einzahlung und im Cassajournal die Beziehung beider Journalartikel angemerkelt werde.

Hingegen ist die Geld von 30 kr. in jenen Fällen auch weiter einzuheben:

1. wenn seitens der Angehörigen einer in einer k. k. Krankenanstalt verstorbenen Person, betreffs deren hieramts keine Beerdigungs-Anweisung ausgestellt wird, weil die Verständigung der Sterbepfarre mittels Verzeichnisses durch die bezügliche Krankenanstalt erfolgt, wegen dringlichen Bedarfes eines Todtenscheines um die Ausfertigung eines derlei Duplicates, respective einer Beerdigungs-Anweisung angefordert wird;

2. wenn die Leiche eines sanitätspolizeilich Obducirten in dessen früheres Domicil rücküberführt und die kirchliche Einsegnung auch im betreffenden Pfarramte des Wohnortes vorgenommen wird;

3. wenn Katholiken auf dem evangelischen Friedhofe beerdigt werden, in welchem Falle eine Beerdigungs-Anweisung für das katholische Pfarramt des Wohnortes und ein Duplicat für das evangelische Pfarramt ausgefertigt wird.

Hievon wird das Conscriptionsamt, sowie sämtliche magistratischen Bezirksämter in Kenntniss gesetzt.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 189.** Verordnung des Finanzministeriums vom 17. August 1894 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühr von mündlich angebrachten Gesuchen um Ertheilung der Berechtigung (Licenz) zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken und zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde.

**Nr. 190.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. August 1894, betreffend die Zollbehandlung von Papiertaffen.

**Nr. 191.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. September 1894, betreffend die Zollbehandlung von Sargverzierungen.

**Nr. 192.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. September 1894, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Niedereinsiedel zu Sebnitz.

**Nr. 193.** Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. September 1894, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften I. Theil.

**Nr. 194.** Concessionsurkunde vom 3. September 1894, für die Localbahnen von Branowitz nach Pohrlitz und von Rohrbach—Seelowitz zur Stadt Seelowitz.

**Nr. 195.** Verordnung des Handelsministeriums vom 10. October 1894, mit welcher die Verordnung vom 15. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 152), betreffend die an Bord der Seehandelschiffe zu führenden Arzneikästen, theilweise abgeändert und die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 15. April 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die theilweise Abänderung der Verordnung vom 15. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 152) außer Kraft gesetzt wird.

**Nr. 196.** Gesetz vom 2. October 1894, wegen einiger Änderungen in den Biersteuerbestimmungen.

**Nr. 197.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. October 1894, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Mineralöle“.

**Nr. 198.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. September 1894, betreffend die Abänderung des Taraabzuges für Paraffinschuppen in Fässern.

**Nr. 199.** Verordnung des Finanzministeriums vom 7. October 1894, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 5 kr. und zu 1 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen, dann die Aufstellung von Rechnungsstempelmaschinen in Kolin und Reichenberg.

**Nr. 200.** Verordnung des Justizministeriums vom 8. October 1894, betreffend die Errichtung eines städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für Strafsachen in Graz in Steiermark.

**Nr. 201.** Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Swiniarsko sammt Gutsgebiet und der Attinenz Malawies und der Gemeinden Gaj und Myszowa mit Szymanowice zu dem städtisch-delegierten Bezirksgerichte Neusandec in Galizien.

**Nr. 202.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. October 1894 zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend einige Änderungen in den Biersteuerbestimmungen.

**Nr. 203.** Concessionsurkunde vom 8. September 1894, für die Localbahn Rakri-Netolitz Netolitz (Stadt).

**Nr. 204.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. October 1894, womit die in den §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 8) enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Nichtbediensteten für Nichtigungen außerhalb der Nichtämter, sowie für die technische Assistenzeleistung bei polizeilichen Revisionen bezüglich des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien abgeändert werden.

**Nr. 205.** Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1894, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kaczyna, Koziniec und Ponikiew sammt Gutsgebieten zu dem Sprengel des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wadowice in Galizien.

**Nr. 206.** Concessionsurkunde vom 9. September 1894, für die Localbahn von Mährisch-Budwitz nach Jamnitz.

**Nr. 207.** Concessionsurkunde vom 10. September 1894, für die Localbahn Zwittau—Polička.

**B. Landesgesetzblatt.**

**Nr. 56.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. August 1894, Z. 58248, betreffend die Änderung der bestehenden Grenzlinie zwischen den Gemeinden Rodaun im politischen Bezirke Baden und Kalksburg im politischen Bezirke Hietzing-Umgebung.

**Nr. 57.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. September 1894, Z. 59856, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Kalladorf mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Neureißgrabens und der Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Kalladorf.

**Nr. 58.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. September 1894, Z. 37913, betreffend die Zulassung der von dem Ingenieur Fritz Mögler, Gipsdielen- und Gipswarenfabrikanten in Wien, II., Kaiserplatz Nr. 6, erzeugten Gips- und Ce. lentielen in ihrer Anwendung als Scheidewand, Zwischendecken, Deckenschalungen und Isoliermaterial als feuer-sicheres Baumaterial.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Rückersatzansprüche seitens einer Bezirkskrankencassa. — 2. Beseitigung von Übelständen bei der Arbeiter-Unfallversicherung. — 3. Zulassung des Sprengmittels „Neu-Dynamit Nr. II B“ in abgeänderter Zusammensetzung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre. — 4. Bekämpfung der Blutlaus des Apfelbaumes. — 5. Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge. — 6. Evidenzhaltung der Sterbefälle der dem Militärstande angehörenden Individuen. — 7. Sprengmittel „Zurndorfer Neu-Dynamit Nr. I, II und III“ zum allgemeinen Verkehre. — 8. Keine Schonzeit für die Regenbogenforelle. — 9. Completierung der Strafverhandlungsacten. — 10. Vermeidung starker Rauchentwicklung beim Localverkehre mit Dampfbooten im Wiener Donaucanale. — 11. Bestellung eines königl. niederländischen Honorar-Vice-Consuls in Wien. — 12. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Södmező-Bárfelshely. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichs- und Landesgesetze.

## Verordnungen und Entscheidungen.

### I.

#### (Rückersatzansprüche seitens einer Bezirkskrankencassa.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. December 1893, Z. 84461 (M.-Z. 195910/XIII ex 1893), Nachstehendes angeordnet:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zukunft in allen jenen Fällen, in welchen eine Bezirkskrankencassa auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, den Ersatz der von ihr für ein Cassenmitglied auf Grund ihrer statutarischen oder gesetzlichen Verpflichtung gemachten Auslagen von den hiezu verpflichteten Personen beansprucht, den actenmäßigen Nachweis der thatsächlich erfolgten Verausgabung des beanspruchten Betrages, beziehungsweise die Empfangsbefätigung über diesen Betrag zu erbringen.

### 2.

#### (Beseitigung von Übelständen bei der Arbeiter-Unfallversicherung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 27. Februar 1894, Z. 12350 (M.-Z. 38208/XIII), dem Magistrate nachstehenden Erlaß intimiert:

Von dem hohen k. k. Ministerium des Innern sind bekanntlich die Vorarbeiten zu einer Revision des Unfallversicherungsgesetzes, welche den bisher auf dem Gebiete der Arbeiter-Unfallversicherung gemachten Erfahrungen Rechnung tragen soll, bereits eingeleitet worden.

Indem jedoch das Zustandekommen eines bezüglichen Gesetzes immerhin noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, andererseits aber manche der wahrgenommenen Übelstände sich durch entsprechende administrative Maßnahmen beseitigen lassen, hat das genannte hohe k. k. Ministerium mit Erlaß vom 6. Februar 1894, Z. 3092, Nachstehendes anher eröffnet:

Aus vielen Anlässen hat sich die Beobachtung ergeben, daß ein flagloses Functionieren der Arbeiter-Unfallversicherung wesentlich von einem gedeihlichen Zusammenwirken aller bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes beteiligten Factoren, insbesondere von einer wohlwollenden Förderung der Zwecke der Unfallversicherung durch die politischen Behörden, dann aber auch von dem guten Einvernehmen der Versicherungsanstalten mit den Krankencassen abhängt.

Der Magistrat wird daher angewiesen, sich diese Förderung angelegen sein zu lassen und auf die im dortigen Amtsbereiche befindlichen Krankencassen hinsichtlich eines guten Einvernehmens einzuwirken.

Mit Beziehung auf die vielfachen Klagen, daß bei Erledigung der Agenden der Unfallversicherung noch immer häufig ein schleppender Geschäftsgang zu bemerken ist, wird der Magistrat angewiesen, alles anzubieten, um diesen Klagen den Boden zu entziehen und diese Agenden mit aller Beschleunigung zu behandeln.

Sowohl bei Übermittlung der in Gemäßheit des § 18 U.-V.-G., beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 98, bei dem Magistrate einlangenden Anmeldungen von Betrieben als auch bei Übermittlung von Unfallanzeigen im Sinne des § 29 U.-V.-G. an die Unfallversicherungs-Anstalt wird mit Umgehung jeder durch die Evidenzhaltung nicht unumgänglich gebotenen Förmlichkeit und bei der nach § 26 U.-V.-G. durch-

zuführenden Eintreibung rückständiger Versicherungsbeiträge mit der nöthigen Beschleunigung und dem gebotenen Nachdrucke vorzugehen sein.

Vor allem wird aber selbstverständlich, wie bereits in dem Erlaße des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1893, Z. 6211 (h. ä. Erlaß vom 23. Juni 1893, Z. 35713), betont worden ist, darauf zu sehen sein, daß alle zur Feststellung von Entschädigungsansprüchen erforderlichen Amtshandlungen mit der durch das Interesse der Verunglückten gebotenen Beschleunigung vorgenommen werden, daß also nicht nur die politischen Behörden erster Instanz, insofern ihnen die Erhebung nach § 31 U.-V.-G. obliegt, beziehungsweise die Gemeindebehörden, insofern diesen im Sinne des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 8. October 1889, Z. 19175 (h. ä. Erlaß vom 20. October 1889, Z. 62559), diese Erhebung übertragen wird, unverzüglich amtshandeln, sondern daß auch alle übrigen beteiligten Factoren, welche eine Mitwirkung bei Feststellung der Entschädigungsansprüche zukommt, also die Betriebsunternehmer (§§ 29 und 35 U.-V.-G.), Krankencassen, Ärzte und in letzter Linie die Unfallversicherungs-Anstalten selbst ohne Verzug ihren Pflichten nachkommen.

Der Magistrat wird ferner aufgefordert, einer zweckentsprechenden Handhabung der Strafbestimmungen der §§ 51 und 52 U.-V.-G. ein aufmerksames Auge zuzuwenden. Bei der Neuheit der durch die Arbeiterversicherungsgesetze geschaffenen Einrichtungen war ja vorauszu sehen, daß erst mit der Zeit eine gewisse Vertrautheit mit den durch dieselben den Betriebsunternehmern auferlegten Verpflichtungen eintreten wird, und wird daher eine mildere Handhabung der bezeichneten Strafbestimmungen dann am Platze sein, wenn Verschümnisse offenbar auf Unkenntnis oder Mißverständnis der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Eine solche Milde wird aber gewiß nicht mehr am Platze sein, wenn solche Entschuldigungsgründe nicht vorauszusetzen sind, und ist dann jedenfalls mit der vollen Strenge der Straf Gewalt vorzugehen, wenn eine dolose Absicht des Verpflichteten zutage tritt.

Zu der letzteren Bemerkung geben namentlich Wahrnehmungen Anlaß, welche mehrfach über Hinterziehungen von Versicherungsbeiträgen durch wissenschaftlich unrichtige Fattierungen der Lohnsumme aus Anlaß der Beitragsberechnung (§ 21 U.-V.-G.) seitens einzelner Unternehmer gegenüber den Versicherungsanstalten gemacht wurden.

Es ist selbstverständlich, daß in solchen Fällen auch seitens der Versicherungsanstalten ohne Nachsicht vorzugehen sein wird.

Anschließend an die obigen Bemerkungen hinsichtlich der beschleunigten Übermittlung von Betriebsanzeigen an die Versicherungsanstalten wird die Aufmerksamkeit des Magistrates auch neuerdings darauf gelenkt, daß die politischen Behörden erster Instanz in Gemäßheit der Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 18 U.-V.-G. auch aus eigener Initiative den Versicherungsanstalten alle erforderlichen Mittheilungen über den Bestand von nicht gemeldeten versicherungspflichtigen Betrieben zu erstatten haben. Die in der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 98, getroffene Anordnung, daß die durch § 18 erster Absatz Unfallversicherungsgesetz vorgeschriebenen Betriebsanzeigen im Wege der politischen Behörden erster Instanz, und zwar in zwei Parien zu erfolgen haben, von welchen eines bei dieser Behörde verbleibt, hatte wesentlich den Zweck, denselben eine Evidenzhaltung über die angemeldeten Betriebe zu ermöglichen und sie damit in die Lage zu versetzen, Mittheilungen über allfällig eruierte, nicht gemeldete Betriebe an die Versicherungsanstalt gelangen zu lassen.

Eine mangelhafte Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Betriebsanzeige und zur Anzeige von Betriebsänderungen, dann aber auch über die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verrechnung der Versicherungsbeiträge wird seitens der Versicherungsanstalten namentlich hinsichtlich der Baugewerbe und der diesen verwandten Gewerbe beklagt.

Dem Magistrate wird mit Bezug hierauf aufgetragen, die auf die Herstellung einer entsprechenden Controlle über die versicherungspflichtigen Betriebe, namentlich aber über die letztgenannten Betriebe gerichteten Bestrebungen der Versicherungsanstalten kräftigst zu unterstützen, denselben sowie ihren Beauf-

tragten über Ansuchen alle erforderlichen Auskünfte über die bezüglichen Verhältnisse zu erteilen, eventuell den Beauftragten der Versicherungsanstalten in die betreffenden Amtssachen, insbesondere die Gewerbecataster Einsicht nehmen zu lassen.

Nach den Berichten der Versicherungsanstalten ist zwar das Verhältnis derselben zu den Krankencassen im allgemeinen ein besseres geworden, im besonderen wird dennoch beklagt, dass einzelne Cassen sich noch immer über die ihnen nach dem Krankenversicherungsgesetze zukommenden Verpflichtungen nicht völlig klar sind.

Insofern in dieser Richtung im dortigen Amtsbereiche Wahrnehmungen gemacht werden, hat der Magistrat die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen nach § 65 des Krankenversicherungsgesetzes unbedingt die Verpflichtung obliegt, für Unfallsverletzte, die nach dem Krankenversicherungsgesetze, beziehungsweise nach dem concreten Cassenstatute festgesetzten Krankenunterstützungen auf die Dauer von 20 Wochen, und zwar gegen Regressnahme an der dem Verletzten nach § 6 U.-B.-G. gebührenden Rente zu leisten; den Krankencassen wird aber in Hinblick auf den humanitären Zweck der Arbeiterversicherung, dessen Erreichung, wie bereits erwähnt, wesentlich von einem harmonischen Zusammenwirken aller beteiligten Factoren abhängt, dringendst zu empfehlen sein, ein gutes Einvernehmen mit den Unfallversicherungs-Anstalten in allen Angelegenheiten der Unfallversicherung zu pflegen.

Hievon sind auch die Bezirksämter entsprechend zu verständigen.

### 3.

#### (Zulassung des Sprengmittels „Neu-Dynamit Nr. II B“ in abgeänderter Zusammensetzung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre.)

Abschrift eines Auszuges aus einem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern an die Actiengesellschaft „Dynamit Nobel“ in Wien, I., Walfischgasse 11, ddo. 2. September 1894, Z. 19190 (M.-Z. 172262/XIV).

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium über das Ansuchen vom 4. Jänner 1893, beziehungsweise 5. Februar d. J. auf Grund der durch das k. und k. technische und administrative Militärcomité einverständlich mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das mit dem h. o. Erlasse vom 2. August 1888, Z. 13673, beziehungsweise vom 21. December 1888, Z. 20217, zugelassene Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. II B“ in abgeänderter Zusammensetzung im Sinne der Sprengmittel-Verordnungen vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen, und zwar:

1. Dieses abgeänderte „Neu-Dynamit Nr. II B“ hat an die Stelle des mit dem h. o. Erlasse vom 21. December 1888, Z. 20217, zugelassenen Sprengmittels gleichen Namens zu treten.

2. Auf dieses Sprengmittel haben die Sicherheitsvorschriften der obcitirten Sprengmittel-Verordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

3. Das Sprengmittel darf sowohl zur Benützung als Zündpatrone für das mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1880, Z. 3505, zugelassene Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. III“ verwendet, sowie auch als selbständiges Sprengmittel in Verkehre gebracht werden.

4. Für das Sprengmittel gelten, möge dasselbe als Zündpatrone dem Neu-Dynamit Nr. III zugepackt oder als selbständiges Sprengmittel verpackt werden, alle für die Verpackung und Bezeichnung des bisherigen Sprengmittels gleichen Namens erlassenen besonderen Vorschriften.

5. In Betreff des Eisenbahntransportes als Sprengmittel sind im allgemeinen die Vorschriften der Verordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen und im besonderen die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. April 1889, Z. 14304, genau zu beobachten, und es werden die im § 6, Punkt 2, lit. b, der letzt erwähnten Verordnung erwähnten Placate, welche die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers, die Bezeichnung der Fabrik, ferner das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und endlich das Datum der Erzeugung zu tragen haben, in 60 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sein.

Von der Vorlage von Exemplaren der am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringenden Fabriksplomben wird unter der Voraussetzung abgesehen, dass für das in Rede stehende Sprengmittel dieselben Plomben zur Verwendung gelangen, wie für die übrigen von der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel“ erzeugten Sprengmittel.

6. Hat die Gesellschaft die Zulassung des neuen Sprengmittels zur Erzeugung und zum Verkehre in den Ländern der ungarischen Krone unter gleichzeitiger Zurücklegung der Zulassung des bisherigen Sprengmittels gleichen Namens in Ungarn bei den competenten ungarischen Behörden zu erwirken.

7. Darf das neue Sprengmittel in Oesterreich nicht früher in Verkehre gebracht werden, bis der Verkehre mit dem bisherigen Sprengmittel hierlands

gänzlich eingestellt und die mit dem h. o. Erlasse vom 21. December 1888, Z. 20217, erteilte Zulassungs-Concession zurückgelegt sein wird.

Von der erwirkten Zulassung des neuen Sprengmittels zur Erzeugung und zum Verkehre in Ungarn und von der Einstellung des Verkehres mit dem bisherigen Sprengmittel in Oesterreich hat die Gesellschaft anher, und zwar unter gleichzeitiger Rückstellung der vorerwähnten h. o. Zulassungs-Concession, sowie auch dem k. k. Handelsministerium behufs Verständigung der Eisenbahn-Verwaltungen die Anzeige zu erstatten.

8. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfälligen verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Gesellschaft zu tragen.

### 4.

#### (Bekämpfung der Blutlaus des Apfelbaumes.)

Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. September 1894, Z. 8708. — Statthaltereie-Erlaß vom 29. October 1894, Z. 77531 (M.-Z. 184381/XV).

Nach den in der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt in St. Michele a. L. mit verschiedenartigen Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus des Apfelbaumes (schizonura lanigera) durch längere Zeit hindurch fortgesetzten Versuchen haben sich besonders jene Insectengifte bewährt, welche vermöge ihrer Zusammensetzung imstande sind, das bereifte oder mit einem Wachsüberzuge versehene Insect oder die Infectionsstelle zu befeuchten.

Vor allem taugt hierzu die Reßler'sche Flüssigkeit, welche aus 40 gr Schmierseife, 50 gr Amylalkohol, 25 gr Virginier-Extract und 200 gr Spiritus auf 1 l Wasser besteht.

Bei der Bekämpfung hat sich folgender Vorgang bewährt:

1. Edelreifer, eventuell auch Apfelbäume, die bezogen werden müssen, werden vor deren Verwendung gründlich mit einer Bürste gereinigt und mit dem Reßler'schen Insectengifte gewaschen.

2. Jene Obstabäume, die im Vorjahre von Blutläusen befallen waren, werden im Laufe des Winters und im ersten Frühjahr durchgesehen und die Infectionsstellen tüchtig mit einer Bürste (Stahldraht- oder Wurzelbürste) gereinigt. Zur Vervollständigung dieser Arbeit könne das Reßler'sche Insectengift oder eine Mischung von Talg oder Öl mit kaltflüssigem Baumwachs zur Anwendung kommen, letztere Mischung wirkt mechanisch, indem die Infectionsstelle mit den noch vorhandenen Insecten von der Luft abgeschlossen wird.

3. Bei Zwergapfelbäumen oder bei Wildlingen wird auch der Wurzelhals abgedeckt, um dort sich ansammelnde Blutläuse vertilgen zu können.

4. Jede blutlausverdächtige Stelle wird mit einem Abzeichen, Raffia- oder Weidenband, rothe oder weiße Leinwandstreifen gezeichnet, um dadurch die späteren Vertilgungsarbeiten zu erleichtern.

5. Im Frühjahr, vom Monate März an, in welcher Zeit die Wintergeneration sich zu vermehren und zu wandern beginnt, und den ganzen Sommer hindurch werden die blutlausverdächtigen Bäume alle 14 Tage durchgesehen und gereinigt. Hiedurch soll namentlich das Erscheinen der geflügelten Generation verhindert werden. Bei trockener, heißer Sommerwitterung vermindert sich die Verbreitung oft etwas, nimmt aber dann bei der feuchten Herbstwitterung gewöhnlich sehr zu.

6. In besonderen Fällen kann es, um die Vertilgungsarbeiten zu erleichtern, zweckmäßig sein, die Baumkrone im Winter zu verjüngern.

In diesem Falle aber müssen die Wundstellen gut mit Baumwachs verstrichen werden. Die abgeschnittenen Zweige und Äste müssen verbrannt werden.

7. Das gründliche und fortgesetzte Durchsuchen und die mit der größten Genauigkeit vorgenommene Säuberung auf mechanischem Wege hat im allgemeinen eine größere Bedeutung als die Art der zur Bekämpfung verwendeten Flüssigkeiten.

### 5.

#### (Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge.)

Die k. k. Finanz-Landesdirection in Wien hat mit Erlaß vom 4. October 1894, Z. 45223 (M.-Z. 177852/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 17. Juli 1894, Z. 23242, hat das k. k. Handelsministerium mit Note vom 13. Mai 1894, Z. 63247 ex 1892, eröffnet, dass es unter einem sämtliche beteiligte Handels- und Gewerbekammern im Wege der betreffenden Landesbehörden angewiesen hat, vom Jahre 1895 an bei der Ermittlung der Bedeckung ihres Erfordernisses die Erwerb- und Einkommensteuer nebst dem bezüglichen außerordentlichen Zuschlage der in Betracht kommenden Steuercontribuenten zugrunde zu legen.

Hievon wird der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, sämtliche unterstehende städtische Steueramtsabteilungen anzuweisen, in Zukunft bei Anreparierung der Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge stets auch das Extra-Ordinarium in Rechnung zu setzen. Hierbei wird aus Anlaß wahrgenommener Zweifel noch ausdrücklich bemerkt, dass dieser Anreparierung der Handels- und Gewerbekammer-Zuschläge selbstverständlich immer das betreffende Handels- und Gewerbekammer vom k. k. Handelsministerium zur Einhebung bewilligte Umlagepercent zugrunde zu legen, nicht aber etwa eine von der Handels- und Gewerbekammer bekanntgegebene Summe auf die einzelnen beitragspflichtigen Contribuenten zu repartieren ist.

6.

**(Evidenzhaltung der Sterbefälle der dem Militärstande angehörenden Individuen.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. October 1894, Z. 74013 (M.-Z. 171664/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 15. September 1894, Z. 22596, anher eröffnet, daß nach einer Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums wiederholt Fälle vorkommen, in welchen die Todenscheine über die im nichtactiven Verhältnisse verstorbenen Militärpersonen seitens der hiezu berufenen Matrikenführer oft erst nach längerer Zeit, und zwar erst dann ausgefertigt werden, wenn wegen der erfolglosen Einberufung der Betreffenden zur activen Dienstleistung oder zur Waffenübung die Nachforschungen nach deren Verbleib gepflogen werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat daher zum Zwecke der Vermeidung derartiger die militärische Evidenzführung sehr erschwerenden Verzögerungen in der Ausfertigung der Todenscheine für solche Personen anzuordnen befunden, daß den mit der Matrikenführung betrauten Organen, den politischen Bezirksbehörden und den Gemeindevorstehern die Bestimmungen der unten folgenden Normal-Erlasse dieses hohen k. k. Ministeriums vom 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879 (hierortige Intimation vom 23. Februar 1880, Z. 6011) und vom 25. Februar 1890, Z. 17554 ex 1889 (hierortige Intimation vom 27. Juli 1890, Z. 13727), wieder in Erinnerung gebracht werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 12. Februar 1880, Z. 17511, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung zum Behufe der Herstellung der Evidenz der Sterbefälle, der dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörenden Individuen Folgendes anzuordnen befunden:

1. Die Todtenbeschauer sind im geeigneten Wege anzuweisen, bei Ausfertigung der Todtenbeschauzettel nebst der Beschäftigung an den Militär-, beziehungsweise Landwehrstand der verstorbenen Individuen aufzunehmen und ersichtlich zu machen.

2. Die Matrikenführer sind, und zwar die geistlichen Matrikenführer im Wege der betreffenden Kirchenvorstände, anzuweisen, die Todenscheine für alle Individuen, die dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehört haben, gebührenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist.

Bezüglich der Gebühren- und Stempelfreiheit dieser Matrikelauszüge wird Nachstehendes bemerkt:

Mit den im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, dem hohen k. k. Finanzministerium und dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung ergangenen Erlässen vom 24. December 1872, Z. 15885, und vom 15. Juli 1878, Z. 9036 (hierortige Intimationen vom 8. Jänner 1873, Z. 38656, und vom 28. Juli 1878, Z. 22379) hat das hohe k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die Geburts-, Trauungs- und Todenscheine der Urlauber und Reservemänner des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, dann der Landwehrmänner (Landeschützen) und deren Familien, wenn sie für die militärische Evidenzhaltung ausgestellt werden, nach der Tarifpost 117 lit. m des Gesetzes vom 9. April 1850 der Stempelpflicht nicht unterliegen.

Bei Ausstellung solcher Matrikenscheine ist aber an jener Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung“ anzugeben.

Beigefügt wird noch, daß diese lediglich für Zwecke der militärischen Evidenzhaltung erforderlichen Matrikenscheine (laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1894, Z. 17554) nicht nur stempelfrei, sondern auch gebührenfrei, d. h. unentgeltlich auszufolgen sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt und werden auch gleichzeitig nach folgende Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Februar 1880, Z. 17511, beziehungsweise des hierortigen Erlasses vom 23. Februar 1880, Z. 6011, in Erinnerung gebracht:

1. Wird der Todenschein eines in der Gemeinde verstorbenen uneingereichten Recruten oder Beurlaubten, Reservemannes oder Landwehrmannes vom Matrikenführer nicht sofort dem Gemeindevorsteher eingeschickt, so hat der Gemeindevorsteher denselben abzuverlangen.

2. Der Gemeindevorsteher hat auch von in der Gemeinde verstorbenen uneingereichten Recruten den Widmungsschein, von denselben verstorbenen Beurlaubten, Reservemännern oder Landwehrmännern den Militär-, beziehungsweise Landwehrpaß, allfällig auch das Urlaubs-Certificat einzuholen und, sofern das Gemeinbeamt nicht als politische Bezirksbehörde fungiert, den Todenschein sammt diesen Documenten der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Außerdem wird noch bemerkt: War der Verstorbene in einem anderen Bezirke evidenzfähig, so hat die politische Bezirksbehörde alle überkommenen Documente sammt dem Todenscheine der politischen Evidenzbehörde zuzusenden.

Die politische Evidenzbehörde hat den Betreffenden im Protokolle und Register zu löschen und alle überkommenen diesbezüglichen Befehle dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando, beziehungsweise der Landwehr-Evidenzhaltung zu überfenden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß laut Ministerial-Erlasses vom 25. Februar 1890, Z. 17554 (hierortiger Erlaß vom 27. Juli 1890, Z. 13727), Matrikenscheine, welche zu dem angegebenen Zwecke gebühren- und stempelfrei ausgefertigt wurden und aus letzterem Grunde den Vermerk tragen: „ausge-

fertigt für die militärische Evidenzhaltung“ unter keinen Umständen einer anderweitigen Amtshandlung zugrunde gelegt werden dürfen, sondern daß die Parteien zur Beibringung der sonst vorgeschriebenen Matrikenscheine zu verhalten sind.

7.

**(Sprengmittel „Zurndorfer Neu-Dynamit Nr. I, II und III“ zum allgemeinen Verkehre.)**

Auszug aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern an die Ungarische Sprengstoff-Actiengesellschaft in Wien, I., Canovagasse 5, ddo. 6. October 1894, Z. 24294 (Statthalterei-Erlaß vom 16. October 1894, Z. 80504 [M.-Z. 176427]):

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über Ansuchen der Ungarischen Sprengstoff-Actiengesellschaft die mit Bewilligung des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 31. August 1894, Z. 72023, in der Fabrik zu Zurndorf in Ungarn zur Erzeugung gelangenden Sprengmittel Zurndorfer Neu-Dynamit Nr. I, II und III im Sinne der Ministerial-Berordnungen vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum allgemeinen Verkehre und Eisenbahntransporte gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter den nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen:

1. Auf diese Sprengmittel haben die gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften der oberwähnten Ministerial-Berordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

2. Mit Rücksicht auf die hygroskopische Eigenschaft dieser Sprengmittel dürfen dieselben nur in dicht schließenden Patronenhüllen aus gutem, nicht brüchigem Paraffinpapier laboriert werden. Ferner dürfen dieselben nur in trockenen Magazinen deponiert und nicht lange am Lager gehalten werden.

Aus diesem Grunde ist seitens der Fabrik an die Abnehmer dieser Sprengmittel eine diesfällige gedruckte Belehrung, in welcher auch darauf aufmerksam zu machen ist, daß das Sprengmittel jederzeit, besonders aber, wenn es freiliegend detoniert werden sollte, mit entsprechend starken Impulsen zur vollkräftigen Explosion gebracht werden muß, hinauszugeben.

3. Diese Sprengmittel müssen in Form von Patronen in schachtelartige Pappcartons von parallelelliptischer Form eingeschlossen werden, bevor sie in die vorgeschriebenen Kisten (Fässchen ausgeschossen) mit einem Maximal-Inhalte von 25 kg Sprengmittel verpackt werden. Diese Cartons müssen die Patronen, ohne daß diese schlottern, dicht umschließen und aus mindestens 0.5 mm dickem Holzstoff- oder Hadernpappendeckel angefertigt sein.

Die Cartons dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2.5 kg Sprengmittel enthalten. Jeder Carton muß an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß er beim Öffnen des Cartons zerrissen wird. Der zwischen den Cartons und den Wänden der Kisten etwa verbleibende leere Raum ist mit Pappe oder Papierabfällen, Berg oder Holzwohle dicht auszufüllen.

Diese Sprengmittel dürfen aus der Fabrik, sowie auch von den Sprengmittelverschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalpackung zeigenden Cartons an die Consumenten verabsolgt werden und ist diese Verpflichtung auf den Cartons entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

4. In Betreff des Eisenbahntransportes dieser Neu-Dynamite sind die einschlägigen Vorschriften der Ministerial-Berordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 126, nebst den allfälligen Nachträgen (betreffend die Regelung explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen) genau zu beobachten, und es werden die im § 6, Punkt 2, lit. b der bezogenen Verordnung erwähnten Placate — enthaltend die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, den Namen oder die Firma des Erzeugers, die Bezeichnung der Fabrik, das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und das Datum der Erzeugung — sowie auch die am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringende Fabrikspombe in je 60 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sein und dies desto eher, als gleichzeitig mit der Bestätigung der Bahnverwaltungen von der Zulassung dieser Sprengmittel zum Eisenbahntransporte in Oesterreich auch die Mittheilung der Muster der erwähnten Placate und Plomben erfolgen muß.

Was diese Placate anbelangt, so werden dieselben bei Sendungen, welche in Oesterreich zur Verfrachtung gelangen, in der Weise auszufertigen sein, daß die eine Hälfte derselben die betreffenden ungarischen Concessionsdaten und die andere Hälfte eine deutsche Übersetzung derselben zu enthalten haben und dieser letzteren die hierländige Zulassungsbewilligung beizusetzen sein wird, und zwar in der Form: „Concessionsiert und zum Transporte auf den österreichischen Eisenbahnen zugelassen vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 6. October 1894, Z. 24294.“ Desgleichen müssen auch die in den vorstehenden Punkten 2 und 3 erwähnten Belehrungen, beziehungsweise die auf den Cartons anzubringenden Placate bei Sendungen, welche nach Oesterreich verfrachtet werden, in deutscher Sprache abgefaßt, beziehungsweise mit einer deutschen Übersetzung versehen sein.

5. Alle Kosten, welche anlässlich der behördlichen Überwachung der Evidenzhaltung der für diese Sprengmittel vorgeschriebenen Bestimmungen erwachsen, hat die Actiengesellschaft zu tragen.

## 8.

**(Keine Schonzeit für die Regenbogenforelle.)**

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. October 1894, Z. 80329, mitgetheilt, daß, nachdem im Artikel II der Durchführungs-Verordnung zu § 54 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, Nr. 1 L.-G.-Bl. ex 1891, für die Regenbogenforelle keine Schonzeit festgesetzt ist, der Verkauf dieser Art von Forellen während der Schonzeit, das ist vom 16. October bis zum 15. December, nicht beanstandet werden kann. (M.-Z. 173673/XV ex 1893.)

## 9.

**(Completierung der Strafverhandlungsacten.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. October 1894, Z. 79688 (M.-Z. 173907/M.-D.), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. October 1894, Z. 22205, angeordnet, daß künftighin in Fällen, in welchen es sich um die Bestrafung wegen Übertretung der Bestimmungen einer magistratischen Kundmachung handelt, den betreffenden Verhandlungsacten ein Exemplar der bezüglichen Kundmachung beizuschließen ist. Hieron wird der Wiener Magistrat zur künftigen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Hieron werden von hieraus auch sämtliche magistratischen Bezirksämter verständigt.

## 10.

**(Vermeidung starker Rauchentwicklung beim Localverkehr mit Dampfbooten im Wiener Donaucanale.)**

Abschrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. October 1894, Z. 69258, an die Erste k. k. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien. (M.-Z. 175533/XIV.)

Das hohe k. k. Handelsministerium hat nach dem mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmen laut Erlaß vom 23. August 1894, Z. 39283, die h. a. beantragte Änderung des Punktes 6 der mit h. a. Erlaß vom 17. Jänner 1894, Z. 26242 (Siehe Amtsblatt Nr. 18 ex 1894 „Verordnungen“ zc., II, 8.) der geehrten Gesellschaft vorgeschriebenen Concessionsbedingungen für den regelmäßigen Localverkehr mit kleineren Dampfbooten im Wiener Donaucanale in der nachstehenden Fassung genehmigt, und zwar:

„6. Behufs Vermeidung starker Rauch- und Rußentwicklung ist bei den zu Localfahrten im Wiener Donaucanale bestimmten Dampfschiffen entweder Coaks als Brennmaterial zur Kesselfeuerung zu verwenden oder es sind bei Verwendung anderer Feuerungsmaterialien an den betreffenden Schiffen Rauchverzehrungs-Apparate geeigneter Construction anzubringen.

Die Verwendung anderer Kesselfeuerungsmaterialien als Coaks unter Anbringung von Rauchverzehrungs-Apparaten wird übrigens vorläufig nur bis Ende des Jahres 1896 gestattet.“

Hieron wird die geehrte Gesellschaft mit Beziehung auf die Eingabe vom 20. Februar 1894, Z. 6462/I e, in Kenntnis gesetzt.

## 11.

**(Bestellung eines königl. niederländischen Honorar-Vice-Consuls in Wien.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 29. October 1894, Z. 6771 Praes. (M.-Z. 183333/XVIII), nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. d. Mts. dem österreichischen Staatsangehörigen Clemens Kautsch in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königlich niederländischen Honorar-Vice-Consuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Hieron wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

## 12.

**(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Hódmező-Bájarhely.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. November 1894, Z. 83038 (188515/XVIII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlaßes des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1894, Z. 26609, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der

Stadt Hódmező-Bájarhely unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hieron wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in die Kenntnis gesetzt.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

## A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 208.** Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1894, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Sebenico in Dalmatien.

**Nr. 209.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. October 1894, betreffend die statistische Gebühr für auf Straßenzugehörigen verladene Gegenstände und die Ersichtlichmachung des Gebührenbefreiungsgrundes in den statistischen Anmeldebüchern.

**Nr. 210.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. October 1894, betreffend die Errichtung eines Polizei-Commissariates in Mährisch-Odrau.

**Nr. 211.** Concessionsurkunde vom 18. September 1894 für die Localbahn von Postelberg nach Laun.

**Nr. 212.** Verordnung des Finanzministers vom 1. November 1894, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Triest.

**Nr. 213.** Erlaß des Finanzministeriums vom 3. November 1894, betreffend die Regelung des Verfahrens hinsichtlich der ohne Übergangsschein im Verkehre zwischen den Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes außer dem Abgabebande vorkommenden Sendungen gebrannter Flüssigkeiten, welche von dem Adressaten nicht bezogen werden.

**Nr. 214.** Erlaß des Finanzministeriums vom 7. November 1894, womit der allgemeine Verschleißpreis des weißen Seesalzes bei der k. k. Salzniederlage in Pirano erhöht wird.

**Nr. 215.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. October 1894, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seefanitätsdienst in Teodo.

## B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 59.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. October 1894, Z. 70682, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Gemeinde Mauer in „Mauer bei Wien“.

**Nr. 60.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. October 1894, Z. 83518, betreffend die der Gemeinde Oberleis im politischen Bezirke Mistelbach erteilte Bewilligung zur Änderung dieses Namens in den Namen „Klement“.

**Nr. 61.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. October 1894, Z. 84994, mit welcher der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 53, betreffend die öffentliche Armenpflege im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien festgesetzt wird.

**Nr. 62.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. November 1894, Z. 85483, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung der Preiner Wildbäche im Gebiete der Gemeinde Reichenau.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Befähigung für das concessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallationen — 2. Zur Regelung der concessionierten Baugewerbe. — 3. Technische Hochschulen Ungarns und des Auslandes rüchlich der concessionierten Baugewerbe. — 4. Prüfungs- und Zeugniswesen für Bewerber um eine Concession zu einem Baugewerbe. — Vereinigung mehrerer Baugewerbe. — 5. Erzeugung und Vertrieb der „dünnen Bürste“. — 6. Korksteinmaterial als feuerficheres Bau- und Eindeckungsmaterial. — 7. Steindachpappe als feuerficheres Deckmaterial. — 8. Prüfungen für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister. — 9. Prüfungstagen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz- Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigung. — 10. Kündigung und Räumung bei Monatsmieten. — 11. Erprobung von Dampfesseln. — 12. Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken. — 13. Unterbrechung der Verjährung einer Gewerbs-Übertretung durch Erhebungseinleitungen. — 14. Erhöhung der Präsenzgelde für die Mitglieder (aus dem Stande der Arbeiter) des Gewerbegerichtes der Metallwaren-Industrie. — 15. Verbot ausländischer Spielmarken. — 16. Einberufung der Eingulden-Staatsnoten. — 17. Sonntagsarbeit beim Bäckergerwebe. — 18. Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe — 19. Landsturmenthebung der Eisenbahnbediensteten. — 20. Öffentliche Sammlung. — 21. Bestimmung der Zeitdauer zum Nachweise des Fortbestandes des Begünstigungstitels der k. k. Landwehr-Ersatzreservisten. — 22. Verkauf von Kunstbutter und Kunstfetten. — 23. Hintanhaltung von Verunreinigungen. — 24. Vorzeitige dauernde Beurlaubung Wehrpflichtiger. — 25. Kompetenz der k. k. Polizeidirection, beziehungsweise des Magistrates gegenüber den Vereinskrankencassen in Wien. — 26. Überwachung der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch zc. amerikanischer Provenienz. — 27. Georg Demski'sche Flachgewölbe. — 28. Recursinstanz bezüglich der Strafhauseinrichtungen. — 29. Benützung der Gewässer behufs Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft. — 30. Tanz- und Musik-Impostgebühren pro 1895. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 31. Besorgung des Kranken- und Leichentransportes im II., IV. und V. Gemeindebezirke. — 32. Allee-Anlagen. — 33. Aufnahme gewerblicher Hilfsarbeiter in den Wiener Gemeindeverband. — Magistrat: 34. Verbot der Nachstempelung von Gesuchen. — 35. Herabsetzung von Canaleinmündungsgebühren. — **III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den Verwaltungsdienst:** 36. Herabsetzung der Stempelgebühren für Kündigungen bei Monatswohnungen. — 37, 38. Einhebung der Canaleinmündungsgebühr. — 39. Gebühren-Erleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten. — 40. Grundsteuerabschreibung bei Weingärten infolge Reblauschädigungen. — 41. Abänderungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung. — 42. Begünstigung von Weinpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer. — Verzeichnis der im Jahre 1894 publicierten Reichsgesetze.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### (Befähigung für das concessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallationen.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 20. December 1893, betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte des concessionierten Gewerbes der Ausföhrung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen.

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 151), betreffend den Nachweis der besonderen Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe, wird das Kupferschmiedgerwebe jenen Gewerben gleichgestellt, deren Erlernung zufolge des Punktes 8 der eben erwähnten Verordnung nebst vierjähriger Verwendung im Gewerbe der Ausföhrung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen die Befähigung zur Erlangung der Concession für letzteres Gewerbe verleiht.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 184 ex 1894.)

### 2.

#### (Zur Regelung der concessionierten Baugewerbe.)

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) über die Regelung der concessionierten Baugewerbe.

Zu Durchführung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, werden im Nachstehenden jene Lehranstalten bezeichnet, mit deren Absolvierung die im § 12 des erwähnten Gesetzes festgesetzten Begünstigungen verbunden sind.

Es sind dies hinsichtlich der praktischen Verwendung, u. zw.:

im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergerwebe:

die Hochbau- und Ingenieurbauschulen der technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Lemberg und die Ingenieurschule der technischen Hochschule in Brünn.

Im Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeistergerwebe: die höheren Gewerbeschulen bautechnischer Richtung in Wien (Staatsgewerbeschule im I. Bezirke), Brünn (deutsche Staatsgewerbeschule), Prag, Pilsen (deutsche Staatsgewerbeschule), Reichenberg, Triest und Krakau.

Im Zimmermeistergerwebe:

die Fachschulen für Holzbearbeitung in Bergreichenstein (Abtheilung für Zimmerei), Bruck a. d. Mur, Zalopane (Abtheilung für Zimmerei).

Im Steinmetzgerwebe:

die Fachschulen für Steinbearbeitung in Friedeberg, Horic, Laas, Saubsdorf und Trient.

Im Zimmer- und Steinmetzgerwebe:

die Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung in Wien (Staatsgewerbeschule im I. Bezirke), Brünn (deutsche und böhmische Staatsgewerbeschule), Prag, Pilsen (deutsche und böhmische Staatsgewerbeschule), Reichenberg (Baugewerbeschule), Graz, Salzburg, Innsbruck, Lemberg und Czernowitz.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung der concessionierten Baugewerbe in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Madeyski m. p.

Wurmbrand m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 196 ex 1893.)

### 3.

#### (Technische Hochschulen Ungarns und des Auslandes rüchlich der concessionierten Baugewerbe.)

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 27. December 1893, betreffend die Feststellung jener höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, welche den inländischen technischen Hochschulen bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes über die Regelung der concessionierten Baugewerbe gleichgestellt werden.

Jene höheren technischen Lehranstalten im Bereiche der Länder der ungarischen Krone und des Auslandes, deren Organisation mit jener der inländischen technischen Hochschulen im wesentlichen übereinstimmt, sind bezüglich des Inhaltes der §§ 10 bis einschließlich 13 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) über die Regelung der concessionierten Baugewerbe als den inländischen technischen Hochschulen gleichstehend anzusehen.

Demgemäß werden, vorbehaltlich weiterer Ergänzung des Verzeichnisses, nachstehende Anstalten als gleichwertig betrachtet:

königlich ungarisches Josef-Polytechnicum in Budapest,

königliche technische Hochschule in Berlin,

" " " " Hannover,

" " " " Aachen,

" " " " München,

" " " " Stuttgart,

königlich sächsisches Polytechnicum in Dresden,

großherzoglich badische technische Hochschule in Karlsruhe,

herzogliche technische Hochschule in Braunschweig.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die Regelung der concessionierten Baugewerbe in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Madeyski m. p.

Wurmbrand m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 197 ex 1893.)

## 4.

**(Prüfungs- und Zeugniswesen für Bewerber um eine Concession zu einem Baugewerbe. — Vereinigung mehrerer Baugewerbe.)**

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und für Cultus und Unterricht vom 27. December 1893 in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, wird in Betreff des Prüfungs- und Zeugniswesens für Bewerber um die Concession zu einem Baugewerbe, ferner in Betreff der bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person zu gewährenden Erleichterungen Folgendes verordnet:

1. In Hinsicht auf die im Grunde des § 13, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) dem Verordnungsweg vorbehaltenen Bestimmungen.

## § 1.

**Prüfungsgegenstände. — Für Baumeister.**

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Baumeisterberechtigung sind:

1. Die Ausarbeitung eines Projectes für ein größeres Gebäude auf einem gegebenen Bauplatze und nach gegebenem Programme mit allen notwendigen Grundrissen, Durchschnitten und Facaden und mit Darstellung der wichtigsten im Projecte vorkommenden Constructionen, als: Decken, Dachstuhl, Stiegen, Mauerüberfahrungen zc. sammt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung eines Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus der Mathematik, aus der darstellenden und praktischen Geometrie, aus der Mechanik und Baumechanik; ferner aus der Lehre über die Baumaterialien und deren Verwendung, aus der Bauconstructionslehre mit Bezug auf den Hochbau.

Die Fragen sind in dem Umfange zu stellen, in welchem die angeführten Gegenstände für höhere Gewerbeschulen bautechnischer Richtung vorgeschrieben sind;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

## § 2.

**Für Maurermeister.**

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Maurermeisterberechtigung sind:

1. Die Verfassung eines Projectes aus dem Gebiete des Hochbaues auf einem gegebenen Bauplatze und nach einem gegebenen Programme mit Einschluß des landwirtschaftlichen Bauwesens in den notwendigen Grundrissen, Aufrissen, Durchschnitten und Darstellung der wichtigsten hiebei vorkommenden Constructionen, als: Decken, Dachstuhl, Stiegen, Mauerüberfahrungen zc. sammt deren Dimensionierung; ferner die Ausarbeitung des Vorausmaßes mit Berücksichtigung aller vorkommenden Professionistenarbeiten;

2. die schriftliche Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, und zwar in dem Umfange, in welchem diese Gegenstände an Werkmeisterschulen bautechnischer Richtung gelehrt werden;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Baupraxis, aus den Bauvorschriften und der Bauhygiene.

## § 3.

**Für Steinmetzmeister.**

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Steinmetzmeisterberechtigung sind:

1. Die Zeichnung eines größeren in Stein auszuführenden Objectes oder Baubestandtheiles mit Beigabe von schriftlichen Erläuterungen über die Construction desselben;

2. die Zeichnung des Steinschnittes für verschiedene gegebene Fälle;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen über die Steinmaterialkunde und über die Verwendung der einzelnen Steingattungen für die verschiedenen Zwecke des Bauwesens.

## § 4.

**Für Zimmermeister.**

Gegenstände der Prüfung für Bewerber um eine Zimmermeisterberechtigung sind:

1. Die Ausmittlung von Dachflächen und die Dachstuhlconstruction für einen complicierteren Grundriß, Projectierung eines Holz- oder Riegelwandbaues und einer Gerüstung unter erschwerten Verhältnissen, mit den dazu gehörigen Werkätzen und Grundrissen, Aufrissen und Profilen sammt Dimensionierung der einzelnen Constructionstheile, Verfassung eines Vorausmaßes und einer schriftlichen Erläuterung dieses Elaborates;

2. die Zeichnung und Berechnung von verschiedenen Holzconstructions, nicht allein mit Bezug auf den Hochbau, sondern auch auf den Wasserbau, z. B. für Brücken, Uferschutzbauten, Wehren und Darstellung von einzelnen Holzverbindungen;

3. die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Holzmaterialkunde, über die zweckmäßige Verwendung der verschiedenen Holzgattungen und aus den Vorschriften der Bauordnung, soweit sich dieselben auf Holzconstructions beziehen.

## § 5.

**Für Brunnenmeister.**

Gegenstand der Prüfung für Bewerber um eine Brunnenmeisterberechtigung ist die mündliche Beantwortung von praktischen Fragen aus dem Gebiete des Brunnenmeistergewerbes, insbesondere über das Graben, Pöhlen, Ausmauern und Auszimmern von Brunnen, über das Brunnenbohren, Büchsen schlagen, die Anfertigung der Pumpen und das Einsetzen des Pumpwerkes und der Röhren in den Brunnen, ferner über die Vorrichtungen bei Abteufung von Brunnen und über die Kenntnis der einschlägigen Werkzeuge, endlich über die auf Brunnenherstellungen Bezug nehmenden Vorschriften der Bauordnung und die einschlägige Bauhygiene.

## § 6.

**Theilweise oder gänzliche Befreiung von der Prüfung.**

Bewerber um die Baumeister-, Maurermeister-, Steinmetzmeister- und Zimmermeisterconcession, welche die sämtlichen lehrplanmäßigen Studien aus dem Ingenieurbau- oder Hochbaufache an einer technischen Hochschule zurückgelegt und die erste Staatsprüfung oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit mindestens „genügendem“ Erfolge abgelegt haben und sich mit Fortgangszeugnissen über die mit Erfolg abgelegten Einzelprüfungen aus Baumechanik und Hochbau (Baumaterialien- und Bauconstructionslehre) und, sofern sie absolvierte Studierende der Ingenieurschule sind, überdies mit einem Fortgangszeugnisse aus niederer Geodäsie auszuweisen vermögen; desgleichen Bewerber, welche die höhere Gewerbeschule bautechnischer Richtung an einer k. k. Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt mit befriedigendem Erfolge absolviert haben; endlich Bewerber, welche als k. und k. Officiere der Geniewaffe den höheren Cours absolviert haben, sind von der im Punkt 2 der §§ 1, 2, 3 und 4 geforderten theoretischen Theilprüfung entbunden. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Zeugnis über die zweite Staatsprüfung aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der in den Punkten 1 und 2 der §§ 1, 2, 3 und 4 geforderten Theilprüfung entbunden. Bewerber, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben haben, sind von der nach den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 geforderten Prüfung in ihrer Gänze entbunden.

Gesuche um die Zuerkennung der theilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Prüfung im Grunde der vorstehenden Bestimmungen sind an die Prüfungscommission (§ 7) zu legen, welche die Gesuche mit ihrem Gutachten der politischen Landesbehörde vorlegt. Letztere entscheidet über die nachgesuchte Befreiung.

## § 7.

**Vornahme der Prüfungen.**

Zur Vornahme der Prüfungen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen wird an dem Sitze jeder politischen Landesbehörde eine Commission bestellt.

Dieselbe besteht für Bewerber um Baumeisterberechtigungen aus vier Mitgliedern, und zwar:

1. aus dem Vorstande des technischen Departements oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus einem zweiten höheren Staatsbaubeamten;

3. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Civil-Ingenieur oder behördlich autorisierten Bau-Ingenieur oder aus einem höheren Baubeamten des Landesauschusses oder der Landeshauptstadt;

4. aus einem Baumeister.

Für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen besteht die Commission aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. aus einem höheren Staatsbaubeamten als Vorsitzenden;

2. aus einem Fachprofessor an einer technischen Hochschule oder Staatsgewerbeschule oder aus einem behördlich autorisierten Architekten oder einem mit Hochbauten beschäftigten, behördlich autorisierten Civil-Ingenieur oder behördlich autorisierten Bau-Ingenieur oder einem höheren Baubeamten des Landesauschusses oder der Landeshauptstadt und

3. je nach dem Gewerbe, für welches die Berechtigung erlangt werden will, aus einem Baumeister — nach Umständen einem nach dem Gesetze vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) concessionierten Maurermeister oder Steinmetzmeister oder Zimmermeister oder Brunnenmeister.

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, in größeren Ländern im Falle eines sich herausstellenden Bedürfnisses die Abhaltung der Prüfungen von Bewerbern um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen auch an anderen Orten zu gestatten.

In einem solchen Falle hat die politische Landesbehörde die Prüfungscommission in der oben bestimmten Weise zusammenzusetzen. In soweit dieses nicht möglich wäre, ist die politische Landesbehörde ermächtigt, die Prüfungscommission durch Berufung anderer geeigneter Mitglieder zusammenzusetzen.

Insolange das Königreich Dalmatien concessionierte Baumeister ermangelt wird, wird in die Prüfungscommission für Bewerber um Baumeisterberechtigungen an Stelle des mangelnden Baumeisters ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 3 genannten Fachmänner zu ernennen sein.

Desgleichen wird bei Bestellung der Prüfungscommission für Bewerber um Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Brunnenmeisterberechtigungen in Dalmatien, insoweit als das Königreich concessionierte Baumeister ermangelt wird, beziehungsweise das Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbe durch concessionierte Meister nicht ausgeübt wird, an Stelle des in Punkt 3 erwähnten Gewerbeamtes ein zweites Mitglied aus dem Kreise der in Punkt 2 genannten Fachmänner zu ernennen sein.

§ 8.

Die Ausarbeitung der Objecte und die schriftliche Beantwortung der Fragen ist bei den Prüfungen für die Baumeister auf zusammen vierzehn, für den Maurermeister, Steinmetzmeister und Zimmermeister auf zusammen acht Arbeitstage und in allen Fällen auch auf die üblichen Amtsstunden zu beschränken.

Für die mündliche Beantwortung von Fragen bei den Prüfungen für die Baumeisterberechtigung soll in der Regel nicht mehr als eine Stunde und für die übrigen Meisterrechtswerber nicht mehr als eine halbe Stunde verwendet werden.

Die graphischen und schriftlichen Prüfungsaufgaben und -Fragen sind von der Prüfungscommission jeweilig vorher schriftlich festzusetzen, bis zum Gebrauche geheim zu halten und zu diesem Zwecke einzeln zu versiegeln. Es steht der Prüfungscommission frei, den gleichen Vorgang auch hinsichtlich der mündlich zu beantwortenden Fragen einzuhalten.

Die Eröffnung der Aufgaben und Fragen hat bei der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungscommission in Gegenwart des Meisterrechtswerbers in der Art zu erfolgen, daß die spätere erst dann eröffnet wird, wenn die vorhergehende beantwortet ist.

Die Ausarbeitung von Zeichnungen und die schriftliche Beantwortung der Prüfungsaufgaben und -Fragen hat unter steter Überwachung — wenn thunlich durch ein Mitglied der Prüfungscommission — zu geschehen.

Die Benützung von Logarithmentabellen, Formelbüchern und Gesetzbüchern ist gestattet; der Gebrauch anderweitiger Hilfsmittel und die Mithilfe von Personen zieht den sofortigen Abbruch der Prüfung nach sich.

In dem Falle der Abhaltung der Prüfung außerhalb des Sitzes der politischen Landesbehörde werden die Prüfungsaufgaben und die schriftlich zu beantwortenden Prüfungsfragen von der Landesbehörde dem Vorsitzenden der Prüfungscommission versiegelt übersendet, und hat die Eröffnung der Fragen in der oben angegebenen Weise zu erfolgen.

§ 9.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden auf eine bestimmte Zeit von der politischen Landesbehörde ernannt, und ist für jedes Mitglied der Prüfungscommission unter einem ein Ersatzmann zu bestellen. Hinsichtlich der aus dem Gewerbestande zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmänner hat die politische Landesbehörde, wenn thunlich, den Vorschlag der für diese Gewerbe in der Landeshauptstadt, beziehungsweise in den Orten, wo sonst baugewerbliche Prüfungen abgehalten werden, bestehenden Genossenschaften einzuholen.

§ 10.

Die Termine für die Vornahme der Prüfungen werden von der politischen Landesbehörde bestimmt.

§ 11.

Prüfungsergebnis.

Die Begutachtung der graphischen und schriftlichen Elaborate, die Beurtheilung der Lösung der einzelnen mündlichen Fragen, die Classification derselben, endlich die Abgabe des Schlussvotums über das Gesamtergebnis der einzelnen Prüfungsacte steht den Mitgliedern der Prüfungscommission zu, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei gleichgetheilten Stimmen gilt jenes Votum, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schlussvotum hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob der Bewerber als:

- befähigt oder
- nicht befähigt

erkannt worden ist.

Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sämtliche Gegenstände jeder Theilprüfung, das Urtheil der Prüfer über die einzelnen Prüfungsgegenstände, sowie das Schlussvotum über das Gesamtergebnis aller Prüfungsacte zu enthalten hat.

Das Protokoll sammt dem Prüfungselaborate ist der Landesbehörde vorzulegen.

Von derselben wird dem Bewerber, im Falle als er die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ein Zeugnis nach dem nachfolgenden Formulare ausgefertigt.

Bewerber, welche für „nicht befähigt“ erkannt worden sind, werden hievon durch die Landesbehörde verständigt.

§ 12.

Bewerber, welche für „nicht befähigt“ erklärt wurden, können die Prüfung nach Verlauf von je einem Jahre wiederholen.

§ 13.

Ausnahmsbestimmungen für Bewerber um Baumeisterberechtigungen.

Bewerber um die Baumeisterberechtigung können die Prüfung über den theoretischen Theil ihrer Aufgabe, das ist über die im § 1, Z. 2, angeführten Gegenstände, nach der entsprechenden Erlernung des Maurergewerbes (§ 10 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193) und nach vollendetem 20. Lebensjahre zu jeder Zeit, über den praktischen Theil ihrer Aufgabe hingegen erst ein Jahr vor Vollendung ihrer praktischen Verwendung (§§ 11 und 12 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193) ablegen.

§ 14.

Prüfungstage.

Vor der Zulassung zur Prüfung für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister ist von den Bewerbern eine Prüfungstage zu entrichten.

Die Höhe derselben wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt.

§ 15.

Dauer der Gültigkeit der Prüfungszeugnisse.

Die im Sinne der vorhergehenden Paragraphe erlangten Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte Prüfung von Bewerbern um eine Bauberechtigung verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Geprüfte sich nach der Prüfung durch zehn volle Jahre in dem betreffenden Gewerbe praktisch nicht bethätigt hat. Die praktische Bethätigung kann sowohl in der selbständigen Ausübung des betreffenden Baugewerbes, als auch in der Verwendung als Hilfsarbeiter in demselben erfolgen.

Bewerber um eine Baugewerbsconcession, deren bezügliche Zeugnisse im Grunde des vorstehenden Absatzes ihre Gültigkeit verloren haben, sind daher gehalten, sich neuerlich der Prüfung zu unterziehen.

**II. In Hinsicht auf die bei Vereinigung mehrerer Baugewerbe in einer Person im Grunde des § 8 des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) bei Erbringung des Befähigungsnachweises zu gewährenden Erleichterungen.**

§ 16.

Für den Fall, als von einer Person die Vereinigung mehrerer Baugewerbe angestrebt werden sollte, treten die nachstehenden Erleichterungen in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises ein:

1. Wird von einer Person sowohl um die Concession als Bau- oder Maurermeister, als auch um die Concession als Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeister nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Bau- oder Maurermeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber in dem betreffenden Gewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist ferner auch die Prüfung für jedes der weiters angestrebten Baugewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung abzulegen, insofern nicht die Begünstigung des § 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Bau- oder Maurermeisterberechtigung kann unter einem mit jener für die weiters angestrebten Baugewerbe abgelegt werden, und ist in diesem Falle die Prüfungscommission für Baumeister, beziehungsweise Maurermeister (§ 7), durch je einen Gewerbsmeister der betreffenden übrigen angestrebten Baugewerbe zu verstärken.

Die Prüfung aus dem Steinmetz-, beziehungsweise Zimmer-, beziehungsweise Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Baumeister-, beziehungsweise Maurermeistergewerbe ist.

2. Wird von einer Person sowohl die Concession für das Zimmermeistergewerbe, als für das Brunnenmeistergewerbe nachgesucht, so ist nebst der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Zimmermeistergewerbe im Sinne des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) der Nachweis zu erbringen, daß der Bewerber in dem Brunnenmeistergewerbe mindestens zwei Jahre — wenn auch mit Unterbrechungen und gleichzeitig mit der Verwendung in einem anderen Baugewerbe — praktisch gearbeitet habe, und ist auch die Prüfung für das Brunnenmeistergewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 abzulegen, insofern nicht die Begünstigung des § 6 dieser Verordnung eintritt. Die Prüfung für die Zimmermeisterberechtigung kann unter einem mit jener für die Brunnenmeisterberechtigung abgelegt werden, in welchem Falle die Prüfungscommission für Zimmermeister (§ 7) durch einen Brunnenmeister zu verstärken ist.

Die Prüfung aus dem Brunnenmeisterfache hat sich auf dasjenige zu beschränken, das nicht bereits Gegenstand der Prüfung für das Zimmermeistergewerbe ist.

3. In den unter Punkt 1 und 2 angeführten Fällen sind die der Prüfungscommission zugezogenen Gewerbsmeister nur für den ihr Fach betreffenden einzelnen Prüfungsact stimmberechtigt.

**III. In Hinsicht auf jene nach dem ersten Absatze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) concessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer nach § 15, Absatz 4 des letztbezoogenen Gesetzes abzulegenden Prüfung aufstreben.**

§ 17.

Die nach dem ersten Absatze des § 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) concessionierten Maurer, welche zur Zeit der Kundmachung des eingangs erwähnten Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben, welcher als ausgenommen erklärt wird, und welche die Berechtigung eines Baumeisters auf Grund einer abzulegenden Prüfung aufstreben, haben sich der nach den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung normierten Prüfung zu unterziehen, wobei die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 und 14 Anwendung finden.

§ 18.

Schlussbestimmung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Wurmbrand m. p.

Madeyski m. p.

\*

Formulare zu § 10.

Für das Zeugnis der Baumeister-
Maurermeister-
Steinmetzmeister-
Zimmermeister-
Brunnenmeister-
Statthalterei } Prüfung.

Von Seite der k. k. Landesregierung in . . . . . wird hiemit
bestätigt, daß Herr . . . . . die zur Erlangung der

Baumeister-
Maurermeister-
Steinmetzmeister-
Zimmermeister-
Brunnenmeister- } Berechtigung

in der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195)

§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5 } vorgeschriebene Prüfung

vor der Prüfungscommission in . . . . . in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . 189
am . . . . .

abgelegt hat und bei derselben für befähigt befunden worden ist.
. . . . . am . . . . . 189 .

Unterschrift des k. k. Statthalters
Landespräsidenten
oder seines Stellvertreters.
(R.-G.-Bl. Nr. 195 ex 1893.)

5.

(Erzeugung und Vertrieb der „dürren Würste“.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzog-
thume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1894,
Z. 4310, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb der sogenannten
„dürren Würste“.

Auf Grund der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des
Innern vom 12. Jänner 1894, Z. 24028 ex 1893, in Betreff der Erzeugung
und des Vertriebes der sogenannten „dürren Würste“ eröffneten vom Obersten
Sanitätsrathe festgestellten Grundsätze wird Folgendes angeordnet:

Die Umwandlung von in erster Linie zum sofortigen Gebrauche be-
stimmten Würstsorten in sogenannte dürre Würste ist dann zulässig, wenn diese
Würste frühzeitig, so lange sie noch in unverdorbenem Zustande sind, der Aus-
trocknung unterworfen werden.

Die Austrocknung darf nicht im Verkaufsorte oder in bewohnten
Räumen stattfinden, sondern muß in luftigen, möglichst gleichmäßig temperierten,
im Sommer kühlen, im Winter warmen Räumen vorgenommen werden, wobei
die Würste gegen Staub und andere Verunreinigungen zu schützen und einzel-
hängend aufzubewahren sind.

Eine längere Haltbarkeit dieser Würste ist durch eine wiederholte aus-
giebige Räucherung in rasch und verlässlicher Weise zu erzielen.

Der Vertrieb ungenießbarer Würstwaren ist unbedingt verboten.

Der Verkauf und die Erzeugung der dürren Würste, sowie der Würst-
waren überhaupt ist von den Gemeinden, beziehungsweise Marktorganen aufs
strengste zu überwachen, Proben sind häufig der sachmännischen Untersuchung
zu unterziehen, verdorbene Waren der Vertilgung zuzuführen und die gericht-
liche Anzeige gegen die am Vertriebe solcher Würstwaren Schuldtragenden zu
erstatten.

Übertretungen dieser Verordnung seitens der Erzeuger, Händler oder Ver-
schleißer von Würstwaren sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Straf-
gesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, vor die k. k. Gerichte gehören,
nach Maßgabe der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz
und der Obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198,
und der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858,
R.-G.-Bl. Nr. 34, zu behandeln und zu bestrafen.

Kielmansegg m. p.
(R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 12.)

6.

(Korksteinmaterial als feuerficheres Bau- und Ein-
deckungsmateriale.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzog-
thume Österreich unter der Enns vom 9. März 1894,
Z. 9148, betreffend die Zulassung des von der Firma Kleiner & Hofmayer
in Mödling, österreichisch-ungarische Fabrik für Korksteine, Korkformstücke und
Korkisolierrasse, erzeugten Korksteinmateriale als feuerficheres Bau- und Ein-
deckungsmateriale.

Die Statthalterei findet sich bestimmt, nach mit dem niederösterreichischen
Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen das von der Firma Kleiner & Hof-
mayer in Mödling, österreichisch-ungarische Fabrik für Korksteine, Korkformstücke
und Korkisolierrasse, erzeugte Korksteinmateriale auf Grund der am 30. Juni
1893 amtlich vorgenommenen Verbrennungsprobe als feuerficheres Bau- und

Eindeckungsmateriale für insolange anzuerkennen, als das erzeugte Materiale
die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Anwendung dieses Korksteinmateriale ist zulässig:

- a) als Ersatz für eine einseitig stuccadorte Holzschalung, wenn die Platten
wenigstens eine Dicke von 4 cm erhalten und mit einem Mörtelverputz
von mindestens 1 cm Stärke versehen werden;
b) als Ersatz für eine beiderseits verputzte Holzwand, wenn die Platten
wenigstens eine Dicke von 6 cm besitzen und mit einem beiderseitigen,
je 1 cm dicken Verputze versehen sind, und
c) als Ergänzung anderer Constructionen zur Erhöhung der Feuerficherheit
und Wärmeundurchlässigkeit. Dienen die Räume, in welchen Korkstein-
platten zur Anwendung gelangen, zum Aufenthalte von Menschen, so
sind die Korksteinplatten zur Ermöglichung einer gründlichen Reinigung
der Raumabschlüsse mit einem glatten Verputze zu versehen. Dagegen
ist die Anwendung von Korksteinplatten für sich allein in Constructionen-
theilen, bei welchen eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Belastungen
und gegen mechanische Einwirkungen zur Sicherung des Eigenthums,
wie z. B. bei Wohnungstrennungswänden, gefordert werden muß, nicht
zulässig.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.
(R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 16 ex 1894.)

7.

(Steindachpappe als feuerficheres Deckmateriale.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzog-
thume Österreich unter der Enns vom 6. April 1894,
Z. 23377, betreffend die Zulassung der von der Firma J. Diebold & Comp.,
Dachpappfabrikanten in Brunn am Gebirge, erzeugten Steindachpappe als
feuerficheres Deckmateriale.

Die Statthalterei findet sich bestimmt, nach mit dem n.-ö. Landesausschusse
gepflogenen Einvernehmen die von der Firma J. Diebold & Comp. in Brunn
am Gebirge erzeugte Steindachpappe auf Grund der vom k. k. technologischen
Gewerbemuseum in Wien vorgenommenen Verbrennungsproben als feuerficheres
Bedachungsmateriale im Sinne des § 44, lit. b der Bauordnung für Nieder-
österreich mit Ausschluss von Wien vom 17. Jänner 1883 (R.-G.- u. B.-Bl.
Nr. 36) und des § 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner
1883 (R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 35) insolange zuzulassen, als das erzeugte Materiale
die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Zulassung dieser Steindachpappe wird jedoch auf jene Fälle beschränkt,
in welchen die Nachbarschaft durch den Theergeruch nicht belästigt wird und
eine solche Eindeckung auf naheliegende, mit Gährungsprocessen arbeitende
industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien u. s. w., nicht nachtheilig einwirkt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.
(R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17 ex 1894.)

8.

(Prüfungen für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer-
und Brunnenmeister.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzog-
thume Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1894,
Z. 29682, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bau-, Maurer-,
Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister.

In Ausführung des § 10 der Ministerialverordnung vom 27. December
1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, werden in Betreff der Abhaltung der Prüfungen für
Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister nachstehende Be-
stimmungen erlassen:

§ 1.

Die zur Erlangung der Berechtigung eines Bau-, Maurer-, Steinmetz-,
Zimmer- und Brunnenmeisters vorgeschriebenen Prüfungen werden gemäß § 7
der citirten Ministerialverordnung bei der k. k. niederösterreichischen Statt-
halterei alljährlich während der Wintermonate December, Jänner und Februar
durch die hiefür bestellte Prüfungscommission abgehalten. Gegenstand, Umfang
und Dauer dieser Prüfungen sind in der bezogenen Ministerialverordnung
verzeichnet.

§ 2.

Die Prüfungswerber haben ihre schriftlichen Gesuche um Zulassung zu
diesen Prüfungen bis spätestens Ende September jeden Jahres bei der k. k.
niederösterreichischen Statthalterei unter Beibringung der in den §§ 9 bis 12
des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorgeschriebenen
Nachweise über zurückgelegte Studien, Erlernung des betreffenden Baugewerbes
und praktische Verwendung zu überreichen.

§ 3.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die k. k. niederösterreichische
Statthalterei.

Gegen eine Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen vier
Wochen der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern egriffen werden.

§ 4.

Jeder Prüfungsbewerber hat vor Ablegung der Prüfung bei der k. k.
niederösterreichischen Landeshauptcassa die betreffende, mit der Ministerialverord-
nung vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Nr. 72, festgesetzte Taxe zu entrichten.

§ 5.

Den zur Ablegung der Prüfung zugelassenen Bewerbern wird Tag und Stunde der Vornahme der Prüfung von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bekanntgegeben werden.

Dieselben haben sich zur festgesetzten Zeit dem Vorsitzenden der Prüfungscommission vorzustellen und die Identität ihrer Person, sowie den Erlag der Prüfungstaxe nachzuweisen.

§ 6.

Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird dem Geprüften ein Zeugnis, welches mit einer von dem Geprüften zu Händen des Vorsitzenden der Commission zu erlegenden Stempelmarke per 1 fl. zu versehen ist, ausgestellt und wird der bei der Prüfung als „nicht befähigt“ erkannte Bewerber hievon verständigt werden.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.  
(L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 30 ex 1894.)

9.

**(Prüfungstagen für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister-Berechtigung.)**

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Handels vom 11. April 1894, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaxe für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.

Im Grunde des § 13, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193), betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, wird in Betreff der von Bewerbern um Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen zu entrichtenden Prüfungstaxen Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um Baumeisterberechtigungen beträgt, falls denselben die theilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) nicht zuerkannt wird, 63 fl.

Von diesem Betrage entfallen je 15 fl. auf jedes der vier Mitglieder der Prüfungscommission und 3 fl. auf den Amtsdienner.

Würde der Bewerber von der im Punkte 2 des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) geforderten theoretischen Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 42 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl. entfallen.

Würde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des § 1 der gedachten Ministerial-Verordnung geforderten Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 21 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfällt.

§ 2.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um Maurer- oder Steinmetz- oder Zimmermeisterberechtigungen beträgt, falls denselben die theilweise Befreiung von der Prüfung im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) nicht zukommt, 48 fl.

Von diesem Betrage entfallen je 15 fl. auf jedes der drei Mitglieder der Prüfungscommission und 3 fl. auf den Amtsdienner.

Würde der Bewerber von der im Punkte 2 des § 2, beziehungsweise § 3, beziehungsweise § 4 der oben bezogenen Ministerial-Verordnung geforderten theoretischen Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 32 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl. entfallen.

Würde der Bewerber von der in den Punkten 1 und 2 des § 2, beziehungsweise § 3, beziehungsweise § 4 der mehrbezogenen Ministerial-Verordnung geforderten Theilprüfung enthoben, beträgt die Prüfungstaxe 16 fl., von welchem Betrage auf jedes Commissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfallen.

§ 3.

Die Prüfungstaxe für Bewerber um die Brunnenmeisterberechtigung beträgt 16 fl., von welchem Betrage auf jedes Mitglied der Prüfungs-Commission 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl. entfallen.

§ 4.

Prüfungsbewerber, welche im Grunde des § 16, Punkt 1 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) unter einem mit der Baumeister- oder Maurermeisterprüfung auch die Prüfung für das Steinmetz- oder Zimmer- oder Brunnenmeistergewerbe abzulegen wünschen, haben eine, gegenüber der Bestimmung des ersten Absatzes der §§ 1 und 2 dieser Verordnung um 15 fl., gegenüber der Bestimmung des zweiten Absatzes der §§ 1 und 2 dieser Verordnung um 10 fl. und gegenüber der Bestimmung des dritten Absatzes der §§ 1 und 2 und des § 3 dieser Verordnung um 5 fl. erhöhte Prüfungstaxe zu entrichten. Diese Erhöhung tritt für jedes der weiters angestrebten Gewerbe ein.

Jener Betrag, um welchen die Prüfungstaxe nach der vorstehenden Bestimmung erhöht wird, kommt jenem Gewerksmeister zu, um welchen die Prüfungscommission verstärkt werden muss. Müsste die Prüfungscommission um mehrere Gewerksmeister verstärkt werden, kommt ihnen der obige Betrag zu gleichen Theilen zu.

§ 5.

Prüfungsbewerber, welche im Grunde des § 16, Punkt 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) unter einem mit der Prüfung für das Zimmermeistergewerbe auch jene für das Brunnenmeistergewerbe abzulegen wünschen, haben eine gegenüber der Bestimmung des § 2 um 5 fl. erhöhte Prüfungstaxe zu entrichten.

Diese 5 fl. kommen jenem Brunnenmeister zu, um welchen die Prüfungs-Commission zu verstärken ist.

§ 6.

Bewerber um die Baumeisterberechtigung, welche im Grunde des § 13 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) die Prüfung über den theoretischen Theil, d. i. über die im § 1, Z. 2, der eben bezogenen Verordnung angeführten Gegenstände zu einem früheren Zeitpunkte abzulegen wünschen, haben für diesen theoretischen Theil eine Prüfungstaxe von 21 fl. und für den späteren, die Zahlen 1 und 3 des § 1 der mehrbezogenen Verordnung umfassenden Prüfungstheil eine Prüfungstaxe von 42 fl. zu erlegen.

Von der Prüfungstaxe von 21 fl. entfallen auf jedes Commissionsmitglied 5 fl. und auf den Amtsdienner 1 fl.; von der Prüfungstaxe von 42 fl. entfallen auf jedes Commissionsmitglied 10 fl. und auf den Amtsdienner 2 fl.

§ 7.

Bewerber, welche eine Prüfung im Grunde des § 12 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) wiederholen, oder welche sich im Grunde des § 15 derselben Verordnung der Prüfung neuerlich unterziehen, haben die nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten. Bewerber, welche wegen des im Grunde des § 8, Absatz 6 der ebengedachten Verordnung erfolgten Abbruches der Prüfung sich der Prüfung neuerlich unterziehen, haben den nach den vorstehenden Bestimmungen auf den zu wiederholenden Theil der Prüfung entfallenden Theil der Prüfungstaxe neuerlich zu entrichten.

§ 8.

Bewerber um eine Baugewerbeconcession, welche an einer technischen Hochschule das Diplom aus dem Hochbaufache oder dem Ingenieurbaufache erworben und infolgedessen im Grunde des § 6 der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 195) von der Prüfung in ihrer Gänze enthoben wurden, haben eine Prüfungstaxe nicht zu entrichten.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Burmbrand m. p.

Madejski m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 72 ex 1892.)

10.

**(Kündigung und Räumung bei Monatsmieten.)**

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Mai 1894, Z. 36217, mit welcher die im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bestehende Ausziehordnung in Ansehung der Termine zur Kündigung und Räumung für Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten bei Monatsmieten ergänzt werden.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Oberlandesgerichte in Wien werden auf Grund des § 25 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R.-G.-Bl. Nr. 213, sowie des Gesetzes vom 27. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 41, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns in Ergänzung der bisherigen Ausziehordnungen die Termine zur Kündigung und Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten in folgender Weise festgesetzt:

§ 1.

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, insofern nicht ein anderes Übereinkommen ausdrücklich getroffen worden ist, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miete an einem Sonn- oder Feiertage, so ist dieselbe 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktag aufzukündigen.

§ 2.

Bei den im § 1 bezeichneten Mieten hat die Räumung des Mietobjectes bis zur Mittagsstunde des dem Ablaufe der Miete nächstfolgenden Tages zu erfolgen.

§ 3.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Tage der Kundmachung im „Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns“.

Kielmansegg m. p.  
(L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 31 ex 1894.)

11.

**(Erprobung von Dampfkesseln.)**

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. Juni 1894, betreffend die Vornahme der Erprobung der Dampfkessel.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 112), betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und

in Ergänzung des § 4, Absatz 3, der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 130), betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen, wird verordnet:

## § 1.

Die Erprobung der Dampfkessel hat in der Regel am Benützungsorte, und zwar durch jenen (staatlichen oder gesellschaftlichen) Dampfkessel-Prüfungscommissär, welcher weiterhin mit der Aufsicht über den Kessel betraut ist, stattzufinden.

Bei der Vornahme der Erprobung am Benützungsorte müssen die vorgeschriebenen Armaturstücke (§ 3 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875), mit Ausnahme der Speisevorrichtung, an dem Kessel anmontiert sein.

## § 2.

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf Locomobilekessel auf eigenem Radgestelle.

Ferner kann die Erprobung am Benützungsorte mit Ausschluß der für den Transport zerlegten und am Bestimmungsorte wieder zusammengesetzten Kessel, welche stets neuerlich zu erproben sind, auch bei anderen Kesseln in dem Falle unterbleiben, wenn die Erprobung am Erzeugungsorte stattgefunden hat, und an beiden Orten von der Staatsbehörde bestellte Prüfungscommissäre oder Organe einer und derselben Dampfkesseluntersuchungs-Gesellschaft zur Erprobung herufen sind.

Wenn jedoch der zur ferneren Beaufsichtigung des Kessels berufene (staatliche oder gesellschaftliche) Prüfungscommissär die Verantwortlichkeit dafür, daß der Kessel ohne neue Probe in Betrieb gesetzt werde, zu übernehmen Bedenken trägt, so hat stets eine Erprobung des Kessels am Benützungsorte stattzufinden.

## § 3.

Die Erprobung am Erzeugungsorte kann im Sinne des Gesetzes vom 7. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 112) durch einen von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär, und in dem Falle auch durch ein Organ einer staatlich autorisirten Dampfkesseluntersuchungs-Gesellschaft vorgenommen werden, wenn der künftige Benützer des Kessels bereits bekannt ist und als Mitglied einer solchen Gesellschaft ansucht, daß die Vornahme der Erprobung durch Organe derselben stattfindet.

Wurmbrand m. p.

Bacquehem m. p.  
(R.-G.-Bl. Nr. 108 ex 1894.)

## 12.

### (Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1894, Z. 40668, betreffend die Entnahme von Leichentheilen zu wissenschaftlichen Zwecken und Untersuchungen.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1894, Z. 12752, findet die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Vermeidung einer mißverständlichen Anwendung der Statthalterei-Verordnung vom 26. October 1891, Z. 52383, L.-G. und B.-Bl. Nr. 51, betreffend die Entnahme von Leichentheilen bei außeramtlichen Leichenöffnungen zu erklären, daß die in öffentlichen Krankenhäusern und klinischen Instituten zu wissenschaftlichen Zwecken stattfindende Verwendung des Leichenmaterials durch die gedachte Verordnung keinerlei Einschränkung zu erfahren hat und daher jeder willkürlichen Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung entgegenzutreten ist.

Hiezu wird bemerkt, daß unter dem Begriffe einer Obduction, sie möge amtlich oder außeramtlich stattfinden, nicht bloß die anatomisch-pathologische Leichenöffnung, sondern auch die eventuelle Untersuchung der einzelnen Organe durch wissenschaftliche Hilfsmittel unter Anfertigung von Präparaten, Anstellung von Reactionen u. s. w. inbegriffen ist und die verbotwidrige Entnahme von Leichentheilen sich nur auf die unstatthafte Übertragung von solchen an ungehörige oder behördlich nicht genehmigte Orte bezieht.

Kielmansegg m. p.  
R.-G.-Bl. Nr. 41 ex 1894.

## 13.

### (Unterbrechung der Verjährung einer Gewerbs-Übertretung durch Erhebungseinleitungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. Juni 1894, Z. 39704, dem Recurse des S. W., Cafetiers in Wien, gegen das h. ä. Erkenntnis vom 4. December 1893, Z. 35411, mit welchem demselben wegen unbefugten Betriebes des Zuckerbäckergewerbes, beziehungsweise wegen Überschreitung der ihm als Cafetier zustehenden Gewerbsbefugnisse (begangen durch Erzeugung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Hausgebäckes) im Grunde der §§. 36 und 131 der Gewerbe-Ordnung eine Geldstrafe von 5 fl. auferlegt wurde, beim erwiesenen Thatbestande der Übertretung keine Folge gegeben, weil die vom Recurrenten erhobene Einwendung der Verjährung im Sinne des §. 140 Gew.-Ges. nicht als begründet angesehen werden kann, da der unbefugte Gewerbebetrieb bis anfangs Mai 1893 gedauert hat, die Erhebung über diesen Betrieb über den h. ä. Auftrag schon am 26. August 1893 durch das Marktcommissariat gepflogen wurde und durch diese (Erhebungseinleitung der Untersuchung) eine Unterbrechung der Verjährung erfolgte.

Gegen diese Entscheidung steht gemäß §. 150 der Gewerbe-Ordnung kein weiteres Recursrecht zu. (M. B.-A. f. d. I. und VIII. Bezirk, G.-Z. 28283/I ex 1894.)

## 14.

### (Erhöhung der Präsenzzelder für die Mitglieder [aus dem Stande der Arbeiter] des Gewerbegerichtes der Metallwaren-Industrie.)

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Juli 1894, betreffend die Erhöhung der Präsenzzelder für die aus dem Stande der Arbeiter gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie in Wien.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 63) findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium das mit der Verordnung vom 13. November 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 134) mit 2 fl. für den halben Tag festgesetzte Präsenzzeld der aus dem Stande der Arbeiter gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie in Wien auf den Betrag von 3 fl. für den halben Tag zu erhöhen.

Schönborn m. p.  
(R.-G.-Bl. Nr. 149 ex 1894.)

## 15.

### (Verbot ausländischer Spielmarken.)

Rundmachung des Finanzministeriums vom 23. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Einfuhr ausländischer Spielmarken auf allerlei Gegenstände, welche gangbaren in- und ausländischen Geldmünzen ähnlich sind.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels, sowie mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien wird das mit der Ministerial-Verordnung vom 23. October 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 153) erlassene Verbot der Einfuhr von Spielmarken, welche in Größe, Farbe und in Emblemen einer Münze österreichischer oder ungarischer Prägung ähnlich sind, auf alle münzenähnlichen Gegenstände ausgedehnt, durch welche die Geldmünzen österreichischer oder ungarischer Gepräges, dann die gangbaren ausländischen Geldmünzen, wenn auch nur zum Theile nachgeahmt werden, ohne Rücksicht auf die Verwendung dieser Gegenstände, z. B. als Spielmarken, Schmuck und dergleichen, und zwar auch in dem Falle, wenn dieselben mit Öfen oder dergleichen ausgestattet sind.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Rundmachung in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

Plener m. p.  
(R.-G.-Bl. Nr. 163 ex 1894.)

## 16.

### (Einberufung der Ein gulden-Staatsnoten.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1894, womit die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung angeordnet wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 154), wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden österreichischer Währung abzuschließen, wird über mit dem königlich ungarischen Finanzministerium getroffenes Einverständnis und im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Finanzministerium die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung, mit der Firma der k. und k. Reichs-Centralcassa und dem Datum vom 1. Juli 1888, unter den nachfolgenden Bestimmungen angeordnet:

1. Die Ausgabe von Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung ist mit dem heutigen Tage eingestellt.

Die k. k. Staatscassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämter dürfen vom heutigen Tage an die in ihren Beständen befindlichen oder an dieselben gelangenden Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung nicht wieder verausgaben.

2. Die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung an Zahlungsstatt erlischt am 31. December 1895.

Diese Staatsnoten sind daher nur noch bis einschließlich 31. December 1895 im Privatverkehre zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 126) bestimmten Zahlwerte in Zahlung zu nehmen.

3. Die k. k. Staatscassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Cassen und Ämter sind dagegen verpflichtet, diese Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung, und bei den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen, sowie bei der k. und k. Reichs-Centralcassa in Wien auch in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

4. Vom 1. Juli 1896 angefangen bis zum 31. December 1899 sind diese Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung nur mehr bei den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen, sowie bei der k. und k. Reichs-Centralcassa in Wien in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

5. Nach dem 31. December 1899 findet eine Einlösung dieser Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung nicht mehr statt und ist mit dem Ablaufe dieses Tages jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

Plener m. p.  
(R.-G.-Bl. Nr. 158 ex 1894.)

**17.**

**(Sonntagsarbeit beim Bäckergerber.)**

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 21. August 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Bäckergerber.

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, Nachstehendes verordnet:

**Artikel I.**

Im § 2 B der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) hat der Punkt 1 zu lauten wie folgt:

„1. Bäcker: Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung von Bäckereiwaren bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet. Rückfichtlich des Verschleißes findet eine Beschränkung der Sonntagsarbeit nicht statt.“

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.  
Wurmbrand m. p. Bacquehem m. p.

Madeyski m. p.  
(R.-G.-Bl. Nr. 181 ex 1894.)

**18.**

**(Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe.)**

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe.

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108) und 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, nachstehende Bestimmungen getroffen:

**Artikel I.**

Im § 2 der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) haben die Punkte 10 und 11 nunmehr zu lauten wie folgt:

„10. Handel mit Naturblumen: Die Sonntagsarbeit ist für den Verschleiß gestattet.

11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne, als der den Produktionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waren:

Die Sonntagsarbeit ist für den Warenverkauf und zwar:

- a) in dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krakau und dem zum Krakauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgórze, ferner in Ortschaften, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr mittags, beim Handel mit Lebensmitteln außerdem wieder nach 6 Uhr abends für die Dauer von höchstens zwei Stunden,
- b) in den übrigen Ortschaften in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 3 Uhr nachmittags gestattet.“

**Artikel II.**

Das im Artikel I für den Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen bestimmte Zeitmaß gilt auch für die Fleischhelfer und Würstherzeuger hinsichtlich des Verschleißes ihrer Waren an Sonntagen und wird hiedurch der § 2, B, 4, der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) abgeändert.

**Artikel III.**

Hiermit treten auch die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108) und des Artikels II der Ministerial-Verordnung vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), soweit dieselben mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

**Artikel IV.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wurmbrand m. p. Bacquehem m. p.  
Madeyski m. p.  
(R.-G.-Bl. Nr. 85 ex 1894.)

**19.**

**(Landsturmenthebung der Eisenbahndiensteten.)**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. October 1894, Z. 79358 (M.-Z. 176428/XVI):

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 16. August 1894, Z. 15874/3601 (intimiert mit dem hierortigen Erlasse vom 11. September 1894, Z. 65752, [S. Amtsblatt Nr. 87 „Verordnungen zc.“ X, 15 ex 1894]), wurde dem Magistrate der künftigen hinsichtlich der Enthebung der bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bediensteten Personen vom Landsturmbienste zu beobachtende Vorgang bekanntgegeben.

Anlangend die Bestimmung im Schlussabsatze des Punktes 3 des obigen Erlasses wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. September 1894, Z. 45389, auf Grund des vom letztgenannten mit dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung gepflogenen Einvernehmens in Kenntnis gesetzt, daß es zum Zwecke der erforderlichen Beschleunigung in der Durchführung der alljährlichen Enthebungen auch in Zukunft bei der vom hohen Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium unterm 19. December 1888, Z. 44702, getroffenen, dem Magistrate mit dem hierortigen Erlasse vom 29. December 1888, Z. 71203, mitgetheilten Verfügung zu verbleiben hat, wonach die Eisenbahnverwaltungen die Verständigung der heimatständigen politischen Bezirksbehörden von der erfolgten Enthebung der Bahnbediensteten unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung des Handelsministeriums vorzunehmen haben.

Der Magistrate wird hievon mit der neuerlichen Weisung in die Kenntnis gesetzt, alle auf die Landsturmenthebung von Eisenbahndiensteten Bezug habenden Correspondenzen unmittelbar an die betreffenden Eisenbahnverwaltungen zu richten.

**20.**

**(Öffentliche Sammlung.)**

Der k. k. Statthalter von Niederösterreich hat laut Erlasses vom 24. October 1894, Z. 81976 (M.-Z. 182743/III) dem St.-Laurentius Kirchenbauvereine in Breitensee die Bewilligung erteilt, bis 31. October 1895 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, behufs theilweiser Bedeckung der mit dem Baue einer Kirche in Breitensee verbundenen Kosten eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

**21.**

**(Bestimmung der Zeitdauer zum Nachweise des Fortbestandes des Begünstigungstitels der k. k. Landwehr-Ersatzreservisten.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. November 1894, Z. 85361, dem Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. October 1894, Z. 23265 II a in Modification des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 10. Juni 1892, Z. 10124, intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 24. Juni 1892, Z. 38205 (siehe Amtsblatt Nr. 65 ex 1892 „Verordnungen zc.“ VII, 16), eröffnet, daß mit Rücksicht auf die durch § 1 des Gesetzes vom 25. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 200, eingeführte, zweijährige active Dienstzeit der unmittelbar in die Landwehr eingereichten Mannschaft im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 54:1 und 59:1 der Wehrvorschriften I. Theil, die im Grunde der §§ 33 und 34 des Wehrgesetzes in die Ersatzreserve der k. k. Landwehr gelangten, den Nachweis des Fortbestandes ihres Begünstigungstitels, nunmehr in den der Assentierung folgenden zwei Jahren zu erbringen haben. (M.-Z. 188511/XVI.)

**22.**

**(Verkauf von Kunstbutter und Kunstfetten.)**

Der Wiener Magistrate hat mit Kundmachung vom 8. November 1894, M.-Z. 167761/XV, Nachstehendes angeordnet:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrate Nachstehendes zu verordnen:

1. Die Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verschleiß von Butter befassen, haben in ihrem Verkaufsorte oder bei ihrem Marktstande in leicht ersichtlicher Weise auf einer Tafel mit deutlichen, nicht verwischbaren Lettern die Gattung der zum Verkaufe gelangenden Butter als „Echte Butter“ oder „Kunstbutter“ bekanntzugeben.

Werden beide Buttergattungen geführt, so ist jede auf einer besonderen Tafel zu notieren und separat zu lagern.

Sowohl bei der einen als bei der anderen Gattung ist der Preis per Kilogramm anzugeben.

Dasselbe gilt von Fettgemischen, welche als „Kunstbutter“ oder „Kunstschmalz“ zu bezeichnen sind.

2. Die Kunstbutter darf nur in Ziegelform in Verkehr gebracht werden und muß jedes Stück mit der Bezeichnung „Kunstbutter“ versehen sein.

Die Bezeichnung „Kunstbutter“ hat durch Eindrücken mittels einer Form (aus Holz oder Metall) zu geschehen, wobei sich die Buchstaben auf die ganze Länge des Stückes zu erstrecken haben.

3. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit.

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Verkauf auf das strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser Verordnung wird nach dem eingangs citirten Gesetze mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

**23.****(Sintanhaltung von Verunreinigungen.)**

Der Wiener Magistrat hat unterm 16. November 1894, Z. 119016 ex 1893/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flußufer und Baugründe, sei es durch Ausgießen von unreinem Wasser und Blut, durch Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, sowie Ableitung von faulenden oder säurehaltigen Substanzen oder in anderer Weise ist verboten.

2. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden und ist die Ausräumung derselben möglichst häufig in den Morgenstunden in der Art vorzunehmen, daß hiebei die Straßen nicht verunreinigt werden, und daß die Deckeln dieser Düngergruben nach der jedesmaligen Räumung stets wieder ordnungsmäßig geschlossen werden. Die Verladung des Düngers auf Wagen hat ohne Zeitverräumnis und in der Weise zu geschehen, daß jede Straßenverunreinigung vermieden wird.

3. Die mit Dünger beladenen Wagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 9 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inclusive IX nach 2 Uhr nachmittags, und im geschlossenen Verbaunungsgebiete Wiens der übrigen Bezirke nach 3 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren. Das unnötige Verweilen der mit Dünger beladenen Wagen auf den Straßen ist verboten.

Außerhalb des geschlossenen Verbaunungsgebietes von Wien ist die Verführung des Düngers an obige Zeitbeschränkung nicht gebunden.

Außerhalb des geschlossenen Verbaunungsgebietes von Wien liegen dormalen: Theile des II. Bezirkes (Kaisermühlen), die nicht dicht verbauten Theile des V. Bezirkes außerhalb des ehemaligen Linienwalles und des X. Bezirkes; ferner die noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht verbauten Theile von Ober- und Unter-Meidling, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus und Ober-Döbling, endlich ganz Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hagenfeld, Altmannsdorf, Lainz, Hiezing, Penzing, Breitensee, Ober- und Unter-St. Veit, Hading, Baumgarten, Schönbrunn, Speising, Hütteldorf, Dornbach, Neuwaldegg, Neustift am Walde, Bögleinsdorf, Gersthof, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdorf und Josefsdorf.

4. Die Abfuhr von Tranf, Spüllicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich im frischen Zustande nur in gut verschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wagen innerhalb der im Punkte 3 für Düngerausfuhr bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport von frischen Trebern und frischer Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; jedoch dürfen sich Wagen zum Abholen dieser Gegenstände vor Brauhäusern, Spiritus- und Presshefe-Fabriken zc. vor 4 Uhr morgens nicht aufstellen.

5. Die Hinterlegung des Unrathes bei Räumung der Canäle und Sentgruben auf die Straße ist verboten; es ist derselbe vielmehr gleich auf bereitgehaltene Wagen (deren Truhen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen) zu laden und dafür zu sorgen, daß bei dem Hinwegführen kein Unrath verschüttet werde.

6. Das Hineinwerfen thierischer und vegetabilischer Abfälle in die Hauscanäle und in Wasserläufe ist strengstens untersagt, und haben insbesondere die betreffenden Gewerksleute für die entsprechende thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung oder Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

7. Die P. T. Hauseigentümer und Administratoren werden aufgefordert, für die möglichst vollkommene Reinhaltung des Inneren der betreffenden Häuser, namentlich der Haus- und Pichthöfe, der Aborte und Pissoire, sowie der etwa vorhandenen Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann; auch haben dieselben thunlichst hintanzuhalten, daß aus ihren Häusern Mist, Schutt, Kehricht oder was immer für Unrath, sowie auch verendete Thiere auf die Gasse geworfen werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. österr. Währ. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

**24.****(Vorzeitige dauernde Beurlaubung Wehrpflichtiger.)**

Das k. u. k. II. Corps-Commando hat unterm 19. November 1894, M.-A. Nr. 14790 (M.-Z. 197860/XVI), den unterstehenden Ergänzungs-Bezirks-Commanden Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zur Verordnung M.-A. Nr. 4521 vom 24. April 1892. (Siehe „Amtsblatt“ Nr. 47 ex 1892, „Verordnungen zc.“ V, 3.)

Von einem Ergänzungs-Bezirks-Commando wurde ein Ansuchen um vorzeitige dauernde Beurlaubung mit Bezug auf den Erlaß des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 15. April 1892, Abth. 2, Nr. 1868, abgewiesen, obwohl der Vater des Reclamirten nicht mehr am Leben war. Es wurde gleichzeitig

dem Erlasse die Deutung gegeben, daß eine vorzeitige dauernde Beurlaubung nur in den im § 60:2 angeführten Fällen platzgreifen kann.

Um ähnlichen irrigen Auffassungen vorzubeugen, wird bemerkt, daß der Wortlaut des § 60:2 der Wehr-Vorschriften I. Theil klar und deutlich ausspricht, daß auch noch andere rücksichtswürdige Familienverhältnisse, wie die angeführten, die dauernde Beurlaubung begründen können.

Wenn der Vater des Reclamirten jedoch am Leben ist, kann eine Beurlaubung aus Familienrücksichten nur in den im § 60:2 angeführten Fällen platzgreifen.

**25.****(Competenz der k. k. Polizeidirection, beziehungsweise des Magistrates gegenüber den Vereinskrankencassen in Wien.)**

Magistratsdirector Krenn hat den nach dem Kranken-Versicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen mit Erlaß vom 22. November 1894, M.-Z. 184447/XIII, Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1890, Z. 1375, wurde ausgesprochen, daß durch die generelle Bestimmung des § 19, Alinea 2, beziehungsweise des § 60, Schlussabsatz, des Kranken-Versicherungsgesetzes, nach welcher zur Übung der staatlichen Aufsicht über die im Sinne dieses Gesetzes errichteten Vereinskrankencassen zunächst die „politischen Behörden erster Instanz“ als Aufsichtsbehörden berufen sind, an der bisherigen Competenz der Wiener Polizeidirection als Vereins-Aufsichtsbehörde erster Instanz in Wien und dessen Polizeirayon auch rücksichtlich der nach dem Kranken-Vereinsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen — nichts geändert ist.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem die Grenzen der Competenz der k. k. Polizeidirection einer- und des Wiener Magistrates andererseits diesen Vereinskrankencassen gegenüber zweifelhaft waren, hat nun die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. October 1894, Z. 85760, anher eröffnet, daß die Competenz der k. k. Polizeidirection in Wien sich zunächst auf die Handhabung des staatspolizeilichen Aufsichtsrechtes über diese Vereinskrankencassen bezieht, während dem Wiener Magistrate als der politischen Behörde erster Instanz die Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Kranken-Vereinsgesetzes zukommt.

Hievon wird die Casse zur Kenntnismahme und Darnachachtung mit der Weisung verständigt, in Zukunft die Abhaltung von Versammlungen dem Magistrate unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig bekanntzugeben.

**26.****(Überwachung der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch zc. amerikanischer Provenienz.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Erlaß vom 25. November 1894, Z. 89755 (M.-Z. 201057/XV), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November d. J. ad Z. 15583 hat das hohe k. k. Finanzministerium die Grenzzollämter aufmerksam gemacht, daß die Sendungen von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würste aus den vereinigten Staaten von Nordamerika nur dann zur Einfuhr zugelassen werden dürfen, wenn sie in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 4. December 1891, M.-G.-Bl. Nr. 168, mit einer amerikanischen Original-Bestätigung über ihre unbedenkliche Beschaffenheit gedeckt sind, und daß Abschriften eines Original-Certificates, selbst wenn dieselben beglaubigt wären, oder Atteste über eine anderweitig vorgenommene Untersuchung nicht zu berücksichtigen sind.

Über eine Anregung des hohen k. k. Ministeriums des Innern wurden die Grenzzollämter seitens des hohen k. k. Finanzministeriums weiterhin beauftragt, jede derartige Sendung, welche im Sinne der gedachten Vorschriften zur Einfuhr zugelassen wird, derjenigen politischen Behörde, nach deren Gebiete die Sendung bestimmt ist, unter Bezeichnung des Adressaten zu avisieren.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, im Falle des Einlangens beziehungsweise der Avisierung von derartigen Sendungen sich von dem gesundheitsmäßigen Zustande desselben durch Handhabung der sanitätspolizeilichen Überwachung über die Fleischbeschau zu überzeugen und über etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeiten anher zu berichten.

**27.****(Georg Demski'sche Flachgewölbe.)**

Bescheid des Wiener Magistrates vom 27. November 1894, Z. 112201/IX:

Über Einschreiten des Architekten und Stadtbaumeisters Herrn Georg Demski IX., Grünthorgasse 3, und Erprobung von Flachgewölben aus armirten Hohlziegeln findet der Magistrat diese aus gewöhnlichen gepressten Hohlziegeln mit drei Längscanälen flachkantig zwischen verankerten Traversen derart hergestellten Gewölbe, daß die Hohlräume von Traverse zu Traverse verlaufende Canäle bilden, in welche hochkantig gestellte Flachisen eingeführt werden, wonach die Fugen und Hohlräume der Ziegel mit dünnflüssigem Mörtel aus

Portland-Cement ausgegossen werden, unter nachstehenden Bedingungen beziehungsweise Einschränkungen zur Verwendung zuzulassen:

1. Diese Gewölbe dürfen nur für die Decken von Wohnräumen, dann für die Decken von jenen Kellern, Werkstätten, Lagerräumen u. s. w. mit Ausschluß der feuerficher herzustellenden Stiegen und Gänge verwendet werden, wenn in den genannten Räumen keine feuergefährlichen Lagerungen oder Betriebe untergebracht sind und in allen vorgenannten Fällen diese Decken nicht Fußböden zu tragen haben, welche über das Maß der Fußböden von Wohnräumen und der Dachböden gewöhnlicher Wohnhäuser beansprucht werden.

2. Die Gewölbe-Construction darf nur unter Haftung des Baumeisters Georg Demski durch geschulte, verlässliche Arbeiter und nur bis zur Höchstspannweite von 1-30 m ausgeführt werden.

3. Die Hohlziegel sind vor dem Vorlegen durch vollständiges Eintauchen gründlich mit Wasser zu nassen, es dürfen die Fugen nicht kleiner als 20 mm sein.

4. In jeden der drei Hohlräume der Ziegel ist ein hochkantig gestelltes Flacheisen von mindestens 1 mm Dicke und 25 mm Höhe einzuziehen, welches ununterbrochen von Traversensteg zu Traversensteg, beziehungsweise von Auflager zu Auflager, zu reichen hat; die Auflagerung auf Mauerwerk muß wenigstens 5 cm betragen.

Vor dem Vergießen ist die hochkantige Lage der Flacheisen zu prüfen und erforderlichen Falles richtigzustellen.

5. Die Fugen und Hohlräume der Ziegel sind vollständig mit flüssigem, frisch angemachtem Mörtel aus langsam bindendem, gutem, volumbeständigem Portland-Cement auszugießen.

Zur Mörtelerzeugung darf kein schlechteres Mischungsverhältnis als ein Theil Cement zu drei Theilen reinem, reischem Sande zur Anwendung gelangen.

6. Die Schalung, auf welche die Gewölbe-Construction zur Ausführung gelangt, muß eine Anlage erhalten, welche das Einfließen des Mörtels in die Ziegelhohlräume ermöglicht; sie darf nicht früher als 14 Tage nach dem Vergießen der Fugen und Hohlräume entfernt werden.

7. Die Belastung der Gewölbe darf nicht früher als vier Wochen nach dem Vergießen erfolgen; insoweit der Mörtel nicht vollständig erhärtet ist, dürfen die Gewölbe nicht betreten werden, und ist zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens oder Belastens eine Abschränkung oder eine sonst taugliche Versicherung bei gehöriger Überwachung anzubringen.

8. Die Ausführung von Probebelastungen und die Ausführung einer Brandprobe, ferner die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen bleibt vorbehalten.

**28.**

**(Rekursinstanz bezüglich der Strafhauseinstandsgebühren.)**

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 6. December 1894, M.-D.-Z. 1791, den magistratischen Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines Recurses einer Partei gegen die durch ein magistratisches Bezirksamt erfolgte Vorschreibung der Billardgebühr hat sich bezüglich der Frage, welche Behörde Recursinstanz sei, ein negativer Kompetenzconflict ergeben, indem einerseits die k. k. Statthalterei unter Berufung auf die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. October 1865, N.-G.-Bl. Nr. 109, die Kompetenz der k. k. Oberstaatsanwaltschaft behauptete, andererseits aber die k. k. Oberstaatsanwaltschaft aus den über ihre Anfrage vom Magistrate geltend gemachten Gründen die k. k. Statthalterei für competent erklärte.

Über einen diesbezüglichen Bericht der k. k. Oberstaatsanwaltschaft an das hohe k. k. Justizministerium hat nun das hohe k. k. Ministerium des Innern entschieden, daß bezüglich der Strafhauseinstandsgebühren die Entscheidung in zweiter Instanz in die Kompetenz der k. k. Statthalterei falle.

Hievon werden die Herren Bezirksamtsleiter zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

**29.**

**(Benützung der Gewässer behufs Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft.)**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. December 1894, Z. 57819 (M.-Z. 208914/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 6. Juli 1894, Z. 8823, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu verordnen gefunden, daß demselben die Verhandlungsacten über alle jene Gesuche zur Einsichtnahme vorgelegt werden, welche die Ertheilung einer Concession zur Benützung der Gewässer behufs Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft anstreben. Diese Vorlage hat vor der Concessionsertheilung seitens der diese Ertheilung beabsichtigenden politischen Behörde zu geschehen.

Es sind daher die Verhandlungsacten über derlei Gesuche nach dem vollständig durchgeführten wasserrechtlichen Verfahren von der Hinausgabe der Concession an die Bewerber behufs weiterer Vorlage an das hohe k. k. Ackerbauministerium hieher in Vorlage zu bringen.

In jenen Fällen, in welchen nach Ansicht der in erster Instanz erkennenden politischen Behörde auf Grund der Erkenntnisse des durchgeführten Verfahrens das Ansuchen um Ertheilung der in Rede stehenden Concession, sei es aus öffentlichen Rücksichten, sei es mit Rücksicht auf bestehende Rechte Dritter abzuweisen ist, hat selbstverständlich die vorherige Vorlage der Verhandlungsacten zu unterbleiben.

Weiters ist, und zwar unabhängig von der erwähnten Actenvorlage, in allen Fällen, in welchen die politische Bezirksbehörde zur Kenntnis gelangt, daß jemand die Ertheilung einer Concession zur Benützung eines dem Arar oder einem von einer Staatsbehörde vertretenen Fonde gehörigen Privatgewässer behufs Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Kraft anstrebe, hievon sofort die Anzeige hieher zu erstatten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

**30.**

**(Tanz- und Musik-Steuergebühren pro 1895.)**

Der Wiener Magistrat hat sub M.-Z. 189.890 ex 1894/III, Nachstehendes kundgemacht:

Nach den bestehenden Verordnungen wird der Tanz- und Musik-Steuer in dem Verwaltungsjahre 1895 in folgenden drei Abstufungen abgenommen werden.

**I. Abstufung.**

Siebenzehn 1/2 Kreuzer österreichischer Währung für jeden Musicierenden. Dieser Gebür unterliegen Wirte und Gastgeber bei gewöhnlichen Tanz- oder Musikunterhaltungen.

**II. Abstufung.**

Sechszwanzig 1/2 Kreuzer für jeden Musicierenden. Diese Gebür haben Privatpersonen zu entrichten, wenn sie in ihren Wohnungen Tanz- unterhaltungen unentgeltlich geben.

**III. Abstufung.**

Neunundsiebzig Kreuzer für jeden Musicierenden. Dieser Gebür unterliegen:

- a) Alle Wirte und Gastgeber, wenn sie außergewöhnliche Tanz- oder Musikunterhaltungen gegen Bezahlung eines bestimmten Eintrittsgeldes geben;
- b) alle Privatpersonen, wenn dieselben in ihren Wohnungen Tanzunterhaltungen gegen Bezahlung abhalten;
- c) Unternehmer von Glücksspielen, Theaterunterhaltungen und anderen mit Musik verbundenen Belustigungen, wenn die Gäste bei dergleichen Unterhaltungen bestimmte Beiträge leisten.

Die Parteien, welche eine der Entrichtung des Tanz- und Musik-Steuer unterliegende Musikunterhaltung geben wollen, haben davon im I., VIII. und IX. Bezirke bei der städtischen Hauptcassa im Rathhause, in den übrigen Bezirken aber in der städtischen Hauptcassa-Abtheilung des Bezirksamtes die Meldung zu machen, woselbst ihnen die tarifmäßige Gebür bemessen und bekanntgegeben wird, und wo dieselbe sogleich auch gegen Aushändigung einer Juxta-Quittung bar zu berichtigen ist, indem die k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate nur gegen Vorweisung dieser Juxta-Quittung die daselbst anzufordende Bewilligung ausfertigen werden.

Auf die Bevorthaltung des Gefälles ist durch die bestehenden Verordnungen der Erlag des fünffachen Betrages der dem Gefälle entgangenen Gebür als Strafe festgesetzt.

Übrigens ist es den Parteien unbenommen, um Pauschalierung der Tanz- und Musik-Steuer einzuschreiten und sind derlei Gesuche im Einreichungsprotokolle des Magistrates zu überreichen.

**II. Normativbestimmungen.**

**Stadtrath:**

**31.**

**(Besorgung des Kranken- und Leichentransportes im II., IV. und V. Gemeindebezirke.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde in der Sitzung vom 8. August 1894, sub Z. 3351 (M.-Z. 202331 ex 1893/VIII) Nachstehendes beschlossen:

A. Von der Sanitätsstation V., Untere Bräuhausgasse 61, ist zu besorgen:

- 1. Der Transport infectiös erkrankter Personen aus dem III., IV. und V. Gemeindebezirke;
- 2. Der Transport nicht infectiös erkrankter oder verunglückter Personen aus dem IV. und V. Gemeindebezirke;
- 3. Die Beisetzung von Leichen aus dem IV. und V. Gemeindebezirke in die Leichenkammer dieser Bezirke.

B. Von dem Sanitätsdepot III., Fasangasse 29, ist bis auf weiteres nur mehr der Transport nicht infectiös erkrankter oder verunglückter Personen aus dem III. Bezirke, sowie die Beisetzung von Leichen aus diesem Bezirke in die Leichenkammer desselben auszuführen.

C. Das bisherige Sanitätsdepot im IV. Bezirke wird gänzlich aufgelassen. Diese Neuregelung des Kranken- und Leichentransportdienstes in den bezeichneten drei Bezirken tritt am 1. December 1894 morgens in Wirksamkeit.

**32.****(Allee-Anlagen.)**

Vom Wiener Stadtrathe wurde in seiner Sitzung vom 5. September 1894, ad Z. 7305 ([6581] M.-D.-Z. 1365), nachstehender Beschluss gefasst:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 5. d. M. nachstehenden Beschluss gefasst:

Zu Straßen, welche zur Anlage einer Allee geeignet sind, sind Wasserleitungsröhre und sonstige Rohrleitungen so zu legen, dass die eventuelle Anlage einer Allee nicht verhindert wird.

**33.****(Aufnahme gewerblicher Hilfsarbeiter in den Wiener Gemeindeverband.)**

Vice-Bürgermeister Matzenauer hat an den Magistratsdirector Krenn unterm 23. November 1894, Z. 8795, nachstehenden Präsidial-Erlafs gerichtet:

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 20. d. M. beschlossen, den Magistrat anzuweisen, bei Ansuchen von gewerblichen Hilfsarbeitern um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband immer auch zu erheben, wo und wie lange dieselben in Arbeit gestanden sind, damit festgestellt werde, wie sich die Betroffenen verwendet haben.

Ich setze Sie, Herr Magistratsdirector, hievon zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis.

**Magistrat:****34.****(Verbot der Nachstempelung von Gesuchen.)**

Magistratsdirector Krenn hat an sämtliche Bezirksamtsleiter nachstehenden Erlafs ddo. 26. November 1894, Z. 194245/III, gerichtet:

Das k. k. Central- und Gebührenbemessungsamt hat mit Note vom 9. d. M., Z. 50457/VI, anher bekanntgegeben, dass aus einem bei der genannten Behörde anhängigen Stempelrecurse entnommen wurde, dass eine Partei bei der hohen k. k. n.-ö. Statthaltereie ein mit einer Stempelmarke per 50 kr. versehenes Gesuch um Namensänderung überreicht hat, welches nach Z. P. 43 c, Z. 1, des Geb.-Ges. mit einer Stempelmarke per 5 fl. zu versehen war; aus diesem Grunde wurde das Gesuch von der genannten Behörde beanständet.

Zu dem gegen die von Seite des obgenannten Amtes erfolgte Vorschreibung eingebrachten Recurse gibt die Partei an, anlässlich einer zum Zwecke einer Aufklärung bei dem Magistrate erfolgten Einvernahme von Seite eines hiesigen Functionärs aufmerksam gemacht worden zu sein, dass auf dem fraglichen Gesuche eine Stempelmarke per 5 fl. zu verwenden sei, infolgedessen dieselbe die fehlenden Stempelmarken per 4 fl. 50 kr. auf dem Gesuche befestigte.

Dieser Sachverhalt wird Euer Wohlgeboren mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, dass in dem genannten Falle die Nachstempelung des beanständeten Gesuches unter keiner Bedingung zu gestatten war. Da gemäß § 5 lit. a der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, N.-G.-Bl. 70, die vorschriftsmäßige Verwendung des Stempels auf Eingaben vor deren Überreichung zu erfolgen hat; es wäre daher bei Wahrnehmung der Übertretung gemäß § 92 des Geb.-Ges. und des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 3. Mai 1850, Z. 5824, an das Central- und Gebührenbemessungsamt die Anzeige zu erstatten, beziehungsweise ein amtlicher Befund aufzunehmen gewesen.

Hievon wollen Euer Wohlgeboren das Ihnen unterstehende Personale in geeigneter Weise verständigen.

**35.****(Herabsetzung von Canaleinmündungsgebühren.)**

Vice-Bürgermeister Dr. Richter hat an den Magistratsdirector Krenn nachstehenden Präsidial-Erlafs ddo. 1. December 1894, Z. 8539, gerichtet:

Ich ersuche Sie, Herr Magistrats-Director, die Leiter der magistratischen Bezirksämter zu beauftragen, in Zukunft in den Decreten, mit welchen die Parteien von der Erledigung ihrer Gesuche um Herabsetzung der Canaleinmündungsgebühren verständigt werden, die gesetzliche Bestimmung anzuführen, welche der Entscheidung des Stadtrathes zugrunde liegt.

**III. Gesetze****von besonderer Wichtigkeit für den Verwaltungsdienst.****36.****(Herabsetzung der Stempelgebühren für Kündigungen bei Monatswohnungen.)**

Gesetz vom 26. December 1893, betreffend die Herabsetzung der Stempelgebühren für Wohnungsaufkündigungen mit einer einen Monat nicht überschreitenden Kündigungsfrist und für Bestandsreitigkeiten auf Grund solcher Aufkündigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**§ 1.**

Gerichtliche Eingaben, womit die Wohnungsmiete gekündigt wird, unterliegen, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, der Stempelgebühr von 12 kr. für jedes Exemplar und von jedem Bogen.

Werden Wohnungsaufkündigungen der im vorstehenden Absätze bezeichneten Art zu Protokoll genommen, so unterliegt das Protokoll einer Stempelgebühr von 12 kr. von jedem Bogen; für gerichtliche Abschriften solcher Protokolle ist eine Stempelgebühr von 25 kr. von jedem Bogen zu entrichten.

**§ 2.**

Auf Bestandsreitigkeiten gegen die im § 1 bezeichneten Kündigungen finden die in den §§ 19 und 21 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (N.-G.-Bl. Nr. 20) hinsichtlich der Stempelpflicht für Rechtsstreite, deren Gegenstand den Wertbetrag von 50 fl. nicht übersteigt, festgesetzten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1894 in Kraft und ist mit dessen Vollzuge Mein Finanzminister beauftragt.

Lichtenegg, 26. December 1893.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p.

Plener m. p.

(N.-G.-Bl. Nr. 210 ex 1893.)

**37.****(Einhebung der Canaleinmündungsgebühren.)**

Gesetz vom 9. April 1894, betreffend die Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 9, wodurch das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr geregelt wurde.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Artikel 1.**

Der § 7 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 9, wodurch das Recht der Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr geregelt wurde, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 7. Bei Realitäten, welche eine im Verhältnisse zum Ganzen nur geringe verbaute Fläche, dagegen eine besonders große Frontlänge haben, namentlich dann, wenn diese Realitäten ganz oder zum größten Theile für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe oder als Garten bestimmt sind, dann bei ebenen Baulichkeiten mit langen Baufronten und bei Bauten von provisorischem Charakter oder Bauten auf Pachtgründen, kann der Stadtrath von Fall zu Fall nach Maßgabe der localen Verhältnisse genehmigen, dass vorläufig geringere als die in den §§ 2 bis 6 bestimmten Gebühren eingehoben, sowie dass auch Erleichterungen in den Zahlungsmodalitäten zugestanden werden.

Sollte nachträglich eine Änderung in den die Gebührenerleichterung begründeten Verhältnissen eintreten, so ist der Stadtrath berechtigt, die diesen geänderten Verhältnissen entsprechende Ergänzungsgebühr (§§ 2 bis 6) einzuhoben.

**Artikel II.**

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt. Wien, am 9. April 1894.

Franz Josef m. p.

Bacquehem m. p.

(L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 14 ex 1894.)

**38.**

Gesetz vom 16. April 1894, betreffend die Einhebung von Canaleinmündungsgebühren hinsichtlich der von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten, beziehungsweise auszuführenden Sammelcanäle.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**§ 1.**

Die auf Rechnung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien ausgeführten, beziehungsweise auszuführenden Sammelcanäle sind sowohl hinsichtlich der Einmündungspflicht, als hinsichtlich der Einhebung von Canaleinmündungsgebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 9, den städtischen Unrathscanälen gleichzuhalten.

Der Einhebung der obigen Gebür unterliegen auch die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits hergestellten Canaleinmündungen.

§ 2.

Die durch die Gemeinde Wien einzuhelbenden Gebüren fallen dem von der Commission für Verkehrsanlagen in Wien verwalteten Fonde nach Maßgabe der diesbezüglich geltenden besonderen Bestimmungen zu (Artikel IX und X des mit dem Gesetze vom 18. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 42, betreffend die Ausführung der Verkehrsanlagen in Wien, genehmigten Programmes)

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4.

Mein Minister des Innern ist mit dessen Durchführung betraut.  
Wien, am 16. April 1894.

Franz Josef m. p.

Bacquehem m. p.  
(L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 19 ex 1894.)

39.

**(Gebüreneerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten.)**

Gesetz vom 16. Juni 1894, betreffend Gebüreneerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zerstörten Weingärten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn durch das verheerende Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) in einer Gemeinde die Weingartenbesitzer in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind, und von Bezirken, Gemeinden, Sparcassen, Anstalten oder anderen juristischen Personen zur Wiederherstellung der zerstörten Weingärten Darlehen oder Subventionen ertheilt werden, wird die Regierung ermächtigt, Gebüreneerleichterungen in der Weise zu bewilligen, dass von den aus diesem Anlasse auszustellenden Schuld- und Löschungsurkunden, sofern nach Scala II sammt Zuschlag nicht eine mindere Gebür entfällt, nur die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen, für die übrigen, hierauf bezüglichen Rechtsurkunden, Eingaben und bücherlichen Eintragungen aber keine Gebür erhoben wird.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Ackerbaues betraut.

Wien, am 16. Juni 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Falkenhayn m. p.

Plener m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 127 ex 1894.)

40.

**(Grundsteuerabschreibung bei Weingärten infolge Reblaus-Schädigungen.)**

Gesetz vom 26. Juni 1894, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer von Weingärten, welche von der Reblaus (Phylloxera vastatrix) befallen wurden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 3. October 1891, R.-G.-Bl. Nr. 150, dem Besitzer eines von der Reblaus befallenen Weingartens eine Grundsteuerabschreibung zu theil wurde, so bleibt dieselbe bis auf weiteres in Wirksamkeit, ohne dass der Besitzer jährlich um eine Erneuerung der Steuerabschreibung anzusuchen hat.

§ 2.

Will der Weingartenbesitzer eine weitergehende Grundsteuerabschreibung in Anspruch nehmen, so hat er das Ansuchen regelmäßig vor der Ernte (Weinlese), jedenfalls aber zu einer Zeit zu stellen, zu welcher es noch möglich ist, durch eine Erhebung an Ort und Stelle den Umfang des Schadens vollständig sicherzustellen.

§ 3.

Ist ein von der Reblaus befallener Weingarten, für welchen die Grundsteuer ganz oder theilweise abgeschrieben wurde, mit Reben neu angepflanzt worden oder liefert derselbe infolge einer anderweitigen Bepflanzung einen Ertrag, so hat der Besitzer des Weingartens von der geschahenen Anpflanzung bis längstens zum Ende des Jahres, in welchem die Anpflanzung erfolgte, bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten entweder persönlich oder für einen oder mehrere derselben durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundbesitzer angesehen wird, die Anzeige zu erstatten. Die Nichterstattung dieser Anzeige zieht den Verlust der Grundsteuerabschreibung für das betreffende Jahr nach sich.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.  
Wien, am 26. Juni 1894.

Franz Josef m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Plener m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 139 ex 1894.)

41.

**(Abänderungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung.)**

Gesetz vom 20. Juni 1894, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte, Z. 15 und 16, dann d) Landgemeinden, Z. 1 und 8 abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise des Artikels II des Gesetzes vom 12. November 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 162) in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte, Z. 15 und 16 werden dahin abgeändert, dass sie zu lauten haben:

15. Wien, Simmering, Meidling, Hietzing, Rudolfsheim und Fünfhaus (Bezirk XI, XII, XIII, XIV und XV).

16. Wien, Ottakring, Hernals, Währing und Döbling (Bezirk XVI, XVII, XVIII und XIX).

§ 2.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung, beziehungsweise des Artikels III des Gesetzes vom 12. November 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 162) in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns d) Landgemeinden, Z. 1 und 8, werden dahin abgeändert, dass sie zu lauten haben:

1. St. Pölten, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Mölk, Neulengbach mit dem Wahlorte St. Pölten;

Lilienfeld, Hainfeld mit dem Wahlorte Lilienfeld;

Tulln, Aigenbrunn, Klosterneuburg mit dem Wahlorte Tulln.

8. Bruck, Schwachat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck;

Mödling, Purkersdorf, Hietzing mit dem Wahlorte Mödling.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.  
Lainz, den 20. Juni 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Bacquehem m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 128 ex 1894.)

42.

**(Begünstigung von Weinpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer.)**

Gesetz vom 26. Juni 1894, betreffend die Begünstigung von Weinpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn in dem Gebiete einer Ortsgemeinde, für welches ein Verbot auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, ergangen ist, Grundstücke oder Theile derselben von mindestens ein Viertel Hektar Fläche, welche bisher mit Weinreben nicht bepflanzt waren, der Weincultur gewidmet und mit heimischen Reben bepflanzt werden, so genießen dieselben eine von dem auf die vollendete Bepflanzung folgenden Jahre laufende sechsjährige, wenn sie hingegen wenigstens zur Hälfte mit amerikanischen Reben bepflanzt werden, eine zehnjährige Grundsteuerfreiheit. Werden jedoch innerhalb dieses Zeitraumes die Weinreben wieder beseitigt, so tritt mit Beginn des Jahres, in welchem die Beseitigung stattfand, die Grundsteuerpflicht wieder ein.

§ 2.

Behufs Erlangung der Steuerfreiheit ist von der Widmung des Grundstückes zur Weincultur in dem Jahre, in welchem die Bepflanzung vollendet wurde, bis längstens Ende December die Anzeige bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten zu erstatten.

Die Überschreitung dieser Frist zieht die Folge nach sich, dass die Steuerfreiheit erst von dem auf die Erstattung der Anzeige folgenden Jahre für die restliche Dauer zu laufen beginnt.

§ 3.

Die Anzeige von der Auflassung der Weincultur hinsichtlich jener Grundstücke, für welche die sechs-, beziehungsweise zehnjährige Steuerfreiheit in Anspruch genommen wurde, ist bis Ende des Jahres, in welchem die Auflassung erfolgte, gleichfalls bei dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten zu erstatten.

Wird die Anzeige in diesem Termine nicht erstattet, so ist die Grundsteuer für alle Jahre, in denen das Grundstück von der Steuer freigelassen wurde, wieder vorzuschreiben.

Die in diesem Gesetze geforderten Anzeigen können durch jeden Grundbesitzer persönlich oder für einen oder mehrere derselben durch einen mit einer

stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundbesitzer angesehen wird, erstattet werden.

## § 4.

Nach Ablauf der Steuerfreiheit sind die der Weincultur gewidmeten Grundstücke nach der, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bonitätsklasse der Weincultur des Schätzungsdistrictes zu besteuern. Zum Zwecke der Feststellung der Bonitätsklasse ist das im Punkte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1886, hinsichtlich der Culturänderungen angeordnete Verfahren mit der Abweichung in Anwendung zu bringen, daß über die Einreihung des Grundstückes in die betreffende Bonitätsklasse die Finanzlandesbehörde entscheidet und gegen deren Entscheidung der Recurs an das Finanzministerium zulässig ist.

## § 5.

Werden auf den Sandgebieten, welche vom k. k. Ackerbauministerium als zur Weincultur geeignet erklärt werden, Weinpflanzungen angelegt, so finden auf dieselben Bestimmungen dieses Gesetzes auch in dem Falle, wenn die Bedingungen des § 1, Alinea 1, zur Gewährung einer Steuerfreiheit nicht vorhanden sind, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß sich die Grundsteuerfreiheit nur auf sechs Jahre zu erstrecken hat.

## § 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 26. Juni 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Grätz m. p.

Falkenhayn m. p.

Plener m. p.

(R.-G.-Bl. Nr. 138 ex 1894.)

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1894 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**Nr. 216.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1894, mit welcher in Gemäßheit des § 14 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, die Eintheilung der nach Artikel I des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 168) in die Unfallversicherung einbezogenen Unternehmungen in Gefahrenklassen festgesetzt wird.

**Nr. 217.** Verordnung des Finanzministers vom 20. November 1894, womit die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen auf den Betrag von neunzig Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wird.

**Nr. 218.** Concessionsurkunde vom 22. October 1894 für die Localbahn von Schwarzenau nach Zwettl.

**Nr. 219.** Concessionsurkunde vom 22. October 1894 für die Localbahn von Waibhofen an der Ybbs nach Kienberg—Gaming (Ybbsthalbahn).

**Nr. 220.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1894, mit welcher in Gemäßheit des Artikels III des Gesetzes vom 20. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 168), betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, der Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit der Versicherung für die nach Artikel I dieses Gesetzes der Versicherungspflicht unterworfenen Betriebe festgesetzt wird.

**Nr. 221.** Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungssenszen für gebrannte geistige Getränke.

**Nr. 222.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. November 1894, betreffend die Änderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Gewehrschäfte“.

**Nr. 223.** Gesetz vom 28. November 1894, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1895 bewilligt wird.

**Nr. 224.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1894, betreffend die Vereinigung der Postamts-expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Fiume mit jener am Molo „Zichy“.

**Nr. 225.** Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 30. November 1894, betreffend die Ausdehnung des Geltungsgebietes des mit Großbritannien über den Urheberrechtsschutz bei Werken der Literatur oder Kunst abgeschlossenen Staatsvertrages.

**Nr. 226.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. December 1894, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickerieverkehrsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

**Nr. 227.** Gesetz vom 5. December 1894, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Giniß-Proceßordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe.

**Nr. 228.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. December 1894, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Bursztyn, Wiszki, Zaworzno, Kralowiec, Baligród und Dynów in Galizien.

**Nr. 229.** Gesetz vom 11. December 1894, betreffend die Erwerbung der Böhmisches Westbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-schlesischen Centralbahn für den Staat.

**Nr. 230.** Erlaß des Finanzministeriums vom 6. December 1894, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Ausfig zur Creditierung fälliger Einfuhrzollbeträge.

**Nr. 231.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 7. December 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. December 1894.

**Nr. 232.** Kaiserliches Patent vom 16. December 1894, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

**Nr. 233.** Concessionsurkunde vom 6. November 1894, für die Localbahn von Beneschau nach Blaschm.

**Nr. 234.** Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. November 1894, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Carbolsäure“.

**Nr. 235.** Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. December 1894, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Troppan unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll-(Eingang-)Ämter.

**Nr. 236.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1894, betreffend die Arzneitage für das Jahr 1895.

**Nr. 237.** Kundmachung des Gesamtministeriums vom 15. December 1894, betreffend den Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 164) wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

**Nr. 238.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 19. December 1894, betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit am 23. December 1894.